

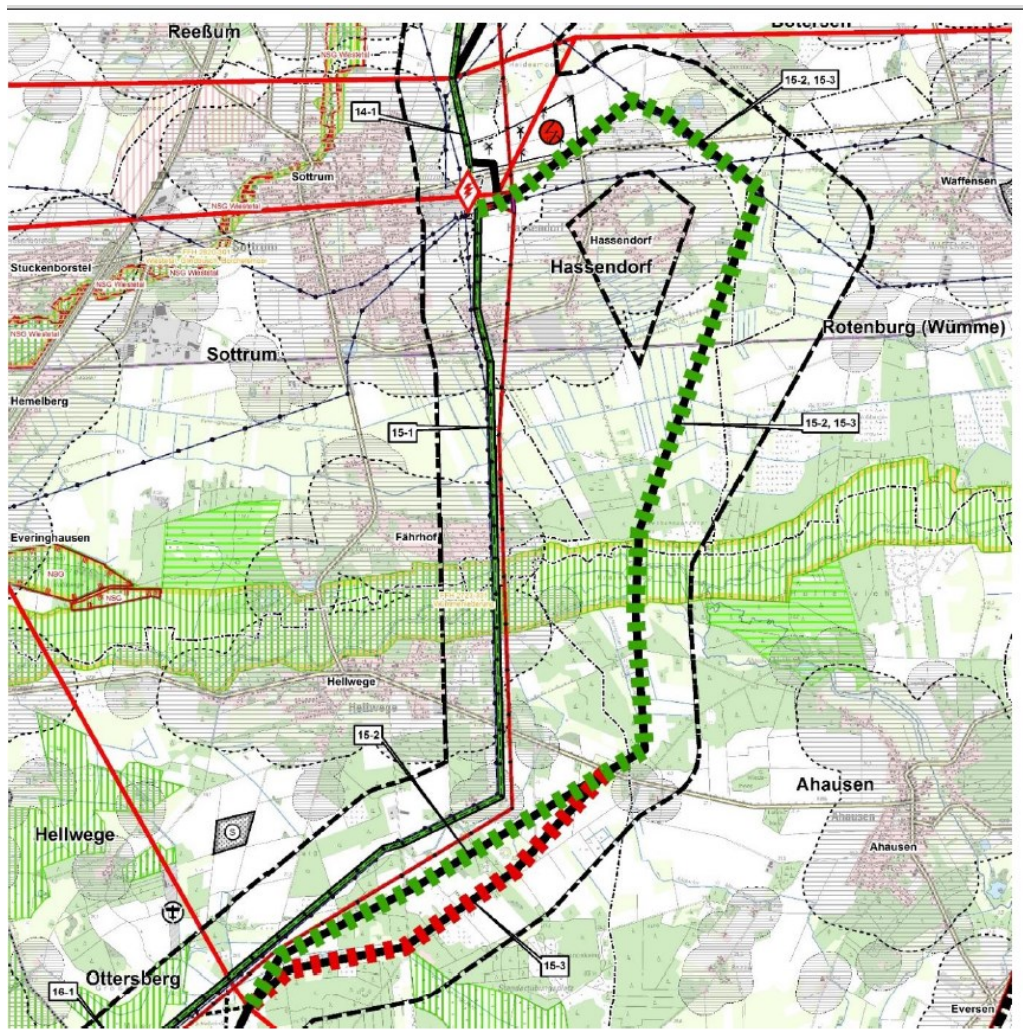
7.15 Trassenabschnitt 15 – Sottrum-Hellwege

7.15.1 Vorstellung der Varianten

Neben der Bestandstrasse (15-1, 8.740 m) hat die Vorhabenträgerin im Trassenabschnitt 15 eine weitere Streckenvariante mit zwei Untervarianten in das Raumordnungsverfahren eingebracht und untersucht:

- Variante 15-2 (13.350 m) umgeht die Ortslagen Hassendorf, Fährhof und Hellwege großräumig im Osten; südlich der K 205 orientiert sich die Variante an der Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung.
- Variante 15-3 (13.420 m) entspricht über etwa 2/3 dem Verlauf von Variante 15-2. Lediglich im südlichen Drittel des Trassenabschnitts folgt diese Variante kleinräumig einem anderen Verlauf: Sie liegt, anders als Variante 15-2, südlich der Kreisstraße K 205 nicht in Bündelung zur vorhandenen 380-kV-Leitung, sondern etwa 500 m südlich hiervon, um Waldbestände zu schonen.

Abbildung 18: Darstellung der untersuchten Varianten in Trassenabschnitt 15



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 147

7.15.2 Vorprüfung der relativen Eignung der Varianten

Im Trassenabschnitt 15 ermittelte die Vorhabenträgerin die Vorzugsvariante in zwei Schritten: Zunächst erfolgte eine vergleichsweise grobe Vorprüfung, die sich auf zwei besonders bedeutsame Kriterien beschränkte: den Abstand der Leitung zu Wohngebäuden im Innenbereich und den Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich. Ausgehend von der Prämisse, dass mit erster Priorität eine raumverträgliche Trassenführung in Freileitungsbauweise ermittelt werden soll, kommt dem 400-m-Abstandsziel zu Wohngebäuden im Innenbereich eine variantendifferenzierende Bedeutung zu, da es als schlussabgewogene Festlegung zu beachten ist und nur unter den engen Voraussetzungen von 4.2 07 Satz 9 LROP Ausnahmen von dieser Regelung möglich sind.

Tabelle 4: Vorprüfung in Trassenabschnitt 15

Variante	Wohnumfeldschutz, hier: 400m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich	Wohnumfeldschutz, hier: 200m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
15-1	Abstandsverletzung bei 170 Wohnhäusern (Abstände zur Achsmitte: 0 m – rd. 390 m) – Verstoß gegen Ziel der Raumordnung aus 4.2 07 Satz 6 LROP	Abstandsverletzung bei 12 Wohnhäusern (Abstände zur Achsmitte: 9 m - 155 m)
15-2	-	Abstandsverletzung bei 3 Wohnhäusern (Abstände zur Achsmitte: 195 m - 199 m)
15-3	-	Abstandsverletzung bei 3 Wohnhäusern (Abstände zur Achsmitte: 195 m - 199 m)

Quelle: eigene Darstellung

Die Bestandstrasse 15-1 weist in erheblichem Umfang Siedlungsannäherungen auf und unterschreitet in 170 Fällen den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich nach 4.2 07 Satz 6 LROP. Die Ausnahmetatbestände nach 4.2 07 Satz 9 LROP sind nicht erfüllt. Es lässt sich daher, ohne Heranziehen weiterer Kriterien, bereits auf der Betrachtungsebene dieses Ziels der Raumordnung feststellen, dass Variante 15-1 in Freileitungsbauweise nicht raumverträglich ist. Die deutliche und mehrfache Verletzung des Abstand-Grundsatzes von 200 m auf bis zu 9 m Entfernung zur Trassenachse ist ebenfalls als nicht raumverträglich einzustufen. Variante 15-1 kann daher von der weiteren vertiefenden Betrachtung im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Nach dem begründeten Ausschluss der Variante 15-1 verbleiben zwei näher zu prüfende Varianten im Trassenabschnitt 15, die sich lediglich im südlichen Bereich des Trassenverlaufs unterscheiden. Die folgende Betrachtung der Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt erfolgt daher jeweils zweigeteilt – bezogen auf den gemeinsamen nördl. Trassenabschnitt beider Varianten und den südlichen Trassenabschnitt, in dem beide Varianten einander gegenübergestellt werden.

7.15.3 Auswirkungen auf den Raum

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Im LROP sind unter Ziffer 4.2 07 durch neue Höchstspannungsfreileitungen einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden normiert. Diese werden im Teil „Auswirkungen auf die Umwelt“ unter „Schutzgut Mensch“ näher betrachtet. Weitere Grundsätze zur Siedlungsentwicklung finden sich unter 2.1 01 und 2.1 05 LROP (vgl. Kapitel 6.1.1). Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Zentrale Orte als wesentliche Festlegungen für den

Belang „Siedlungsstruktur“ zeichnerisch festgelegt. Textlich ist festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen ist (1.5 02 Satz 1) und sich in den übrigen Orten Siedlungsmaßnahmen in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung zu vollziehen haben (1.5 02 Satz 3). Lediglich in Orten, die eine den Grundzentren entsprechende Infrastruktur aufweisen, ist eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt (1.5 02 Satz 5). Der RROP-Entwurf 2017 weist einzelnen Orten außerhalb der Zentralen Orte ausdrücklich Schwerpunktfunktionen für Wohnen oder Arbeiten zu.

Von den Orten Sottrum, Hassendorf, Waffensen, Fährhof, Hellwege und Ahausen im Umfeld den Trassenvarianten 15-2 und 15-3 weist lediglich Sottrum eine zentralörtliche Funktion auf (Grundzentrum). Beide Varianten verlaufen jedoch außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Ortes. Alle anderen aufgezählten Orte besitzen ausweislich des RROP 2005 und des RROP-Entwurfs 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine herausgehobene Funktion für die Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten; sie sind nicht Bestandteil eines zentralen Ortes, noch ist ihnen eine Schwerpunktfunktion Wohnen oder Arbeiten zugewiesen. Ihnen kommt damit innerhalb des Kreisgebiets nur eine nachgeordnete Bedeutung für die Entwicklung neuer Wohn- und Arbeitsstätten zu.

Sowohl Variante 15-2 als auch Variante 15-3 erhöhen den Abstand zum heutigen Siedlungskörper gegenüber der Bestandstrasse deutlich, indem eine Trassenführung gewählt wird, die jeweils mind. 400 m zur Ortslage einhält. Dieser Mindestabstand ist gemäß 4.2 07 Satz 1 LROP auch durch etwaige neue Bauleitplanungen für Wohngebiete zur neuen Trassenführung zu wahren. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung ergibt sich jedoch hieraus mit Blick auf die randliche Lage der Trassenführungen nicht. Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung können Restriktionen für die Siedlungsentwicklung verringert werden.

Mit Blick auf den Belang „Siedlungsstruktur“ können damit beide Varianten – 15-2 und 15-3 – als raumverträglich eingestuft werden.

Freiraumverbund, Bodenschutz

Das LROP 2017 formuliert verschiedene Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumverbunds. Mit Blick auf den Vorhabentyp Freileitung kommt insbesondere dem Ziel, die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (3.1.1 02 Satz 1), eine hohe Bedeutung zu, ferner dem Grundsatz, siedlungsnahen Freiräume zu erhalten und zu entwickeln (3.1.1 03). Darüber hinaus normiert das LROP auch in Ziffer 2.1 01, dass siedlungsnahen Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) finden sich unter der Kapitelüberschrift „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“ verschiedene textliche Festlegungen, welche die Siedlungsentwicklung räumlich konzentrieren und damit den siedlungsnahen Freiraum entlasten sollen (Ziffer 1.5). Vorranggebiete Freiraumfunktion sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – nicht festgelegt. Textlich ist jedoch ausgeführt, dass in großflächigen, von Verkehrs- und anderen Trassen weitgehend unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen soweit wie möglich auf den Bau oder Ausbau solcher Anlagen zu verzichten ist. Es wird hierbei auf die großflächig verkehrsarmen, unzerschnittenen Räume mit einer Größe über 75 km² im Landschaftsrahmenplan hingewiesen (2.1 07). Raumordnerische Festlegungen zum Themengebiet „Bodenschutz“ werden in Kapitel 7.15.4 (Auswirkungen auf die Umwelt) unter „Schutzgut Boden“ mit betrachtet.

Die Trassenräume der Varianten 15-2 und 15-3 liegen außerhalb der (insgesamt vier) gemäß Landschaftsrahmenplan im Landkreis Rotenburg bestehenden großen, unzerschnittenen Freiräume (vgl. Landkreis Rotenburg 2015, S. 207).

Zum Regelungsbereich „siedlungsnaher Freiräume“ ergibt die Betrachtung der Ortslage, dass der siedlungsnaher Freiraum von Hassendorf in westliche Richtung durch mehrere, auf das Umspannwerk zulaufende Hoch- und Höchstspannungsleitungen vorgeprägt ist. In nördl. bzw. nordöstlich Richtung verlaufen zwei 110-kV-Hochspannungsleitungen. Durch Variante 15-2/15-3 (Umfahrung Hassendorf) wird die Vorprägung in norwestl./nordöstl. Richtung durch eine weitere Höchstspannungsleitung verstärkt; in östlicher und südöstlicher Richtung kommt eine Freileitung im siedlungsnahen Freiraum hinzu.

Der (in nördl./nordöstl. Richtung bereits vorbelastete) siedlungsnaher Freiraum der Ortslage Hassendorf wird durch die Trassenführung der Varianten 15-2/15-3 zusätzlich beeinträchtigt. Dies betrifft den gemeinsamen nördl. Trassenabschnitt beider Varianten 15-2 und 15-3, dieser Belang wirkt daher nicht variantendifferenzierend. Die Auswirkungen sind als (noch) raumverträglich einzustufen, da hinreichend Abstände zu den Siedlungslagen eingehalten werden (vgl. „Schutzgut Mensch“ im Abschnitt „Auswirkungen auf die Umwelt“).

Natur und Landschaft

Das LROP legt fest, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (3.1.2 01) und legt in Anlage 2 Vorranggebiete Biotopverbund fest.

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft festgelegt. Das RROP 2005 legt textlich fest, dass in Vorranggebieten und in deren näherer Umgebung alle raumbedeutsamen Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen (1.8 03). Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen (2.1 03 Satz 3). Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind hinsichtlich ihres Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst zu erhalten und zu verbessern (2.1 04 Satz 3 - Grundsatz). Textlich wird außerdem festgelegt, dass Bach- und Flussniederungen und prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (2.1 12).

Im RROP-Entwurf 2017 sind die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 konkretisierend festgelegt.

Im nördlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 queren beide Varianten in gleicher Trassenlage das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Flussniederung der Wümme“ nordöstl. von Hellwege, das zugleich Vorranggebiet Biotopverbund ist, über eine Länge von rd. 660 m. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft zielt, wie die zugrundeliegenden Schutzgebietstypen LSG und FFH-Gebiet verdeutlichen, auf den Schutz der Flussaue und ihrer Lebensraumtypen und Arten ebenso wie auf den Schutz des Landschaftsbildes. Wegen der Breite des Vorranggebiets erscheint eine Überspannung mit Platzierung der nächstgelegenen Masten außerhalb des Vorranggebiets nur mit vergleichsweise hohem Aufwand umsetzbar, da die typische Mastfeldlänge von 400-500 m überschritten werden muss. Die Überspannung ist technisch möglich, erfordert aber, um eine Beeinträchtigung des Aufwuchses von Gehölzen vermeiden zu können, höhere Masten mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Querung erfolgt zudem in neuer Trassenlage. Trotz Rückbaus der Bestandsleitung verbleiben im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Leitung zwei weitere Freileitungen, so dass künftig das Vorranggebiet Natur und Landschaft an zwei Stellen in Nord-Süd-Richtung durch Freileitungen bzw. Freileitungsbündel gequert wird und mithin eine Mehrbelastung des Landschaftsbildes resultiert. Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des ebenfalls in diesem Bereich verorteten FFH-Gebiets können hingegen ausweislich der gutachtlichen Bewertung in den Antragsunterlagen unter Verwendung hinreichend hoher Masten, die Aufwuchsbegrenzungen für Gehölze

ausschließen, vermieden werden; auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 7.15.5 und 7.15.6).

In die Bewertung einzustellen ist darüber hinaus, dass neben der zeichnerischen Festlegung des RROP 2005 auch mehrere textliche Ziele der Raumordnung der Neuerrichtung einer Freileitung in unvorbelasteter, neuer Trassenlage im Bereich dieses Vorranggebiets entgegenstehen. Denn das RROP 2005 legt textlich fest, dass auch in deren näheren Umgebung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft alle raumbedeutsamen Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen (1.8 03). Die vorgesehene Querung erfordert insb. nördlich, in Teilen auch südlich des Querungsbereichs des Vorranggebiets Natur und Landschaft Gehölzeinschläge mit entsprechenden Auswirkungen auf diesen Biotoptyp. Auch die textliche Festlegung des RROP, dass Vorranggebiete Natur und Landschaft vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen sind, steht einer zusätzlichen Freileitungsquerung in neuer Trassenlage entgegen (2.1 03 Satz 3). Schließlich steht auch das raumordnerische Ziel, dass Bach- und Flussniederungen und prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (2.1 12), einer Inanspruchnahme in Freileitungsbauweise in der beantragten Trassenführung entgegen, soweit die Platzierung von Masten innerhalb der Flussniederung erforderlich wird.

Eine Vereinbarkeit mit der mit raumordnerischem Vorrang gesicherten Funktion „Natur und Landschaft“ und den ergänzenden textlichen Festlegungen dieses Regelungsbereichs ist daher, soweit auf der Basis der vorliegenden Antragsunterlagen zu beurteilen, nur in Teilen gegeben. Auswirkungen der Trassenführung auf das Landschaftsbild sind hier wegen verfahrensstandbedingt fehlender Konkretisierung von Maststandorten und –bauformen auf Raumordnungsebene noch nicht abschließend beurteilbar.

Im nördlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 queren beide Varianten zudem über rd. 3.000 m Vorsorgegebiete Natur und Landschaft in neuer Trassenlage und, zusätzlich zum Vorranggebiet Biotopverbund der Wümme-Niederung, das Vorranggebiet Biotopverbund entlang des Reithbachs, das in diesem Bereich in West-Ost-Richtung parallel zur Wümme verläuft. Die biotoptypspezifische Vernetzungsfunktion – hier Fließgewässer – wird durch die Varianten nicht erheblich beeinträchtigt.

Im südlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 queren beide Varianten ebenfalls Vorsorgegebiete Natur und Landschaft, mit jeweils ähnlicher Querungslänge (15-2: 1.660 m; 15-3: 1.770 m).

Zusammenfassend ist bezüglich des raumordnerischen Belangs „Natur und Landschaft“, abgebildet über Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund, festzustellen, dass beide Varianten (hier im gleichen Trassenverlauf) mit Konflikten im Querungsbereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft (Wümmeniederung) verbunden sind. Für diese Einschätzung ist maßgeblich, dass ein Vorranggebiet Natur und Landschaft über 660 m Länge in neuer Trassenlage und in unvorbelastetem Teilraum gequert werden muss und dauerhaft eine zweite Querung des Vorranggebiets resultiert, bei der zusätzliche Auswirkungen insbesondere auf den Schutzaspekt „Landschaft“ zu erwarten sind. Zum raumordnerischen Belang „Natur und Landschaft“ besteht daher im Rahmen der Vorbereitung auf die Planfeststellung erweiterter Prüfbedarf.

Weitere Aspekte des Schutzes von Natur und Landschaft werden im Abschnitt „Auswirkungen auf die Umwelt“ betrachtet.

Landwirtschaft

Nach 3.2.1 01 LROP soll die Landwirtschaft als die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion in allen Landesteilen gesichert werden. Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt in der zeichnerischen Darstellung Vorsorgegebiete Landwirtschaft fest (3.2 01). Ergänzend sind im RROP Vorrang- und Vorsorgegebiete Grünlandbewirtschaftung festgelegt (2.1 05).

Auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung wird der Belang „Landwirtschaft“ über die Querungslänge von Vorsorgegebieten Landwirtschaft operationalisiert.

Im nördlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 queren beide Varianten über 5.460 m Vorsorgegebiete Landwirtschaft, im südlichen Bereich über 1.230 m (Variante 15-2) bzw. 1.500 m (Variante 15-3). Die Betroffenheit dieses raumordnerischen Belangs stellt sich damit bei beiden Varianten ähnlich dar.

Die Auswirkungen von Freileitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere an den Maststandorten gegeben, da hier Bewirtschaftungerschwernisse und Flächenverlust eintreten. Die Errichtung einer Freileitung steht der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Dies gilt auch für Trassenabschnitt 15 und die beiden hier betrachteten Varianten.

Forstwirtschaft

Im LROP 2017 ist in Ziffer 3.2.1 02 Satz 1 festgelegt, dass Wald erhalten und vermehrt werden soll. In 3.2.1 03 ist darüber hinaus ausgeführt, dass Wald nicht durch Versorgungstrassen zerschnitten werden soll und die Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Vorsorgegebiete Forstwirtschaft festgelegt, für den Naturschutz sowie für die Erholung besonders wertvolle Waldflächen sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt, u.a. historisch alte Waldstandorte. Textlich führt das RROP 2005 unter Ziffer 3.3 01 mehrere Grundsätze zur Forstwirtschaft auf. So soll auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes und Vergrößerung des Waldflächenanteils hingewirkt werden (3.3 01 Satz 1); Waldumwandlungen sollen so weit wie möglich vermieden werden (3.3 01 Satz 2).

Im nördlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 queren beide Varianten über 760 m Länge Vorsorgegebiete Forstwirtschaft, nördl. und südl. angrenzend an die Wümmequerung. Im südlichen Bereich werden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft über 920 m (Variante 15-2) bzw. 700 m (Variante 15-3) gequert. Dabei werden jeweils zwei Waldgebiete gequert; an der breitesten Querungsstelle beträgt die Querungslänge ca. 500 m, so dass jeweils eine Platzierung von Maststandorten außerhalb von Vorsorgegebieten Forstwirtschaft denkbar erscheint.

Der Biototyp Wald – und mit ihm der zugehörigen Vorsorgegebietstypus – ist grundsätzlich in besonderer Weise durch den Vorhabentyp „Freileitung“ betroffen, da regelmäßige Gehölzentnahmen erforderlich werden und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Trassenraum resultieren. Im Einzelfall können Auswirkungen auf den Waldbestand und die Waldentwicklung durch Überspannung deutlich vermindert werden; diese ist jedoch im Regelfall mit höheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden

Im Trassenabschnitt 15 sind Vorsorgegebiete Forstwirtschaft durch beide Varianten deutlich berührt, wobei die Querungslänge bei Variante 15-3 noch etwas größer ist als bei Variante 15-2 (+ 220 m Querungslänge) (vgl. Band F der Antragsunterlagen, Kapitel 17).

Grundsätzlich ist durch die Optimierung von Maststandorten, -formen und Traversenbreiten eine Minimierung der Beeinträchtigung von Vorsorgegebieten Forstwirtschaft / Waldflächen denkbar, so dass beide Varianten trotz der Querung dieses Vorbehaltstyps (noch) als raumverträglich angesehen werden können. Gleichwohl ist aufgrund der beantragten Trassenführung von einer Beeinträchtigung des raumordnerischen Belangs „Vorsorgegebiete Forstwirtschaft“ auszugehen.

Rohstoffgewinnung und –sicherung

Das LROP 2017 gibt als Ziel der Raumordnung vor, dass Rohstoffvorkommen zu sichern sind (3.2.2 01). Es legt darüber hinaus Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest und normiert einen „Umgebungsschutz“ für diese Gebiete (3.2.2 02, Sätze 1 und 8). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung fest (3.4 02) und führt ergänzend als Grundsatz aus, dass abbauwürdige Lagerstätten generell vor Überbauung zu schützen sind (3.4 03).

Durch die Varianten 15-2 und 15-3 sind die Belange der Rohstoffgewinnung nicht berührt.

Landschaftsgebundene Erholung

Im LROP 2017 findet sich unter 3.2.3 01 Satz 1 der Grundsatz, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Zudem sollen Freiräume u.a. aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erhalten werden (3.1.1 01 Satz 1). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt textlich großflächige Erholungsgebiete überregionaler Bedeutung, u.a. die Wümmeniederung (3.8 04), fest (Grundsatz). Innerhalb dieser textlich eingeführten Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt (1.8 01 Satz 2; 3.8 04 Satz 2).

Im nördlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 queren beide Varianten über 4.260 m Länge Vorsorgegebiete Erholung im Umfeld der Wümmeniederung in neuer Trassenlage. Im südlichen Bereich werden Vorsorgegebiete Erholung über 1.900 m (Variante 15-2) bzw. 1.700 m (Variante 15-3) gequert. Die über raumordnerischen Vorbehalt gesicherte Funktion Erholung wird somit bei beiden Varianten insbesondere im Bereich der Wümmeniederung berührt.

Außerdem werden östl. Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung zwei mit Vorrang gesicherte regionalbedeutsame Radwege gekreuzt.

Wassermanagement und –versorgung

Das LROP 2017 legt Vorranggebiete Trinkwassergewinnung fest (3.2.4 09). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt seinerseits Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung fest (3.9.1 03 RROP).

Durch die Varianten 15-2 und 15-3 sind Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung nicht berührt.

Hochwasserschutz

Das LROP verpflichtet die Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und legt Bedingungen fest, unter denen ausnahmsweise raumbedeutsame Maßnahmen in diesen Vorranggebieten realisiert werden können (3.2.4 12, Sätze 1+2). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt entsprechende Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses fest (3.9.3 03) und normiert darüber hinausgehend als Grundsatz, dass Flussauen und natürliche Überschwemmungsbereiche von Bauvorhaben, die das Retentionsvermögen und den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, freizuhalten sind (3.9.3 04).

Variante 15-2/15-3 quert im gemeinsamen Trassenraum die Wümmeniederung und damit auch das hier festgelegte Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz bzw. das fachrechtlich bestimmte Überschwemmungsgebiet der Wümme im Bereich nordöstl. Hellwege auf einer Länge von 610 m in neuer Trassenlage.

Die Errichtung einzelner Masten in Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz bzw. Überschwemmungsgebieten kann mit Auswirkungen auf das Retentionsvermögen bzw. das Hochwasserabflussgeschehen verbunden sein. Grundsätzlich lassen sich Standorte und Bauweisen von Masten jedoch ggf. mit Blick auf das Abflussgeschehen optimieren. Entsprechende Nachweise zur Einhaltung der Hochwasserschutzbelange sind im Planfeststellungsverfahren zu erbringen.

Sowohl Variante 15-2 als auch Variante 15-3 sind mit Blick auf den Hochwasserschutz als raumverträglich einzustufen. Auch für den Fall, dass randlich ein neuer Maststandorte im Bereich des Überschwemmungsgebiet / Vorranggebiets vorbeugender Hochwasserschutz errichtet werden müsste, ist grundsätzlich eine Optimierbarkeit mit Blick auf die Hochwasserschutzbelange möglich.

Verkehr

Das LROP 2017 legt differenzierte Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Verkehrsinfrastruktur-Netzes fest. So soll u.a. der Schienenverkehr weiterentwickelt werden (4.1.2 01). Landesweit bedeutsame Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden (4.1.2 07 Satz 2). Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (4.1.3 02), das transeuropäische Netz der Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen (4.1.4 01). Die überregional bedeutsamen Verkehrswege sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete festgelegt. Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) umfasst den Grundsatz, dass ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Verkehrsnetz zu erhalten und zu ergänzen ist (3.6.0 01). Es legt Vorranggebiete für Straßen- und Schienenwegeinfrastruktur fest. Im Bereich Straßenverkehr findet sich zudem u.a. die textliche Festlegung, dass die Ortsdurchfahrten von Sottrum und Esdorf durch den Bau von Umgehungsstraßen oder durch kommunale Entlastungsstraßen zu entlasten sind (Grundsatz) (3.6.3 05 Satz 2). Festgelegt ist außerdem innerhalb des Untersuchungsraums mit überwiegend regionaler Bedeutung der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellwege (3.6.5 01).

Die Varianten 15-2 und 15-3 überspannen im gemeinsamen nördl. Trassenabschnitt nördl. von Hassendorf zweifach die B75 als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung. Zudem wird die K205 als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung östlich von Hellwege überspannt. Darüber hinaus kreuzen beide Varianten die Haupteisenbahnstrecke Bremen – Hamburg zwischen Hassendorf und Waffensen in neuer Trassenlage.

In allen benannten Fällen ist unter Beachtung der Anbauverbots-/beschränkungs-zonen (Straßen) bzw. der einschlägigen Kreuzungsvorschriften (Schiene) nicht von wesentlichen Auswirkungen auf die Straßen- bzw. Schieneninfrastruktur auszugehen.

Im Übergang der Trassenabschnitte 15 und 16 nähern sich die Varianten dem Flugplatz Weser-Wümme südwestl. Hellwege an, der weitgehend im Trassenabschnitt 16 liegt. Auf den Variantenvergleich im Trassenabschnitt 15 wirkt der Flugplatz nicht differenzierend.

Hinsichtlich des raumordnerischen Belangs „Verkehr“ können daher beide Varianten gleichermaßen als raumverträglich eingestuft werden.

Energie

Das LROP 2017 umfasst vielfältige Festlegungen im Themenfeld Energie. Mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ sind besonders die Ziffern 4.2 01 und 07 relevant. In 4.2 01 wird festgelegt, dass vorhandene Trassen vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind (Satz 5). Darüber hinaus werden u.a. die Grundsätze der Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit als zu berücksichtigende Planungsprinzipien für Stromnetze festgelegt (Satz 1). In Ziffer 07 wird u.a. als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass vorhandene Leitungskorridore, die für den Aus- oder Neubau geeignet sind, vorrangig zu nutzen sind (Satz 5). Ferner legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (4.2 07, Sätze 6-13). Zur Erdkabelbauweise führt das LROP aus, dass diese Bauweise zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung bzw. des Naturschutzrechts geprüft werden soll (4.2 07 Satz 3). Als weiteren Grundsatz benennt das LROP, dass bei der Planung von Leitungstrassen Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen (4.2 07 Satz 24).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) trifft zum Themenfeld Energie eigene Festlegungen. Hierzu zählen u.a. die unter 3.5 03 festgelegten Vorrangstandorte für Windenergienutzung (der RROP-Entwurf 2017 sieht weitere/größere Flächen für die Windenergienutzung vor). Mit Blick auf den Vorhabentyp sind verschiedene Grundsätze hervorzuheben: Energietransportleitungen sind möglichst miteinander oder mit anderen Leitungen und Verkehrswegen räumlich zu bündeln bzw. auf gemeinsamer Trasse zu führen (3.5 05); Wohnbauflächen und grundsätzlich auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind von Hochspannungsleitungen freizuhalten (3.5 06). Zudem sollen neue Hochspannungsleitungen im Bereich schutzwürdiger Landschaftsteile grundsätzlich verkabelt werden (3.5 06 Satz 2).

Die Varianten 15-2 und 15-3 halten die in 4.2 07 LROP Satz 6 vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich jeweils vollständig ein. Der 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich wird nördl. von Hassendorf für drei Wohngebäude geringfügig unterschritten, hier betragen die Abstände zur Achsmitte 195 m, 198 m und 199 m (vgl. „Schutzgut Mensch“).

Beide Varianten verlaufen überwiegend außerhalb der Bestandsstrecke, weil sich die Bestandsstrecke in Trassenabschnitt 15 in weiten Teilen als nicht geeignet erweist für die Neuerrichtung einer Höchstspannungsfreileitung; der Anteil der Trasse, der im bestehenden Trassenraum errichtet werden kann, ist jedoch bei Variante 15-2 noch deutlich höher (rd. 43%) als bei Variante 15-3 (rd. 20%), da Variante 15-2 im südlichen Teil von Trassenabschnitt 15, anders als Variante 15-3, weitgehend in Bündelung zur bestehenden 380-kV-Leitung verläuft. Insoweit entspricht Variante 15-2 auch dem Grundsatz, vorhandene

Vorbelastungen aufzugreifen und die Möglichkeit zur Bündelung mit bestehender technischer Infrastruktur zu nutzen, besser als Variante 15-3 (4.2 07 Satz 24).

Im nördlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 kreuzen die Variante 15-2/15-3 zweifach die 110-kV-Leitung nördl. Hassendorf. Diese Querung ist nur mit vergleichsweise geringen etwaigen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit verbunden, dem Grundsatz nach 4.2 07 Satz 1 LROP wird entsprochen.

Als weiterer Aspekt im Regelungsbereich „Energie“ ist die Annäherung und randliche Querung des Vorranggebietes Windenergienutzung nordöstl. des Umspannwerks Sottrum zu benennen. Die Varianten 15-2/15-3 queren den südöstl. Bereich des Vorranggebiets über eine Länge von 90 m. Selbst für den technisch optimierten Fall von schwingungsdämpfenden Maßnahmen ist als Mindestabstand der einfache Rotordurchmesser einer Windenergieanlage zwischen äußerer Spitze des Rotorblatts und Leiterseil zu wahren. Die vorgeschlagene Trassenführung hat daher zur Folge, dass ein Teil der mit Vorrang für die Windenergienutzung gesicherten Fläche nicht mehr für diese Funktion nutzbar ist. Dem raumordnerischen Vorrang würde nur noch eingeschränkt entsprochen. Mithin liegt hier mindestens für eine Teilfläche die Verletzung eines schlussabgewogenen Ziels der Raumordnung vor. Dies gilt umso mehr, als das RROP 2005 in 1.8 03 ausdrücklich festlegt, dass raumbedeutsame Maßnahmen auch im räumlichen Umfeld von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen. In den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 ist das entsprechende Gebiet jedoch nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen. Da die aktuell rechtswirksame Vorranggebietsfestlegung der (randlichen) Querung entgegensteht, besteht aber erweiterter Prüfbedarf, ob und in welcher Weise die Trassenführung so optimiert werden kann, dass Zielvereinbarkeit erreicht wird.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung im Themenbereich „Energie“ ist zusammenfassend hervorzuheben, dass beide Varianten zwar die Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden nach 4.2 07 Satz 6 LROP vollumfänglich und nach 4.2 07 Satz 13 LROP weitgehend einhalten. Dem Grundsatz der Bündelung kann nach 4.2 07 Satz 24 LROP über weite Teile jedoch nicht entsprochen werden, insbesondere bei Variante 15-3. Zudem verletzen beide Varianten, auch unter Ausreizung von Trassenoptimierung und technischen Maßnahmen (schwingungsdämpfende Maßnahmen) den raumordnerischen Vorrang Windenergienutzung durch Annäherung und randliche Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung östl. Sottrum/nordwestl. Hassendorf in neuer, raumordnerisch nicht gesicherter Trassenlage. Hier besteht erweiterter Prüfbedarf zur Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion, z.B. durch kleinräumige Trassenkorrektur.

Sonstige Flächen- und Standortanforderungen

Variante 15-3 verläuft östl. Hellwege über rd. 500 m in direkter Grenzlage zum Standortübungsplatz Hellwege. Hier kann eine Betroffenheit gegeben sein; diese kann seitens des zuständigen Bundeswehramtes erst beurteilt werden, wenn Maststandorte und –höhen feststehen. Nach jetzigem Stand ist nicht davon auszugehen, dass dieser Belang der Variante 15-3 entgegensteht; Variante 15-2 ist insoweit als günstiger einzustufen, als sie vorsorglich einen größeren Abstand zum Truppenübungsplatz wahr.

7.15.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maße auf die Schutzgüter nach UVPG aus. Grundsätzliche Ausführungen dazu, wie sich die Vorhabentypen Freileitung und Erdkabel im Höchstspannungs-Wechselstrombereich auf die einzelnen Schutzgüter auswirken können,

finden sich in Kapitel 6.2. Hier sind auch die grundsätzlich möglichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die für die Varianten 15-2 und 15-3 maßgeblichen Vorhabenauswirkungen nach Schutzgütern differenziert dargestellt und bewertet. Soweit Teilaspekte der einzelnen Schutzgüter bereits im Kapitel „Auswirkungen auf den Raum“ thematisiert wurden, wird jeweils hierauf hingewiesen.

Schutzgut Mensch

In Ziffer 4.2 07 legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (Sätze 6-13). Diese Festlegungen dienen dem Wohnumfeldschutz. Darüber hinaus sollen nach 4.2 12 Satz 3 LROP hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist festgelegt, dass Wohnbauflächen von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (3.5 06).

Als einschlägige Fachnorm sind mit Blick auf Immissionen im Bereich elektrischer und magnetischer Felder die 26. BlmschV, im Bereich Lärm die TA Lärm und die jeweils hierin normierten Grenzwerte zu beachten. Daneben gehen vom Vorhabentyp „Freileitung“ auch Staub- und Stoffimmissionen aus, die jedoch nicht variantendifferenzierend wirken.

Die folgende Betrachtung konzentriert sich auf den Aspekt des Wohnumfeldschutzes nach 4.2 07 LROP. Das weitere Umfeld von Siedlungsbereichen wurde im Kapitel 7.15.3 „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Teilüberschriften „Freiraumverbund“ und „landschaftsgebundene Erholung“ bearbeitet. Die Überprüfung der Einhaltung der zu beachtenden Immissionsgrenz- und -richtwerte erfolgt auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Die Trassenvarianten 15-2 und 15-3 halten jeweils mind. 400 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich der nächstgelegenen Ortslagen Sottrum, Hassendorf, Waffensen, Fährhof, Hellwege und Ahausen ein. Auch der Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird, mit Ausnahme der randlichen Querung des 200-m-Puffers von drei Wohngebäuden nordwestl. Hassendorf, eingehalten. Die Varianten 15-2/15-3 bringen gegenüber der Bestandssituation eine deutlich Entlastung im Sinne des Wohnumfeldschutzes der Ortslagen Sottrum, Fährhof und Hellwege mit sich.

Wird die Betrachtung über den nach 4.2 07 Sätze 6 und 13 LROP einzuhaltenden Mindestabstand ausgeweitet und differenziert, so ist festzustellen, dass die Varianten 15-2/15-3 für einzelne Wohngebäude im Außenbereich eine erstmalige Annäherung an eine Höchstspannungsfreileitung mit sich bringen, wobei der raumordnerisch vorgegebene Abstand von 200 m hier eingehalten werden kann (ca. 250 m zur Trassenachse).

Ausweislich von Band B der Antragsunterlagen (UVS, S. 7) ist hinsichtlich des Teilaspekts „Freizeit- und Erholungsfunktion“ auf weitere mögliche Auswirkungen auf das Schutzguts Mensch hinzuweisen. So führt die Realisierung der Varianten 15-2/15-3 nördl. Hassendorf zu einer Umfassung der Sportanlage und des Campingparks (Rotenburger Straße) in westl., nördl. und östl. Richtung. Deren Funktion bleibt hierdurch uneingeschränkt gewährleistet, allerdings ist von visuellen Auswirkungen auf diese Nutzungen auszugehen.

Nördlich der Wümme-Niederung passiert die Trasse ein Sondergebiet für Wochenendhäuser. Zudem queren die Varianten 15-2/15-3 zwei regional bedeutsame Rad- und Wanderwege – zwischen öst. Hassendorf und zwischen Hellwege und Ahausen.

Ergänzend stellt die UVS fest, dass in Hassendorf das Dorfgemeinschaftshaus, der Kindergarten und das Gemeindebüro in einer Entfernung von etwa 500 m passiert werden (vgl. UVS, S. 7). Die raumordnerisch vorgegebenen Abstände werden damit eingehalten.

Das weitere Umfeld von Siedlungsbereichen wurde ergänzend im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter der Teilüberschrift „Freiraumverbund“ und „landschaftsgebundene Erholung“ betrachtet. Hier wurde eine erhebliche Betroffenheit von Vorsorgegebieten Erholung bei beiden Trassenvarianten festgestellt.

Beide Varianten halten die raumordnerisch vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden ganz (400 m) bzw. weitgehend (200 m) ein. Das „Schutzgut Mensch“ ist durch die Varianten 15-2/15-3 dennoch berührt. Zu nennen sind hier insbesondere die „Umfassung“ der Ortslage Hassendorf mit Höchstspannungsfreileitungen (Teilaspekt siedlungsnaher Freiraum) und die Querung von Vorsorgegebieten Erholung in neuer Trassenlage über insgesamt rd. 6 Kilometer.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sind über verschiedene Daten in die Bewertung der Vorhabenauswirkungen eingeflossen (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 15-16).

- *Vorrang-/Vorsorgegebiete Natur und Landschaft:* Dieser Aspekt des Schutzguts wurde unter „Auswirkungen auf den Raum“ dargestellt und bewertet.
- *Schutzgebietssystem Natura 2000:* Dieser Aspekt wird im Folgenden als eigenständiges Kapitel betrachtet und bewertet.
- *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG* sind weder von Variante 15-2 noch von Variante 15-3 berührt.
- *Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG* werden von beiden Varianten über eine Länge von rd. 640 m in neuer Trassenlage gequert (LSG Wümmeniederung unterhalb Rotenburg).
- *Gebiete, die die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung nach § 23 bzw. § 26 BNatSchG erfüllen* sind von Variante 15-2 / 15-3 im Bereich der Wümmeniederung berührt (NSG-würdiges Gebiet).
- *Waldflächen, sonstige Biotope:* Im gemeinsamen, nördl. Bereich der Varianten 15-2/15-3 werden auf Höhe der Wümmeniederung mehrere Waldflächen über insgesamt 870 m gequert. Von der Querung sind dabei überwiegend Kiefernforste (Wertstufen II und III) berührt; wertvollere Bestände (u.a. Eichenmischwald, Auwälder) werden über rd. 200 m überspannt (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 151). Im südlichen Teilabschnitt, in dem Variante 15-2 und 15-3 abweichen, werden wiederum mehrere Waldgebiete über insgesamt 1.090 m (15-2) bzw. 630 m (15-3) gequert. In beiden Fällen erscheint eine Platzierung von Maststandorten außerhalb der Waldflächen ganz oder weitgehend denkbar. Beide Varianten queren zudem südl. Hassendorf großräumige Grünlandbereiche. Heide- oder Moorkomplexe werden ausweislich von Anlage 3 der Antragsunterlagen durch keine der beiden Varianten gequert.
- *Tiere:* Auf der Betrachtungsebene der Raumordnung ist für die vergleichende Bewertung von Trassenvarianten des Vorhabentyps Höchstspannungsfreileitung insbesondere die Betroffenheit geschützter Vogelarten (Brut- und Rastvögel) zu bewerten, für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Eine ausführliche Betrachtung dieses Schutzgutaspekts erfolgt unter der Überschrift „Auswirkungen auf den Artenschutz“.

Bezüglich der hier betrachteten Teilaspekte des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ - festgesetzte und potenzielle Schutzgebiete nach den §§ 23 und 26 BNatSchG und Biotoptypen, Waldflächen – unterscheiden sich die Varianten lediglich bezüglich des Aspekts „Querung von Waldflächen“, bei dem Variante 15-3 besser abschneidet. Bei beiden

Varianten ist eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb Rotenburg“ zu konstatieren.
Schutzgut Landschaft

Das „Schutzgut Landschaft“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Nach 4.2 07 Satz 23 LROP ist bei der Planung von Leitungstrassen der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Darüber hinaus legt das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) fest, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft grundsätzlich von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (Grundsatz, 3.5 06 Satz 1). Es stellt fest, dass ausgedehnte, zusammenhängende Grünlandbereiche einen prägenden Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft darstellen und daher gesichert werden sollen (2.1 05). In 2.1 12 ist normiert, dass Bach- und Flussniederungen sowie prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind.

Beide Varianten führen, da es sich weitgehend um neue Trassenlagen von rd. 13 km Länge handelt, zu einer vergleichsweise starken Neubelastung des Landschaftsbilds. Im gemeinsamen nördl. Bereich von Variante 15-2/15-3 werden im nördl. von Hassendorf angrenzenden Landschaftsraum und im Bereich der Wümmeniederung bei Hellwege zudem Landschaftsbildräume hoher Bedeutung über insgesamt 870 m Länge gequert. Im südlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 quert Variante 15-2 darüber hinaus über weitere rd. 1.080 m Landschaftsbildräume hoher Bedeutung, in gebündelter Lage zur bestehenden 380-kV-Leitung; bei Variante 15-3 beträgt die entsprechende Querungslänge 1.140 m in neuer, ungebündelter Trasse.

Beide Varianten nehmen in hohem Umfang das Schutzgut Landschaft neu in Anspruch. Dies gilt insbesondere für Variante 15-3, deren Anteil gebündelter Trassenführung in vorbelastetem Landschaftsraum geringer ausfällt als bei Variante 15-2.

Weitere Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft finden sich im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Überschriften „Natur und Landschaft“ und „landschaftsgebundene Erholung“.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Band B der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (UVS) bezieht folgende Daten in die Variantenbewertung ein: kulturelle Sachgüter gemäß RROP, Bodendenkmale und archäologische Fundstellen, Baudenkmale und weitere wichtige Schutzbereiche wie z.B. Grabungsbereiche. „Sonstige Sachgüter“ umfassen insbesondere gewerbliche/industrielle Einrichtungen (z.B. Windenergieanlagen) und technische Infrastrukturen (z.B. Straßen oder andere Hoch/Höchstspannungsleitungen) (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 87). Diese „sonstigen Sachgüter“ werden im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Überschriften „Verkehr“ und „Energie“ mit betrachtet und bewertet.

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) widmet einen eigenen Abschnitt dem Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter (2.6) und führt hierin u.a. aus, dass die prägenden Kulturlandschaften und Landnutzungen (z.B. Plaggeneschböden) sowie die historischen Siedlungsformen, insbesondere die charakteristischen Findorffschen Moorsiedlungen, erhalten werden sollen (2.6 01). Festlegungen zu „kulturellen Sachgütern“ finden sich innerhalb des Untersuchungsraums nicht in der Zeichnerischen Darstellung des RROPs (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 89).

Im nördlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 liegen einige der wenigen bekannten archäologischen Bodendenkmale und Fundstellen im Umfeld / im Nahbereich der Varianten 15-2/15-3. Häufungen finden sich im Bereich von Hellwege; südl. Hellwege gibt es Spuren

einer Wüstung aus dem Mittelhochalter. Variante 15-3 quert zudem ausweislich Anlage 9 der Antragsunterlagen eine flächige Fundstruktur.

Es lässt sich grundsätzlich nicht ausschließen, dass archäologische Bodendenkmale und Fundstellen durch den Bau der Mastfundamente beeinträchtigt werden können. Da die Maststandorte und Baustelleneinrichtungen in ihrer räumlichen Lage im Planungskorridor noch nicht feststehen, können die Auswirkungen in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Reichweite auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht prognostiziert werden. Durch frühzeitige Prospektionen und ggf. erfolgende Grabungen/Sicherungen lassen sich jedoch wesentliche Beeinträchtigungen von archäologischen Bodendenkmalen vermeiden (vgl. Kapitel 6.2.4).

Baudenkmäler finden sich im Untersuchungsraum von Trassenabschnitt 15 nicht.

Das Schutzgut Kulturgüter ist in seinem Teilaspekt „archäologische Bodendenkmäler und Fundstellen“ von beiden Varianten in ähnlichem, vergleichsweise geringem Umfang berührt. Insoweit ist davon auszugehen, dass sich sowohl Variante 15-2 als auch Variante 15-3 mit Blick auf das Schutzgut Kulturgüter raumverträglich realisieren lässt.

Schutzgut Boden

Das „Schutzgut Boden“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Das LROP 2017 betont den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (3.1.1 04 Satz 2). Es legt darüber hinaus fest, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung geschützt werden sollen (3.1.1 04 Satz 3). Neu aufgenommen wurde in 2017 die Vorranggebietskategorie „Torferhaltung“ (3.1.1 06). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt als Grundsatz fest, dass für raumbedeutsame Nutzungen jeweils auf Bodenerhalt und –schonung ausgelegte Varianten bzw. Alternativen zu prüfen sind (2.2 02).

Grundsätzlich beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Boden auf die Maststandorte und die hier zu errichtenden Fundamente, mit Gründungstiefen von 2-3 m bei Plattenfundamenten und 20-30 m bei Pfahlfundamenten; in der Bauphase kommen die für die Baustellen genutzten Bereiche (temporäre Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen) ggf. hinzu (vgl. Kapitel 6.2.5).

In Trassenabschnitt 15 ist das Schutzgut Boden insbesondere im nördlichen, von beiden Varianten genutzten Bereich berührt, da hier südl. Hassendorf und im Bereich der Grünlandniederung der Wümme östl. Fährhof und Hellwege schutzwürdige Böden in neuer Trasse gequert werden (Gley mit Erd-Niedermoorauflage; sehr feuchte bis nasse Böden).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die durch das geplante Vorhaben im Trassenabschnitt 15 zu erwarten sind, können als insgesamt eher gering eingestuft werden, sie stehen den Varianten 15-2 und 15-3 bei schutzgutschonender Vorhabenplanung und –umsetzung nicht entgegen.

Schutzgut Wasser

Das „Schutzgut Wasser“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Im Kapitel „Auswirkungen auf den Raum“ wurden bereits Vorhabenauswirkungen auf Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung im Trassenabschnitt 08 thematisiert, unter der Überschrift „Wassermanagement und –versorgung“. Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg findet sich zudem unter „Gewässerschutz“ das textliche Ziel, dass insbesondere innerhalb der

Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung jeweils ein möglichst naturnaher Zustand der Gewässer sowie deren Randstreifen und Auen anzustreben ist (2.3 02).

Grundsätzlich erweisen sich die vorhabentypspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Freileitungsbauweise als eher gering.

Im Trassenabschnitt 15 queren die Varianten 15-2/15-3 die Fließgewässer Wümme (sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss) und Ahausener Mühlengraben (sandgeprägter Tieflandbach) (Priorität 2 nach WRRL) und den Reithbach (Priorität 4 nach WRRL), darüber hinaus den Everinghausen-Scheeßeler Kanal, den Jeerhofgraben, den Kreienhopsbach, den Grenzgraben Ahausen-Hellwege und den Rehnengraben (sandgeprägter Tieflandbach) (Priorität 4 nach WRRL). Im Niederungsgebiet östl. und südl. von Hassendorf und in der Wümmeniederung finden sich Böden mit mäßig-starkem bis starkem Grundwassereinfluss.

Die Betroffenheit des Schutzguts Wasser – einschließlich der oben betrachteten Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung – wirkt auf der Betrachtungsebene der Raumordnung im Trassenabschnitt 08 nicht variantendifferenzierend und steht einer Vorhabenrealisierung nicht entgegen.

7.15.5 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens umfasst auch eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete. In Band D der Antragsunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im räumlichen Umfeld der Trassenvarianten näher untersucht und bewertet.

Auch in den Raumordnungsprogrammen finden sich Erfordernisse der Raumordnung, die Natura-2000-Gebiete zum Gegenstand haben. Das LROP 2017 führt aus, dass Natura-2000 Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern sind (3.1.3 01) und raumbedeutsame Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind (3.1.3 02 Satz 1).

Im Trassenabschnitt 15 befindet sich das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (FFH 2723-331). Dieses wird östl. Hellwege von beiden Varianten in neuer Trassenlage gequert (660 m Querungslänge). Dabei kann es zur anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (alte bodensaure Eichenwälder und feuchte Hochstaudenfluren) kommen; zu erwarten sind außerdem Beschränkungen des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen der Leitung. Ausweislich der Ausführung in Band d der Antragsunterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ist jedoch jeweils eine Schadensvermeidung möglich. Dies setzt zum einen voraus, dass die Trasse in ihrem Verlauf so optimiert wird, dass eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der wertgebenden Lebensraumtypen stattfinden; zum anderen kann nach Aussage von Band D der Antragsunterlagen durch höhere Masten mit schmaleren Traversen und die Optimierung der einzelnen Maststandorte erreicht werden, dass Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze weitgehend minimiert werden. In Reaktion auf die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat die Vorhabenträgerin zudem zugesagt, Mastbaustandorte- und -höhen zu wählen, die eine Überspannung ohne Aufwuchsbeschränkungen erlauben (vgl. Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017)).

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die in den Erhaltungszielen genannten Tierarten gegenüber der

Rauminanspruchnahme und den resultierenden Zerschneidungswirkungen von Masten und Leitungsseilen nicht empfindlich sind (vgl. Band D der Antragsunterlagen, S. 48).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile in diesem FFH-Gebiet sind ausweislich der erfolgten FFH-Prüfung und unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Schadensvermeidung, insbesondere der durch die Vorhabenträgerin zugesagten Überspannung von relevanten Gehölzen (Wald-Lebensraumtypen), nicht zu erwarten. Für den Fall, dass zur Schonung des Landschaftsbilds im Querungsbereich der Wümmeniederung niedrigere Masten zum Einsatz kommen müssen, können Konflikte mit den relevanten Wald-Lebensraumtypen resultieren, die es weiter zu prüfen gilt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist FFH-Verträglichkeit nachzuweisen.

7.15.6 Auswirkungen auf den Artenschutz

Auf der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens sind mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ in erster Linie mögliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel frühzeitig zu betrachten. Hierbei erfolgt eine Konzentration auf die Vogelarten, für die von einem erhöhten Kollisionsrisiko und/oder einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen auszugehen ist (vgl. Kapitel 2.2 von Band E der Antragsunterlagen). Die frühzeitige Betrachtung insbesondere der Artengruppe „Vögel“ erlaubt eine - über den üblichen Standard eines Raumordnungsverfahrens hinausgehende – Einbeziehung dieses zentralen Belangs des „Schutzguts Tiere“ in die Variantenbewertung.

Querung von Brutvogellebensräumen

Im Trassenabschnitt 15 werden im nördlichen, von beiden Trassenvarianten genutzten Bereich Brutvogellebensräume landesweiter bzw. geringer Bedeutung in neuer Trassenlage über eine Länge von 2.430 m gequert. Zudem queren die Varianten einen Gastvogellebensraum geringer Bedeutung in neuer Trasse über 920 m.

Im südlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 quert Variante 15-2 über 700 m einen Brutvogellebensraum regionaler Bedeutung in neuer, aber gebündelter Trasse (Ro-B-12 - Waldflächen am Fuchsberg). Trassenvariante 15-3 quert den gleichen Brutvogellebensraum über 1.010 m Länge in ungebündelter, neuer Trassenlage.

Artspezifische Vorkommen und mögliche Vorhabenauswirkungen

Im Umfeld von Variante 15-2 finden sich im Brutvogelgebiet Ro-B-12 („Waldflächen am Fuchsberg“) zwei Brutpaare der Bekassine (rd. 800 m Entfernung) und ein Brutpaar der Waldschnepfe (rd. 400 m Entfernung) mit sehr hoher bzw. hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Das jeweilige konstellationsspezifische Risiko wird jedoch lediglich als vergleichsweise gering bzw. mittel eingestuft, da sich die Brutplätze in hinreichender Entfernung (weiterer Aktionsraum bzw. Übergang zwischen zentralem/weiterem Aktionsraum) befindet und zudem im Falle der Bekassine, die offene Lebensräume bevorzugt, eine Abschirmung der Freileitung durch die gehölzgeprägte Umgebung der Variante gegeben ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen oder Lebensraumveränderungen und hieraus resultierenden Verlusten an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nach Einschätzung der Gutachter nicht auszugehen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 155).

Anders stellt sich die Sachlage bei Variante 15-3 dar. Die oben genannten zwei Brutpaare der Bekassine und das Brutpaar der Waldschnepfe befinden sich hier in jeweils nur rd. 200 m Entfernung zur Variante, so dass die Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung trotz Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) nach Einschätzung der Gutachter nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Variante 15-2 mit Blick auf den Artenschutz – hier: Avifauna – als umweltverträglich eingestuft werden kann, während Variante 15-3 mit vergleichsweise hohen artenschutzrechtlichen Konflikten für Brutvorkommen von Bekassine und Waldschnepfe verbunden ist und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hier nicht ausgeschlossen werden können. Variante 15-3 ist daher mit Blick auf das Schutzgut „Tiere“ – hier: Artenschutz Avifauna – als nicht umweltverträglich einzustufen.

7.15.7 Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Im Folgenden werden Inhalte der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, die für die vergleichende Variantenbewertung dieses Abschnitts besonders relevant erscheinen, zusammenfassend wieder gegeben und in knapper Form erwidert. Eine ausführliche Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und privater Einwander findet sich Erwidernssynopsen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen, die auf der Internetseite des ArL Lüneburg (www.arl-ig.niedersachsen.de) unter „Strategie und Planung“ / „Raumordnung“ veröffentlicht sind.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt mit Schreiben vom 29.06.2017 Stellung zu verschiedenen Belangen. Zum Thema „FFH-Verträglichkeit“ führt er aus, dass eine Beeinträchtigung der von einer Trassenquerung berührten FFH-Gebiete nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn es zu hierbei zu keiner Beschränkung des Gehölzwachstums im jeweiligen Wald-Lebensraumtyp kommt. Die Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Arten der einzelnen FFH-Gebiete durch die Planung ausgeschlossen werden können, wird durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises bestätigt. Kritisch sieht der Landkreis im Trassenabschnitt 15 die Querung der Wümme. Auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen könne eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 „Bodensaure Eichenwälder“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es sei daher derzeit noch nicht abschließend zu beurteilen, ob Varianten 15-2/15-3 FFH-verträglich seien. Erhebliche Bedenken gegen die Wümme-Querung bestünden jedoch auch deshalb, weil das Gebiet künftig an zwei Punkten landschaftlich beeinträchtigt werde (Bestandsquerung und neue Querungsstelle östlich hiervon). Die zu erwartenden hohen Masten würden Landschaftsbild und Erholungswert dieses Teilraums beeinträchtigen, hiervon sei u.a. auch der Fernradwanderweg Hamburg-Bremen berührt. Aufgrund der Vielzahl gesetzlich geschützter Biotop, darunter kleine Restbestände von Auwäldern, seien zudem Biotopbeeinträchtigungen und –entwertungen zu erwarten. Hinzu komme, dass eine Variante des Vorhabens „Suedlink“ ebenfalls in diesem Raum verlaufe. Schließlich werde die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen/CEF-Flächen im erforderlichen Umfang äußerst problematisch werden.

Der Landkreis weist zudem darauf hin, dass die neue Leitung in ausreichendem Abstand zu den Ortschaften zu projektieren ist, um eine spätere Wohnbauentwicklung nicht zu blockieren, und die Auswirkungen der derzeitigen Planung der Suedlink-Trasse mit zu beachten sind, um die Überlastungen einzelne Orte bzw. Hoflagen zu vermeiden. Für den Trassenabschnitt 15 wird hier die Ortslage Hassendorf angesprochen. Aus der Sicht von Wasserbehörde und Abfallrecht bestehen keine Bedenken, aus der Sicht der Kreisarchäologie werden u.a. Hinweise zu Prospektionen und Grabungen gegeben. Zum

Thema Bodenschutz verweist der Landkreis auf laufenden Altlastenermittlungen im Auftrag der Vorhabenträgerin.

Die Einschätzung des Landkreises, dass die Querung der Wümmeniederung mit hohen Raumwiderständen, u.a. mit Blick auf das Schutzgut Landschaft, verbunden ist, wird seitens des ArL Lüneburg geteilt. Es legt daher einen erweiterten Prüfbedarf für diesen Abschnitt der Trasse fest und gibt einen Prüfauftrag für alternative Querungsmöglichkeiten unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts vor (vgl. Kapitel 7.15.8 und 1.2). Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, durch eine hinreichende Überspannungshöhe Auswirkungen auf relevante Gehölzbestände im FFH-Gebiet zu vermeiden (vgl. Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017)). Die Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung von Hassendorf wird mit Blick auf die randliche Lage der Trassenführung als eher gering eingeschätzt. Der Hinweis zur Suedlinkplanung wird zur Kenntnis genommen; da das Bundesfachplanungsverfahren für dieses Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist, kann die Suedlinkplanung noch nicht als verfestigt gelten. Die übrigen Einschätzungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzend auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Mit den in Trassenabschnitten 15 berührten Belangen setzen sich auch die Naturschutzvereinigungen BUND, LBU, NABU und NVN in der unter Federführung des LabüN vorgelegten gemeinsamen Stellungnahme vom 29.06.2017 auseinander. Eine Querung des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ an einem noch unbelasteten Abschnitt wird abgelehnt. Die Errichtung eines Schutzstreifens sei zwingend mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder“ verbunden. Mögliche Beeinträchtigungen der Teichfledermaus seien nicht hinreichend untersucht worden. Hingewiesen wird zudem auf nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop in diesem Bereich. Auch in der vom NABU erstellten Anlage zur Stellungnahme vom 29.06.2017 wird die Querung der Wümme an einer bisher intakten Stelle abgelehnt. Der NABU weist zudem darauf hin, dass die Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin (15-2) gegenüber der Bestandsleitung eine erhebliche Mehrlänge aufweise und den für Tourismus und Naherholung wichtigen Bereich der Wümmeniederung quere. Die bisher unverstellte Landschaft zwischen Hassendorf und Waffensen würde außerdem zerschnitten, die Ortseinfahrt von Sottrum durch zusätzliche Masten weiter belastet. Eine weitere Verschlechterung des Landschaftsbilds sei hier jedoch kaum akzeptabel.

Auch die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme) geht in ihrer Stellungnahme vom 29.06.2017 auf die umweltfachlichen Konflikte im Trassenabschnitt 15 ein. Sie führt dabei die gleichen Argumente an wie die LabüN-Stellungnahme (erhebliche Mehrlänge, Zerschneidung der Landschaft und Belastung des Landschaftsbilds durch zusätzliche Masten zwischen Waffensen und Hassendorf, Querung der Wümme an bisher intakter Stelle). Mit Blick auf das Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs.1 BNatSchG stuft die AG der Naturschutzverbände die Querung des FFH-Gebiets Wümmeniederung als kritisch ein und lehnt diese an einem noch unbelasteten Abschnitt ab. Stattdessen solle nochmals geprüft werden, ob das Vorhaben im Bereich der Wümme-Niederung in Kabelbauweise innerhalb der Bestandstrasse gequert werden könne.

Die Einschätzung des LabüN und der AG der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme), dass die Variante 15-2 mit hohen Raumwiderständen, u.a. mit Blick auf das Schutzgut Landschaft, verbunden ist, wird seitens des ArL Lüneburg geteilt. Es legt daher einen erweiterten Prüfbedarf für diesen Abschnitt der Trasse fest und gibt einen Prüfauftrag für alternative Querungsmöglichkeiten unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts vor (vgl. Kapitel 7.15.8 und 1.2). Durch die Überspannung der relevanten Gehölzbestände im FFH-Gebiet ist ein Schutzstreifen mit Beschränkung des Gehölzaufwuchses nicht erforderlich. Die FFH-Verträglichkeit ist somit gegeben. Da die Teichfledermaus den Gewässer folgend jagt

und Hindernisse (Leitung) orten kann, sind für diese Art keine Auswirkungen zu erwarten. Zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit wird ergänzend auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wird in einer Stellungnahme angemerkt, dass das Grenzmaß von 400 m zu einer möglichen Wohnbebauung östlich des Mittelweges nicht eingehalten werde, wenn die 380 kV-Höchstspannungsleitung im Bereich der bestehenden 220 kV-Höchstspannungsleitung gebaut werden sollte. Außerdem gingen der Gemeinde wichtige Erweiterungsmöglichkeiten (mögliches Wohngebiet) verloren. Es wird empfohlen, im Mittel ca. 1000 m Abstand zur Wohnbebauung anzustreben, da mehrere Leitungen nebeneinander verliefen.

Der in 4.2 07 Satz 6 LROP normierte Abstand von 400 m wird eingehalten. Im angesprochenen Bereich sind nach Kenntnis des ArL Lüneburg im FNP keine Wohngebiete dargestellt. Das Ziel der Landes-Raumordnung zur Einhaltung von 400-m-Abständen bezieht sich auf „Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen“ – unabhängig davon, ob sich in Bündelungslage noch weitere Freileitungen befinden. Ergänzend wird auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zum ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.

Weitere Hinweise erbrachte die Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange am 05.12.2017 in Verden. Aus diesem Termin sind folgende Hinweise und Positionierungen zu nennen:

- Die Samtgemeinde Sottrum begrüßt die Umfahrung im Bereich Hassendorf (Trassenabschnitt 15), da sie zur Entlastung der Ortslagen beiträgt, die heute von der 220-kV-Leitung berührt sind. Sie spricht sich zugleich dafür aus, die bestehende 380-kV-Leitung im Falle einer späteren Ertüchtigung ebenfalls in diesem Verlauf zu führen und fordert, bei der Trassierung den hierfür erforderlichen Platz einzuplanen.
- LabüN, NABU und BUND Rotenburg bestätigen ihre Kritik an der geplanten, zusätzlichen Freileitungs-Querung des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“. In diesem Abschnitt wird eine Kabellösung präferiert.
- Der NABU Rotenburg weist auf die Bedeutung der Wümmeniederung für Naherholung und Tourismus hin und hebt die Beeinträchtigung des Wochenendhausgebiets nördl. der Wümme hervor.
- Das LabüN regt an, für den Fall, dass eine Teilerdverkabelung aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht komme, alternativ die Mitverlegung der vorhandenen 380 kV-Leitung zu prüfen, um die Wümmeniederung östlich von Hellwege nur an einer Stelle kreuzen zu müssen und so die Beeinträchtigung für verschiedene Schutzgüter, u.a. das Landschaftsbild, zu reduzieren.

7.15.8 Raumordnerische Gesamtabwägung für Trassenabschnitt 15

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Trassenabschnitt 15 in Form einer raumordnerischen Gesamtabwägung zusammengeführt. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für den Trassenabschnitt 15 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“ (Kapitel 7.15.3 – 7.15.6). Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage (Kapitel 7.15.7).

Die folgende Ableitung und Begründung der raumordnerischen Gesamtabwägung gliedert sich in fünf Teile: Zunächst erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 11 UVPG a.F., einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Es schließt sich eine Bewertung der Umweltauswirkungen an (§ 12 UVPG a.F.). Ein dritter Abschnitt stellt zusammenfassend die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung dar, ein vierter bewertet diese. Abschließend erfolgt die Darstellung des Abwägungsergebnisses für den Trassenabschnitt 15.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)

Variante 15-1 verletzt den raumordnerisch vorgegebenen Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich; zudem ist der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ebenfalls mehrfach verletzt (Schutzgut Mensch, hier: Wohnumfeldschutz).

Die Varianten 15-2/15-3 halten die zum Zwecke des Wohnumfeldschutzes LROP-seitig vorgegebenen Abstände (weitgehend) ein, lediglich zu drei Wohngebäuden des Außenbereichs nördl. Hassendorf wird der 200-m-Abstands geringfügig unterschritten (Abstände zur Trassenachse: 195 m -199 m). Der siedlungsnahen Freiraum von Hassendorf wird in nördl., östl. und südl. Richtung durch Höchstspannungsfreileitungen geprägt, die im Norden/Osten durch eine 110-kV-Leitung gegebene Vorbelastung verstärkt. Zwischen Hassendorf und Hellwege queren die Varianten 15-2/15-3 über mehrere Kilometer ein größeres, mit raumordnerischem Vorbehalt gesichertes Naherholungsgebiet einschließlich zweier regional bedeutsamer Rad- und Wanderwege (Teilaspekt: landschaftsgebundene Erholung). Das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ ist durch Varianten 15-2/15-3 ebenfalls mehrfach berührt, insbesondere durch die Querung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft (zugleich: LSG, FFH-Gebiet, Fließgewässer mit Priorität 2 nach WRRL, Boden mit hohem Grundwassereinfluss) in neuer Trassenlage (Wümmeniederung), die Querung von Waldgebieten über insgesamt rd. 2 km (15-2) bzw. rd. 1,5 km (15-3) und die Querung von Brutvogelgebieten regionaler/landesweiter Bedeutung über jeweils mehr als 3 km (beide Varianten). Variante 15-3 nähert sich überdies im südlichen Bereich von Trassenabschnitt 15 zwei Brutpaaren der Bekassine und einem Brutpaar der Waldschnepfe auf rd. 200 m an, so dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Die nördlich gelegene Variante 15-2 wahrt hingegen aus gutachterlicher Sicht zu denselben Brutvorkommen einen noch hinreichenden Abstand (Schutzgut Tiere). Weitere Umweltauswirkungen der Varianten resultieren aus der Querung von Landschaftsbildräumen hoher Wertigkeit (15-2: 1.950 m; 15-3: 2.110 m) (Schutzgut Landschaft). Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter begrenzen sich im Wesentlichen auf die Maststandorte und sind daher vergleichsweise gering. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ sind nach gutachterlicher Auffassung nicht berührt; in Reaktion auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die relevanten Waldbestände in hinreichender Höhe zu überspannen, so dass Aufwuchsbeschränkungen vermieden werden (vgl. Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017)).

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Aufgrund der Verletzung eines auf das Schutzgut Mensch zielenden Ziels der Landes-Raumordnung (400-m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich) und der deutlichen Verletzung des 200-m-Abstand-Grundsatzes zu Gebäuden im Außenbereich kommt Variante 15-1 (Bestandstrasse) in Freileitungsbauweise nicht in Betracht.

Hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen ist Variante 15-2 als verträglicher einzustufen als Variante 15-3. Dies begründet sich in erster Linie dadurch, dass Variante 15-2, anders als

15-3, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG meidet, da mit Blick auf gegenüber dem Vorhaben empfindlichen Arten – hier Bekassine und Waldschnepfe – nur ein relativ niedriges konstellationsspezifisches Risiko gegeben ist. In der Mehrzahl der anderen Belange weisen beide Varianten hingegen vergleichbare Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter auf. Bezüglich des Schutzguts Mensch sind die Führung von Freileitungen im siedlungsnahen Freiraum nördl./östl./südl. Hassendorf, die Querung eines ausgedehnten, regional bedeutsamen Erholungsgebiets in neuer Trassenlage sowie die Annäherung an einen Campingplatz (nördl. Hassendorf) und ein Wochenendhausgebiet (östl. Hellwege) zu nennen. Auswirkungen haben beide Varianten zudem auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ (u.a. Querung von Waldflächen, einem Vorranggebiet Natur und Landschaft) und das „Schutzgut Landschaft“ (überwiegende Errichtung in neuer Trassenlage, davon z.T. in Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung; Querung eines LSG in neuer Trassenlage).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Variante 15-3 aus der Sicht der Umweltschutzgüter insb. wegen berührter Artenschutzbelange nicht als umweltverträglich eingestuft werden kann. Auch Variante 15-2 weist vielfältige Konflikte insb. mit den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ (hier insb.: Betroffenheit von Waldgebieten im Umfeld der Wümmeniederung) und „Landschaft“ (hier insb.: Querung des LSG Wümmeniederung in neuer Trassenlage mit besonders hohen Freileitungsmasten) auf.

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Variante 15-1 nähert sich in den Ortslagen Sottrum, Fährhof und Hellwege Wohngebäuden im Innenbereich auf weniger als 400 m zur Achsmittle an. Der 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich wird ebenfalls mehrfach nicht eingehalten.

Die Varianten 15-2 und 15-3 berühren im gemeinsamen, nördlichen Teil des Trassenabschnitts 15 mehrere Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Hierzu zählen die Inanspruchnahme von siedlungsnahen Freiraum in neuer Trassenlage (bei Hassendorf), die Querung von Vorsorgegebieten Erholung und die Querung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft und regional bedeutsamen Erholungsgebiets (Wümmeniederung) in neuer, ungebündelter Trassenlage (s. „Schutzgut Mensch“). Darüber hinaus kann bei beiden Varianten dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur nach 4.2 07 Satz 24 LROP über weite Teile nicht entsprochen werden; dies gilt insbesondere für Variante 15-3. Schließlich berühren beide Varianten, auch unter Ausreizung von Trassenoptimierung und technischen Maßnahmen (schwingungsdämpfende Maßnahmen), den raumordnerischen Vorrang Windenergienutzung durch Annäherung und randliche Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung östl. Sottrum/nordwestl. Hassendorf.

Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Variante 15-1 verletzt das Ziel der Raumordnung zur Wahrung eines Mindestabstands von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich; sie missachtet zudem den Grundsatz der Raumordnung, einen 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten. Variante 15-1 ist daher in Freileitungsbauweise nicht raumverträglich.

Sowohl Variante 15-2 als auch Variante 15-3 weisen in Teilen Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung auf. Hier ist zunächst die teilweise Überlagerung des Vorranggebiets Windenergienutzung östl. Sottrum zu nennen. Die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft im Bereich der Wümme-Niederung ist ebenfalls als konflikthaft einzustufen, da mindestens der Teilaspekt „Landschaftsschutz“, der mit der Festlegung der Vorranggebietskategorie Natur und Landschaft verbunden ist, durch Querung der Niederung in neuer, unvorbelasteter Lage beeinträchtigt wird. Mit der Neuerrichtung einer Freileitung in Vorsorgegebieten Erholung über eine Querungslänge von jeweils rd. 6 km in neuer

Trassenlage und dem Verlassen der gebündelten Trassenlage über rd. 7,5 km (Variante 15-2) bzw. 10,8 km (Variante 15-3) werden zudem mehrere Grundsätze der (Landes-)Raumordnung nicht berücksichtigt.

Variante 15-2 entspricht, trotz etwas längerer Waldquerungsabschnitte, aufgrund ihres höheren Anteils gebündelter Trassenführung den Erfordernissen der Raumordnung in höherem Maße als Variante 15-3. Beide Varianten – 15-2 und 15-3 – weisen jedoch Konflikte mit einzelnen Erfordernissen der Raumordnung auf, so dass insbesondere hinsichtlich der Vorrangfestlegungen Windenergienutzung und Natur und Landschaft (Wümmeniederung) erweiterter Prüfbedarf zur Klärung der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Vorrangfestlegungen besteht.

Raumordnerische Gesamtabwägung für Trassenabschnitt 15

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich die Variante 15-1 als nicht raumverträglich (Verletzung von Abständen zu Wohngebäuden des Innenbereichs). Variante 15-3 scheidet ebenfalls aus der Betrachtung aus, da sie artenschutzrechtliche Konflikte erwarten lässt. Variante 15-2 kann grundsätzlich (noch) als raum- und umweltverträglich eingestuft werden, weist aber in Teilen Konflikte mit Umwelt-Schutzgütern (insb. Landschaft) und Erfordernissen der Raumordnung auf, so dass insbesondere hinsichtlich der Vorrangfestlegungen Windenergienutzung (nördl. Hassendorf) und Natur und Landschaft (Wümmeniederung, Teilaspekt Landschaft) erweiterter Prüfbedarf zur Klärung der Vereinbarkeit mit der jeweiligen vorrangig gesicherten Funktion besteht.

Maßgeblich für den Ausschluss der Variante 15-1 ist die Verletzung des Abstandsziels zu Wohngebäuden des Innenbereichs (4.2 07 Satz 6 LROP), für den Ausschluss von Variante 15-2 die trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließenden Konflikte mit dem Artenschutzrecht und die (noch) geringere Bündelungsquote im Vergleich zur Variante 15-2.

Die verbleibende Variante 15-2 ist in der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen ebenfalls als konfliktträchtig einzustufen. Hier besteht erweiterter Prüfbedarf insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Belangen „Windenergienutzung“ und „Natur und Landschaft“ (Wümmeniederung) (vgl. Kapitel 7.15.3).

Hinweise zur weiteren Konkretisierung des Vorhabens

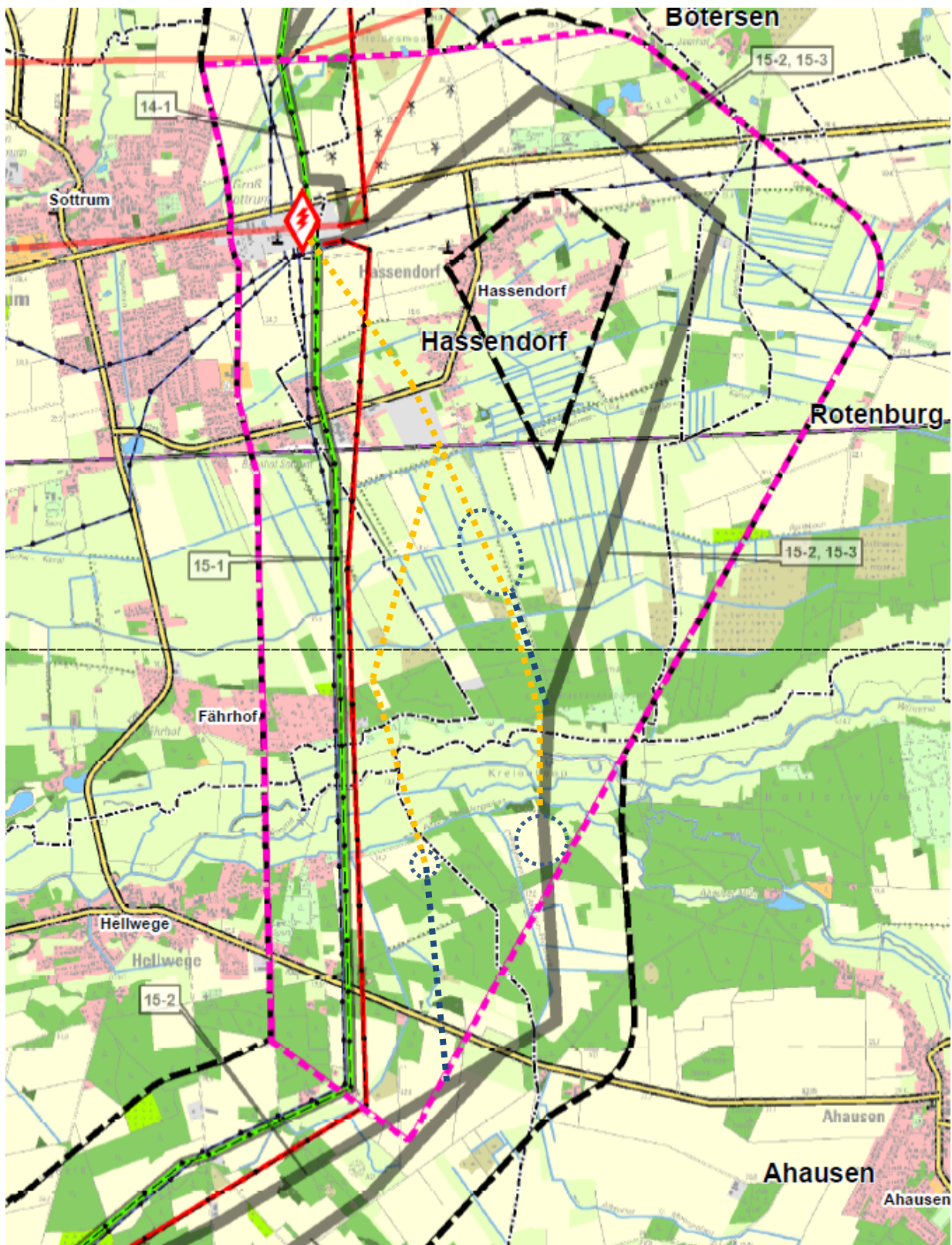
Aufgrund der konstatierten Vorhabenauswirkungen der von der Vorhabenträgerin eingebrachten drei Freileitungsvarianten ist in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren ergänzend eine Kabelvariante zu entwickeln und auf technische Umsetzbarkeit und Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Zu entwickeln und zu prüfen ist hierbei ein Kabelabschnitt, der vom Umspannwerk Sottrum ausgehend in süd-südwestlicher Richtung die Ortslage quert, anschließend durch die Grünlandbereiche nördlich der Wümme verläuft, die Wümmeniederung passiert und südl. des FFH-Gebiets Wümmeniederung wieder in Freileitung überführt wird. Alternativ ist auch ein kürzerer Kabelabschnitt denkbar, der bereits nördlich der Wümmeniederung wieder in Freileitungsbauweise überführt wird – unter der Voraussetzung, dass bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung für den Bereich der Wümmeniederung in Freileitungsbauweise Vereinbarkeit mit dem Vorrang für Natur und Landschaft und FFH-Verträglichkeit nachgewiesen werden können. Vorschläge für mögliche, weiter zu prüfende Trassenalternativen unter Einbeziehung von Kabelabschnitten finden sich in der folgenden Abbildung; sie sind zudem als Prüfaufträge auch in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellt.

Die Voraussetzungen zur Prüfung eines Kabelabschnitts sind in dieser Trassenführung nach § 4 Abs. 2 BBPlG grundsätzlich gegeben, da in Teilabschnitten mehrfach und deutlich 400-m-Abstände zu Wohngebäuden des Innenbereichs unterschritten werden und zudem mit der Querung der Wümmeniederung ein FFH-Gebiet berührt ist, für das die abschließende Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach Konkretisierung des Vorhabens (Maststandorte und –bauformen) noch aussteht.

Die vorschlagsweise eingebrachten Trassenführungen sind unter Einbeziehung von Kabelabschnitten geeignet, die Zielkonflikte im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung nordwestl. Hassendorf und im Bereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft (Wümmeniederung) zu beheben bzw. zu verringern und dem Schutzgut „Landschaft“ besser zu entsprechen. Daneben verringert eine entsprechende Trassenführung unter Einbeziehung von Kabelbauweise die Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung. Die Querung einer großflächigen Photovoltaik-Anlage in der Ortslage Sottrum stellt einen Eingriff in Rechte Dritter dar, da mindestens für die Bauphase mit Einschränkungen dieser Nutzung zu rechnen ist; sie steht diesem Trassenvorschlag jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Als technisch herausfordernd ist die Querung des FFH-Gebiets Wümmeniederung anzunehmen. Hier ist davon auszugehen, dass zur Querung des FFH-Gebiets eine geschlossene Bauweise erforderlich wird, um den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen zu können. Mit Blick auf die Umweltschutzgüter weist eine mögliche Trassenführung in Kabelbauweise Konfliktpunkte auf, die es im Weiteren durch die Vorhabenträgerin näher zu untersuchen und zu prüfen gilt. Hier ist zum einen das Erfordernis der Querung eines Waldgebiets nördlich der Wümme (Kiefernforste), zum anderen die mögliche Betroffenheit von Biotopen südlich der Wümme (u.a. mesophile Grünländer) zu nennen. Vor allem aber ist zu prüfen, inwieweit in Kabelbauweise eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ – und hier insbesondere der wertgebenden Lebensraumtypen – erreicht werden kann. Ausweislich der Biotoptypenkartierung (vgl. Anlage 4 der Antragsunterlagen) kann ggf. durch eine im Detail optimierte Trassenführung eine wesentliche Beeinträchtigung von wertbestimmenden Lebensraumtypen im Schutzstreifen vermieden werden, andernfalls ist eine Bautiefe/-weise zu wählen, die Auswirkungen auf Gehölze oberhalb der Erdkabel vermeidet.

Abbildung 19: Variantenvorschläge für zusätzlich zu prüfende Trassenführungen im Trassenabschnitt 15



Quelle: eigene Darstellung
 in orangener Farbe, gestrichelt: Prüfvorschläge für mögliche Verläufe eines Teilerdverkabelungsabschnitts
 in blauer Farbe, gestrichelt: Prüfvorschlag für mögliche Freileitungsabschnitte
 Kreis/Elipse, gestrichelt, in blauer Farbe: mögl. Suchräume für eine Kabelübergangsanlage (schematische Darstellung)
 Hintergrundkarte: Anlage 3 der Antragsunterlagen ROV, Blatt 4, Auszug; nicht maßstäblich, genordet

7.16 Trassenabschnitt 16 – Hintzendorf - Hoya

7.16.1 Vorstellung der Varianten

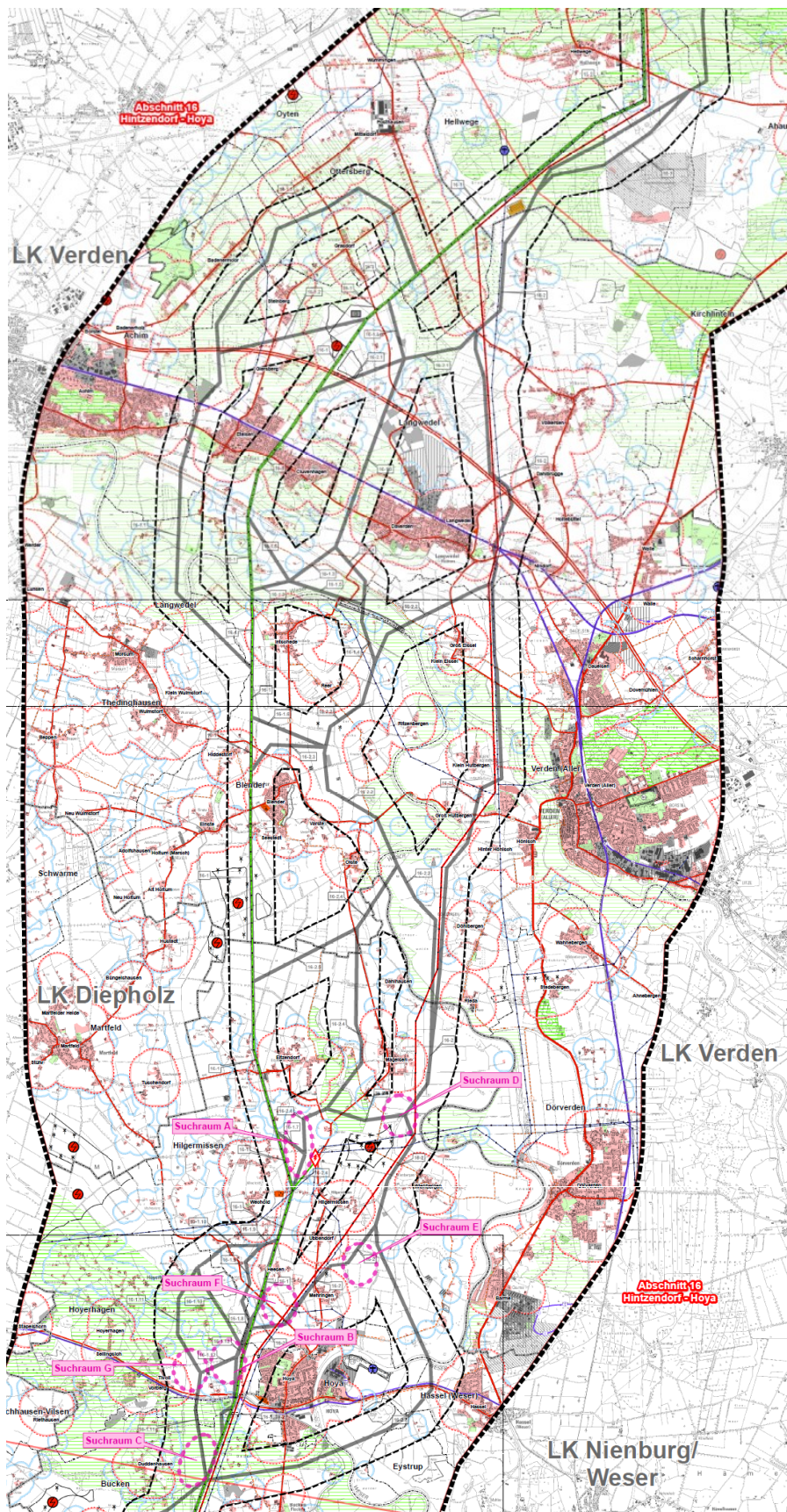
Der Trassenabschnitt 16 ist durch eine vergleichsweise große Ausdehnung (rd. 30 km in Nord-Süd-Richtung) und ein vielfältiges Netz an Trassenvarianten geprägt. Das „Grundgerüst“ des Variantennetzes bilden die zu ersetzende 220-kV-Leitung im Westen und die bestehende 380-kV-Bestandsleitung im Osten des Untersuchungsraums. Im nördl. Teil des Trassenabschnitts (bei Hintzendorf) verlassen beide Leitungen die zuvor gebündelte Lage und queren an unterschiedlichen Stellen, in etwa 5 km Entfernung zueinander, die Geestkannte zwischen Achim und Verden. Von hier aus verlaufen sie jeweils in südl. Richtung durch die Weserniederung, um etwa auf der Höhe westl. Hoya wieder aufeinander zu treffen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Raumwiderstandsanalyse, die Gegenstand der Antragskonferenzen in 12.2014 war, verschiedene Untervarianten ergänzt, weitere Trassenvorschläge kamen im Rahmen einer frühzeitigen Information der Öffentlichkeit (Oktober-Dezember 2014) hinzu. Im Ergebnis ergab sich ein relativ fein gegliedertes Netz an Varianten und Untervarianten (vgl. nachfolgende Abbildung).

Die Ableitung der Vorzugsvariante im Trassenabschnitt 16 erfolgte in den Antragsunterlagen zum ROV in drei aufeinander aufbauenden Schritten: Zunächst prüfte die Vorhabenträgerin, wie bei anderen Trassenabschnitten auch, die relative Eignung der Varianten grob vor; in diesem Zuge konnten erste Varianten aus der Betrachtung ausgeschieden werden. In einem zweiten Schritt wurden 12 vergleichsweise kleinräumige Variantenpaare anhand der jeweils berührten Raum- und Umweltbelange näher beschrieben und verglichen. Nach Durchführung der 12 paarweisen Variantenvergleiche verblieben im Trassenabschnitt zwei großräumige Varianten: die optimierte 220-kV-Bestandstrasse und die (weitgehende) Parallelführung zur 380-kV-Bestandsleitung. Diese beiden Varianten wurden in einem dritten Schritt eingehend auf mögliche Konflikte analysiert und miteinander verglichen. Auf dieser Basis bestimmte die Vorhabenträgerin schließlich ihre Vorzugsvariante (vgl. Band F der Antragsunterlagen, Kapitel 18).

Das ArL Lüneburg vollzieht im Folgenden alle drei Arbeitsschritte einzeln nach und überprüft die Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin, unter Einbeziehung der Hinweise aus den Beteiligungsverfahren. Im Folgenden werden in Kapitel 7.16.2 die Vorprüfung der relativen Eignung der Varianten in drei Teilabschnitten von Trassenabschnitt 16 nachvollzogen und überprüft, in Kapitel 7.16.3 die zwölf (vergleichsweise) kleinräumigen Variantenvergleiche der einzelnen Teilabschnitte. In Kapitel 7.16.4 werden die großräumigen Varianten auf ihre Auswirkungen auf Raum und Umwelt untersucht. Abschließend wird in Kapitel 7.16.5 das Prüfergebnis für den Trassenabschnitt 16 herausgearbeitet und vorgestellt.

Bei der Prüfung werden die raumordnerischen Festlegungen der RROP der Landkreise Verden (2016) und Nienburg (Weser) (2003) mit einbezogen. Die Festlegungen des RROP Diepholz werden bei der folgenden Variantenbewertung nicht mit einbezogen, da im Trassenabschnitt 16 keine der untersuchten Varianten auf das Gebiet des Landkreises Diepholz entfällt.

Abbildung 20: Darstellung der untersuchten Varianten in Trassenabschnitt 16



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Anlage 13 – Auszüge
in grüner Farbe: 220-kV-Bestandsleitung
in roter Farbe: 380-kV-Bestandsleitung

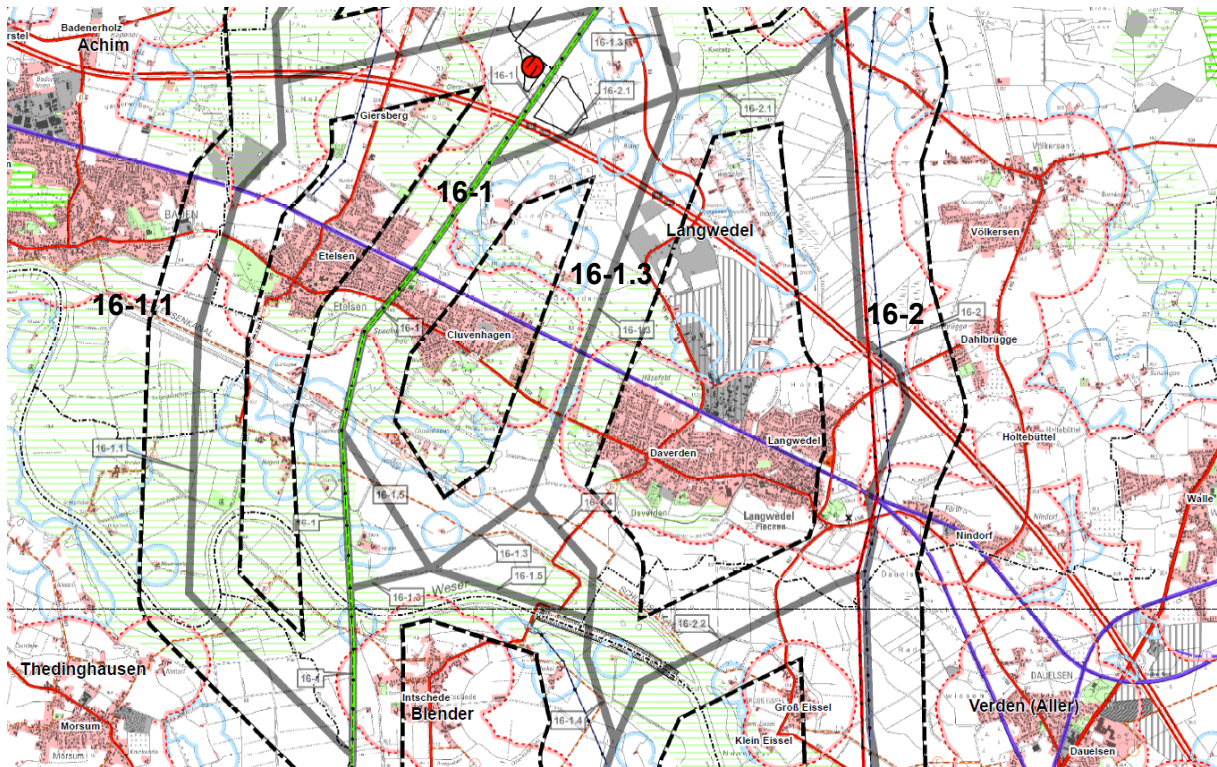
7.16.2 Vorprüfung der relativen Eignung der Varianten

Die Vorprüfung der relativen Eignung von Varianten erfolgt im Trassenabschnitt 16 in drei Teilbereichen, für die sich auch auf der Basis einer groben, auf ein oder wenige Kriterien begrenzten Untersuchung ein klares Variantenvergleichs-Ergebnis erzielen lässt: südwest. Hintzendorf bis nördl. Intschede (16-A), nordöstl. Wechold (16-B) und Hoya West (16-C).

Vorprüfung der relativen Eignung von Varianten im Teilabschnitt südwestlich Hintzendorf bis nördl. Intschede (16-A)

Die Vorhabenträgerin hat vier Varianten zur Querung der Geestkante zwischen Achim und Langwedel eingebracht und untersucht: 16-1.1 (westl. Etelsen), 16-1 (westl. Cluvenhagen), 16-1.3 (westl. Daverden) und 16-2 (östl. Langwedel).

Abbildung 21: Darstellung der untersuchten Varianten in Trassenabschnitt 16, Teilabschnitt Hintzendorf bis nördl. Intschede



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Anlage 13, Blatt 4, Auszug

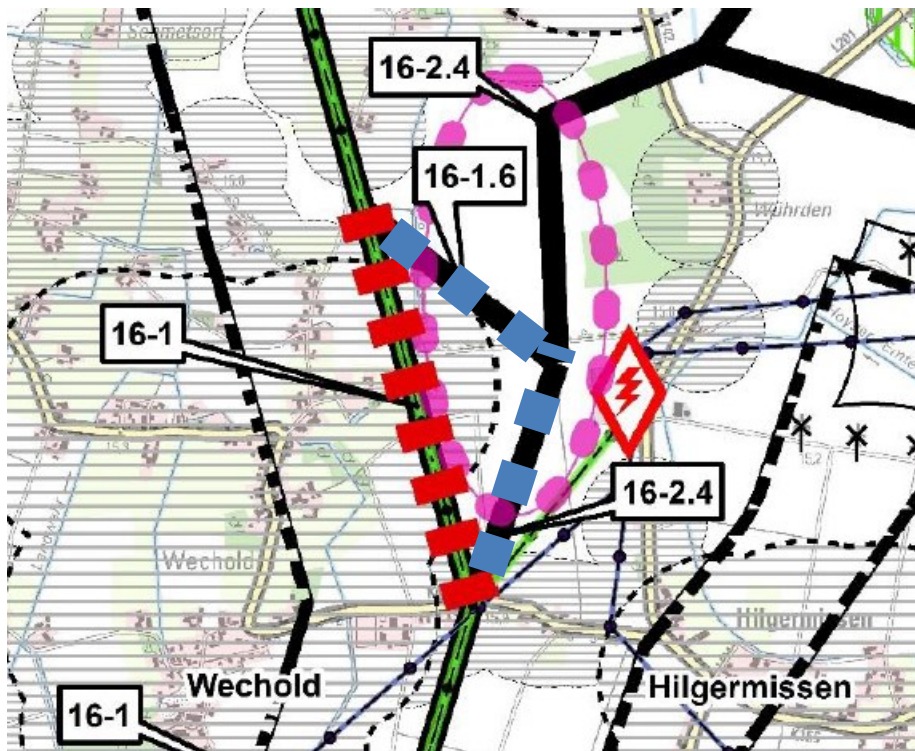
Bei der Vorprüfung stützte sich die Vorhabenträgerin auf ein Ausschluss-Kriterium: das Überspannungsverbot von Wohngebäuden nach § 4 Abs. 3 der 26. BlmschV. Varianten, die diese bundesrechtliche Vorgabe verletzen, kommen für die Vorhabenrealisierung nicht in Betracht. Von den Varianten im Bereich der Geestkante Achim-Verden hält lediglich die Variante westl. Cluvenhagen (16-1) die Vorgabe der 26. BlmschV nicht ein: Im Bereich Cluvenhagen ist, auch unter kleinräumiger Optimierung, keine Trassenführung denkbar, die nicht mit der Überspannung von Wohngebäuden verbunden wäre: Der Bereich zwischen Bahnlinie und Verdener Straße ist über eine Tiefe von mehr als 100 m durchgängig mit Einfamilienhäusern bebaut. Aufgrund der dichten Bebauung kommt zudem auch eine Kabellösung nicht in Betracht; allenfalls wäre eine Kabelverlegung in einem Tunnelbauwerk unterhalb der Wohngebäude denkbar; die technische Realisierbarkeit dieser Lösung ist nach Einschätzung der Vorhabenträgerin nicht absehbar (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 364).

Die alternativ zur Verfügung stehenden Varianten westl. Etelsen (16-1.1), westl. Daverden (16-1.3) und östl. Langwedel (16-2) sind ihrerseits mit Konflikten verbunden, da sie 400-m-Abstände zu Wohngebäuden unterschreiten (Variante westl. Etelsen, Variante östl. Langwedel) bzw. die Querung einer geschlossenen Waldfläche, die als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert ist erfordern (Variante westl. Daverden). Diese Varianten erscheinen jedoch unter Einbeziehung von Kabelabschnitten in technischer Hinsicht grundsätzlich realisierungsfähig. Der Ausschluss der mittig durch ein geschlossenes Wohngebiet verlaufenden Variante 16-1 im Rahmen der relativen Eignungsprüfung ist daher gerechtfertigt. Auch bei Einbeziehung weiterer Kriterien ist nicht von einem anderen Prüfergebnis auszugehen

Vorprüfung der relativen Eignung von Varianten im Teilabschnitt nordöstl. Wechold (16-B)

Nordöstl. Wechold umfasst das betrachtete Variantennetz im Trassenabschnitt 16 zwei alternative Trassenführungen: Variante 16-1 stellt die 220-kV-Bestandstrasse dar, die Variante 16-1.6/16-2.4 die östl. Umgehung der Ortslage Wechold.

Abbildung 22: Darstellung der untersuchten Varianten in Trassenabschnitt 16, Teilabschnitt nordöstl. Wechold



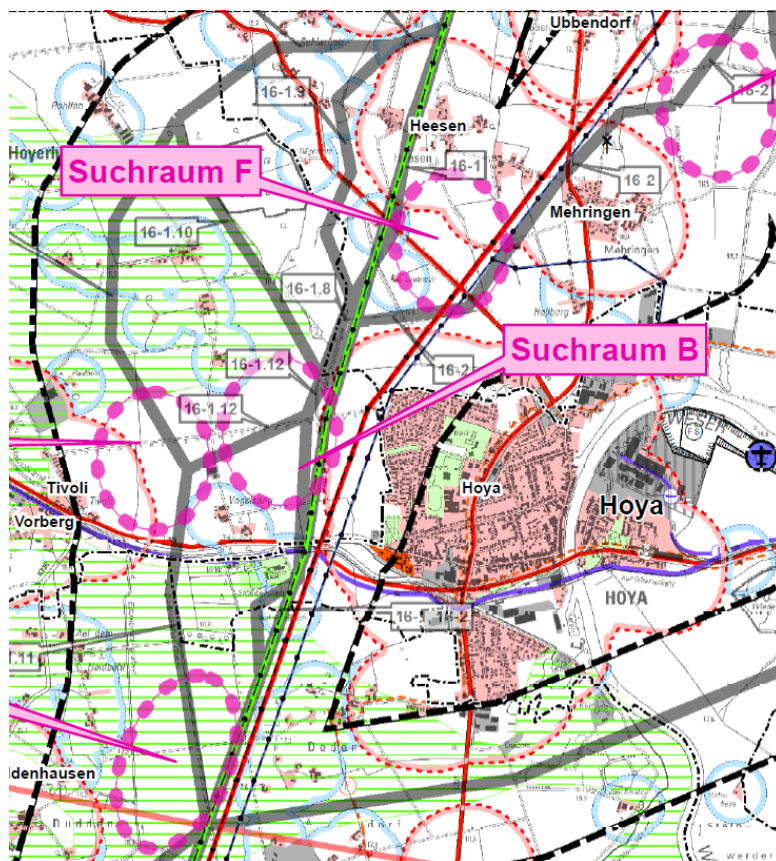
Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 365, ergänzt
in roter Farbe: Variante 16-1 (220-kV-Bestandstrasse)
in blauer Farbe: Variante 16-1.6 / 16-2.4 (östl. Wechold)

Die Vorprüfung der beiden Trassenvarianten kann sich in diesem Trassenabschnitt auf ein Kriterium mit Ausschlusscharakter beschränken: den Abstand der Leitung zu Wohngebäuden im Innenbereich. Ausgehend von der Prämisse, dass mit erster Priorität eine raumverträgliche Trassenführung in Freileitungsbauweise ermittelt werden soll, kommt dem 400-m-Abstandsziel zu Wohngebäuden im Innenbereich eine variantendifferenzierende Bedeutung zu, da es als schlussabgewogene Festlegung zu beachten ist und nur unter den engen Voraussetzungen von 4.2 07 Satz 9 LROP Ausnahmen von dieser Regelung möglich sind.

Die – wenn auch etwas kürzere – Bestandstrasse 16-1 unterschreitet bei acht Gebäuden den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich nach 4.2 07 Satz 6 LROP (Abstände zur Achsmittle: 117 m – 368 m). Die Ausnahmetatbestände nach 4.2 07 Satz 9 LROP sind nicht erfüllt. Es lässt sich daher, ohne Heranziehen weiterer Kriterien, bereits auf der Betrachtungsebene dieses Ziels der Raumordnung feststellen, dass Variante 16-1 in Freileitungsbauweise nicht raumverträglich ist. Mit Variante 16-1.6/16-2.4 steht eine deutliche konfliktärmere Umgehung der Siedlungslage zur Verfügung. Variante 16-1 kann daher im betrachteten Teilabschnitt Wechold von der weiteren vertiefenden Betrachtung bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Auch bei Einbeziehung weiterer Kriterien ist nicht von einem anderen Prüfergebnis auszugehen

Vorprüfung der relativen Eignung von Varianten im Teilabschnitt Hoya-West (Vorprüfung 16-C)

Abbildung 23: Darstellung der untersuchten Varianten in Trassenabschnitt 16, Teilabschnitt Hoya-West



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Anlage 13, Blatt 5, Auszug in grüner Farbe: 18-1, Bestandstrasse

Im Teilabschnitt „Hoya West“ stehen verschiedene Trassenvarianten zur Verfügung: Neben der Bestandstrasse hat die Vorhabenträgerin klein- und großräumige Varianten in den Vergleich eingebracht (vgl. Abbildung 23).

Die Vorprüfung der Trassenvarianten kann sich in diesem Trassenabschnitt auf ein Kriterium mit Ausschlusscharakter beschränken: den Abstand der Leitung zu Wohngebäuden im Innenbereich. Ausgehend von der Prämisse, dass mit erster Priorität eine raumverträgliche Trassenführung in Freileitungsbauweise ermittelt werden soll, kommt dem 400-m-Abstandsziel zu Wohngebäuden im Innenbereich eine variantendifferenzierende Bedeutung

zu, da es als schlussabgewogene Festlegung zu beachten ist und nur unter den engen Voraussetzungen von 4.2 07 Satz 9 LROP Ausnahmen von dieser Regelung möglich sind.

Die Bestandstrasse 16-1 unterschreitet im Abschnitt zwischen nördl. Heesen und dem südl. Ende des Trassenabschnitts 16 bei 24 Wohngebäuden den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich nach 4.2 07 Satz 6 LROP. Die Ausnahmetatbestände nach 4.2 07 Satz 9 LROP sind nicht erfüllt. Es lässt sich daher, ohne Heranziehen weiterer Kriterien, bereits auf der Betrachtungsebene dieses Ziels der Raumordnung feststellen, dass dieser Abschnitt von Variante 16-1 in Freileitungsbauweise nicht raumverträglich ist. Es stehen, etwa mit der kombinierten Variante 16-1.9/16-1.8/16-1.12/16-2, erkennbar konfliktärmere Umgehungen der Siedlungslagen Heesen und Hoya zur Verfügung. Variante 16-1 kann daher im betrachteten Teilabschnitt westl. Hoya von der weiteren vertiefenden Betrachtung bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Auch bei Einbeziehung weiterer Kriterien ist nicht von einem anderen Prüfergebnis auszugehen

7.16.3 Kleinräumige Variantenvergleiche (16.I – 16.XII)

Nach dem begründeten Ausschluss von drei Teilabschnitten der Bestandsvariante 16-1 in den Bereichen Hintzendorf-Intschede, östl. Wechold und Heesen/Hoya verbleiben insgesamt 12 kleinräumige Variantenpaare für eine vertiefende Analyse und vergleichende Bewertung.

Im Folgenden werden für zwölf Teilabschnitte innerhalb von Trassenabschnitt 16 die Auswirkungen auf Raum und Umwelt für jeweils zwei Varianten mit gleichem Start- und Endpunkt ermittelt, bewertet und paarweise verglichen. Der Begriff „kleinräumig“ ist dabei im Verhältnis zur Größe des Gesamt-Trassenabschnitts (rd. 30 km) zu verstehen und umfasst Variantenlängen zwischen ca. 3 km und ca. 13 km.

Entsprechend der Prüfsystematik der Landesplanerischen Feststellung werden für jede Variante zunächst Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter und Raumbelange ermittelt und anschließend in vergleichender Betrachtung bewertet. Der Auswirkungsanalyse ist jeweils eine Betrachtung zur möglichen Einbeziehung von Kabelabschnitten vorgeschaltet, um die Vorhabenauswirkungen in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise ermitteln zu können. Soweit im Rahmen des Erörterungstermins im Dezember 2017 oder bei der nachfolgenden Variantenprüfung durch das ArL Lüneburg mögliche Trassenoptimierungen ermittelt wurden, werden diese in den jeweiligen Teilabschnitten ebenfalls vorgestellt und in die Prüfung einbezogen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass bei den folgenden 12 kleinräumigen Paarvergleichen die Auswirkungen der einzelnen Varianten auf die raumordnerischen Belange „Vorbehaltsgebiete Erholung/landschaftsgebundene Erholung“, „siedlungsnaher Freiraum“ und „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ jeweils im Abschnitt „Umweltauswirkungen“ mit betrachtet und, um Doppelungen zu vermeiden, unter „Auswirkungen auf den Raum“ nicht erneut in die Aufzählung der berührten Belange einbezogen werden.

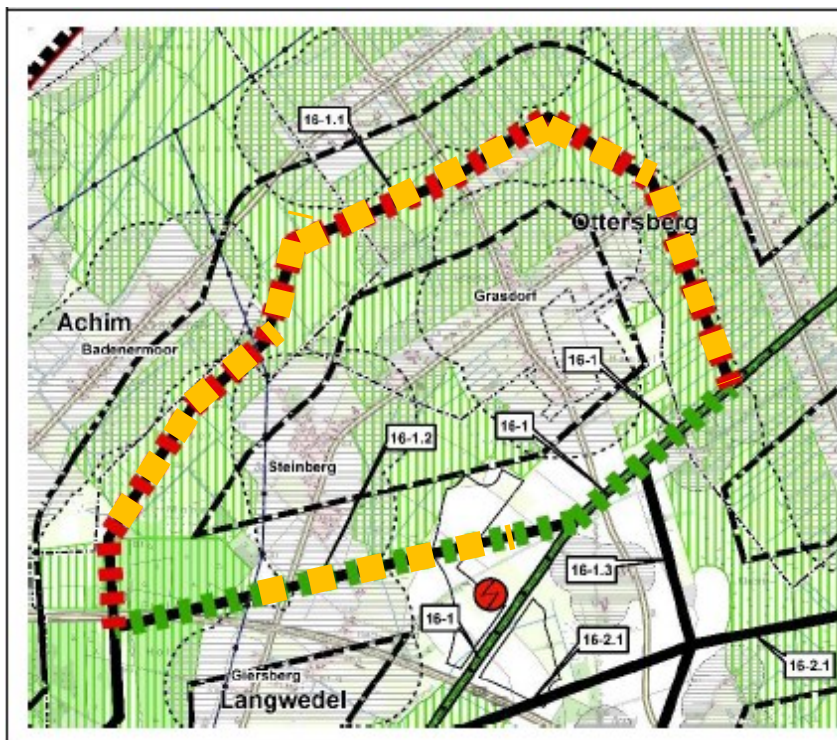
Variantenvergleich im Teilabschnitt Grasdorf – Steinberg (16-I)

a) Vorstellung der Varianten

Im Teilabschnitt Grasdorf – Steinberg hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Variante 16-1.1¹ („nördl. Grasdorf“, 7.660 m) verläuft nördlich der Ortslagen Grasdorf und Steinberg in neuer Trassenlage und folgt damit dem Planungsleitsatz, die Querung von 400-m-Abstandspuffern von Innenbereichslagen zu vermeiden.
- Variante 16-1/16-1.2 („Steinberg“, 4.860 m) folgt zunächst der Bestandstrasse, verlässt diese südl. Grasdorf und verschwenkt dann in westl. Richtung zwischen Steinberg im Norden und Giersberg im Süden.

Abbildung 24: Darstellung der untersuchten Varianten im Teilabschnitt Grasdorf – Steinberg



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 368, ergänzt

in roter Farbe: Variante 16-1.1 (nördl. Grasdorf)

in grüner Farbe: Variante 16-1/16-1.2 (Steinberg)

ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-I wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16.I eine der in § 4 Abs. 2

¹ Im Weiteren werden die Varianten nicht mit den Varianten-Nummern, sondern mit ihren Variantennamen bezeichnet, um die Lesbarkeit zu erhöhen.

BBPIG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „nörd. Grasdorf“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der anzunehmenden Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 4 Abs. 2 BBPIG gegeben. Für einen Kabelabschnitt kann ausweislich der Antragsunterlagen (Band F, S. 372 i.V.m. Anlage 7.1) in etwa die Querungslänge der Brutvogellebensräume landesweiter und regionaler Bedeutung angenommen werden (rd. 7 km Länge, umfasst die gesamte Trassenvariante bis auf den westlichen Teilabschnitt – Querung Etelser Holz).

Bei der Variante „Steinberg“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts gem. § 4 Abs. 2 BBPIG aufgrund der Verletzung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- wie Außenbereich gegeben. Für einen Kabelabschnitt im Bereich Giersberg (Siedlungsannäherung) kann als Mindestlänge in etwa die Querungslänge der berührten Siedlungspuffer angenommen werden (rd. 0,7 km Länge, vgl. Anlage 02 der Antragsunterlagen). Um den Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung zu entschärfen, wird seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde eine Verlängerung des Kabelabschnitts in östl. Richtung bis etwa auf die Höhe des Trassenraums der bestehenden 220-kV-Leitung angenommen, mit einer resultierenden Gesamtlänge des Erdkabelabschnitts von gut 2 km. Hierdurch kann der besonders ausgeprägte Konflikt mit dem Schutzgut Mensch deutlich reduziert werden, ohne in Kabelbauweise wesentliche neue Konflikte mit anderen Schutzgütern hervorzurufen, mit Ausnahme der Lage eines Teils des Kabelabschnitts in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und der randlichen Querung eines Vorranggebiets Biotopverbund über rd. 300 m.

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „nörd. Grasdorf“ tangiert den 200-m-Puffer zu 5 Wohngebäuden im Außenbereich und quert die siedlungsnahen Freiräume von insg. 5 Ortslagen in neuer Lage (Kabelabschnitt). Sie verläuft in Gänze durch Vorbehaltsgebiete Erholung (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeldschutz und Erholung). Sie kreuzt auf nahezu gesamter Länge Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 BNatSchG erfüllen und die als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt sind, zudem über rd. 1 km Länge einen großflächig abgegrenzten Bereich zum Schutz des Gehölzbestands. Das LSG Bullensee-Etelsen wird tangiert. Östl. Steinberg sind zudem die Biotoptypen Moor (Etelser Moor) (Kabelabschnitt) und Wald (Etelser Holz) (Freileitungsabschnitt) über jeweils mehrere Hundert Meter Querungslänge berührt. Die Variante quert darüber hinaus über rd. 5 km einen Brutvogellebensraums landesweiter Bedeutung, ferner Brutvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung. Kartiert wurden im Umfeld der Variante Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch als Nahrungsgast, Kiebitz) und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen) im Raum Hintzendorf, Stellenfelde, Badenermoor (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 371) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft in Gänze durch einen Landschaftsbildraum hoher Bedeutung, der zum überwiegenden Teil als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert ist (Schutzgut Landschaft). Nördl./nordwestl. Grasberg werden randlich über ca. 2 km Vorranggebiete Torferhaltung gequert (Kabelabschnitt) (Schutzgut Boden). Die Variante quert zahlreiche Gräben, u.a. den Hauptabzugsgraben Grasdorf (Schutzgut Wasser). Natura-2000-Gebiete sind durch Variante „nörd. Grasdorf“ nicht berührt.

Variante „Steinberg“ unterschreitet die Mindestabstände zu 28 Wohngebäuden im Innenbereich und quert den siedlungsnahen Freiraum südl. Steinberg (Kabelabschnitt). Zusätzlich erfolgt eine Annäherung an drei Wohngebäude im Außenbereich, durch Abstandsoptimierung kann jedoch eine Verletzung des 200-m-Abstands vermieden werden (Freileitung). Vorbehaltsgebiete Erholung werden über rd. 1,7 km gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeldschutz und Erholung). Die Variante kreuzt in Teilbereichen Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen und verläuft über mehr als 1,3 km in Vorranggebieten *Natur und Landschaft* und über weitere rd. 0,9 km in Vorbehaltsgebieten *Natur und Landschaft*. Südöstl. Steinberg quert die Variante randlich ein Moorgebiet, das zugleich als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist (Kabelabschnitt), südwestl. Steinberg Waldflächen (Freileitung) (Etelser Holz). Die Variante quert darüber hinaus über rd. 1,3 km einen Brutvogellebensraums lokaler Bedeutung (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft über insgesamt rd. 1,3 km durch zwei Teilbereiche eines Landschaftsbildraums hoher Bedeutung, von denen der östl. Teilraum (nordöst. Giersberg) als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert ist (Kabelabschnitt); beide Teilräume sind durch Windenergieanlagen bzw. die BAB 27 vorbelastet (Schutzgut Landschaft). Südl. der Trasse findet sich auf Höhe Giersberg das kulturelle Sachgut „Giersberger Schanze“ (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Nordwest. Giersberg wird mit dem Etelser Holz ein historisch alter Waldstandort über rd. 400 m gequert (Schutzgut Boden). Das Schutzgut Wasser ist durch die Variante nicht in erheblicher Weise berührt. Natura-2000-Gebiete sind durch Variante „Steinberg“ ebenfalls nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen ist die Variante „Steinberg“ unter Einbeziehung von Erdkabelabschnitten als verträglicher einzustufen als die Variante „nörd. Grasdorf“.

Dies begründet sich in erster Linie dadurch, dass die Variante „Steinberg“ deutlich kürzer ist als Variante „nörd. Grasdorf“ (-2,8 km), über längere Abschnitte in vorbelasteten Räumen verläuft und über deutlich geringere Längen NSG-würdige Gebieten/Vorranggebiete *Natur und Landschaft* quert (-5,9 km). Die Variante „Steinberg“ quert zwar ein Vorranggebiet Biotopverbund (rd. 300 m Querungslänge); aufgrund der randlichen Lage des hier verlaufenden Kabelabschnitts und der Möglichkeit zur kleinräumigen Optimierung des Verlaufs ist die Trassenführung jedoch als noch vereinbar mit der raumordnerisch gesicherten Funktion anzusehen.

Bei der Variante „nördl. Grasdorf“ verbleiben hingegen trotz weitgehender Kabelbauweise Konflikte mit Umwelt-Schutzgütern. Zwar können artenschutzrechtliche Konflikte und Betroffenheiten des Wohnumfelds (Schutzgut Mensch) bei Annahme von Kabelbauweise vermieden werden. Es wird jedoch das Etelser Moor, das als Vorranggebiet Biotopverbund gesichert ist, gequert; damit werden dessen Gehölzbestände in Schutzstreifenbreite beeinträchtigt (Schutzgut Tiere und Pflanzen), zum anderen verläuft die Variante in Kabelbauweise durch Vorranggebiete Torferhaltung (Schutzgut Boden).

e) Auswirkungen auf den Raum

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und RROP 2017 des Landkreises Verden, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Grasdorf – Steinberg werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „nörd. Grasdorf“ hält das Ziel, 400-m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten, vollumfänglich ein. Sie berührt jedoch nördl. Grasdorf den 200-m-Abstandspuffer zu 5 Wohngebäuden (Kabelabschnitt). Die angrenzenden Ortslagen Ba-

denermoor, Steinberg, Mitteldorf, Hintzendorf und Grasdorf besitzen gem. RROP 2017 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden nicht gekreuzt. Südl. Badener Moor wird ein Vorbehaltsgebiet *Forstwirtschaft* über rd. 500 m gequert, raumordnerische Festlegungen zur Rohstoffgewinnung sind hingegen nicht berührt. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* ist die Querung eines Vorbehaltsgebiets Trinkwassergewinnung über mehrere km Länge zu konstatieren. Belange des *Hochwasserschutzes* sind auf Raumordnungsebene nicht berührt, im Bereich *Verkehr* ist die Querung zweier Vorranggebiete „Straße von regionaler Bedeutung“ und eines Vorranggebiets „Autobahn“ zu benennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist insbesondere auf die Verletzung des Bündelungs-Grundsatzes hinzuweisen (4.2 07 Satz 24 LROP), außerdem wird eine bestehende 110-kV-Leitung gekreuzt.

Die Variante „Steinberg“ quert 400-m-Abstandspuffer zu den Innenbereichslagen von Steinberg und Giersberg und kann den vorgegebenen Mindestabstand zu insgesamt 28 Wohngebäuden nicht einhalten. Südwestl. Hintzendorf werden 200-m-Abstandspuffer zu 3 Wohngebäuden berührt, eine Abstandsunterschreitung kann jedoch durch Trassenoptimierung vermieden werden. Die angrenzenden Ortslagen Steinberg und Giersberg besitzen gem. RROP 2017 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* sind nicht berührt, nordwestl. Giersberg wird jedoch ein Vorbehaltsgebiet *Forstwirtschaft* über rd. 800 m gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Rohstoffgewinnung* sind nicht berührt. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* ist die Querung eines Vorbehaltsgebiets Trinkwassergewinnung über mehr als 2 km Länge zu konstatieren. Belange des *Hochwasserschutzes* sind auf Raumordnungsebene nicht berührt, im Bereich *Verkehr* ist die Querung zweier Vorranggebiete Straße mit regionaler Bedeutung und eines Vorranggebiets Autobahn (in vergleichsweise ungünstigem Winkel) zu benennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist insbesondere auf die Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung hinzuweisen (Kabelabschnitt), daneben auf die Verletzung des Bündelungs-Grundsatzes (die Variante verläuft zum überwiegenden Teil außerhalb des bestehenden Trassenraums und erreicht erst im westl. Teil eine Bündelung mit der BAB 27). Außerdem wird eine bestehende 110-kV-Leitung gekreuzt.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten erweisen sich die Auswirkungen beider Varianten auf die Erfordernisse der Raumordnung als vergleichsweise gering. Die Variante „nörd. Grasdorf“ quert in etwas geringerem Umfang Vorbehaltsgebiete Wald, während die Variante „Steinberg“ in (deutlich) größerem Umfang dem Gebot der Bündelung nach 4.2 07 Satz 25 LROP entspricht. In vergleichender Betrachtung ist festzustellen, dass Variante „Steinberg“ rd. 2,8 km kürzer ist und einen rd. 4,5 km kürzeren Kabelabschnitt erfordert. Sie entspricht damit in höherem Maße dem Grundsatz einer preisgünstigen Energieverteilung (4.2 01 Satz 1 LROP). Zudem verläuft sie zu einem höheren Anteil in bestehender Trassenlage; auch mit Blick auf das raumordnerische Ziel, vorrangig vorhandene Trassenräume zu nutzen, soweit diese geeignet sind, ist Variante „Steinberg“ daher als vorzugswürdig einzustufen (vgl. 4.2 07 Satz 5 LROP). Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung ist daher die Variante „Steinberg“ insgesamt als raumverträglicher einzustufen als die Variante „nörd. Grasdorf“.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Zum Variantenvergleich 16-I und den hier berührten Variantenabschnitten sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren weder seitens der Träger öffentlicher Belange noch seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingegangen. Stellungnahmen, die sich zum Trassenabschnitt

16 insgesamt äußern oder abschnittsübergreifende Hinweise zur Vorhabenplanung geben, werden in den Kapiteln 7.16.4 bzw. 6.1/6.2 aufgegriffen.

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-I

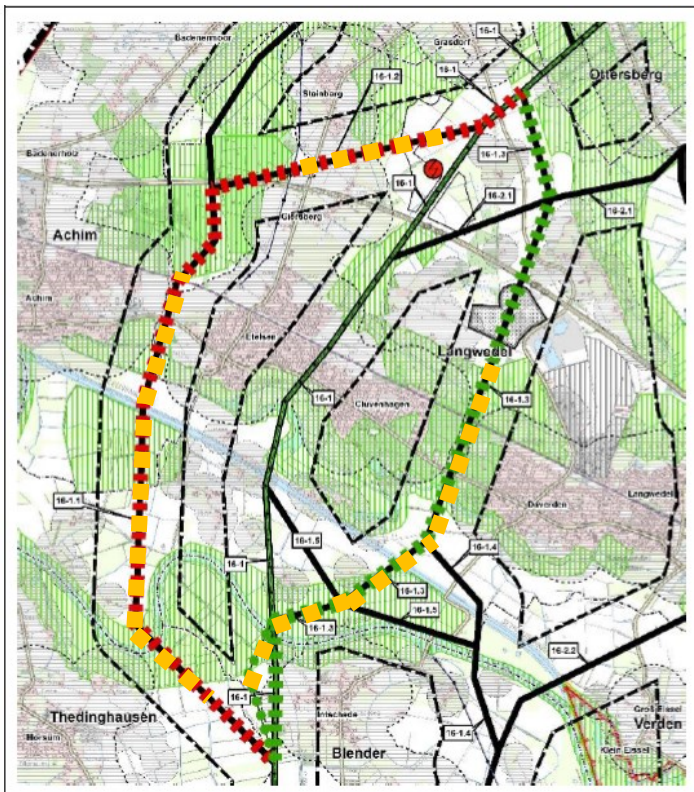
In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Teilabschnitt Grasberg - Steinberg die Variante „Steinberg“ gegenüber der Variante „nörd. Grasdorf“ als raum- und umweltverträglicher.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass die Variante Steinberg kürzer ist (-2,8 km), in geringerem Umfang Vorranggebiet Natur und Landschaft quert (-5,9 km), einen deutlich kürzeren Kabelabschnitt benötigt (-4,5 km) und in größerem Umfang im bestehenden, bereits vorbelasteten Trassenraum verläuft.

Variantenvergleich im Teilabschnitt Etelsen – Cluvenhagen (16-II)

a) Vorstellung der Varianten

Abbildung 25: Darstellung der untersuchten Varianten im Teilabschnitt Etelsen – Cluvenhagen



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 373, ergänzt
in roter Farbe: Variante 16-1.1 / 16-1.2 (Etelsen)
in grüner Farbe: Variante 16-1.3/16-1 (Cluvenhagen)
ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

Im Teilabschnitt Etelsen – Cluvenhagen hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Variante 16-1.1/16-1.2 („Etelsen“, 11.940 m) folgt zunächst der Bestandstrasse, ab südl. Grasdorf verläuft sie in westliche Richtung. Nach Querung der BAB 27 verschwenkt die Trassenvariante nach Süden und quert die Geestkante zwischen Achim und Etelsen. Nach Querung der Weser führt die Trasse in südöstl. Richtung zurück auf die 220-kV-Bestandstrasse, die südöstl. Intschede wieder erreicht wird.
- Variante 16-1.3/16-1 („Cluvenhagen“, 9.750 m)² verlässt bereits am nördl. Ausgangspunkt des Teilabschnitts die 220-kV-Bestandstrasse in südliche Richtung, quert die Geestkante zwischen Cluvenhagen und Daverden und schwenkt dann in südwestl. Richtung zurück zur Bestandstrasse, die nordwestl. Intschede erreicht wird. Zur Meidung einer Querung des 400-m-Puffers von Intschede umgeht die Variante die Ortslage westl. in neuer Trassenlage (optimierte Variante 16-1).

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-II wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16-II eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „Etelsen“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der zunehmenden Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und der Unterschreitung von 400-m-Abständen zu Wohngebäuden im Innenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 373ff). Für einen Kabelabschnitt im Bereich Giersberg (Siedlungsannäherung) kann als Mindestlänge in etwa die Querungslänge der berührten Siedlungspuffer angenommen werden (rd. 0,7 km Länge, vgl. Anlage 02 der Antragsunterlagen). Um den Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung zu entschärfen, wird seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde eine Verlängerung des Kabelabschnitts in östl. Richtung bis etwa auf die Höhe des Trassenraums der bestehenden 220-kV-Leitung angenommen, mit einer resultierenden Gesamtlänge von gut 2 km. Hierdurch könnte der besonders ausgeprägte Konflikt mit dem Schutzgut Mensch deutlich reduziert werden, ohne in Kabelbauweise wesentliche neue Konflikte mit anderen Schutzgütern hervorzurufen, mit Ausnahme der Lage eines Teils des Kabelabschnitts in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und der randlichen Querung eines Vorranggebiets Biotopverbund über rd. 300 m. Für einen weiteren Kabelabschnitt kann ausweislich der Antragsunterlagen (Band F, S. 377 i.V.m. Anlagen 7.1/7.2) in etwa die Querungslänge der Brut- und Rastvogellebensräume landesweiter Bedeutung angenommen werden (rd. 5 km Länge, Bereich der Weserniederung). Zur Vermeidung der Siedlungsannäherung im Bereich westl. Etelsen / östl. Achim-Baden müsste dieser Kabelabschnitt noch rd. 500 m in nördl. Richtung fortgeführt werden (möglicher Standort der Kabelübergangsanlage südl. des Eisenbahnlinie, im Grenzbereich von Vorranggebiet Natur und Landschaft und 400 m-Abstandspuffer zu den

² Im Weiteren wird die im Bereich Intschede bereits optimierte Trassenführung (westl. Verschwenkung) betrachtet.

Ortslagen Achim-Baden und Etelsen), so dass für diesen zweiten Kabelabschnitt eine Gesamtlänge von grob 5,5 km anzunehmen ist.

Bei der Variante „Cluvenhagen“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der anzunehmenden Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und der Unterschreitung von 200-m-Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für einen Kabelabschnitt im Bereich der Außenbereichs-Wohngebäude östl. Cluvenhagen kann als Mindestlänge in etwa die Querungslänge der Abstandspuffer angenommen werden (rd. 0,5 km Länge). Direkt südlich der Geestkante grenzen im Bereich von Schleusenkanal und Wesertal die Rastvogelgebiete Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 an, ferner die Brutvogellebensräume Ve-B-14 und Ve-B-17 (vgl. Anlagen 7a und 7b der Antragsunterlagen). Kartiert wurden hier Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch und Seeadler als Nahrungsgast) und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Wachtel). Zudem fungiert die Weser als Leitlinie des Vogelzugs. Nach gutachterlicher Einschätzung ist daher bei Variante „Cluvenhagen“ im Querungsbereich der Rast- und Brutvogellebensräume die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung in Freileitungsbauweise nicht auszuschließen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 374). Daher wäre der Kabelabschnitt südl. der Geestkante hier direkt fortzuführen, mit einem möglichen Standort einer Kabelübergangsanlage südl. des linken Weserdeichs, nordwestl. Intschede. Die prüfende Raumordnungsbehörde geht darüber hinaus davon aus, dass ein Kabelabschnitt in nördl. Richtung, ausgehend vom Querungsbereich des 200 m-Puffers westl. Daverden, um rd. 1 km bis etwa an die nördl. Begrenzung des Vorbehaltsgebiets Wald bzw. des Vorranggebiets Natur und Landschaft verlängert würde, um die Konflikte mit den hier jeweils berührten Belangen (landschaftsgebundene Erholung, Forstwirtschaft, Waldbiotope, Landschaftsbildraum hoher Bedeutung, Vorranggebiet Natur und Landschaft) zu verringern. Somit ergäbe sich eine Gesamtlänge des Kabelabschnitts von rund 5 km.

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „Etelsen“ quert 400-m-Abstandspuffer zu den Innenbereichslagen von Steinberg, Giersberg und Etelsen und kann den vorgegebenen Mindestabstand zu insgesamt 37 Wohngebäuden nicht einhalten; zudem wird der siedlungsnaher Freiraum der Ortslagen Steinberg, Giersberg, Achim-Baden, Etelsen und Morsum/Nottorf, der über weite Teile als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt ist (5,4 km), gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeldschutz und Erholung). Die Variante quert darüber hinaus über weite Teile Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, verläuft über rd. 4,6 km in Landschaftsschutzgebieten und über rd. 3,8 km durch einen großflächig abgegrenzten Bereich zum Schutz des Gehölzbestandes. Die Variante kreuzt über rd. 4,8 km Vorranggebiete *Natur und Landschaft*, hinzu kommt die Querung von rd. 4 km Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Südöstl. Steinberg quert die Variante randlich ein Moorgebiet, das zugleich als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist, südwestl. Steinberg Waldflächen (Etelser Holz). Die Variante verläuft darüber hinaus in neuer Trasse über rd. 5 km durch Brutvogellebensräume mit zumeist landesweiter Bedeutung mit Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch und Seeadler als Nahrungsgast) und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Wachtel), zudem über 1,9 km durch Rastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung mit Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Zwergschwan, Singschwan, Großer Brachvogel) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Über insgesamt rd. 4,4 km kreuzt die Variante Landschaftsbildräume hoher Bedeutung, die zum überwiegenden Teil als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert und – mit Ausnahme der Abschnitte in räumlicher Nähe zum Windpark nordöstl. Giersberg und zur BAB 27 – wenig vorbelastet sind. Zudem wird westl.

Etelsen die Geestkante gequert (Schutzgut Landschaft). Südl. der Trasse findet sich auf Höhe Giersberg die „Giersberger Schanze“, westl. Etelsen das Schloss Etelsen mit zugehörigem Park. Beide sind kulturelle Sachgüter regionaler Bedeutung gemäß RROP. Die Variante quert zudem Schwerpunktorkommen archäologischer Funde im Bereich nördl. Baden/Etelser Holz und südl. Etelsen (Schutzgut Sach- und Kulturgüter). Nordwest. Giersberg wird mit dem Etelser Holz ein historisch alter Waldstandort über rd. 300 m gequert, zudem liegt die Variante im Bereich der Weserniederung über rd. 6 km in Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden). Die Variante „Etelsen“ quert die Alte Aller, den Schleusenkanal, die Weser und die Blender Emte (Schutzgut Wasser). Natura-2000-Gebiete sind durch Variante „Etelsen“ nicht berührt.

Variante „Cluvenhagen“ verletzt den 200-m-Puffer zu 4 Wohngebäuden im Außenbereich und quert die Vorbehaltsgebiete Erholung zwischen den Ortslagen Cluvenhagen und Daverden und im Bereich der Weser nordwestl. Intschede über insgesamt rd. 2,5 km Länge (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeldschutz und Erholung). Sie quert über mehr als 4 km Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, zudem über rd. 3 km Landschaftsschutzgebiete. Die Variante führt über rd. 4 km durch Vorranggebiete Natur und Landschaft. Hinzu kommt die Querung von rd. 2,3 km Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Bei Cluvenhagen/Daverden sind die Biotoptypen Moor (Daverdener Moor) und Wald (östl. Cluvenhagen / westl. Daverden) durch Querung berührt. Die Variante kreuzt darüber hinaus in neuer Trasse über rd. 4,1 km Brutvogellebensräume, davon rd. 2,4 km mit landesweiter Bedeutung, außerdem über 2,9 km Rastvogellebensräume landesweiter Bedeutung mit Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch und Seeadler als Nahrungsgast) und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Wachtel) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft über 2,6 km durch Landschaftsbildräume hoher Bedeutung, die in Teilen auch als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert sind. Zudem wird die Geestkante westl. Cluvenhagen an exponierter Stelle gequert (Schutzgut Landschaft). Nördl. von Daverden/Langwedel wird ein Schwerpunktorkommen archäologischer Funde tangiert. Die „Burg bei Hagen-Grinden“ (kulturelles Sachgut nach RROP) wird in rd. 1 km Entfernung passiert (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Auf Höhe der Geestkante westl. Cluvenhagen wird über rd. 150 m ein historisch alter Waldstandort gequert, zudem quert die Variante im Bereich der Weserniederung über rd. 5 km Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und berührt das textl. Ziel zum Schutz der Geestkante (3.1.1 04 Satz 1 RROP 2016) (Schutzgut Boden). Die Variante „Cluvenhagen“ quert den Berkelmoorsgraben, die Alte Aller, den Schleusenkanal, die Weser und die Blender Emte (Schutzgut Wasser). Natura-2000-Gebiete sind durch Variante „Cluvenhagen“ nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Die im Variantenvergleich 16-II betrachteten Vorhabenvarianten weisen auch unter Einbeziehung von Erdkabelabschnitten (Variante „Etelsen“: rd. 2 km + rd. 5,5 km; Variante „Cluvenhagen“: rd. 5 km) in Teilen Konflikte mit einzelnen Schutzgütern nach UVPG auf. Die Konflikte, die für die vergleichende Bewertung der Varianten im Paarvergleich 16-II wesentlich sind, werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Bei der Variante „Etelsen“ können viele der in Freileitungsbauweise zu erwartenden Konflikte mit Umwelt-Schutzgütern – u.a. die Belastung siedlungsnahen Freiraums in neuer Trassenlage (Schutzgut Mensch) oder Auswirkungen auf die Avifauna (Schutzgut Tiere und Pflanzen) – durch die angenommenen zwei Kabelabschnitte deutlich reduziert werden. Südöstl. Steinberg quert die Variante randlich ein Moorgebiet, das zugleich als Vorranggebiet Biotoptverbund festgelegt ist (Kabelabschnitt), südwestl. Steinberg Waldflächen (Freileitungsabschnitt). Vorranggebiete Natur und Landschaft werden über rd. 4,8 km gequert, davon rd. 2,2 km in Freileitungsbauweise. Artenschutzrechtl. Verbotstatbestände können aufgrund der

Einbeziehung eines Kabelabschnitts im Bereich der Weserniederung vermieden werden (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Beeinträchtigung von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung kann durch die Kabelabschnitte reduziert werden auf den Bereich des Etelser Holzes, der aufgrund der Nähe zur BAB 27 bereits vorbelastet ist (Schutzgut Landschaft). Weitere der in Freileitungsbauweise zu erwartenden Konflikte mit Umwelt-Belangen – insb. Wohnumfeldschutz, Naherholung (Schutzgut Mensch), Artenschutz (Schutzgut Tiere und Pflanzen) und mögliche Beeinträchtigungen der Kultursachgüter „Giersberger Schanze“ und Schloss Etelsen mit zugehörigem Park (Schutzgut Kultur- und Sachgüter) – können durch die Realisierung der zwei Kabelabschnitte deutlich reduziert bzw. vermieden werden. Vergleichsweise höhere Konflikte mit Umweltschutzgütern sind hingegen im Bereich der vier Kabelübergangsanlagen (südl. Grasdorf, südl. Steinberg, nordöstl. Baden, westl. Intschede) zu erwarten (Schutzgut Boden, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Mensch). Der rd. 5,5 km lange südl. Kabelabschnitt berührt zudem im Bereich südl. Etelsen Schwerpunktorkommen archäologischer Funde (Schutzgut Sach- und Kulturgüter). Zudem sind im 5,5 km langen Kabelabschnitt zur Querung der Weserniederung Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser möglich: Die Variante quert hier Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden); zudem berührt der südl. Kabelabschnitt die Alte Aller, den Schleusenkanal, die Weser und die Blender Emte (Schutzgut Wasser). Diese Auswirkungen erscheinen jedoch grundsätzlich durch sorgfältige Vorhabenplanung und schadensminimierende Maßnahmen im Sinne der jeweiligen Schutzzwecke optimierbar (vgl. Kapitel 6.2).

Auch in Kabelbauweise verbleiben bei der Variante „Etelsen“ Konflikte mit Umwelt-Schutzgütern. So kreuzt die Variante innerhalb der Vorranggebietskulisse „Natur und Landschaft“ über rd. 3,8 km großflächig abgegrenzte Bereiche zum Schutz des Gehölzbestandes, in denen dauerhaft ein gehölzfreier Schutzstreifen der Erdkabelleitung verbleiben müsste. Die Vereinbarkeit mit dem Vorrang „Natur und Landschaft“ erscheint in diesen Leitungsabschnitten nur bedingt gegeben. Als kritischer Punkt verbleibt außerdem die Querung des Etelser Holzes nördl./westl. Giersberg in Freileitungsbauweise, zumal hier zugleich über gut 2 km auch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gequert wird. Allerdings ist bei genauerer Betrachtung der örtlichen Situation festzustellen, dass der nördl. der BAB 27 gelegene Querbereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft in unmittelbarer Parallellage zur BAB 27 und damit in einem vorbelasteten Raum erfolgt, und der südl. der BAB 27 gelegene Teil weitgehend auf eine ackerbaulich genutzte Fläche beschränkt bleibt und somit ein Eingriff in (unvorbelastetes) Waldgebiet überwiegend vermieden werden kann. Hervorzuheben ist schließlich, dass die Variante gleich zwei Kabelabschnitte mit entsprechend vier Kabelübergangsstationen erfordert, die vergleichsweise starke Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter haben, insb. Boden und Landschaft.

Die Variante „Cluvenhagen“ kann aufgrund der Integration eines rd. 5 km langen Kabelabschnitts mit Blick auf die Umwelt-Schutzgüter weitgehend konfliktarm realisiert werden. Auch hier ergeben sich im Kabelabschnitt zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und ggf. kulturelle Sachgüter, diese erscheinen jedoch grundsätzlich durch sorgfältige Vorhabenplanung und schadensminimierende Maßnahmen im Sinne der jeweiligen Schutzzwecke optimierbar (vgl. Kapitel 6.2). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können aufgrund der Einbeziehung eines Kabelabschnitts im Bereich der Weserniederung vermieden werden (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft in Kabelbauweise über 2,6 km durch Landschaftsbildräume hoher Bedeutung und reduziert damit hier das Konfliktpotenzial (Schutzgut Landschaft). Nördl. von Daverden/Langwedel wird ein Schwerpunktorkommen archäologischer Funde tangiert. Der Standort der südl. Kabelübergangsanlage liegt ca. 1,5 km südwestl. der „Burg bei Hagen-Grinden“ (kulturelles Sachgut nach RROP, Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Die Variante im Bereich der Weserniederung über rd. 5 km Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, davon rd. 3 km in Kabelbauweise (Schutzgut Boden). Die Variante „Cluvenhagen“ quert zudem in Kabelbauweise den Berkelmoorsgraben, die Alte Aller, den Schleusenkanal und die Weser, in Freileitungsbauweise die Blender Emte (Schutzgut Wasser).

Ein wesentlicher Konfliktpunkt dieser Variante bleibt die Querung des Waldgebiets zwischen den Ortsteilen Cluvenhagen und Etelsen über gut 1,2 km Länge. Die Querung muss hier aufgrund der Abstandsverletzung zu Wohngebäuden im Außenbereich in Kabelbauweise erfolgen, so dass dieser Waldbestand, der mehrfach raumordnerisch gesichert ist (Vorrang Natur und Landschaft, Vorbehalt Erholung, Vorbehalt Wald, textliches Ziel zur Erhaltung der Geestkante) über die gesamte Schutzstreifenbreite dauerhaft gehölzfrei zu halten wäre. Um die Schutzstreifenlänge im Waldgebiet zu minimieren, könnte die Kabelübergangsanlage nördl. der berührten 200 m-Puffers bereits innerhalb des Waldgebiets platziert werden; allerdings würde damit ebenfalls ein – wenn auch stärker auf einen Standort konzentrierter – großflächiger Eingriff in das Waldgebiet erfolgen, so dass die Querung des gesamten Wald-/Vorranggebiets in Kabelbauweise trotz gehölzfreien Schutzstreifens als vergleichsweise kleinerer Eingriff erscheint. Maßgeblich ist – neben dem Eingriff in das Waldgebiet (Schutzgut Tiere und Pflanzen) – schließlich auch der Umstand, dass auf Höhe der Geestkante in einer Breite von 150 m ein historisch alter Waldstandort mit entsprechenden Eingriffen in das Schutzgut Boden zu queren ist. Da im Bereich der Geestkante jedoch ein erheblicher Geländeunterschied zu bewältigen ist und die Kabelverlegung daher ohnehin in entsprechender Tiefe erfolgen muss, ist es technisch vorstellbar, den historisch alten Waldstandort – und mit ihm die bewaldete Geestkante – in geschlossener Bauweise zu queren, ohne den Gehölzbestand zu gefährden und die oberen Erdschichten des historisch alten Waldstandorts zu berühren. Auf diese Weise könnten wesentliche Konflikte – die Beeinträchtigung der Geestkante, des historischen alten Waldstandorts und des Vorrangs Natur und Landschaft – zumindest minimiert werden.

In der Zusammenschau ist die Variante „Cluvenhagen“ unter der Annahme eines ca. 5 km langen Kabelabschnitts und der Querung der Geestkante in geschlossener Bauweise als insgesamt (geringfügig) umweltverträglicher als Variante „Etelsen“ einzustufen. Die geringere Streckenlänge (-2,2 km) und die geringere Anzahl von erforderlichen Kabelübergangsanlagen (zwei statt vier) überwiegen hier die Nachteile der Querung eines mehrfach geschützten Waldgebiets in Kabelbauweise.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Teilabschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und RROP 2017 des Landkreises Verden, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Etelsen – Cluvenhagen werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „Etelsen“ quert 400-m-Abstandspuffer zu den Innenbereichslagen von Steinberg, Giersberg und Etelsen und kann den vorgegebenen Mindestabstand zu insgesamt 37 Wohngebäuden nicht einhalten. Die angrenzenden Ortslagen Steinberg, Giersberg, Morsum und Intschede besitzen gem. RROP 2017 keine besonderen Entwicklungsaufträge, während Achim-Baden und Etelsen im RROP 2017 als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt sind und damit zur Gebietskulisse des Landkreises gehören, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion der vorrangigen Entwicklung neuer Wohn- und Arbeitsstätten dienen soll. Die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über mehrere km im Bereich der Weserniederung gequert. Nordwestl. Giersberg wird ein Vorbehaltsgebiet *Forstwirtschaft* über rd. 800 m gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Rohstoffgewinnung* sind nicht berührt. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und -versorgung* ist nordwestl. Etelsen die Querung eines Vorbehaltsgebiets Trinkwassergewinnung über mehrere km Länge zu konstatieren. Belange des *Hochwasserschutzes* sind durch

die Querung eines Vorranggebiets Hochwasserschutz / des Überschwemmungsgebiets der Weser über rd. 3,5 km berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung zweier Vorranggebiete Straße mit regionaler Bedeutung und eines Vorranggebiets Autobahn (in ungünstigem Winkel) zu benennen, außerdem eines Vorranggebiets Schifffahrt (Schleusenkanal). Im Regelungsbereich *Energie* ist insbesondere auf die Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung und die Verletzung des Bündelungs-Grundsatzes hinzuweisen, da die Variante fast in Gänze in neuer, ungebündelter Trassenlage verläuft (4.2 07 Satz 24 LROP); außerdem wird eine bestehende 110-kV-Leitung gekreuzt.

Die Variante „Cluvenhagen“ meidet die Querung von 400-m-Abstandspuffern zu Innenbereichslagen, kann jedoch zwischen Cluvenhagen und Daverden den 200-m-Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich nicht einhalten (96 – 139 m Entfernung zur Achsmittle). Die der Variante nächstgelegenen Ortslagen Cluvenhagen und Daverden sind im RROP 2017 als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt und gehören damit zur Gebietskulisse des Landkreises, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion der vorrangigen Entwicklung neuer Wohn- und Arbeitsstätten dienen soll. Die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* sind über mehrere km im Bereich der Weserniederung berührt. Zwischen Cluvenhagen und Daverden wird ein Vorbehaltsgebiet *Forstwirtschaft* über 960 m gequert. Die Belange der *Rohstoffgewinnung* sind ebenfalls berührt, da nordöstl. Cluvenhagen ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) in mittiger Lage über 720 m neu gequert wird. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und -versorgung* sind keine raumordnerischen Betroffenheiten zu erkennen. Belange des *Hochwasserschutzes* sind durch die Querung eines Vorranggebiets Hochwasserschutz / des Überschwemmungsgebiets der Weser über mehr als 3 km Länge berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung zweier Vorranggebiete Straße mit regionaler Bedeutung und eines Vorranggebiets Autobahn zu benennen, außerdem eines Vorranggebiets Schifffahrt (Schleusenkanal). Im Regelungsbereich *Energie* ist insbesondere auf die Verletzung des Bündelungs-Grundsatzes hinzuweisen, da die Trasse fast in Gänze in neuer, ungebündeltere Trassenlage verläuft.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die Variante „Etelzen“ quert über eine vergleichsweise große Länge Vorranggebiete Natur und Landschaft, innerhalb derer nur z.T. eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der vorrangig gesicherten Nutzung gegeben ist (vgl. Abschnitt d - „Bewertung der Umweltauswirkungen“). Die Vereinbarkeit mit dem Vorrang Hochwasserschutz im Bereich des Wesertals und dem Vorrang Windenergienutzung östl. Steinberg kann durch Kabelbauweise erreicht werden. Die Querung der darüber hinaus aufgezählten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erscheint unter Einsatz technischer Optimierungen ebenfalls grundsätzlich in raumverträglicher Weise möglich (vgl. Kapitel 6.1).

Auch für die Variante „Cluvenhagen“ gilt, dass die hier berührten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter anteiligem Einsatz von Kabelbauweise überwiegend raumverträglich gequert werden können. Als problematisch erweist sich allerdings die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft (Waldfläche) zwischen Cluvenhagen und Daverden (vgl. Abschnitt d - „Bewertung der Umweltauswirkungen“). Unter Annahme einer geschlossenen, in hinreichender Tiefe erfolgenden und damit walderhaltenden Querung der Geestkante kann jedoch eine (weitgehende) Vereinbarkeit mit den berührten Zielen der Raumordnung (textl. Ziel zum Erhalt der Geestkante, Vorrang Natur und Landschaft) angenommen werden. Als potenziell konfliktrichtig erweist sich bei dieser Variante darüber hinaus die Querung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (Sand) nordöstl. Cluvenhagen, da dieses mittig passiert wird. Unter Verwendung ausreichend hoher Masten können jedoch eine weitgehende Überspannung und ein Abbau auch unterhalb der Leiterseile gewährleistet werden, so dass kein grundsätzlicher Zielkonflikt zu erwarten ist (vgl. Kapitel 6.1.6).

Beide Varianten beeinträchtigen in qualitativ unterschiedlicher, aber insgesamt vergleichbar ausgeprägter Weise siedlungsnaher Freiräume/ landschaftsgebundene Erholung; bei beiden Varianten verbleiben, trotz abschnittsweiser Kabelbauweise, Konflikte mit (gehölzbestandenen) Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Die Variante „Etelsen“ weist 2,2 km Mehrlänge auf, bei höherem Kabelanteil (+2,5 km). Sie entspricht damit dem Grundsatz einer preisgünstigen Energieverteilung in geringerem Maße als die Variante „Cluvenhagen“ (4.2 01 Satz 1 LROP). Zudem verläuft sie zu einem (etwas) geringeren Anteil in bestehender Trassenlage (- 0,5 km). Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung ist daher die Variante „Cluvenhagen“ insgesamt als (geringfügig) raumverträglicher einzustufen als die Variante „Etelsen“.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Hinweise zum hier betrachteten Variantenvergleich sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht eingegangen. Die Stadt Verden hat die Frage der relativen Eignung der Variante 16-1.3 im Zusammenhang mit der Bewertung der Variante 1-6-2 aufgegriffen (vgl. Ausführungen in Kapitel 7.16.4).

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-II

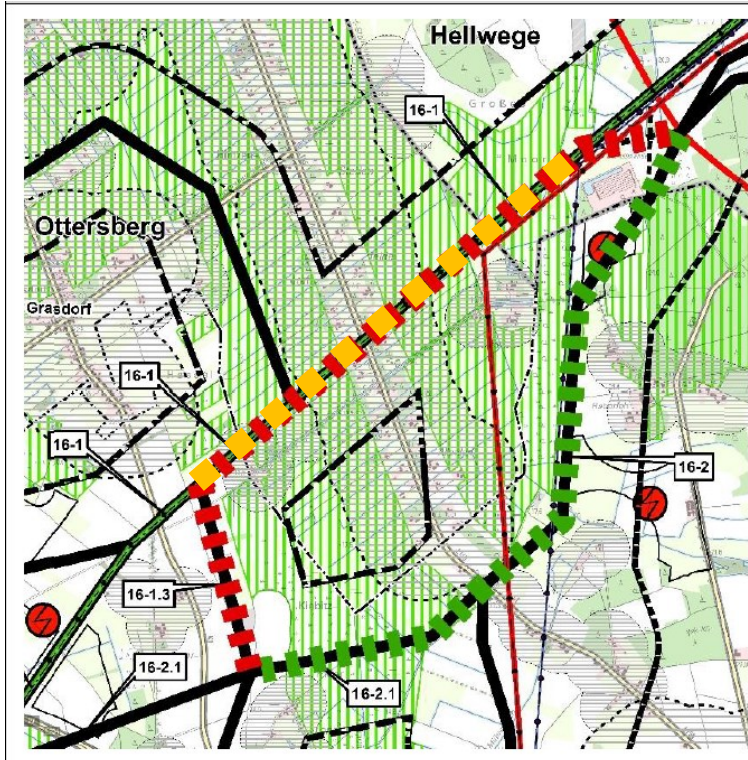
In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Variantenvergleich des Teilabschnitts Etelsen / Cluvenhagen die Variante „Cluvenhagen“ als (geringfügig) raum- und umweltverträglicher als die Variante „Etelsen“.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass die Variante „Cluvenhagen“ unter der Annahme eines ca. 5 km langen Kabelabschnitts und der Querung der Geestkante in geschlossener Bauweise als insgesamt (geringfügig) umweltverträglicher als Variante „Etelsen“ einzustufen ist: Die geringere Streckenlänge (-2,2 km) und die geringere Anzahl von erforderlichen Kabelübergangsanlagen (zwei statt vier) überwiegen hier die Nachteile der Querung eines mehrfach geschützten Waldgebiets in Kabelbauweise. Hinzu kommt, dass die Variante „Cluvenhagen“ mit einem kürzeren Kabelabschnitt auskommt (-2,5 km) und über eine (etwas) größere Strecke in bestehender Trassenlage verläuft (+ 0,5 km).

Variantenvergleich im Teilabschnitt Hintzendorf (16-III)

a) Vorstellung der Varianten

Abbildung 26: Darstellung der untersuchten Varianten im Teilabschnitt Hintzendorf



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 379, ergänzt
in roter Farbe: Variante 16-1 / 16.1.3 (Hintzendorf)
in grüner Farbe: Variante 16-2/16-2.1 (östl. Hintzendorf)
ergänzt: in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommener Kabelabschnitt

Im Teilabschnitt Hintzendorf hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Variante 16-1/16-1.3 („Hintzendorf“, 5.530 m) verläuft im Bereich Hintzendorf überwiegend innerhalb der Bestandstrasse. Westl. Hintzendorf verschwenkt die Variante in südl. Richtung.
- Variante 16-2/16-2.1 („östl. Hintzendorf“, 5.330 m) verlässt bereits zu Beginn des Teilabschnitts die Bestandstrasse in südöstliche Richtung und verschwenkt am südl. Rand der Ortslage Hintzendorf in westliche Richtung.

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-III wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVP (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16.III eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei Variante „Hintzendorf“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von 400-m-Abständen zu Wohngebäuden gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 24.9.6 von Band F der Antragsunterlagen ist bei Variante Hintzendorf ein Teilerdverkabelungsabschnitt im Bereich des 400 m-Puffers vorzusehen. Da sich östl. und westl. an diesen Puffer jeweils Vorranggebiete Natur und Landschaft anschließen und die Errichtung von zwei neuen Kabelübergangsanlagen auf engem Raum innerhalb eines entsprechenden Vorranggebiet zu vermeiden ist, wird, unter Beachtung des hier festgelegten Vorranggebiets Natur und Landschaft, eine Länge von ca. 3,5 km angenommen. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft selbst stellt zwar keinen Prüffatbestand für die Verkabelung dar, dieser ist aber mit der Querung des Siedlungspuffers gegeben. Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung nicht auf ganzer Länge des Kabelabschnitts vorliegen (vgl. § 4 Abs. 2 BBPlG). Daher wird hier für die Prüfung der Raumverträglichkeit eine entsprechende Abschnittslänge angenommen.

Bei der Variante „östl. Hintzendorf“ ist ebenfalls ein Vorranggebiet Natur und Landschaft betroffen; hier liegen die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts gem. § 4 Abs. 2 BBPlG jedoch nicht vor.

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „Hintzendorf“ quert 400-m-Abstandspuffer der Innenbereichslage von Hintzendorf und kann den vorgegebenen Mindestabstand zu insgesamt 16 Wohngebäuden nicht einhalten (Zielkonflikt 4.2 07 Satz 6 LROP). Zudem wird bei zwei Wohngebäuden im Außenbereich der Abstand von 200 m zur Achsmittte unterschritten. Darüber hinaus wird der siedlungsnaher Freiraum der Ortslage Hintzendorf in neuer Trassenlage gequert; die landschaftsgebundene Erholung wird südwestl. Hintzendorf weiter eingeschränkt, insgesamt werden ca. 3,2 km Vorbehaltsgebiete Erholung gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeldschutz und Erholung). Die Variante quert darüber hinaus über rd. 2,4 km Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, und über rd. 2,4 km Vorranggebiete Natur und Landschaft. Hinzu kommt die Querung von rd. 600 m Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Die Variante verläuft darüber hinaus in neuer Trassenlage über rd. 1,1 km durch Brutvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung mit Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch als Nahungsgast, Kiebitz, Kranich) und mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Kiebitz, Kranich, Wiesenpieper und Feldlerche) (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 380); unter Berücksichtigung von Meidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) und CEF-Maßnahmen ist nach Einschätzung der Gutachter jedoch nicht von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft in bestehender Trasse über rd. 2,4 km durch Landschaftsbildräume hoher Bedeutung, die zudem als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert sind (Schutzgut Landschaft). Die Schutzgüter Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter sind nur vergleichsweise wenig berührt. Natura-2000-Gebiete sind durch Variante „Hintzendorf“ ebenfalls nicht berührt.

Die Variante „östl. Hintzendorf“ kreuzt das Vorbehaltsgebiet Erholung südl. Hintzendorf über ca. 1,1 km. Die landschaftsgebundene Erholung wird durch den Verlauf in neuer Trassenlage teils verbessert (westl. Hintzendorf), teils beeinträchtigt (östl./südl. Hintzendorf) (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeldschutz und Erholung). Die Variante quert über rd. 2,5 km Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, zudem über rd. 1,5 km das Landschaftsschutzgebiet Kiebitzmoor. Nördl.

Haberloh und südl. Hintzendorf werden kleinere Waldflächen randlich berührt, südl. Hintzendorf der Biotoptyp „Moor“ (Kiebitzmoor). Die Variante kreuzt in neuer Trassenlage über rd. 1,8 km Vorranggebiete Natur und Landschaft, hinzu kommt die Querung von rd. 1.100 m Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Die Variante verläuft darüber hinaus in neuer Trassenlage über rd. 1,3 km in einem Brutvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung mit Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch als Nahrungsgast, Kiebitz, Kranich) und mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Kiebitz, Kranich, Wiesenpieper und Feldlerche) (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 380). Die gutachterliche Betrachtung der Raumnutzung der hier berührten geschützten Vogelarten ergibt, dass unter Berücksichtigung von Meidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) und CEF-Maßnahmen nicht von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen ist (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 382) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante kreuzt über 1,7 km in neuer Trassenlage Landschaftsbildräume hoher Bedeutung, die in Teilen auch als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert sind (Schutzgut Landschaft). Die Schutzgüter Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter sind nur vergleichsweise wenig berührt. Natura-2000-Gebiete sind durch Variante „östl. Hintzendorf“ ebenfalls nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Die Variante „Hintzendorf“ ist in Freileitungsbauweise als nicht umweltverträglich einzustufen, da insbesondere die Ansprüche des Schutzguts Mensch erheblich verletzt werden. Erst unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts können der Konflikt mit dem Schutzgut Mensch hinreichend reduziert und Raum- und Umweltverträglichkeit erreicht werden. Bei der Variante „östl. Hintzendorf“ ist die Querung des Kiebitzmoores südwestl. Hintzendorf als problematisch einzustufen, da es sich um ein Vorranggebiet Natur und Landschaft handelt. Daneben ist die randliche Annäherung/Querung des Mooregebiets westl. Haberloh anzuführen. Von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Bereich des Kiebitzmoores ist unter Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen, zudem kann im Gegenzug zur Neubelastung dieses Raums die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft weiter nördlich (in der Ortslage Hintzendorf) über rd. 2,4 km Länge zurückgebaut werden kann. Die Vereinbarkeit mit dem Vorrang „Natur und Landschaft“ im Bereich Kiebitzmoors ist dennoch in Freileitungsbauweise nur bedingt gegeben, da dieser wertvolle Landschaftsbereich (u.a. LSG, Landschaftsbildraum hoher Bedeutung) über mehr als einen km in neuer, unvorbelasteter Trassenlage mittig gequert werden müsste, einschließlich neuer Maststandorte innerhalb des Vorranggebiets. Der Einsatz eines Erdkabelabschnitts zur schonenden Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft ist jedoch rechtlich nicht zulässig, da die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 BBPlG zur Prüfung eines Kabelabschnitts nicht gegeben ist (Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Mensch – Teilaspekt Erholung).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Trassenvariante „Hintzendorf“ unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts weniger Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter zeigt als die Variante „östl. Hintzendorf“ und daher als umweltverträglicher einzustufen ist.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und RROP 2017 des Landkreises Verden, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Hintzendorf werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Variante „Hintzendorf“ quert 400-m-Abstandspuffer der Innenbereichslage von Hintzendorf und kann den vorgegebenen Mindestabstand zu insgesamt 16 Wohngebäuden nicht einhal-

ten (Zielkonflikt 4.2 07 Satz 6 LROP). Zudem wird bei zwei Wohngebäuden im Außenbereich der Abstand von 200 m zur Achsmittle unterschritten. Hintzendorf besitzt gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* und kleinere Vorbehaltsgebiete *Forstwirtschaft* werden nur randlich gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Rohstoffgewinnung* sind nicht berührt. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* ist die Querung eines Vorbehaltsgebiets Trinkwassergewinnung über rd. 2,5 km Länge zu konstatieren. Belange des *Hochwasserschutzes* sind auf Raumordnungsebene nicht berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets „Straße von regionaler Bedeutung“ (L155) zu benennen, als weitere Nutzung der Flugplatz Weser-Wümmen im Umfeld der Trasse. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante zum überwiegenden Teil (rd. 80%) in bestehender und/oder gebündelter Trassenlage verläuft (i.d.R. als Erdkabel). Zudem ist im nördl. Bereich die Querung der 380-kV-Bestandsleitung erforderlich.

Variante „östl. Hintzendorf“ meidet die Querung von 400-m- bzw. 200-m-Abstandspuffern zu Wohngebäuden. Hintzendorf besitzt gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über rd. 400 m gequert, ein kleineres Vorbehaltsgebiet *Forstwirtschaft* randlich tangiert. Raumordnerische Festlegungen zur *Rohstoffgewinnung* sind nicht berührt. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* ist die Querung eines Vorbehaltsgebiets Trinkwassergewinnung über rd. 2 km Länge zu konstatieren. Belange des *Hochwasserschutzes* sind auf Raumordnungsebene nicht berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets Straße mit regionaler Bedeutung (L155) zu benennen, als weitere Nutzung der Flugplatz Weser-Wümmen im Umfeld der Trasse. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante zweifach bestehende Leitungen kreuzt (380-kV, 110-kV) und über knapp die Hälfte ihrer Länge in bestehender und/oder gebündelter Trassenlage verläuft.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Unter Einbeziehung eines Erdkabelabschnitts ist die Variante „Hintzendorf“ mit den Festlegungen 4.2 07 Sätze 6 und 13 (Abstand zu Wohngebäuden) vereinbar. Auch die Variante „östl. Hintzendorf“ beachtet bzw. berücksichtigt die entsprechenden LROP-Plansätze.

Hinsichtlich der raumordnerischen Grundsätze im Regelungsbereich „Energie“ ist festzustellen, dass die Variante „östl. Hintzendorf“ zu einem geringeren Teil in vorhandenem bzw. gebündeltem Trassenraum verläuft (4.2 07 Satz 24 LROP). Beide raumordnerische Gebote zielen jedoch primär auf die Nachnutzung bzw. Bündelung in Freileitungsbauweise, so dass sie hier nur bedingt zum Tragen kommen. Beide Varianten erfordern eine mit Blick auf die Versorgungssicherheit potenziell ungünstige Leitungsquerung der bestehenden 380-kV-Freileitung (4.2 01 Satz 1 LROP). Die Variante „Hintzendorf“ weist den Nachteil auf, einen rund 3,5 km langen Kabelabschnitt zu umfassen; sie entspricht damit in geringerem Umfang dem Grundsatz einer preisgünstigen Energieverteilung (4.2 01 Satz 1 LROP).

Die Variante „östl. Hintzendorf“ (östl. Hintzendorf) weist insbesondere im Bereich der Querung des Kiebitzmoors südwestl. Hintzendorf raumordnerische Konflikte auf (insb. Vorranggebiet Natur und Landschaft; daneben auch Vorbehaltsgebiet Erholung – s.o. unter „Bewertung der Umweltauswirkungen“).

Unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts erweist sich die Variante „Hintzendorf“ mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung als raumverträglicher, weil sie, anders als die Variante „östl. Hintzendorf“, mit dem Vorrang „Natur und Landschaft“ vereinbar ist (Kabelabschnitt) und damit die Verletzung eines Ziels der Raumordnung vermeidet.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Der Flecken Langwedel fordert zur Variante „östl. Hintzendorf“ die Zusammenlegung der 380-kV-Leitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung im Bereich westlich Haberloh, um das Landschaftsbild zu wahren. In einer ergänzenden Stellungnahme fordert der Flecken für das gesamte Gemeindegebiet die Mitnahme der 110-kV-Leitung ausgehend von nördl. der Standortschießanlage im Landkreis Rotenburg, alternativ die Führung der Leitung westl. der 110-kV-Bestandsleitung, um Abstände zur Wohnbebauung zu vergrößern, das Landschaftsbild zu schonen und den Naturschutz zu verbessern (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft). Zudem spricht er sich für die parallele Mastaufstellung beider Leitungen und die Verlegung in maximaler Nähe zur Bestandstrasse aus, um Wohngebäude zu entlasten (Schutzgut Mensch).

Von privater Seite wird für den Bereich westl. Haberloh der Variante „16-Ost“ ebenfalls vorgeschlagen, die Trassenführung im Bereich westl. Haberloh nicht östlich, sondern westlich der bestehenden 110-kV-Leitung zu führen, um den Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen zu verringern.

Eine Leitungsführung westl. der 110-kV-Bestandsleitung würde den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen minimieren, aber im Gegenzug die Inanspruchnahme des westl. gelegenen gehölzbestandenen Gebiets erfordern, das mit Vorrang Natur und Landschaft und Vorrang Biotopverbund raumordnerisch gesichert ist. Zum Vorschlag der Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Leitung wird auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen. Der Vorschlag zur möglichst parallelen Mastaufstellung von 110- und (allerdings östl. gelegener) neuer 380-kV-Leitung im Bereich westl. Haberloh wird in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen.

Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-III

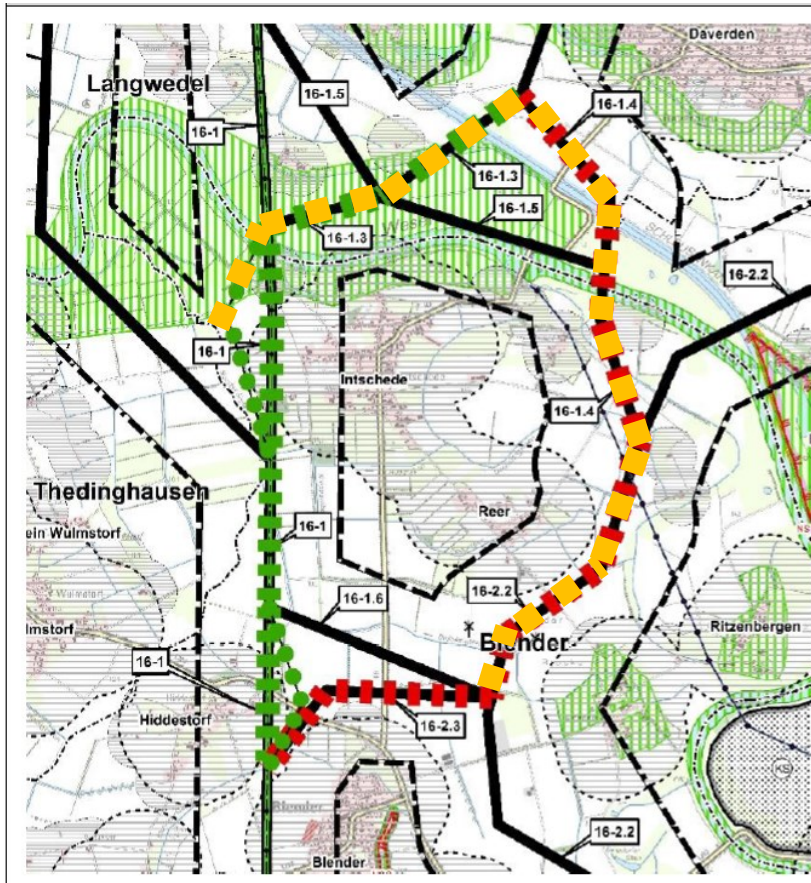
In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Teilabschnitt Hintzendorf die Variante 16-1/16-1.3 (Hintzendorf) unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts im Vergleich zu Variante 16-2/16-2.1 (östl. Hintzendorf) als raum- und umweltverträglicher.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass die Variante „östl. Hintzendorf“ den Bereich des Kiebitzmoors (Vorranggebiet Natur und Landschaft) in Freileitungsbauweise über mehr als einen km in neuer, unvorbelasteter Trassenlage mittig quert, einschließlich neuer Maststandorte innerhalb des Vorranggebiets. Variante „Hintzendorf“ quert ebenfalls Vorranggebiete Natur und Landschaft, jedoch in bestehender Trasse und in Kabelbauweise. Sie vermeidet damit, anders als die Variante „östl. Hintzendorf“, die Verletzung eines Ziels der Raumordnung.

Variantenvergleich im Teilabschnitt Intschede (16-IV)

a) Vorstellung der Varianten

Abbildung 27: Darstellung der untersuchten Varianten im Teilabschnitt Intschede



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 379, ergänzt
in grüner Farbe: Variante 16-1/16-1.3 („westl. Intschede“)
in roter Farbe: Variante 16-1.4/16-2.2/16-2.3 („westl. Ritzenbergen“)
ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

Im Teilabschnitt Intschede hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Die Variante „westl. Intschede“³ (16-1/16-1.3, 6.340 m⁴) quert die Weserniederung südl. Cluvenhagen und verläuft ab Intschede in der Bestandstrasse in südl. Richtung.
- Die Variante „westl. Ritzenbergen“ (16-1.4/16-2.2/16-2.3, 7.100 m) quert die Weser süd-östl. Däverden, verläuft dann zwischen den Ortslagen Reer und Ritzenbergen in südwestl. Richtung und erreicht südöstl. Hiddestorf wieder die Bestandstrasse.

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-IV wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG

³ Im Weiteren werden die Varianten nicht mit den Varianten-Nummern, sondern mit ihren Variantennamen bezeichnet, um die Lesbarkeit zu erhöhen.

⁴ Im Weiteren wird die in den Bereichen westl. Intschede und östl. Hiddestorf bereits optimierte Trassenführung betrachtet („grün-gepunktete Trasse“, vgl. Abbildung 27).

(Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16.IV eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „westl. Intschede“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für einen Kabelabschnitt im Bereich der Weserniederung kann eine Mindestlänge von ca. 2,5 km angenommen werden (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 387 i.V.m. Anlagen 7.1 und 7.2.; zur Verlängerung dieses Kabelabschnitts über den Betrachtungsraum dieses Variantenvergleichs hinaus in nördl. Richtung vgl. Ausführungen zu Abschnitt 16.II in der Landesplanerischen Feststellung).

Bei der Variante „westl. Ritzenbergen“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 4 Abs. 2 BBPlG ebenfalls gegeben. Für einen Kabelabschnitt im Bereich der Weserquerung kann im Bereich des Rastvogellebensraums landesweiter Bedeutung eine Mindestlänge von ca. 1,8 km angenommen werden (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 388 i.V.m. Anlage 7.2). Da die Variante zudem Funktionsbeziehungen zwischen Weißstorchbrutplätzen und zugehörigen Nahrungshabitaten im Bereich der Weser- und Allerniederung quert, ist auch der südlich angrenzende Bereich als Kabellösung anzunehmen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 408 i.V.m. Anlage 7.1). In nördl. Richtung schließt sich mit kurzer Unterbrechung von rd. 700-800 m ein weiterer Kabelabschnitt zur Querung der Geestkante westl. Etelsen an, so dass sich die Zusammenführung beider Kabelabschnitt zu einem Abschnitt anbietet, um Kabelübergangsanlagen im Abstand von wenigen hundert m zu vermeiden (vgl. Ausführungen zu Abschnitt 16.II in der Landesplanerischen Feststellung). Insgesamt ist daher für Variante „westl. Ritzenbergen“ von einem rd. 5 km Kabelabschnitt auszugehen.

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „westl. Intschede“ quert südwestl. Cluvenhagen / nördl. Intschede und westl. Hiddestorf den siedlungsnahen Freiraum. Nordwestl. Intschede werden über rd. 800 m Vorbehaltsgebiete Erholung gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Die Variante kreuzt darüber hinaus mehrere Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, zudem über rd. 2,2 km das Landschaftsschutzgebiet der Weserniederung und über rd. 2,2 km Vorranggebiete Natur und Landschaft. Hinzu kommt die Querung von rd. 2 km Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Die Variante verläuft darüber hinaus über rd. 1,7 km durch Brutvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung mit Vorkommen von Arten (Weißstorch, Fischadler, Seeadler sowie Singschwan, Großer Brachvogel), über 2,3 km durch Rastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung. Kartiert wurden hier Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch, Fischadler, Seeadler sowie Singschwan, Großer Brachvogel). Im Umfeld sind zudem drei Weißstorchhorste vorhanden, außerdem wurde mit der Feldlerche ein Brutvogel kartiert, der gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 387). Auch unter Berücksichtigung von Meidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) ist nach Einschätzung der Gutachter die

Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Freileitungsbauweise nicht auszuschließen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 387) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft über insgesamt rd. 760 m durch einen Landschaftsbildraum hoher Bedeutung, der als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert ist. In der Weserniederung werden über mehrere km Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gequert (Schutzgut Boden). Die Variante quert Schleusenkanal, Weser, Blender Emte und eine Vielzahl kleinerer Gräben (Schutzgut Wasser). Darüber befinden sich im Umfeld der Trasse einzelne archäologische Fundstellen; sie kreuzt zudem das Baudenkmal einer Gruppe baulicher Anlagen entlang des Schleusenkanals und nähert sich auf rd. einem km der Burg Hagen-Grinden als kulturellem Sachgut nach RROP an (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „westl. Intschede“ nicht berührt.

Durch die Variante „westl. Ritzenbergen“ wird der siedlungsnaher Freiraum südwestl. Daverden und im Umfeld der Ortslagen Reer, Ritzenbergen, Amedorf, Hiddestorf und Blender passiert. Vorbehaltsgebiete Erholung werden über rd. 1,3 km gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Die Variante kreuzt über mehrere km Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, zudem über rd. 1,1 km das Landschaftsschutzgebiet der Weserniederung. Die Variante meidet weitgehend die Quering von Vorranggebiete Natur und Landschaft (ca. 140 m), quert jedoch über rd. 4 km Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Sie verläuft darüber hinaus über rd. 1,2 km durch Rastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung. In den Brutvogellebensräumen landesweiter Bedeutung im Umfeld der Variante „westl. Ritzenbergen“ sind Weißstorch, Fischadler, Seeadler, Kiebitz, Singschwan und Großer Brachvogel erfasst worden, die als Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko gelten, zudem liegen in der Umgebung der Variante drei Weißstorchhorste; hinzu kommt, dass eine Leitlinie des Vogelzugs berührt ist (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 387-388). Auch unter Berücksichtigung von Meidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) ist nach Einschätzung der Gutachter die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Freileitungsbauweise nicht auszuschließen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 388). Darüber hinaus werden Funktionsbeziehungen zwischen Brutplätzen des Weißstorchs und der Nahrungsräume im Bereich von Aller- und Weserniederung gekreuzt (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 408) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft über insgesamt rd. 1,2 km durch einen Landschaftsbildraum hoher Bedeutung, der als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert ist. In der Weserniederung werden über mehrere km Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gequert (Schutzgut Boden). Die Variante quert Schleusenkanal, Weser, Blender Emte und eine Vielzahl kleinerer Gräben (Schutzgut Wasser). Darüber befinden sich im Umfeld der Trasse einzelne archäologische Fundstellen; sie kreuzt zudem das Baudenkmal einer Gruppe baulicher Anlagen entlang des Schleusenkanals (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „westl. Ritzbergen“ nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Beide Variante - „westl. Intschede“ und „westl. Ritzenbergen“ – sind in Freileitungsbauweise aufgrund der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht umweltverträglich. Unter Einbeziehung der unter b) vorgestellten Kabelabschnitte können die wesentlichen Auswirkungen beider Varianten auf die Schutzgüter nach UVPG deutlich reduziert werden. Es verbleiben für beide Varianten insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ im Bereich der jeweiligen Kabelabschnitte. Die hier möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch grundsätzlich minimierbar, unter Annahme einer schutzgutschonenden Vorhabenplanung und –ausführung (vgl. Abschnitt 6.2). Bei Variante „westl. Ritzenbergen“ ist hervorzuheben, dass diese nördl. Blender den siedlungsnahen Freiraum in neuer, nicht vorbelasteter Trassenlage quert, aber gegenüber der Variante „westl. Intschede“ zu einer stärkeren Entlastung der Ortslagen Intschede und Hiddestorf führt.

(Schutzgut Mensch). In der Zusammenschau können daher beide Varianten unter Einbeziehung von abschnittsweiser Kabelbauweise in vergleichbarer Weise als umweltverträglich eingestuft werden.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und RROP 2017 des Landkreises Verden, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Intschede werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „westl. Intschede“ verläuft in neuer Trassenlänge in gut 400 m Entfernung zu Wohngebäuden westl. Intschede, östl. Hiddestorf und nordwestl. Blender. Alle drei Ortslagen besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über die gesamte Länge der Variante gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Forstwirtschaft* oder zur *Rohstoffgewinnung* sind nicht berührt. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* sind keine Festlegungen berührt, im Bereich *Hochwasserschutz* die Querung eines Vorranggebiets über rd. 3 km. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets Straße mit regionaler Bedeutung (L203) zu benennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante etwa zur Hälfte in bestehender Trassenlage verläuft.

Die Variante „westl. Ritzenbergen“ nähert sich in neuer Trasse den Ortslagen Reer, Ritzenbergen, Amedorf (Kabelabschnitt) und Blender und Hiddestorf (Freileitungsabschnitt) an. Die aufgezählten Ortslagen besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über die gesamte Länge der Variante gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Forstwirtschaft*, zur *Rohstoffgewinnung* und zu *Wassermanagement und –versorgung* sind nicht berührt. Im Bereich *Hochwasserschutz* ist die Querung eines Vorranggebiets über rd. 3 km zu nennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante nur zu knapp 20% in bestehender Trassenlage verläuft und eine 110-kV-Leitung kreuzt.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten haben beide Varianten – „westl. Intschede“ und „westl. Ritzenbergen“ – nur vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Variante „westl. Intschede“ quert über 2,2 km Vorranggebiete Natur und Landschaft, die Variante „westl. Ritzenbergen“ siedlungsnah Freiräume in neuer, nicht vorbelasteter Trassenlage; beides erfolgt jedoch in Kabelbauweise und daher mit deutlich verringerten Auswirkungen (vgl. Abschnitt d – Bewertung der Umweltauswirkungen). Die Querung von Vorranggebieten Hochwasserschutz erfolgt ebenfalls in Kabelbauweise, Retentionsvolumen und Abflussgeschehen werden daher in der Betriebsphase nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Querung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in Kabel- wie Freileitungsbauweise kann bei schonender Vorhabenplanung und –umsetzung in konfliktminimierender Weise erfolgen (vgl. Kapitel 6.1.4).

Im Regelungsbereich Energie ist hervorzuheben, dass die Variante „westlich Ritzenbergen“ nur zu knapp 20% in bestehender Trassenlage verläuft, während die Variante „westl. Intschede“ zu mehr als 50% dem Trassenraum der Bestandstrasse folgt. Die Variante „westl. Intschede“ ist zudem rd. 1 km kürzer. Hinzu kommt, dass der Kabelabschnitt bei der Variante „westl. Ritzenbergen“ etwa doppelt so lang ist wie derjenige der Variante „westl. Intschede“ (+ 2,5 km). Damit entspricht die Variante „westl. Intschede“ in höherem Maße den Grundsätzen der (Wieder-)Nutzung vorbelasteter Räume (4.2 07 Satz 24 LROP), dem Ziel zur Nutzung geeigneter vorhandener Trassenkorridore (4.2 07 Satz 5) und dem Grundsatz der preisgünstigen Energieverteilung (4.2 01 Satz 1 LROP). Die Variante „westl. Intschede“ ist daher mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung als insgesamt raumverträglicher einzustufen.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Das NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg stuft die Variante „westl. Ritzenbergen“ als „Umweg“ ein.

Diese Einschätzung ist mit Blick auf die Mehrlänge der Variante zutreffend.

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-IV

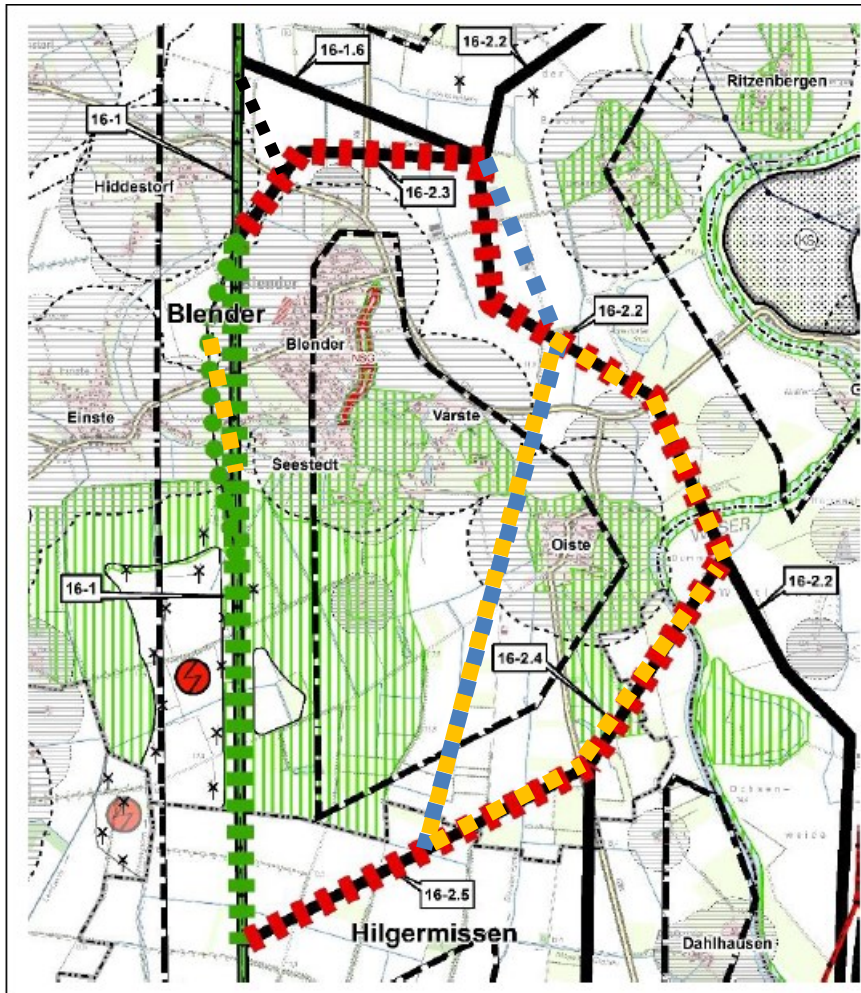
In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Teilabschnitt „Intschede“ die Variante „westl. Intschede“ im Vergleich zur Variante „westl. Ritzenbergen“ als raumverträglicher.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass die Variante „westlich Ritzenbergen“ nur zu knapp 20 % in bestehender Trassenlage verläuft, während die Variante „westl. Intschede“ zu mehr als 50 % dem Trassenraum der Bestandstrasse folgt. Die Variante „westl. Intschede“ ist zudem rd. 1 km kürzer. Hinzu kommt, dass der Kabelabschnitt bei der Variante „westl. Intschede“ nur halb so lang ist wie derjenige der Variante „westl. Ritzbergen“ (- 2,5 km).

Variantevergleich im Teilabschnitt Blender – Oiste (16-V)

a) Vorstellung der Varianten

Abbildung 28: Darstellung der untersuchten Varianten im Teilabschnitt Blender-Oiste, einschließlich einer zusätzlichen (Kabel-)Variante „westl. Oiste“



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 390, ergänzt

in roter Farbe: Variante 16-2.1/16-2.2/ 16-2.3/ 16-2.4 (Oiste)

in grüner Farbe: Variante 16-1(Blender)

ergänzt, in blauer Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Variante „westl. Oiste“ (s. Abschnitt b))

ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

ergänzt, in schwarzer Farbe, gestrichelt: Trassenabschnitt öst. Umgehung Hiddestorf, vgl. Abb. Band F, S. 379

Im Teilabschnitt Blender-Oiste hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Die Variante „Blender“⁵ (16-1, 4.750 m) verläuft ab Blender in südl. Richtung in der Bestandstrasse. Da die Bestandstrasse den 400-m-Abstand zur Ortslage Blender unterschreitet, ist in den Antragsunterlagen westl. Blender/Seestedt neben der Bestandstrasse auch eine kleinräumige optimierte Trassenführung vorgesehen („grün-gepunktet“). Im Weiteren wird die in den Bereichen Blender und Seestedt bereits optimierte Trassenführung betrachtet.

⁵ Im Weiteren werden die Varianten nicht mit den Varianten-Nummern, sondern mit ihren Variantennamen bezeichnet, um die Lesbarkeit zu erhöhen.

- Die Variante „Oiste“ (16-2.1/16-2.2/ 16-2.3/ 16-2.4, 9.540 m) verläuft von Hiddestorf aus in östl. Richtung; westl. Amedorf verschwenkt sie in südl./südöstl. Richtung, kreuzt östl. Oiste zweifach die Weser und verschwenkt dann zurück in südwestl. Richtung zur Bestandstrasse.

Ergänzend betrachtet das ArL Lüneburg bei der Überprüfung des Variantenvergleichs auch eine Variante „westl. Oiste“ (s.u. unter b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich).

Beim Variantenvergleich ist zu berücksichtigen, dass als „Startpunkt“ anstelle der Bestandsstrecke auch der östlichste Punkt der optimierten „Ostumgehung“ von Hiddestorf gewählt werden kann, ab dem die Varianten in unterschiedliche Richtung verlaufen (etwa nördl. der L 203, knapp außerhalb des 400-m-Abstandspuffers der Ortslage Hiddestorf). Hierdurch wird die Variante „Blender“ rd. 750 m länger, die Variante „Oiste“ rund 750 m kürzer. Für den Gesamtlängenvergleich wird der so beschriebene, gegenüber den Antragsunterlagen korrigierte Startpunkt des Variantenvergleichs gewählt.

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-V wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16.V eine der in § 4 Abs. 2 BBPIG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „Blender“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- wie Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPIG gegeben. Für einen Kabelabschnitt im Bereich der Siedlungsannäherung westl. Blender kann eine Mindestlänge von ca. 1 km angenommen werden (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 393).

Bei der Variante „Oiste“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 4 Abs. 2 BBPIG gegeben. Für einen Kabelabschnitt im Bereich der Weserniederung kann eine Mindestlänge von ca. 5 km angenommen werden: Zum einen gilt es, die Rastvogelgebiete im Bereich der Weserquerung freileitungsfrei zu halten, da hier Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko festgestellt wurden und die Weser in ihrer Funktion als Leitlinie des Vogelzugs berührt ist; zum anderen müssen nördl. hiervon die Funktionsbeziehungen zwischen Weißstorchhorsten im Westen und Nahrungsräumen im Osten (Weser-/Allerniederung) erhalten bleiben, um die Erfüllung von Verbotstatbestände zu vermeiden (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 394/395 i.V.m. Anlage 7.1 und 7.2).

Alternativ ist vorstellbar, unter Nutzung eines Kabelabschnitts die Trasse näher an der Bestandstrasse – zwischen den Ortslagen Varste und Oiste – zu führen (vgl. Abbildung 28). Diese Trassenführung ist deutlich kürzer, vermeidet die Querung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und von Landschaftsbildräumen hoher Wertigkeit, reduziert die Querschnittsbreiten von Vorranggebieten Natur und Landschaft und von Brut- und Gastvogelgebieten, erspart die Querung von Vorbehaltsgebieten Erholung und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und macht eine zweifache Kreuzung der Weser entbehrlich. Die Länge des Kabelabschnitts beträgt hier rd. 3,5 km zur Querung des 400-m-Siedlungspuffers von

Varste und Oiste und des nördl. und südl. angrenzenden Teilraums, für den Flugbeziehungen des Weißstorchs anzunehmen sind und der zudem in den südl. angrenzenden Brutvogellebensräumen Ve-B-24 und Ni-B-01 durch ein dichtes Brutvorkommen von Wachtel, Braunkehlchen, Rebhuhn und Feldlerche gekennzeichnet ist (vgl. Anlage 7a der Antragsunterlagen). Die prüfende Raumordnungsbehörde konzentriert angesichts der erkennbaren Vorteile den weiteren Variantenvergleich des Teilabschnitts „Blender/Oiste“ auf den Vergleich der Variante „Blender“ mit der – durch die Einbeziehung der Verkabelungsoption hinzugekommenen – Variante „westl. Oiste“.

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „Blender“ unterschreitet mehrfach die raumordnerisch vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden/Bauplätzen im Innenbereich (23x) und im Außenbereich (3x). Durch die Leitungsverwenkung und den Kabelabschnitt bei Blender kann das Wohnumfeld entlastet werden. Die landschaftsgebundene Erholung wird in den verbleibenden Freileitungsabschnitten in etwa vergleichbarer Intensität belastet wie bei der Bestandstrasse, jedoch mit höheren/breiteren Masten und entsprechend stärkeren visuellen Auswirkungen. Vorbehaltsgebiete Erholung werden nicht gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Wohnumfeld). Die Variante quert darüber hinaus fast in gesamter Länge Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, und über rd. 2,2 km Vorranggebiete Natur und Landschaft. Hinzu kommt die Querung von rd. 2,1 km Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Die Variante verläuft darüber hinaus über rd. 2,4 km durch einen Brutvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung, über 2,7 km durch einen Rastvogellebensraum geringer Bedeutung. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Vogelschutzmarkierungen, CEF-Maßnahmen) ist nach Einschätzung der Gutachter nicht von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 394) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft außerhalb von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft), quert jedoch über die gesamte Länge Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden). Sie kreuzt mehrere Gräben, u.a. den Blender Hauptgraben (Schutzgut Wasser). Zwischen Blender und Einste wird ein Schwerpunktorkommen archäologischer Funde gequert (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „Blender“ nicht berührt.

Die Variante „Oiste“ (hier: „westl. Oiste“) quert den siedlungsnahen Freiraum der Ortslagen Amedorf, Blender, Varste und Oiste (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Sie quert über rd. 1,7 km Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden nur in sehr geringem Umfang gequert (jeweils rd. 100 m). Die Variante verläuft über rd. 2,4 km durch Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung, die durch ein dichtes Brutvorkommen von Wachtel, Braunkehlchen, Rebhuhn und Feldlerche gekennzeichnet sind (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Landschaftsbildräume hoher Wertigkeit werden nicht gequert (Schutzgut Landschaft). Die Variante verläuft über die gesamte Variantenlänge durch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden). Darüber hinaus kreuzt die Variante mehrere Gräben (Schutzgut Wasser). Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ ist nur in geringem Umfang betroffen. Natura-2000-Gebiete sind nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten können die wesentlichen Auswirkungen beider Varianten auf die Schutzgüter nach UVPG deutlich reduziert werden: Bei der Variante „Blender“ löst der Kabelabschnitt den Konflikt der Siedlungsannäherung, bei der Variante „Oiste“ ermöglicht er eine optimierte Trassenführung westl. Oiste, mit der die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Wasser verringert werden

können. Es verbleiben für beide Varianten insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ im Bereich der jeweiligen Kabelabschnitte. Die hier möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch grundsätzlich minimierbar, unter Annahme einer schutzgut-schonenden Vorhabenplanung und –ausführung (vgl. Abschnitt 6.2). Da die Variante „Blender“ kürzer ist als die Variante „westl. Oiste“ (-1,5 km), eine Inanspruchnahme siedlungsnahen Freiraums in neuer Trassenlage vermeidet und zudem vorbelastete Landschaftsräume nutzt, ist sie als unverträglicher einzustufen als die Variante „Oiste“. Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und RROP 2016 des Landkreises Verden, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Blender – Oiste werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „Blender“ verläuft westl. Eitzendorf über rd. 750 m den 400-m-Abstandspuffer der Ortslage Blender und unterschreitet hier zu 13 Wohngebäuden und 10 Bauplätzen im Innenbereich den LROP-seitig vorgegebenen Mindestabstand. Auch der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich wird dreifach unterschritten. Die von der Variante berührten Ortslagen Hiddestorf, Einste, Blender und Seestedt besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über die gesamte Länge der Variante gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Forstwirtschaft* oder zur *Rohstoffgewinnung* sind nicht berührt. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* ist die Querung eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung über rd. 400 m zu nennen; im Bereich *Hochwasserschutz* sind keine raumordnerischen Belange berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung zweier Vorranggebiete Straße mit regionaler Bedeutung anzuführen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante in Gänze im bestehenden Trassenraum verläuft, mit geringfügigen Optimierungen im Bereich Blender.

Die Variante „westl. Oiste“ nähert sich in neuer Trasse den Ortslagen Blender, Varste und Oiste an. Die aufgezählten Ortslagen besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über die gesamte Länge der Variante gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Forstwirtschaft*, zur *Rohstoffgewinnung*, zu *Wassermanagement und –versorgung* und zum *Hochwasserschutz* sind nicht berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung von drei Vorranggebieten „Straße von regionaler Bedeutung“ zu nennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante fast in Gänze in neuer Trassenlage verläuft.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Unter Einbeziehung je eines Kabelabschnitts erweisen sich grundsätzlich beide Varianten im Trassenabschnitt Blender – Oiste als raumverträglich. Bei der Variante „Blender“ verbleibt die Querung eines längeren Abschnitts von Vorranggebieten Natur und Landschaft, die jedoch in der Bestandstrasse erfolgt und daher keine erheblichen neuen Belastungen für die vorrangig gesicherte Nutzung „Natur und Landschaft“ bewirkt. Es handelt sich zudem um einen durch einen größeren Windpark bereits vorbelasteten Bereich. Die Variante „westl. Oiste“ berührt weiterhin in ihren Freileitungsabschnitten die Belange der landschaftsgebundenen Erholung (nördl. Blender, südl. Oiste) durch Inanspruchnahme siedlungsnahen Frei-

raums in neuer Trassenlage (vgl. Schutzgut Mensch, Umweltauswirkungen). Die Variante „westl. Oiste“ ist zudem länger (+ 1,5 km) und verläuft fast in Gänze außerhalb vorhandener Trassenräume. Sie erfordert zudem einen rd. 2 km längeren Kabelabschnitt und ist daher mit Blick auf den Grundsatz preisgünstiger Energieverteilung als nachteilig einzustufen (4.2 01 Satz 1 LROP). In Anbetracht der Verfügbarkeit einer – unter Einbeziehung von Kabelbauweise – raumverträglichen Trassenalternative in bestehendem Trassenraum steht der Variante „westl. Oiste“ zudem das LROP-Ziel 4.2 07 Satz 5 entgegen. Die Variante „Blender“ ist daher unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts als deutlich raumverträglicher zu bewerten als die Variante „westl. Oiste“. Die Vorzugswürdigkeit der Varianten „Blender“ gilt umso mehr im Vergleich zur ursprünglich in den Variantenvergleich eingeführten Variante „Oiste“, die auch unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts mit deutlich ausgeprägteren Raumwiderständen verbunden wäre.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Das NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg stuft die Variante „Oiste“ als „Umweg“ ein.

Die Einschätzung ist mit Blick auf die Mehrlänge der Variante zutreffend.

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-V

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Teilabschnitt Blender – Oiste die Variante „Blender“ im Vergleich zur Variante „Oiste“ bzw. „westl. Oiste“ als raum- und umweltverträglicher.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass die Variante „Blender“ kürzer ist als die Variante „westl. Oiste“ (-1,5 km), eine Inanspruchnahme siedlungsnahen Freiraums in neuer Trassenlage vermeidet und zudem vorbelastete Landschaftsräume nutzt.

Variantenvergleich im Teilabschnitt Eitzendorf – Magelsen (16-VI)

a) Vorstellung der Varianten

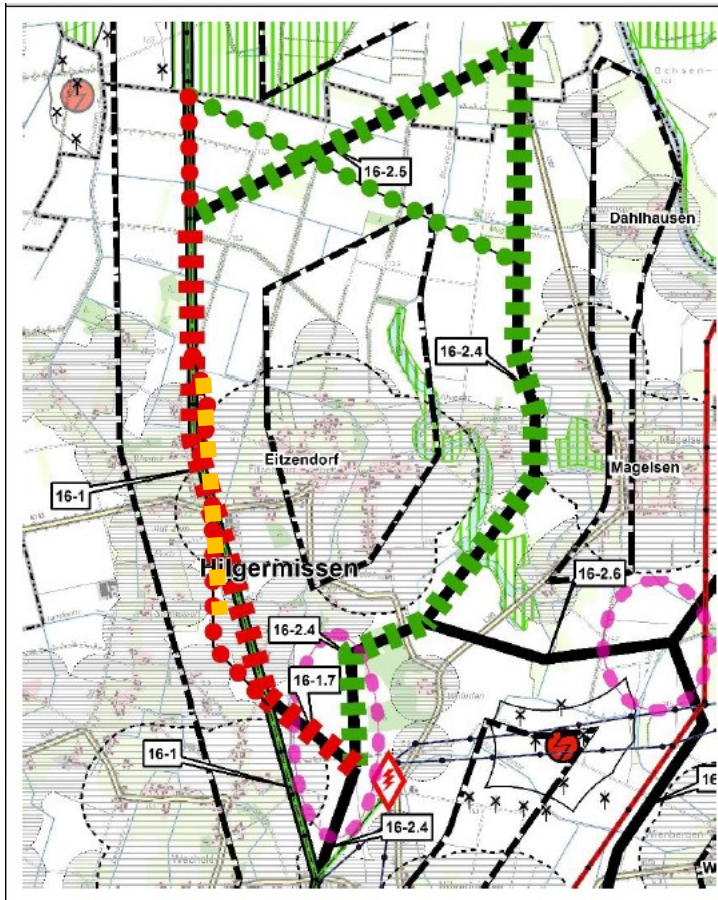
Im Teilabschnitt Eitzendorf/Magelsen hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Die Variante „Eitzendorf“⁶ (16-1/16-1.7, 5.090 m⁷) verläuft im Bereich nord-westl./westl./südl. Eitzendorf, im Wesentlichen innerhalb der Bestandstrasse. Nordöstl. Wechold führt sie in Richtung des bestehenden Umspannwerks Wecholds.
- Die Variante „Magelsen“ (16-2.4/16-2.5, 7.540 m) verläuft nördl. Eitzendorf von der Bestandstrasse ausgehend in südöstl. Richtung, kreuzt das LSG Alveser See zwischen Eitzendorf und Magelsen und verschwenkt dann nach Südwesten in Richtung des bestehenden Umspannwerks Wechold.

⁶ Im Weiteren werden die Varianten nicht mit den Varianten-Nummern, sondern mit ihren Variantennamen bezeichnet, um die Lesbarkeit zu erhöhen.

⁷ Im Weiteren wird die nördl. u. südwestl. Eitzendorf bereits optimierte Trassenführung betrachtet.

Abbildung 29: Darstellung der betrachteten Varianten im Teilabschnitt Eitzendorf-Magelsen



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 397, ergänzt
 in roter Farbe: Variante 16-1/16-1.7 (Eitzendorf); in „rot-gepunktet“: optimierter Verlauf
 in grüner Farbe: Variante 16-2.4/16-2.5 (Magelsen); in „grün-gepunktet“: optimierter Verlauf
 ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-VI wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16-VI eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „Eitzendorf“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- wie Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für einen Kabelabschnitt im Bereich der Siedlungsannäherung westl. Eitzendorf kann eine Mindestlänge von ca. 1,3 km angenommen werden (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 400 i.V.m. Anlage 02).

Bei der Variante „Magelsen“ liegen die Voraussetzungen für die Prüfung eines Erdkabelabschnitts nach § 4 Abs. 2 BBPlG nicht vor.

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „Eitzendorf“ unterschreitet mehrfach die raumordnerisch vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden im Innen- wie Außenbereich. Im siedlungsnahen Freiraum der berührten Ortslagen besteht durch die Bestandstrasse bereits eine starke Vorprägung, die durch die höheren/breiteren Masten der neuen Leitung noch verstärkt wird. Vorbehaltsgebiete Erholung werden nicht gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Wohnumfeld). Die Variante kreuzt über knapp 1,5 km ein Gebiet, welches die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 26 BNatSchG erfüllt, und über rd. 1,5 km Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Sie verläuft darüber hinaus über rd. 950 m durch Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung und über rd. 300 m durch einen Rastvogellebensraum geringer Bedeutung; festgestellt wurden Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch, als Nahrungsgast, Kiebitz) und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn) (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 398). Unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen für Brutvögel ist nach Einschätzung der Gutachter nicht von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 398) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft außerhalb von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft), quert jedoch über rd. 1,8 km Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt Leeslake und Stührgraben (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante. Sie passiert ein geschütztes Gebäudeensemble (u.a. Kirche) in Eitzendorf in rd. 700 m Entfernung (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „Eitzendorf“ nicht berührt.

Durch die Variante „Magelsen“ wird der siedlungsnaher Freiraum von Magelsen und Eitzendorf in neuer Trassenlage gequert, mit entsprechenden Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung. Vorbehaltsgebiete Erholung werden über rd. 900 m gequert. Als berührte Siedlungsfreifläche ist der Campingplatz Am See zu nennen (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, werden nicht gekreuzt. Die Variante quert auf Höhe des Alveser Sees ein Vorranggebiet *Natur und Landschaft* (ca. 180 m) und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (ca. 300 m). Die Variante verläuft darüber hinaus über rd. 1.800 m durch Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung und über rd. 1,6 km durch Rastvogellebensräume geringer Bedeutung; festgestellt wurden Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch, als Nahrungsgast, Kiebitz) und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn) (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 398). Unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkierungen und CEF-Maßnahmen für Brutvögel ist nach Einschätzung der Gutachter nicht von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 398) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante quert einen Landschaftsbildraum hoher Bedeutung (ca. 340 m) und das LSG „Alveser See“ (ca. 540 m) (Schutzgut Landschaft). Über gut 4 km werden Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gequert (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt u.a. Blender Emte und Alveser See (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante; sie passiert jedoch in jeweils wenigen Hundert Meter Entfernung mehrere geschützte Bauensembles, u.a. den Junkerhof in Alvesen, den Siebenmeierhof in Magelsen und in Dahlhausen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „Magelsen“ nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten können die Auswirkungen der Variante Eitzendorf auf das „Schutzgut Mensch“ (Siedlungsannäherung in Freileitung) sehr deutlich reduziert werden. Im Bereich des Kabelabschnitts kommen erhöhte Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ hinzu. Die hier möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch grundsätzlich minimierbar, unter Annahme einer schutzgutschonenden Vorhabenplanung und –ausführung (vgl. Abschnitt 6.2). Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter können bei Variante „Eitzendorf“ insgesamt als vergleichsweise gering eingestuft werden. Bei der Variante „Magelsen“ ergeben sich Auswirkungen insbesondere auf die siedlungsnahen Freiräume östl. Eitzendorf und westl. Magelsen (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung), die Querung des Erholungs- und Landschaftsschutzgebiets Alveser See, das zugleich mit raumordnerischem Vorrang Natur und Landschaft gesichert ist (Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Landschaft), zudem auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ infolge der Annäherung an verschiedene geschützte Bauensembles in Freileitungsbauweise. Die Variante „Eitzendorf“ ist zudem deutlich kürzer (- 2,5 km) und verläuft in vorbelasteter, windparknaher Trasse. In der Zusammenschau der Umweltauswirkungen ist die Variante „Eitzendorf“ unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts als unverträglicher einzustufen als die Variante „Magelsen“.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und RROP 2016 des Landkreises Verden und dem RROP 2003⁸ des Landkreises Nienburg, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Hintzendorf werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „Eitzendorf“ verläuft westl. Eitzendorf über rd. 730 m im 400-m-Abstandspuffer der Ortslage Eitzendorf und unterschreitet hier zu 8 Wohngebäuden des Innenbereichs den LROP-seitig vorgegebenen Mindestabstand. Auch der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich wird bei 11 Wohngebäuden unterschritten. Die von der Variante berührten Ortslagen Eitzendorf und Wechold besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über die gesamte Länge der Variante gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Forstwirtschaft* oder zur *Rohstoffgewinnung* sind nicht berührt. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* sind ebenso wie im Regelungsbereich *Hochwasserschutz* sind keine raumordnerischen Belange berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung anzuführen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante zum überwiegenden Teil im bestehenden Trassenraum verläuft, mit geringfügigen Optimierungen im Bereich nordöstl. Wechold.

Die Variante „Magelsen“ nähert sich in neuer Trassenlage den Ortslagen Eitzendorf und Magelsen an. Die aufgezählten Ortslagen besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Ent-

⁸ In 2015 wurde das RROP 2003 des Landkreises Nienburg im Teilabschnitt Windenergie geändert; diese Änderung ist jedoch mit Urteil des Nds. OVG vom 07.11.2017 für rechtsunwirksam erklärt worden. Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist daher im weiteren Raumordnungsverfahren bis auf weiteres das RROP 2003 anzuwenden.

wicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden fast über die gesamte Länge der Variante gequert, ein Vorbehaltsgebiet *Forstwirtschaft* über ca. 180 m. Raumordnerische Festlegungen zur *Rohstoffgewinnung, Wassermanagement und –versorgung* und *Hochwasserschutz* sind nicht berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung zu nennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante fast in Gänze in neuer Trassenlage verläuft.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die Konflikte im Bereich „Siedlungsentwicklung“ können bei der Variante „Eitzendorf“ durch einen Kabelabschnitt im Bereich Eitzendorf reduziert werden. Mehrbelastungen für die landschaftsgebundene Naherholung ergeben sich durch die neu erforderlichen zwei Kabelübergangsanlagen nördl. und südl. der Ortslage Eitzendorf. Die Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* und *Natur und Landschaft* sind vergleichsweise gering (vgl. Kapitel 6.1/6.2) und erfolgen zudem weitgehend im bestehenden Trassenraum. Die Variante „Magelsen“ berührt hingegen in besonderer Weise die Belange der landschaftsgebundenen Erholung, da sie über mehr als 7 km in neuer Trassenlage verläuft und sich zwei Ortslagen in neuer Trassenlage annähert; zudem quert sie über 0,9 km Vorbehaltsgebiete *Erholung* in neuer Trassenlage (vgl. „Schutzgut Mensch“, Abschnitt *Umweltauswirkungen*). Die Variante „Magelsen“ ist zudem deutlich länger (+ 2,5 km) und verläuft fast in Gänze außerhalb vorhandener Trassenräume. Sie entspricht damit nicht dem Grundsatz der Aufnahme von Vorbelastungen (4.2 07 Satz 24). Die Variante „Eitzendorf“ ist daher unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts insgesamt als raumverträglicher zu bewerten als die Variante „Magelsen“.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Das NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg stuft die Variante „Magelsen“ als „Umweg“ ein.

Die Einschätzung ist mit Blick auf die Mehrlänge der Variante zutreffend.

Im Zuge der frühzeitigen Bürgerinformation durch die Vorhabenträgerin im Kontext der Antragskonferenzen (Oktober-Dezember 2014) sind bereits Hinweise und Stellungnahmen zu einzelnen im Untersuchungsrahmen enthaltenen Varianten beim ArL Lüneburg abgegeben worden.

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-VII

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Teilabschnitt Eitzendorf/Magelsen die Variante „Eitzendorf“ im Vergleich zur Variante „Magelsen“ als raum- und umweltverträglicher.

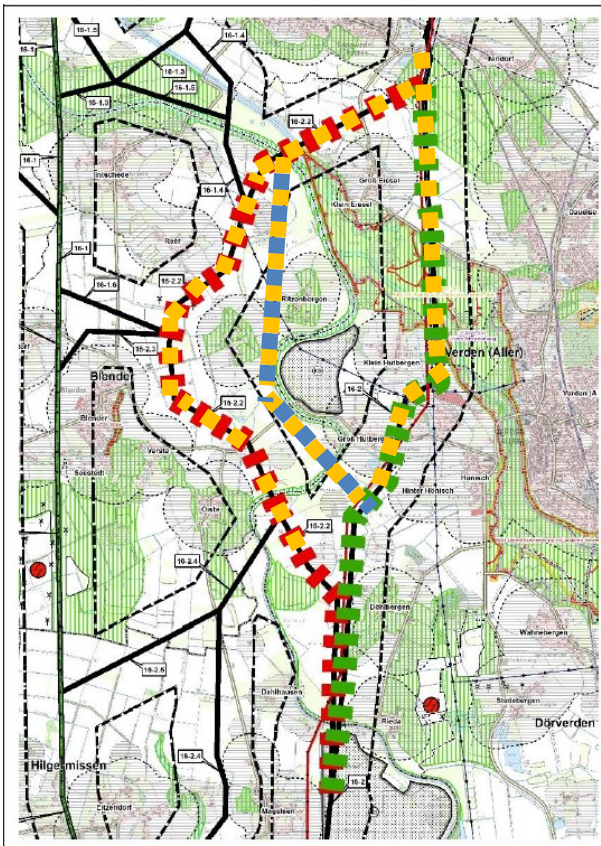
Die Variante „Eitzendorf“ ist deutlich kürzer (- 2,5 km) und verläuft in vorbelasteter, windparknaher Trasse. Ihre Konflikte beschränken sich im Wesentlichen auf die neu zu errichtenden Kabelübergangsanlagen, denen eine deutliche Entlastung der Ortslage gegenüber steht. Die Variante „Magelsen“ berührt hingegen in besonderer Weise die Belange der landschaftsgebundenen Erholung, da sie über mehr als 7 km in neuer Trassenlage verläuft und sich hierbei den siedlungsnahen Freiräumen zweier Ortslagen (westl. Magelsen, östl. Eitzendorf) annähert. Gegen die Variante „westl. Magelsen“ spricht zudem, dass sie das Erholungs- und Landschaftsschutzgebiet *Alveser See* – und damit auch ein Vorranggebiet *Natur und Landschaft* – in neuer Trasse quert und sich hierbei auch geschützten Bauensembles annähert.

Variantenvergleich im Teilabschnitt Groß Eißel - Magelsen (16-VII)⁹

a) Vorstellung der Varianten

Im Teilabschnitt Groß Eißel - Magelsen hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

Abbildung 30: Darstellung der betrachteten Varianten im Teilabschnitt Groß Eißel - Magelsen



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 397, ergänzt:
in roter Farbe: Variante 16-2.2 (Groß Eißel - Oiste)
in grüner Farbe: Variante 16-2 (Groß Eißel - Döhlbergen)
ergänzt, in orangener Farbe: angenommene Kabelabschnitte
ergänzt, in blau-gelber Farbe: vom ArL LG angenommene Untervariante
von 16-2.2 („Groß Eißel – Oiste (Kabel)“)

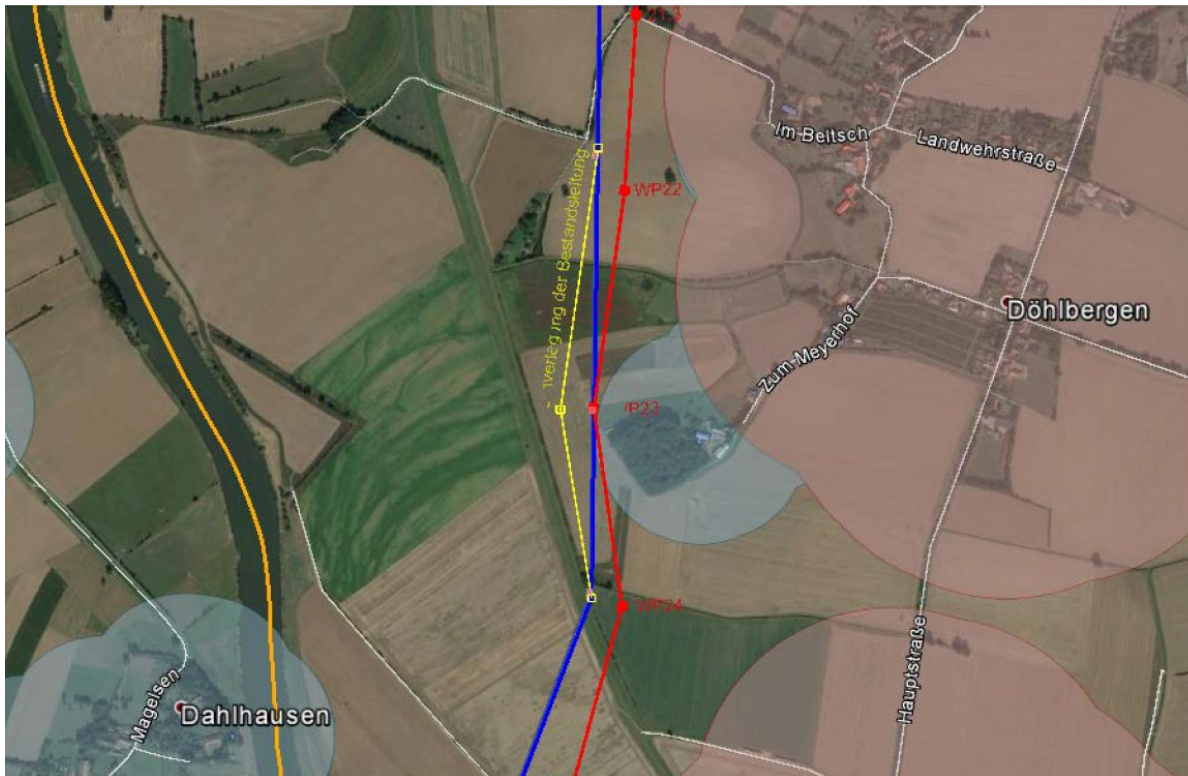
- Die Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ (16-2, 10.900 m) verläuft von Groß Eißel aus parallel zur bestehenden 380-kV-Leitung in südl. Richtung bis auf die Höhe von Magelsen.
- Die Variante „Groß Eißel - Oiste“ (16-2.2, 13.330 m) verläuft von Groß Eißel nach Südwesten in Richtung Blender; von dort schwenkt sie zurück nach Südosten, passiert die Ortslagen Varste und Oiste und erreicht westl. Döhlbergen die Bestandstrasse. Ab hier verläuft sie zunächst westl. der Bestandstrasse weiter in Richtung Süden, kreuzt diese westl. Rieda und verläuft weiter in Parallellage bis auf Höhe Magelsen. (Die in Abbildung 30 dargestellte Untervariante von 16-2.2 wird im Folgenden unter b – Einbeziehung von Erdkabelabschnitten vorgestellt.)

Für den Teilraum westl. Döhlbergen der Variante Groß Eißel – Döhlbergen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins am 5.12.2017 eine kleinräumig optimierte

⁹ Dieser Teilabschnitt wird in den Antragsunterlagen mit „Groß Eißel“ bezeichnet; da dieser Ort jedoch lediglich den nördl. Ausgangspunkt des Abschnitts bezeichnet, wird hier ergänzend auch der südl. Endpunkt des Abschnitts – Magelsen – in die Abschnittsbezeichnung mit aufgenommen.

Trassenführung vorgestellt, welche eine Kreuzung des Waldgebiets, das zugleich als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt ist, und eine Unterschreitung des 200-m-Abstands zum nächstgelegenen Wohngebäude meidet. Für die weitere Variantenbetrachtung wird im Bereich Döhlbergen die bereits optimierte Variante zugrundegelegt (vgl. Abbildung 31).

Abbildung 31: Kleinräumige Optimierung der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ im Bereich westl. Döhlbergen



Quelle: Anlage 2 des Protokolls des Erörterungstermins, S. 14
in roter Farbe: optimierte Führung der neuen 380-kV-Leitung
in blauer Farbe: heutige 380-kV-Leitung
in gelber Farbe: mitverschwenkte 380-kV-Leitung

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-VII wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVP (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16.XII eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Einbeziehung von Erdkabelabschnitten

Bei der Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- wie Außenbereich und der Beeinträchtigung von Artenschutz- und Gebietsschutz gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Die Vorhabenträgerin hat daher bereits einen rd. 3,9 km langen Kabelabschnitt in die Variantenprüfung eingebracht, dem sich in nördl. und südl. Richtung größere Suchräume für die Standorte von Kabelübergangsanlagen anschließen (vgl. Anlage 18 der Antragsunterlagen). Die Ermittlung des KÜA-Standorts nördl. des EU-Vogelschutzgebiets soll insbesondere von den Ergebnissen genauerer avifaunistischer Raumnutzungsanalysen abhängig gemacht werden (vgl. Protokoll zum Erörterungstermin 5.12.2017). Neben dem Belang „Avifauna“ sind bei der Bestimmung der Position der Kabelübergangsanlage jedoch auch weitere Belange einzubeziehen: Der Teilraum zwischen L150 im Norden und nördl. Grenze des EU-Vogelschutz/FFH-Gebiets im Süden ist – ganz oder teilweise – überlagert mit Vorranggebieten Natur und Landschaft und Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Brut- und Rastvogelgebieten und archäologischen Bodenfunden. Ausgehend von diesen Belangen kommen aus der Sicht der prüfenden Raumordnungsbehörde – vorbehaltlich genauerer Analysen zu den Auswirkungen eines KÜA-Standorts und eines zusätzlichen Freileitungsabschnitts auf Hochwasserschutz (Abflussgeschehen, Retentionsraum) und avifaunistische Belange (Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen) – drei Standortalternativen näher in Betracht, die jeweils am Rande oder außerhalb des Vorranggebiets Natur und Landschaft liegen, im Falle des HQ100 mit < 1 m geflutet werden, also vergleichsweise wenig aufgeständert werden müssen, und bereits über einen ländlichen Weg erschlossen sind (vgl. nachfolgende Abbildung).

KÜA-Standortalternative A: Standort A befindet sich etwa 300 m südl. der L158, knapp außerhalb der 400-m/200 m-Puffer der Wohngebäude in Langwedel und Nindorf-Förth. Er liegt im nordwestl. Randbereich eines größeren Vorranggebiets Natur und Landschaft und ist zweiseitig bereits durch Gehölze eingefasst. In Richtung der nächstgelegenen Innenbereichslagen ist eine mind. teilweise Sichtabschirmung durch vorhandene Gehölze gegeben. Alternative A hält einen Abstand von rd. 2,2 km zum EU-Vogelschutzgebiet ein. Der Standort befindet sich im nördl. Randbereich des Brutvogelgebiets Ve-B-20, hier ist zu prüfen, inwieweit artenschutzrechtliche Betroffenheiten - insb. für die Art Weißstorch, die im Umfeld der Standortalternative als Nahrungsgast beobachtet wurde – durch Meidungs-Maßnahmen ausreichend reduziert und Verbotstatbestände vermieden werden können. Standort A liegt knapp außerhalb der Verordnungsfläche des Überschwemmungsgebiets, im vorläufig zu sichernden Bereich, in etwa 1,8 km Entfernung zur Weser. Im Falle eines HQ100 liegt die Wassertiefe bei 0 - 0,5 m.

KÜA-Standortalternative B: Standort B liegt etwa 500 m nordwestl. Groß Eißel, am südl. Rand des Vorranggebiets Natur und Landschaft, etwa einen km südl. der Standortalternative A und außerhalb von Brut- und Rastvogelgebieten. Aufgrund seiner relativ exponierten Lage und (noch) fehlender Gehölze dürfte Standort B eine vergleichsweise weite Einsehbarkeit haben als Standort A, zudem erfordert dieser Standort über rd. 1,4 km die Querung des nördl. gelegenen Vorranggebiets in Freileitungsbauweise, wenn auch in gebündelter und (durch eine 110-kV-Leitung bereits vorgenutzte, schmalere) Trassenlage. Der Standort liegt in etwa 1,0 km Entfernung zum EU-Vogelschutz/FFH-Gebiet. Er befindet sich unmittelbar westlich des Brutvogelgebiets Ve-B-20, auch hier ist zu prüfen, inwieweit artenschutzrechtliche Betroffenheiten - insb. für den als Nahrungsgast festgestellten Weißstorch – durch Meidungs-Maßnahmen ausreichend reduziert und Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Entfernung zur Weser beträgt ca. 1,5 km, der Standort liegt innerhalb der Verordnungsfläche des Überschwemmungsgebiets. Im Falle eines HQ100 liegt die Wassertiefe bei 0,5 – 1 m.

Abbildung 32: Darstellung des Suchraums für Kabelübergangsanlagen im Bereich der Weserniederung westl. Verden / südl. Langwedel



Quelle: eigene Darstellung; Google Maps, Zugriff am 15.3.2018, ohne Maßstab, genordet
 in hellgrüner Farbe: schematische Umring des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“
 in olivgrüner Farbe: schematischer Umring des Vorranggebiets Natur und Landschaft südl. Förth
 in orangener Farbe: betrachtete mögliche Standortalternativen für eine Kabelübergangsanlage

KÜA-Standortalternative C: Standort C liegt unmittelbar nördl. des EU-Vogelschutz-/FFH-Gebiets. Aufgrund seiner relativ exponierten Lage inmitten der Weserniederung und (noch) fehlender Gehölze dürfte Standort C die höchste Einsehbarkeit haben, zudem erfordert dieser Standort über rd. 1,4 km die Querung des nördl. gelegenen Vorranggebiets, wenn auch in gebündelter und (durch eine 110-kV-Leitung bereits vorgeutzte, schmalere) Trassenlage, und die Errichtung von insg. 5-7 Masten innerhalb des Vorranggebiets Hochwasserschutz. Der Standort befindet sich unmittelbar nördl. des Brutvogelgebiets Ve-B-21 und innerhalb des Rastvogellebensraums VE-R-06; auch hier ist zu prüfen, inwieweit artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch Meidungs-Maßnahmen ausreichend reduziert und Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Entfernung zur Weser beträgt ca. 1,5 km, zur Aller ca. 1,1 km; der Standort liegt innerhalb der Verordnungsfläche des Überschwemmungsgebiets; im Falle eines HQ100 liegt die Wassertiefe bei 0,5 – 1 m.

Mit Blick auf das in der Allerniederung festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft erscheinen alle drei Standorte raumverträglich: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft

wird durch Standort A nur am äußersten nördl. Rand berührt, eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion erscheint daher gegeben. Standort B liegt am südl. Rand des Vorranggebiets Natur und Landschaft. Dieser Standort erfordert zwar mehrere neue Masten innerhalb des Vorranggebiets, diese würden jedoch in bestehender (110-kV-)Trasse, unter Mitnahme der 110-kV-Leitung, und in Bündelung zur bestehenden 380-kV-Leitung errichtet, so dass eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang (noch) erreichbar wäre. Bei dieser Bewertung ist auch einzubeziehen, dass die 110-kV-Trasse und die 380-kV-Trasse ihrerseits im RROP 2016 raumordnerisch für die Nutzung „Stromtrasse“ gesichert sind. Zudem ist vorgesehen, die Maststandorte beider 380-kV-Leitungen in diesem Bereich jeweils nebeneinander anzuordnen. Standorte zwischen den Alternativen A und B würden hingegen zu einem mind. 3.500 m² großen, flächenhaften Eingriff innerhalb des Vorranggebiets Natur und Landschaft führen und bedürften daher entweder der Vorprüfung, ob ein Zielabweichungsverfahren mit positivem Ergebnis durchführbar ist, oder einer Änderung der Festlegung im RROP 2016 des Landkreises Verden. Andernfalls wäre Zielkonformität nicht erreichbar. Standortalternative C berührt die Belange des Vorranggebiets Natur und Landschaft nicht.

Standortalternative C weist mit Blick auf die raumordnerischen Festlegungen in den Bereichen Erholung/Tourismus die geringste Raumverträglichkeit auf. Der Standort befindet sich unmittelbar angrenzend an ein Vorranggebiet „Regional bedeutsamer Fahrradwanderweg“; aufgrund der weiten Einsehbarkeit des Standorts würde die Attraktivität dieser für Erholung und Tourismus bedeutsamen Fernradwegverbindung verringert; neben der Vorranggebietsfestlegung würde auch dem Grundsatz zur Weiterentwicklung des Radwander-Potenzials entlang der Weser und Aller am wenigsten entsprochen (vgl. 2.1 10 Satz 1 RROP 2016 des Landkreises Verden). Hinzu kommt, dass Standortalternative C dem Siedlungsschwerpunkt dieses Teilraums – dem Hauptsiedlungsgebiet des Mittelzentrums Verden – räumlich am nächsten liegt und damit – auch aufgrund bestehender Wegebeziehungen – am stärksten in den Belang der siedlungsnahen, landschaftsgebundenen Erholung eingreift. Darüber hinaus ist insgesamt – trotz vergleichsweise geringer Wertigkeit des Landschaftsbildraums nach LRP – aufgrund der weiten Einsehbarkeit des Standorts C im gehölz- und reliefarmen Bereich der Weser- und Allerniederung von vergleichsweise starken Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

Im Vergleich der betrachteten Alternativen ist die Standortalternative A insgesamt als vorzugswürdig einzustufen, da sie besser mit dem südl. angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft vereinbar ist als Alternative B und zudem vorsorglich den Abstand zum NSG/LSG/FFH-/EU-Vogelschutzgebiet maximiert. Gegenüber Standortalternativen B und C weist sie zudem den Vorteil auf, die Belange des Hochwasserschutzes am weitestgehenden zu berücksichtigen. Für den Variantenvergleich wird daher mit Standortalternative A vorsorglich ein ca. 6,5 km langer Kabelabschnitt angenommen; davon liegen rd. 6,1 km innerhalb des in diesem Variantenvergleich betrachteten Abschnitts von Variante 16-1. Eine abschließende Eignungsprüfung der KÜA-Standortalternativen und damit der erforderlichen Kabellänge bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, auf der Basis genauer Raumnutzungsanalysen der berührten Vogelvorkommen, einer detaillierten Prüfung der Hochwasserschutzbelange sowie weiterer abwägungsrelevanter Belange.

Bei der Variante „Groß Eißel - Oiste“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für einen Kabelabschnitt im Bereich der Weserniederung ist angesichts der erfassten avifaunistischen Betroffenheiten von einer Mindestlänge von rd. 10 km auszugehen; dies entspricht dem gesamten Variantenabschnitt westl. der Weser zuzüglich des Niederungsbereich (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 409-409 i.V.m. Anlagen 7.1 und 7.2). Alternativ ist vorstellbar, unter Nutzung eines Kabelabschnitts die Trasse näher an die 380-kV-Bestandstrasse – zwischen den Ortslagen Ritzenbergen und Amedorf – zu führen und die Querung der Weser rd. 700 m flussabwärts vorzunehmen (vgl. Abbildung 30). Die Kabelübergangananlagen wären in diesem Fall etwa standortgleich mit denen der Variante

„Groß Eißel – Döhlbergen“, der Kabelabschnitt hätte eine Länge von rd. 8,2 km. Für die folgende variantenvergleichende Betrachtung wird die optimierte, kürzere Variante weiter betrachtet, unter der Bezeichnung „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“.

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ unterschreitet mehrfach die raumordnerisch vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden im Innen- wie Außenbereich und quert über 1,8 km Vorbehaltsgebiete Erholung, zudem zwei regionalbedeutsame Rad-/Wanderwege. Der siedlungsnahen Freiraum der Ortslagen Döhlbergen, Rieda und Magelsen wird in Freileitungsbauweise gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Wohnumfeld). Die Variante quert nördl. der Aller und im Bereich Döhlbergen / Rieda über mehrere km Gebiete, welches die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 bzw. 26 BNatSchG erfüllen. Darüber hinaus quert die Variante über rd. 1,9 km Vorranggebiete Natur und Landschaft, über rd. 5,5 km Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden Vorranggebiete Biotopverbund über rd. 1,2 km gekreuzt. Die Variante verläuft ferner über rd. 2,5 km durch Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung, mit Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch, Wachtelkönig, Kiebitz) und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Kiebitz, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Rebhuhn), und über rd. 2,8 km durch Rastvogellebensräume regionaler Bedeutung mit Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch, Kranich, Großer Brachvogel, Saatgans, Singschwan). Auch unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkierungen als Vermeidungsmaßnahmen wäre nach Einschätzung der Gutachter bei Freileitungsbauweise für den Weißstorch bzw. für die Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko von einer Erfüllung des artenschutzrechtlicher Verbotstatbestands der Tötung auszugehen, daher ist in diesem Bereich ein Kabelabschnitt vorgesehen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 404) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft über 1,1 km in Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft) und quert über nahezu den gesamten Verlauf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden). Sie kreuzt die Fließgewässer Aller (WRRL Priorität 3) und die Weser (WRRL Priorität 4) sowie zahlreiche Gräben im Umfeld (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante, u.a. nordwestl. Dauelsen; die Variante passiert außerdem in rd. 700 m Entfernung die „Schwedenschanze Allermündung“ nördl. Klein Hutbergen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Die Variante quert über jeweils 1,2 km das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ und das FFH-Gebiet „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker, die zugleich LSG und NSG sind. Während ausweislich von Band D der Antragsunterlagen die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigt werden, sind für das EU-Vogelschutzgebiet in Freileitungsbauweise erhebliche Beeinträchtigungen trotz schadensvermeidender und -vermindernder Maßnahmen nicht auszuschließen, weil Funktionsbeziehungen von Arten - hier Weißstorch, Singschwan und Zwergschwan – zerschnitten werden.

Die Variante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“ verläuft in neuer Trassenlage (in Kabelbauweise) durch den siedlungsnahen Freiraum von insgesamt 7 Ortschaften/Ortsteilen (Langwedel, Groß Eißel, Klein Eißel, Ritzenbergen, Reer, Amedorf und Oiste). Sie quert über rd. 3,2 km durch Vorbehaltsgebiete Erholung. Der siedlungsnahen Freiraum der Ortslagen Döhlbergen, Rieda und Magelsen wird in Freileitungsbauweise gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Die Variante kreuzt über weite Teile NSG-/LSG-würdige Gebiete, zudem wird das LSG Amedorfer Stau über rd. 350 m geschnitten. Die Variante verläuft über rd. 1,1 km durch Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung, mit Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch, Wachtelkönig, Kiebitz) und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Kiebitz, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Rebhuhn), und über rd. 2,3 km durch Rastvogellebensräume landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung, mit

Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Weißstorch, Kranich, Großer Brachvogel, Saatgans, Singschwan). Außerdem verläuft die Variante durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (ca. 1,2 km bzw. 10,5 km) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Darüber hinaus quert die Variante Landschaftsbildräume hoher Bedeutung (ca. 2,8 km) (Schutzgut Landschaft) und – über den gesamten Verlauf – Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt zudem dreifach die Weser (WRRL Priorität 4), den Schleusenkanal sowie zahlreiche Gräben im Umfeld (Schutzgut Wasser). Die Variante quert darüber hinaus dreifach die Weser (WRRL Priorität 4), den Schleusenkanal sowie zahlreiche Gräben im Umfeld (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante, ein Schwerpunkt liegt nordwestl. Groß Eißel im Umfeld der Variante; die Variante passiert zudem in rd. 1,5 km Entfernung die „Schwedenschanze Allermündung“ nördl. Klein Hutbergen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ und das FFH-Gebiet „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“ werden von der Variante nur am äußersten nordwestl. Rand tangiert. Da die Variante jedoch die Funktionsbeziehungen der über die Erhaltungsziele geschützten Arten – hier Singschwan und Zwergschwan – zerschneidet, sind für das EU-Vogelschutzgebiet im Falle von Freileitungsbauweise erhebliche Beeinträchtigungen trotz schadensvermeidender und vermindernder Maßnahmen nicht auszuschließen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 411). Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können hingegen wegen der Trassenlage außerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten können die Auswirkungen der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ auf das „Schutzgut Mensch“ und das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ einschließlich des Artenschutzes deutlich reduziert und die Konflikte mit dem raumordnerischen Abstandsziel vermieden werden. Die Vereinbarkeit mit dem Vorrang „Natur und Landschaft“ kann im nördlichen Bereich durch Optimierung des Standorts der KÜA-Anlage erreicht werden. Der Kabelabschnitt erlaubt es zudem, unter Einbeziehung von konfliktmindernden Maßnahmen in der Bauzeit die Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes auszuräumen und zugleich die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht zu beeinträchtigen; hierfür sind schadensvermeidende Maßnahmen bezüglich der Trassenkonkretisierung und der Bauphase zu beachten (vgl. Band D der Antragsunterlagen, S. 66-69). Darüber hinaus können mithilfe des Kabelabschnitts Konflikte mit dem Artenschutz vermieden werden. Die Variante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“ vermeidet durch den rd. 8,2 km langen Kabelabschnitt ebenfalls wesentliche Konflikte mit Umwelt-Schutzgütern; die Anforderungen des Gebiets- und Artenschutz werden nicht verletzt. Die Querung von Vorranggebieten Natur und Landschaft und von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung erfolgt ebenso wie diejenige des LSG Amedorfer Stau in Kabelbauweise.

Im Umfeld der von beiden Varianten in Freileitungsbauweise passierten Ortslagen Döhlbergen, Rieda und Magelsen besteht durch die 380-kV-Bestandstrasse bereits eine starke Vorprägung des siedlungsnahen Freiraums durch Freileitungen. Durch die zusätzlich geplante 380-kV-Leitung wird die Überprägung des Freiraums weiter verstärkt.

Für beide Varianten gilt, dass sie im Bereich des jeweiligen Kabelabschnitts erhöhte Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ haben, potenziell auch auf bodengebundene Kulturgüter. Die hier möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch grundsätzlich minimierbar, unter Annahme einer schutzgutschonenden Vorhabenplanung und –ausführung (vgl. Abschnitt 6.2).

Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ und des FFH-Gebiets „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“ werden durch beide Varianten wegen Einsatzes von Erdkabelabschnitten nicht beeinträchtigt. In vergleichender Betrachtung

weist Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ den Vorteil auf, dass sie kürzer ist (- 2,1 km) und einen kürzeren Kabelabschnitt mit entsprechend geringeren Eingriffen insb. in das Schutzgut Boden erfordert (- 2,1 km). Daher ist die Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ aus umwelt-schutzfachlicher Sicht vorzugswürdig.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP, RROP 2016 des Landkreises Verden und RROP 2003¹⁰ des Landkreises Nienburg, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen der betrachteten Varianten auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Groß Eißel – Magelsen werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ verläuft nach Querung der Aller über rd. 1,7 km durch die 400-m-Abstandspuffer der Ortslagen Klein Hutbergen, Groß Hutbergen, Hönisch und Hinter Hönisch und unterschreitet hier zu insgesamt 30 Wohngebäuden des Innenbereichs ebenso wie zu mehreren Bauplätzen im Neubaugebiet Ziegeleiweg den LROP-seitig vorgegebenen Mindestabstand von 400 m. Auch der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich wird bei einem Wohngebäude auf der Höhe von Groß Hutbergen unterschritten. Die von der Variante berührten Ortslagen, Nindorf-Förth, Klein Hutbergen, Groß Hutbergen, Hinter Hönisch, Döhlbergen, Rieda und Magelsen besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge; Langwedel und Hönisch sind hingegen als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt und gehören damit zur Gebietskulisse des Landkreises, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion der vorrangigen Entwicklung neuer Wohn- und Arbeitsstätten dienen soll. Die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden fast über die gesamte Variantenlänge gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Forstwirtschaft* sind nicht berührt. Vorranggebiete *Rohstoffgewinnung* werden von der Variante östl. Magelsen über rd. 1 km randlich gequert. Im Regelungsbereich *Wasser- management und -versorgung* sind raumordnerische Festlegungen nicht berührt. Im Regelungsbereich *Hochwasserschutz* ist die mehrfache Querung von insgesamt rd. 5 km Vorranggebieten Hochwasserschutz im Bereich der Aller- und Weserniederung zu nennen. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung zweier Vorranggebiete „Straße von regionaler Bedeutung“ und die Querung eines Vorranggebiets Schifffahrt anzuführen (Weser). Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante zum weit überwiegenden Teil in Bündelung zur 380-kV-Bestandsleitung verläuft, mit einer kleinräumigen Optimierung im Bereich östl. Magelsen (Einhaltung des 400-m-Mindestabstands zur Ortslage); daneben ist die zweifache Querung von 110-kV-Leitungen und die zweifache Kreuzung der bestehenden 380-kV-Leitung im Bereich Klein Hutbergen / Groß Hutbergen zu nennen.

Die Variante „Groß Eißel - Oiste“ nähert sich in neuer Trassenlage den Ortslagen Langwedel, Groß Eißel, Klein Eißel, Ritzenbergen, Reer, Amedorf, Blender, Varste und Oiste an, in bestehender Trassenlage Langwedel, Nindorf-Förth, Döhlbergen, Rieda und Magelsen. Die aufgezählten Ortslagen besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden fast über die gesamte Länge der Variante gequert. Vorbehaltsgebiete

¹⁰ In 2015 wurde das RROP 2003 des Landkreises Nienburg im Teilabschnitt Windenergie geändert; diese Änderung ist jedoch mit Urteil des Nds. OVG vom 07.11.2017 für rechtsunwirksam erklärt worden. Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist daher im weiteren Raumordnungsverfahren bis auf weiteres das RROP 2003 anzuwenden.

te *Forstwirtschaft* werden nicht gequert. Auch raumordnerische Festlegungen zu *Wassermanagement und -versorgung* sind nicht berührt. Im Regelungsbereich *Hochwasserschutz* ist die Querung von rd. 7 km Vorranggebieten Hochwasserschutz im Bereich der Weserniederung zu nennen. Außerdem wird östl. Magelsen im gemeinsamen Trassenraum mit der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ über rund 1,0 km ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung randlich gequert. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung zweier Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung zu nennen, darüber hinaus die vierfache Querung von Vorranggebieten Schifffahrt (1x Schleusenkanal, 3x Weser). Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante zum überwiegenden Teil in neuer, ungebündelter Trassenlage durch die Weserniederung verläuft (4.2 07 Satz 24 LROP) und ebenfalls zweifach die bestehende 380-kV-Leitung und einfach eine 110-kV-Leitung kreuzt.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Bei den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung lassen sich folgende Aspekte hervorheben: Die Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ verletzt vielfach Mindestabstände zu Wohngebäuden und ist daher im Bereich Groß Hutbergen / Klein Hutbergen / Hinter Hönisch in Freileitungsbauweise nicht raumverträglich. Sie quert darüber hinaus in vergleichsweise großem Umfang – über insgesamt rd. 1,9 km – zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft. Südwestl. Nindorf erfolgt die Querung in Parallel-Lage zur bestehenden 380-kV-Leitung, in Teilen auch als Ersatz für die dort verlaufende 110-kV-Leitung – mithin in einem vorbelasteten Landschaftsraum. Zudem sind die Trassenräume raumordnerisch im RROP 2016 gesichert. Im Bereich des EU-Vogelschutz-Gebiets „Untere Allerniederung“ erfolgt die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft in geschlossener Kabelbauweise. Daher ist in beiden Querungsfällen grundsätzlich von einer Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion auszugehen. Die eher randliche Querung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung östl. Magelsen kann als (noch) mit dem raumordnerischen Vorrang vereinbar bewertet werden, soweit die Mast- und Leiterseilhöhen so gewählt werden, dass grundsätzlich noch ein Rohstoffabbau unterhalb der Leiterseile möglich bleibt. In diesem Fall würde die vorrangige Nutzung nur punktuell – an den Maststandorten – begrenzt (vgl. Kapitel 6.1.6). Die mehrfache Querung von Vorranggebieten Hochwasserschutz ist nur dann als raumverträglich zu bewerten, wenn durch entsprechende Maststandort-Wahl Retentionsvolumen und Abflussgeschehen nicht wesentlich verringert bzw. beeinträchtigt werden und die einschlägigen fachrechtlichen Normen gewahrt bleiben (vgl. Kapitel 6.1.9). Die zweifache Querung der 380-kV-Leitung ist mit Blick auf den Grundsatz der Versorgungssicherheit als ungünstig zu werten, steht der Variante aber nicht grundsätzlich entgegen.

Die Variante „Groß Eißel – Oiste“ berührt Ziele der Raumordnung bzw. Vorranggebiete in geringerem Umfang als Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“. Hervorzuheben ist die dreifache Kreuzung des Vorranggebiets Hochwasserschutz über insgesamt 7 km. Hier gilt ebenfalls, dass diese noch als raumverträglich gewertet werden kann, wenn durch entsprechende Maststandort-Wahl Retentionsvolumen und Abflussgeschehen nicht wesentlich verringert bzw. beeinträchtigt werden und die einschlägigen fachrechtlichen Normen gewahrt bleiben (vgl. Kapitel 6.1.9). Auch die Bewertung der Querung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung östl. Magelsen entspricht derjenigen von Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“. Hervorzuheben ist hingegen bei Variante „Groß Eißel – Oiste“ die umfangreiche Verletzung von Grundsätzen/Vorbehaltsgebieten der Raumordnung. So quert sie in sehr hohem Umfang – über rd. 10,5 km – Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft; dies macht deutlich, dass die Variante mit der Weserniederung einen landschaftlich besonders wertvollen Raum quert. Durch den hohen Anteil der Variante, der in neuer Trassenlage verläuft, ist auch der Grundsatz nach 4.2 07 Satz 24 LROP nicht erfüllt.

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten weisen beide Varianten nur begrenzte Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung auf, die weitgehend vergleichbar sind. Soweit Vorranggebiete gequert werden (hier: Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Hochwas-

erschutz und Verkehr), erscheint grundsätzlich eine Vereinbarkeit gegeben (vgl. Ausführungen in Kapitel 6.1 im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen in diesem Kapitel).

Die Variante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“ stellt sich mit Blick auf verschiedene Erfordernisse als tendenziell weniger raumverträglich dar: Das Vorranggebiet Schifffahrt der Weser wird zweifach in (geschlossener) Kabelbauweise gequert; auch der Schleusenkanal (ebenfalls Vorranggebiet Schifffahrt) muss im HDD-Verfahren gequert werden. Diese Querungen sind technisch machbar, aber mit vergleichsweise höherem technischen wie finanziellen Aufwand verbunden als die in Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ vorgesehene Querung der Unteren Aller. Insoweit wird dem Grundsatz einer preisgünstigen Energieverteilung nach 4.2 01 Satz 1 LROP mit Variante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“ weniger entsprochen. Gleiches gilt für den Umstand, dass diese Variante um knapp 2 km länger ist und einen in gleichem Umfang längeren Kabelabschnitt erfordert. In der Zusammenschau ist die Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ unter Einbeziehung von Kabelabschnitten raumverträglicher als die Variante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Verden weist aus der Sicht der Regionalplanung darauf hin, dass die Kabelübergangsanlage Verden-Nord in Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ innerhalb des Vorranggebiets Hochwasserschutz liegt und daher so zu errichten ist, dass keine wesentliche Störung des Hochwasserabflussgeschehens bewirkt wird. Zum Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Süd weist der Landkreis darauf hin, dass bei der Standortfindung die Deichsicherheit zu gewährleisten ist und auf eine landschaftsgerechte Einpassung zu achten ist. Im Bereich westl. Döhlbergen spricht er sich für die Verschwenkung der Leitung zur Schonung des dortigen Waldgebiets aus. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege spricht sich der Landkreis dafür aus, bei der Standortbestimmung der Kabelübergangsanlage nordwestl. Verden das Brut- und Rastvogelgeschehen zu berücksichtigen und der Verschwenkung und Mitverlegung der 380-kV-Leitung bei Döhlbergen den Vorzug gegenüber der Waldüberspannung einzuräumen.

Die Einschätzung, dass ein weiter nördl. gelegener Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord vorzugswürdig sei, wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt (s. hierzu Ausführungen zu möglichen Standortalternativen im Variantenvergleich 16-VII Groß Eißel - Magelsen). Die Leitung westl. Döhlbergen wird entsprechend des Hinweises in westl. Richtung verschwenkt, unter Mitverlegung der Bestandsleitung. Ergänzend wird auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Die Stadt Verden äußert erhebliche Bedenken gegen die Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“. Diese sei hochgradig konfliktträchtig bzgl. der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und Landschaft (Überbündelung). Lage und Auswirkungen einer Kabelübergangsanlage im Überschwemmungsgebiet seien nicht dargestellt und ungeklärt, es seien Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss auszuschließen. Dies gelte auch für die zusätzlichen Maststandorte. Mit Blick auf vorhandene Weißstorchvorkommen müsse die Kabelübergangsanlage deutlich weiter nördlich liegen als bisher geplant, nahe der L 158.

Die Anzahl der von der Variante berührten Wohnhäuser und Bauplätze im Baugebiet Ziegeleiweg sei nicht korrekt wiedergegeben. Zum *Schutzgut Mensch* führt die Stadt aus, dass in Anlage 3 Baugebiete fehlten. Sie spricht sich für eine Trassenführung aus, die einer Erweiterung der Sportanlage Hutbergen und künftigen Wohngebietserweiterungen nördl. des Sportplatzes gemäß des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts der Stadt nicht entgegenstehe. Das Zentrale Siedlungsgebiet sei als geplante Siedlungsfläche bei der Trassenfüh-

rung zu beachten. Zum Schutzgut *Tiere und Pflanzen* weist die Stadt auf eine Biotopfläche südwestl. Döhlbergen und eine hier befindliche Reiherkolonie hin, ferner auf eine hier gelegene städtische Kompensationsfläche. Zum Schutzgut *Landschaft* merkt die Stadt an, dass eine Kabelübergangsanlage in der Landschaft der Aller- und Wesermarsch nur schwer vorstellbar sei und zudem das Vorranggebiet Freiraumfunktion zwischen Langwedel und Förth zu beachten von und von weiteren Leitungen freizuhalten sei. Zum Schutzgut *„Kultur- und sonstige Sachgüter“* vermisst die Stadt die Erwähnung des Ensembles Altstadt. Auch archäologischer Sicht wird die Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ als geeignet eingestuft. Bezüglich des Schutzgut *Bodens* spricht sich die Stadt für neue Verlegefahren (z.B. AGS) aus; die Bodenerwärmung im Bereich der Erdkabel stuft sie als kritisch ein. Zum Schutzgut *Wasser* vermisst die Stadt Ausführungen zur erhöhten Drainwirkung bei Allerhochwasser und zur Erwärmung der Aller.

Die Stadt moniert eine fehlende Definition von „Überbündelung“, da drei Leitungen in Parallellage verliefen und dieser Umstand nicht hinreichend thematisiert sei. Zudem fordert sie, dass Wohnbaugrundstücke außerhalb des Erdkabelschutzstreifens liegen müssen und der Abstand des Kabelabschnitts zu Bauplätzen am Ziegleiweg vergrößert werde.

Bezüglich des Variantenvergleichs spricht sich die Stadt für die Nutzung der Varianten 16-1.3, 16-1.4 und 16-2.2 aus, um FFH-Gebiet und Flussniederung zu schonen; diese Variante mache eine Verkabelung entbehrlich und entlaste Hartholzauwald und Einzelgehöft südwestl. von Döhlbergen. Den Ausschluss der Variante 16-1.3 hält sie für fragwürdig, weil somit der Schutz der Geestkante höher gewichtet werde als die Belastung des FFH-Gebiets bzw. des Stadterweiterungsgebiets durch Erdkabel.

Die grundsätzlichen Bedenken der Stadt gegen die Variante „16-Ost“ im Bereich Verden werden vom ArL Lüneburg nicht geteilt. Die Klärung der wasserrechtlichen Anforderungen ist im Planfeststellungsverfahren zu leisten, eine grundsätzliche Machbarkeitsklärung hat im Zuge des ROV stattgefunden. Der Vorschlag zur Trassenoptimierung der Erdkabelstrecke im Bereich Groß/Klein Hutbergen wird als Maßgabe aufgenommen. Die Einschätzung, dass ein weiter nördl. gelegener Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord vorzugswürdig sei, wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt (s. hierzu Ausführungen zu möglichen Standortalternativen im Variantenvergleich 16-VII Groß Eißel - Magelsen). Seitens des ArL Lüneburg wird die Variante 16-Ost als vereinbar mit dem VR Freiraumfunktionen im Bereich Langwedel/Förth eingestuft. Die Parallelführung dreier Leitungen in Freileitungsbauweise ist im Stadtgebiet Verden nicht vorgesehen („Überbündelung“). Die Leitung westl. Döhlbergen wird entsprechend des Hinweises westl. verschwenkt, unter Mitverlegung der Bestandsleitung. Die Einschätzung, die Variante „16-West“ (hier: 16-1.3, 16-1.4, 16-2.2) sei insgesamt raumverträglicher, wird seitens des ArL Lüneburg nicht geteilt (s. hierzu Ausführungen in Kapitel 7.16.4). Ergänzend wird auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Von Seiten privater Stellungnehmer wird, ebenso wie von der Stadt Verden, darauf hingewiesen, dass die Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ über ein neu geschaffenes Biotop der Stadt verlaufe und westl. Döhlbergen einen Hartholzauwald mit Reiherkolonie beeinträchtige. Außerdem wird vorgeschlagen, den Kabelabschnitt im Bereich Groß/Klein Hutbergen, Hinter Hönisch, Hönisch dichter an die Aller zu führen; die Abwärme des Kabels werde dort wegen höherer Grundwasserstände von den Böden besser absorbiert.

Die Leitung westl. Döhlbergen wird entsprechend des Hinweises westl. verschwenkt, unter Mitverlegung der Bestandsleitung. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen Privater im ersten Beteiligungsverfahren, Abschnitt 16.2.

Der Landkreis Nienburg bestätigt aus raumordnerischer Sicht, dass von einer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östl. Magelsen ausgegangen werden könne,

wenn das Gebiet nur überspannt oder nur randlich berührt werde. Die Massenverluste durch einen Maststandort könnten i.d.R. als unwesentlich eingestuft werden. Wichtig sei es, dass die Höhe der Überspannung einen ausreichenden Höhenabstand zu den Abbaufahrzeugen und –maschinen belasse. Dies sei per Maßgabe festzulegen.

In die Landesplanerische Feststellung wird eine entsprechende Maßgabe aufgenommen.

Das NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, weist darauf hin, dass Variante 16-2.1 direkt an das Brutvogelgebiet 2921.3/1 heranrücke. Die Variante 16-2.2 („Groß Eißel – Oiste“) schneide randlich das Brutvogelgebiet 3021.1/4, hier sei die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen Freileitung zu erwägen. Zu Variante 16-2 („Groß Eißel – Döhlbergen“) merkt das NLWKN an, dass der Kabelabschnitt bereits auf Höhe der L 158 beginnen und im Süden um 700 m verlängert werden sollte, wegen der gequerten Brut- und Rastvogelgebiete. *Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen Freileitung in Variante 16-2.2 entfällt, da diese Variante nur in Kabelbauweise raumverträglich ist. Die Einschätzung, dass ein weiter nördl. gelegener Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord vorzugswürdig sei, wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt (s. hierzu Ausführungen zu möglichen Standortalternativen im Variantenvergleich 16-VII Groß Eißel - Magelsen). Es wird außerdem verwiesen auf die Erwidern der Vorhabenträgerin in der Erwidernssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.*

Das LabüN fordert in der Gemeinschaftsstellungnahme von BUND, LBU, NABU und NVN, bei der Trassenführung und der Positionierung der Kabelübergangsanlagen der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ einen ausreichend großen Abstand zum Vogelschutzgebiet einzuhalten und weist auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hin. Generell stuft das LabüN Freileitungsquerungen der Weser aufgrund der Limikolen-, Schwan- und Weißstorchvorkommen als kritisch ein. Im Bereich der Weser gebe es Vorkommen einiger seltener Arten und Lebensräume, die Weser sei eine wichtige Vogelzug-Leitlinie. Das LabüN fordert, bei der Wahl der Trassenvariante nicht nur die Schutzgebiete, sondern auch den funktionalen Zusammenhang zwischen den Feuchtgebieten der Niederungen von Weser, Aller und Leine und den Ramsar-Gebieten Steinhuder Meer und Diepholzer Moorniederung zu berücksichtigen. Dem LabüN erscheint eine der Varianten in der Trassenführung der 220-kV-Bestandsleitung gegenüber der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“, welche das FFH-/EU-Vogelschutzgebiet quert, insgesamt vorzugswürdig. Sollte es bei der Vorzugsvariante bleiben, seien, wie von der Vorhabenträgerin vorgesehen, die Verwendung von Erdkabeln und die großräumige Unterdükerung erforderlich. Für den Konfliktbereich nordwestlich von Verden solle aufgrund der Parallellage von 3 Freileitungen die Überführung der bestehenden 380-kV-Leitung in eine Erdverkabelung mit geprüft werden. Die Einschätzung, dass die Varianten 16.2 und 16-2. 2 in Freileitungsbauweise nicht den Anforderungen an die FFH-Verträglichkeit in Verbindung mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, wird geteilt.

Die Einschätzung, dass ein weiter nördl. gelegener Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord vorzugswürdig sei, wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt (s. hierzu Ausführungen zu möglichen Standortalternativen im Variantenvergleich 16-VII Groß Eißel - Magelsen). Für die Weserquerungen der Variante „16-West“ wurden Kabelabschnitte angenommen. Eine Verkabelung der Variante „16-Ost“ im Bereich der Weserquerung westl. Rieda würde voraussetzen, dass eines der Prüfkriterien für den Einsatz von Kabelabschnitten nach § 4 Abs. 2 BBPlG erfüllt ist; dies ist hier ausweislich der Antragsunterlagen nicht der Fall. Die Einschätzung, dass eine optimierte Bestandstrassenführung in der Zusammenschau von Raum- und Umweltbelangen („16-West“) einer gebündelten Trassenführung („16-Ost“) vorzuziehen sei, wird nicht geteilt (s. Kapitel 7.16.4). Die Forderung nach einem in geschlossener Bauweise zu verlegenden Kabelabschnitt im Bereich der Allerniederung (EU-

Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet) wird unterstützt und als Maßgabe in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwidern der Vorhabenträgerin in der Erwidernssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Der Geschäftsbereich Verden der NLStBV weist auf Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der A 27 hin, die nicht durch die Leitung berührt werden sollten (Variante „16-Ost“).

Es wird auf die Erwidernssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Die Avacon AG weist darauf hin, dass Kabelverlegungen in 110-kV-Freileitungstrassen nicht zugestimmt werde und zwischen TenneT und Avacon technisch machbare Lösungen zu erarbeiten seien.

Das ArL Lüneburg hält die Querung von Freileitungs-Trassenräumen mit Erdkabelabschnitten anderer Hoch- und Höchstspannungsleitungen für technisch machbar. Ergänzend wird auf die Erwidernssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-VII

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Variantenvergleich des Teilabschnitts Groß Eißel - Magelsen die die Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ im Vergleich zur Variante „Groß Eißel – Oiste“ bzw. „Groß Eißel (Kabel)“ als raum- und umweltverträglicher.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass die Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ kürzer ist (- 2,1 km) und einen kürzeren Kabelabschnitt mit entsprechend geringeren Eingriffen insb. in das Schutzgut Boden erfordert (- 2,1 km). Sie verläuft zudem – wenn auch in Kabelbauweise – in gebündelter Lage zur bestehenden 380-kV-Freileitung. Die Auswirkungen auf die übrigen Erfordernisse der Raumordnung und Umwelt-Schutzgüter einschließlich des Gebiets- und Artenschutzes sind ansonsten vergleichbar, da beide Varianten im Abschnitt mit unterschiedlicher Trassenlage in Gänze als Erdkabel angenommen werden.

Sollte sich bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung herausstellen, dass – entgegen der Prognosen – die in Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ vorgesehene Querung des FFH-Gebiets „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“ dessen Erhaltungsziele beeinträchtigt, kann alternativ die Variante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“ weiterverfolgt werden, die – unter Einbeziehung des beschriebenen Kabelabschnitts – ebenfalls als raum- und umweltverträglich einzustufen ist.

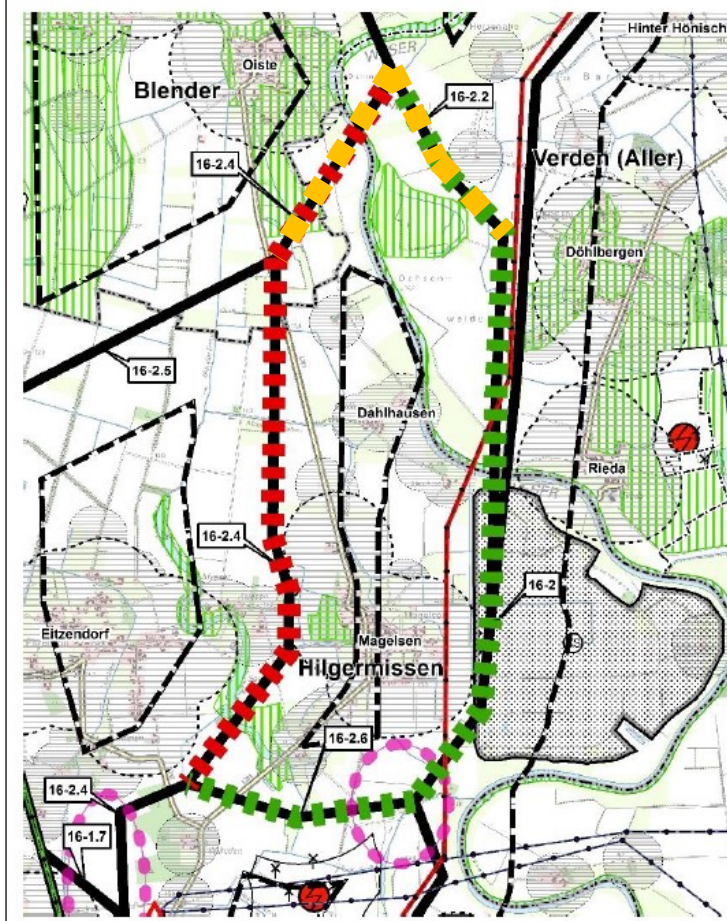
Variantevergleich im Teilabschnitt Oiste - Magelsen (16-VIII)¹¹

a) Vorstellung der Varianten

Im Teilabschnitt Oiste - Magelsen hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Die Variante „Döhlbergen“ (16-2/16-2.2/16-2.6, 7.740 m) verläuft von Oiste aus in Richtung Döhlbergen, wo sie die Parallellage zur 380-kV-Bestandstrasse erreicht. Ab hier verläuft sie zunächst parallel zur 380-kV-Bestandstrasse weiter in Richtung Süden, kreuzt diese westl. Rieda und verläuft weiter in Parallellage bis auf Höhe Magelsen. Südl. Magelsen verschwenkt die Variante nach Westen in Richtung Wechold.
- Die Variante „westl. Magelsen“ (16-2.4, 5.920 m) verläuft von Oiste aus zunächst in südwestl. Richtung; auf Höhe der Kreisstraße südl. Oiste knickt sie in südliche Richtung ab. Westl. Magelsen verschwenkt sie erneut in südwestl. Richtung und überspannt dann den Alveser See. Nördl. von Gut Würden stößt sie wieder auf die Vergleichsvariante „Döhlbergen“.

Abbildung 33: Darstellung der betrachteten Varianten im Teilabschnitt Oiste - Magelsen



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 413, ergänzt
in roter Farbe: Variante 16-4 („westl. Magelsen“)
in grüner Farbe: Variante 16-2/16-2.2/16-2.6 („Döhlbergen“)
ergänzt: in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

¹¹ Dieser Teilabschnitt wird in den Antragsunterlagen mit „Magelsen“ bezeichnet; da dieser Ort jedoch lediglich den südl. Ausgangspunkt des Abschnitts bezeichnet, wird hier ergänzend auch der nördl. Endpunkt des Abschnitts – Oiste – in die Abschnittsbezeichnung mit aufgenommen.

Für den Teilraum westl. Döhlbergen der Variante Oiste – Döhlbergen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins am 5.12.2017 eine kleinräumig optimierte Trassenführung vorgestellt, welche eine Kreuzung des Waldgebiets / Vorranggebiets Natur und Landschaft und eine Unterschreitung des 200-m-Abstands zum nächstgelegenen Wohngebäude meidet. Für die weitere Variantenbetrachtung wird im Bereich Döhlbergen die bereits optimierte Variante zugrundegelegt (vgl. Abbildung 31).

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-VIII wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16.VIII eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „Döhlbergen“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung des Artenschutzes gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für den weiteren Variantenvergleich wird daher ein Kabelabschnitt von etwa 1,5 km Länge nordwestl. Döhlbergen angenommen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 416 i.V.m. Anlage 7.2). Im Falle einer Realisierung der Variante wäre von einer Verlängerung des Kabelabschnitts in nördl. Richtung außerhalb des hier betrachteten Trassenabschnitts auszugehen (vgl. Variantenvergleich 16-VII).

Bei der Variante „westl. Magelsen“ sind ebenfalls die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung des Artenschutzes gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben (Querung von Rastvogelräumen im Bereich des Westertals), hier wird für den weiteren Variantenvergleich ein Kabelabschnitt von ebenfalls rd. 1,5 km Länge zur Querung der Rastvogellebensräume östl. Oiste angenommen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 415 i.V.m. Anlage 7.2). Im Falle einer Realisierung der Variante wäre von einer Verlängerung des Kabelabschnitts in nördl. Richtung außerhalb des hier betrachteten Trassenabschnitts auszugehen (vgl. Variantenvergleich 16-VII).

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „Döhlbergen“ nimmt den siedlungsnahen Freiraum insbesondere der Ortslagen Oiste, Döhlbergen, Rieda, Magelsen und Eitzendorf verstärkt in Anspruch. Die landschaftsgebundene Erholung wird in den Bereichen Döhlbergen, Rieda und Magelsen durch die Errichtung einer neuen 380-kV-Leitung zusätzlich zur bestehenden 380-kV-Leitung weiter beeinträchtigt, südl. Magelsen und südöstl. Eitzendorf durch die Errichtung einer Freileitung in neuer Trassenlage. Vorbehaltsgebiete Erholung werden über insgesamt ca. 0,2 km gequert. Südl. Magelsen kreuzt die Variante den überregional bedeutsamen Weserradweg (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Im nördl. Abschnitt quert die Variante über mehrere km Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 bzw. 26 BNatSchG

erfüllen. Darüber hinaus quert die Variante über 40 m Vorranggebiete Natur und Landschaft, über weitere 5,2 km Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Sie verläuft darüber hinaus über rd. 2,8 km durch Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung, hier wurden Weißstörche (Nahrungsgast, erhöhtes Kollisionsrisiko) und Wiesenpieper, Rebhuhn, Feldlerche und Braunkehlchen als Vogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen als Brutvögel festgestellt; in Oiste und nördl. Dörverden befinden sich zudem Weißstorchhorste (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 415). Die Variante verläuft ferner über rd. 2,9 km durch Rastvogellebensräume landesweiter, lokaler und geringer Bedeutung und quert die Weser als Leitlinie für den Vogelzug, mit möglichen Auswirkungen auf die Wanderungsbewegungen von Singschwan und Saatgans als Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 416). Auch unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkierungen als Vermeidungsmaßnahmen ist nach Einschätzung der Gutachter für Singschwan und Saatgans die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung im Bereich südöstl. Oiste nicht auszuschließen, daher wird hier ein Kabelabschnitt angenommen (s. b); vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 416) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante verläuft über 230 m in Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft) und quert über nahezu den gesamten Verlauf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden). Sie kreuzt darüber hinaus die Weser (WRRL Priorität 4) und mehrere Gräben im Umfeld (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Trassenraum der Variante, u.a. westl. Döhlbergen und östl. Magelsen; ferner passiert die Variante geschützte Gebäudeensemble im Bereich Dahlhausen in rd. 600 m Entfernung (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind nicht berührt.

Durch die Variante „westl. Magelsen“ wird der siedlungsnahe Freiraum von zwei Ortslagen in Freileitungsbauweise und neuer Trassenlage gequert, mit entsprechenden Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung. Vorbehaltsgebiete Erholung werden über rd. 1 km Länge gequert (Magelsen, Eitzendorf) (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Die Variante quert im nördl. Bereich und auf Höhe des Alveser Sees einzelne Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen. Sie kreuzt zudem Vorranggebiete Natur und Landschaft (ca. 550 m) und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (ca. 1,5 km). Das LSG Alveser See wird über rd. 530 m gequert. Die Variante verläuft über rd. 2.400 m durch Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung, mit Vorkommen von Weißstorch (Nahrungsgast, erhöhtes Kollisionsrisiko) und Kiebitz (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) sowie Wiesenpieper, Rebhuhn und Feldlerche (erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 415). Darüber hinaus verläuft die Variante über rd. 1,2 km durch Rastvogellebensräume landesweiter und geringer Bedeutung, mit Vorkommen von Singschwan und Saatgans (erhöhtes Kollisionsrisiko). Auch unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkierungen als Vermeidungsmaßnahmen ist nach Einschätzung der Gutachter für Singschwan und Saatgans die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung nicht auszuschließen, weshalb in diesen Abschnitten Kabelbauweise anzunehmen ist (vgl. Abschnitt b; vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 415) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante quert einen Landschaftsbildraum hoher Bedeutung (ca. 460 m) (Schutzgut Landschaft) und über nahezu den gesamten Verlauf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt darüber hinaus die Weser (WRRL Priorität 4), den Alveser See, den Magelser Graben sowie weitere Gräben im Umfeld (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante, sie passiert jedoch in jeweils wenigen Hundert Meter Entfernung mehrere geschützte Bauensemble, u.a. den Junkerhof von Alvesen, den Siebenmeierhof in Magelsen und in Dahlhausen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „Magelsen“ nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten ist davon auszugehen, dass sowohl bei der Variante „Döhlbergen“ als auch bei der Variante „westl. Magelsen“ artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 415-416). Auch die Auswirkungen auf die berührten Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ können unter Annahme einer optimierten, schutzgutschonenden Ausführung als vergleichsweise gering eingestuft werden (vgl. Kapitel 6.2.) Im Bereich des jeweiligen Kabelabschnitts kommen erhöhte Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ hinzu, nördl. Döhlbergen bzw. südl. Oiste außerdem die Inanspruchnahme von Boden für die hier erforderlichen Kabelübergangsanlagen, mit ergänzenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Teilaspekt Erholung) und Landschaft. Die hier möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch grundsätzlich minimierbar, unter Annahme einer schutzgutschonenden Vorhabenplanung und –ausführung (vgl. Abschnitt 6.2). Hinsichtlich des Schutzguts „Landschaft“ und des Teilaspekts „naturnahe Erholung“ (Schutzgut Mensch) sind stärkere Auswirkungen durch die Variante „westl. Magelsen“ anzunehmen, da sie in größerem Umfang in neuer, z.T. siedlungsnaher und nicht vorbelasteter Freileitungs-Trassenlage verläuft und zugleich ein Landschaftsschutzgebiet, das als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung eingestuft ist, quert. Mit Blick auf die Querung des LSG Alveser See und die vergleichsweise stärkere Belastung siedlungsnahen Freiraums in neuer, unvorbelasteter Trassenlage erweist sich die Variante „westl. Magelsen“ in Freileitungsbauweise daher trotz geringer Länge (- 1,8 km) als weniger umweltverträglich als Variante „Döhlbergen“.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP, RROP 2016 des Landkreises Verden und RROP 2003¹² des Landkreises Nienburg, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen der betrachteten Varianten auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Oiste – Magelsen werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „Döhlbergen“ verläuft in Randlage der 400-m-Abstandspuffer der Ortslagen Döhlbergen, Rieda, Magelsen und Eitzendorf, ohne diese zu queren. Die aufgezählten Orte besitzen gem. RROP 2016 (Verden) bzw. RROP 2003 (Nienburg) keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über fast 6 km gequert. Raumordnerische Festlegungen zur *Forstwirtschaft* sind nicht berührt. Vorranggebiete *Rohstoffgewinnung* werden von der Variante Döhlbergen über rd. 1,8 km randlich gequert. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* sind raumordnerische Festlegungen nicht berührt. Im Regelungsbereich *Hochwasserschutz* ist die Querung von insgesamt rd. 3,5 km Vorranggebieten Hochwasserschutz im Bereich der Weserniederung zu nennen. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ und eines Vorranggebiets „Schiffbarer Fluss“ anzuführen (Weser). Im Regelungsbereich *Energie* ist festzustellen, dass die Variante über rd. 1/3 des Verlaufs in gebündelter Trasse liegt (hier: 380-kV-Bestandsleitung); daneben ist die zweifache Querung von 110-kV-Leitungen und die

¹² In 2015 wurde das RROP 2003 des Landkreises Nienburg im Teilabschnitt Windenergie geändert; diese Änderung ist jedoch mit Urteil des Nds. OVG vom 07.11.2017 für rechtsunwirksam erklärt worden. Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist daher im weiteren Raumordnungsverfahren bis auf weiteres das RROP 2003 anzuwenden.

zweifache Kreuzung der bestehenden 380-kV-Leitung im Bereich nordöstl. und südl. Magelsen zu nennen.

Die Variante „westl. Magelsen“ nähert sich in neuer Trassenlage den Ortslagen Oiste (Kabelabschnitt), Eitzendorf und Magelsen (Freileitungsabschnitt) an. Die aufgezählten Ortslagen besitzen gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden fast über die gesamte Länge der Variante gequert, Vorbehaltsgebiete *Forstwirtschaft* sind hingegen ebenso wie raumordnerische Festlegungen zu *Rohstoffgewinnung und Wassermanagement und –versorgung* nicht berührt. Die Variante verläuft über 1,3 km in Vorranggebieten *Hochwasserschutz*. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ und eines Vorranggebiets „Schiffbarer Fluss“ (Weser) zu nennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante in Gänze in neuer Trassenlage verläuft.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Bei den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung lassen sich folgende Aspekte hervorheben: Bei Variante „Döhlbergen“ kann die eher randliche Querung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung östl. Magelsen als (noch) mit dem raumordnerischen Vorrang vereinbar bewertet werden, soweit die Mast- und Leiterseilhöhen so gewählt werden, dass grundsätzlich noch ein Rohstoffabbau unterhalb der Leiterseile möglich bleibt. In diesem Fall würde die vorrangige Nutzung nur punktuell – an den Maststandorten – begrenzt (vgl. Kapitel 6.1.6). Die zweifache Querung der 380-kV-Leitung ist mit Blick auf den Grundsatz der Versorgungssicherheit als ungünstig zu werten, steht der Variante aber nicht grundsätzlich entgegen. Die Querung des Weserradwegs erfolgt in einem durch Freileitungen und einen Windpark vorbelasteten Raum.

Die Variante „westl. Magelsen“ verletzt den Grundsatz der Nutzung von vorbelasteten Räumen nach 4.2 07 Satz 24 in deutlich höherem Maße als die Variante Döhlbergen, da sie eine gänzliche Neutrassierung erfordert. Wird bei der Variante „Döhlbergen“ der windparknahe Trassenverlauf mit in die Bündellänge einbezogen, so ergibt sich bei dieser Variante eine „Bündelungsquote“ von rd. 4,5 km, entsprechend rd. zwei Drittel der Gesamtlänge der Variante.

Die bei beiden Varianten (und insbesondere bei Variante „Döhlbergen“) erfolgende Querung von Vorranggebieten Hochwasserschutz ist – unabhängig von der Querungslänge – jeweils nur dann als raumverträglich zu bewerten, wenn durch entsprechende Maststandort-Wahl Retentionsvolumen und Abflussgeschehen nicht wesentlich verringert bzw. beeinträchtigt werden und die einschlägigen fachrechtlichen Normen gewahrt bleiben (vgl. Kapitel 6.1.9). Die Querung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft erfordert eine vorausschauende, die agrarstrukturellen Belange berücksichtigende Vorhabenplanung und –umsetzung (vgl. Kapitel 6.1.4). Hiervon ist grundsätzlich bei beiden Varianten auszugehen.

Insgesamt ist die Variante „Döhlbergen“ trotz Mehrlänge (+1,8 km) und dem Erfordernis einer zweifachen Leitungskreuzung als (geringfügig) raumverträglicher einzustufen, weil sie in stärkerem Maße vorhandene Trassenräume und Vorbelastungen aufgreift.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Nienburg weist aus raumordnerischer Sicht darauf hin, dass die Variante „16-Ost“ Gebiete berührt, die für Tourismus und Erholung bedeutsam sind, u.a. bei Wienbergen den regional bedeutsamen Radfernweg „Weser-Radweg“. Der Landkreis bestätigt, dass von einer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östl. Magelsen ausgegangen

werden könne, wenn das Gebiet nur überspannt oder nur randlich berührt werde. Die Massenverluste durch einen Maststandort könnten i.d.R. als unwesentlich eingestuft werden. Wichtig sei es, dass die Höhe der Überspannung einen ausreichenden Höhenabstand zu den Abbaufahrzeugen und –maschinen belasse.

Der Hinweis zum erforderlichen Höhenabstand zu Abbaufahrzeugen und –maschinen im Bereich des VR Rohstoffgewinnung wird als Maßgabe in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen. Ergänzend wird auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Die Stadt Hoya, der Flecken Bücken, die Gemeinde Hoyerhagen und die Samtgemeindegemeinde Grafschaft Hoya fordern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, dass die Abstände von 200- bzw. 400 m zu Wohngebäuden gemäß LROP einzuhalten seien und andernfalls Erdkabel zu verlegen seien. (Diese Forderung wird auch von der Gemeinde Hilgermissen vorgebracht.) In Mehringen sei das Industriegebiet „Langer Kamp“ nicht berücksichtigt. Zwei Gebäude östl. Wechold seien irrtümlicher Weise als Wohngebäude bewertet worden; mit Korrektur dieser Nutzung könne zwischen Umspannwerk Wechold und Vorzugsvariante eine kürzere Trassenführung gewählt werden.

Der Verlauf des Weserradwegs sei falsch eingezeichnet. Die Landesreitschule liege nicht im Außenbereich, sondern in einem Bebauungsplangebiet mit zulässiger Wohnnutzung.

Gegenüber der beantragten Trasse hat die Vorhabenträgerin im Bereich Warpe im Rahmen des Erörterungstermins vom 5.12.2017 Trassenkorrekturen vorgeschlagen, die zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der Bestandssituation führen (vgl. Ausführungen zum Trassenabschnitt 17 in Kapitel 7.17.1). In der Folge wird der Abstand zu Wohngebäuden im Bereich der Samtgemeinde Hoya nur noch zu fünf Wohnhäusern unterschritten – dreifach im Bereich Warpe, zweifach südwestl. Hoya (Landesreitschule). Für den Bereich Landesreitschule hat das ArL Lüneburg im Rahmen seiner Prüfung eine kleinräumige Trassenkorrektur vorgeschlagen, in deren Folge Abstandsvergrößerungen erreicht werden (vgl. Abschnitt 7.16.3, Abschnitt 16.XI). Die fünf verbliebenen Abstandsunterschreitungen zur Achsmittle belaufen sich auf 99-167 m anstelle von 200 m gem. 4.2 07 Satz 13 LROP. Diese Abstandsunterschreitungen können mit Blick auf die Vorbelastungssituation und den raumordnerischen Grundsatz als (gerade noch) raumverträglich eingestuft werden; eine weitere Optimierung der Abstände und Verringerung der Betroffenheiten, etwa durch Optimierung der Maststandorte, ist im Planfeststellungsverfahren zu verfolgen. Der Hinweis zur fehlenden Wohnnutzung zweier Gebäude östl. Wechold wurde aufgegriffen. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwidierung der Vorhabenträgerin in der Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Von privater Seite wird moniert, dass die Variante „östl. Hilgermissen“ im Teilabschnitt östl. Magelsen gar nicht in Bündelung zur Bestandstrasse verlaufe, also hier auch kein Bündelungsvorteil vorliege. Die Querung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung östl. Magelsen sei konfliktthaft. Die Variante verlaufe zudem östl. Magelsen im Überschwemmungsgebiet der Weser. Es sei nicht erkennbar, dass das Landesdeichschutzgesetz hinreichend beachtet werde. Die Trassenführung „östl. Hilgermissen“ bedrohe Natur und Landschaft, Flora und Fauna und die Artenvielfalt. Geschützte Vogelarten, insbesondere Brutvögel, seien unzureichend erfasst worden, wie ein Abgleich mit dem Fachbeitrag für den Windpark für Magelsen von Anfang 2017 zeige. Auch Vorkommen geschützter Fledermausarten sei nicht erfasst und berücksichtigt worden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das östl. Magelsen auf dem rechten Weserufer gelegene Brutvogelgebiet würden in den Antragsunterlagen unterschätzt. Brutplätze von Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan (bei Dahlhausen, Magelsen und am Schöpfwerk der Hoyaer Emte) seien nicht berücksichtigt worden. Die Annahme, durch Vogelschutzmarkierungen könnten Tötungsrisiken abgesenkt werden, sei zu pauschal und nicht artsspezifisch belegt. Eine Vorhabenrealisierung im Bereich der Variante „östl. Hilgermissen“ werde einzelbetriebliche Investitionen und wirtschaftliche Existenzen in den Wirt-

schaftszweigen/Dienstleistungsbereichen Tourismus, Gesundheit und Kinderpflege in Magelsen beeinträchtigen, mit negativen Auswirkungen für den Arbeitsmarkt. Damit befinde sich die Variante „östl. Hilgermissen“ auch im Widerspruch zu jahrelangen Bemühungen und Zielen im Bereich der Dorferneuerung. Die Perspektiven, neue gastronomische Angebote im Dorf zu etablieren, würden verschlechtert. Die Variante „östl. Hilgermissen“ stehe zudem im Widerspruch zu Plänen für ein archäologisches Zentrum an der Weser. Darüber hinaus werden gesundheitliche Auswirkungen durch elektromagnetische Felder und jahrelangen Baulärm für die Variante „östl. Hilgermissen“ befürchtet. Mehrfach hervorgehoben werden starke Vorbelastungen in der Gemeinde Hilgermissen (Landwirtschaft, UW Wechold, neue Windkraftanlagen, Biogasanlage Eitzendorf, vorhandene Hochspannungsleitungen, „Gületourismus“, Grundwasserbelastungen). Hierbei werden insbesondere die Belastungen durch den Windpark südl. Hilgermissen und dessen Erweiterung hervorgehoben.

Der Hinweis auf die fehlende Bündelung im Bereich östl. Magelsen ist zutreffend; über die gesamte Variante „16-Ost“ im Trassenabschnitt 16 wird jedoch ein vergleichsweise hoher Bündelungsanteil erreicht. Die randliche Querung des VR Rohstoffgewinnung wird unter der Maßgabe ausreichender Abstände der Leiterseile zu den Abbaumaschinen vom ArL Lüneburg (ebenso wie vom Landkreis als Regionalplanungsträger) als raumverträglich eingestuft. Wasser- und Deichrecht sind zu beachten. Die Belange der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind in den Variantenvergleich eingegangen (s. hierzu Kapitel 7.16.3 Abschnitt 16-VIII und Kapitel 7.16.4). Ein Abgleich mit den Erfassungsdaten des avifaunistischen Windpark-Gutachtens ist zwischenzeitlich erfolgt, er führt zu keiner wesentlich geänderten Beurteilung der Sachlage durch die Gutachter (s. hierzu geänderte Antragsunterlagen zum Erweiterten Standortvergleich für das Umspannwerk vom 25.08.2017). Bei der Feintrassierung im Bereich südl. Magelsen ist eine Beeinträchtigung des Waldgebiets beim Pumpwerk als Brutplatz des Schwarzmilans zu vermeiden. Der Belang der Auswirkungen auf Dorfentwicklung/Tourismus, Dorfentwicklungsprojekte und einzelbetriebliche Investitionen ist, soweit auf der Betrachtungsebene der Raumordnung möglich, in die vergleichende Variantenbetrachtung eingegangen. Zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern definiert das Landes-Raumordnungsprogramm vorsorglich einen weit über die Grenzwerte der 26. BImSchV wirksamen Wohnumfeldschutz von 400 m/200 m für Wohngebäude im Innen-/Außenbereich (s. hierzu Kapitel 6.2.1). Temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm sind für jede Trassenvariante zu erwarten, die Betroffenheiten variieren in Abhängigkeit von der Lage/Entfernung der nächstgelegenen Siedlungsbereiche. Die Vorbelastungen durch vorhandene Leitungen und Windpark sind in den Variantenvergleich eingegangen. Im Sinne der räumlichen Konzentration von Auswirkungen und dem Schutz von Freiräumen sind Vorbelastungen im Sinne von 4.2 07 Satz 24 LROP aufzugreifen. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen Privater im ersten Beteiligungsverfahren, Kapitel 13.

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-VIII

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Variantenvergleich des Teilabschnitts Oiste - Magelsen die Variante „Döhlbergen“ im Vergleich zur Variante „westl. Magelsen“ als raum- und umweltverträglicher.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass die Variante „Döhlbergen“ in deutlich höherem Umfang in Bündelung zu einer bestehenden 380-kV-Leitung und damit einem vorbelasteten Raum verläuft (+ 2,7 km); sie nähert sich zudem über eine Länge von rd. 2 km dem Windpark Hilgermissen bzw. dem UW Wechold und damit einem durch technische Infrastruktur ebenfalls vorbelasteten Raum an. Die Variante „Oiste – Magelsen“ verläuft hingegen über die gesamte Länge (knapp 6 km) in neuer Trassenlage. Sie weist zudem den erheblichen Nachteil auf, das regional bedeutsame Erholungsgebiet/LSG Alveser See, das zugleich in Teilen als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt ist, in neuer, unvorbe-

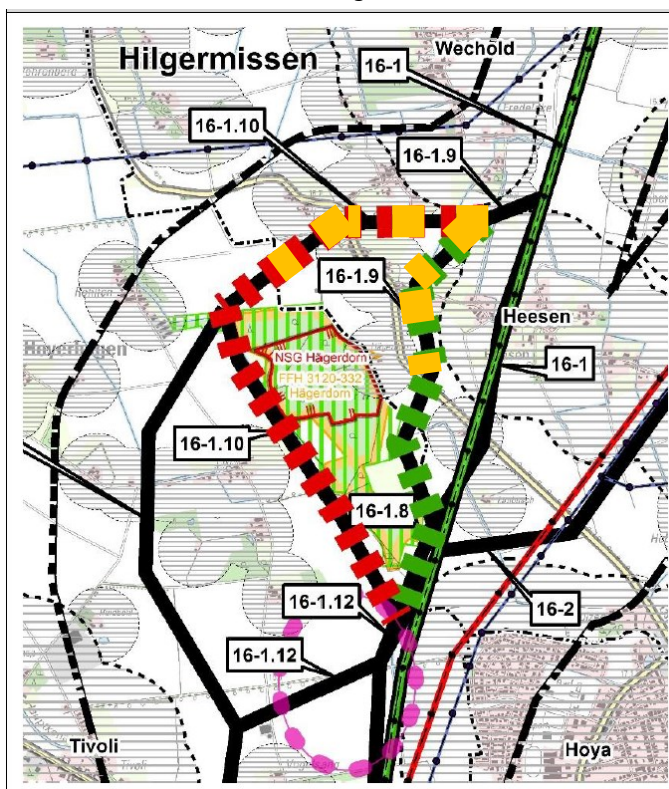
lasteter Trassenlage zu queren und damit erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener raumordnerischer Belange auszulösen (Natur und Landschaft, Erholung, siedlungsnaher Freiraum) und Schützgüter (Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Kultur- und Sachgüter).

Die aufgezählten Vorteile der Variante „Döhlbergen“ bzw. Nachteile der Variante „westl. Magelsen“ werden als wesentlicher eingeschätzt als die Nachteile der Variante „Döhlbergen“ (Mehrlänge von rd. 1,8 km, randliche Querung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung, Querung eines Vorranggebiets Hochwasserschutz, Erfordernis einer zweifachen Leitungskreuzung). Die Raumverträglichkeit der Variante „Döhlbergen“ setzt allerdings voraus, dass bei der weitere Planungskonkretisierung die Nutzbarkeit des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung und die Belange des Hochwasserschutzes, u.a. durch Optimierung von Maststandorten, gewahrt bleiben.

Variantenvergleich im Teilabschnitt Heesen (16-IX)

Vorstellung der Varianten

Abbildung 34: Darstellung der betrachteten Varianten im Teilabschnitt Oiste - Magelsen



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 413, ergänzt
in roter Farbe: Variante 16-1.9/16-1.8 („Heesen“)
in grüner Farbe: Variante 16-1.10 („Hägerdorn“)
ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

Im Teilabschnitt Heesen hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Die Variante „Heesen“ (16-1.9/16-1.8, 2.470 m) umgeht, ausgehend von der 220-kV-Bestandstrasse, die Ortslage Heesen kleinräumig im Westen.

- Die Variante „Hägerdorn“ (16-1.10, 3.560 m) stellt eine vergleichsweise großräumige westl. Umgehung der Ortslage Heesen dar: Sie verläuft zunächst in westliche Richtung und schwenkt dann auf Höhe des NSG Hägerdorn zurück in südöstl. Richtung zur 220-kV-Bestandstrasse.

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-IX wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16-IX eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „Heesen“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund Unterschreitung von 200-m-Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für den weiteren Variantenvergleich wird seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde ein Kabelabschnitt von rd. 1,2 km Länge angenommen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 419 i.V.m. Anlage 2).

Bei der Variante „Hägerdorn“ sind ebenfalls die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund Unterschreitung von 200-m-Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für den weiteren Variantenvergleich wird seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde ein Kabelabschnitt von rd. 1,5 km Länge angenommen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 419 i.V.m. Anlage 2).

Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes

Die Variante „Heesen“ nähert sich 3 Wohngebäuden im Außenbereich auf unter 200 m an und quert den Naherholungsbereich insb. von Heesen und Wechold (südl.) in neuer Trassenlage (Schutz Mensch, Teilaspekte Wohnumfeldschutz und Erholung). Sie kreuzt über rd. 600 m Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 26 BNatSchG erfüllen. Darüber hinaus quert die Variante über rd. 800 m Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Der Brutvogellebensraum Ni-B-03 wird randlich tangiert, Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind jedoch nicht berührt (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Rastvogellebensräume (Teilaspekt des Schutzguts Tiere und Pflanzen), Landschaftsbildräume hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft) oder besonders schützenswerte Böden (Schutzgut Boden) sind nicht berührt. Die Variante kreuzt die Krähenkuhlenfleet (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Trassenraum der Variante, u.a. westl. Heesen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Die Variante nähert sich im süd. Bereich auf 20-30 m dem FFH-/NSG-Gebiet Hägerdorn an.

Die Variante „Hägerdorn“ nähert sich 11 Wohngebäuden im Außenbereich auf unter 200 m an und quert den Naherholungsbereich insb. von Heesen, Wechold und nordwestl. Hoya in neuer Trassenlage; zudem wird ein Vorbehaltsgebiet Erholung über 1,6 km randlich gequert (Schutz Mensch, Teilaspekt Wohnumfeldschutz und Erholung). Die Variante quert über rd. 1 km Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 bzw. § 26 BNatSchG erfüllen, ferner Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (110 m

bzw. 1 km.). Sie „umfährt“ zudem mit zum Teil nur geringem Abstand von 10-30 m in nördl., westl. und südl. Richtung das NSG Hägerdorn, das zugleich als FFH-Gebiet festgesetzt ist und einen Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung darstellt; Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind jedoch nicht berührt (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Rastvogellebensräume (Teilaspekt des Schutzgut Tiere und Pflanzen), Landschaftsbildräume hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft) oder besonders schützenswerte Böden (Schutzgut Boden) sind nicht berührt. Die Variante kreuzt die Krähenkuhlenfleet (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Die Variante nähert sich auf 10-30 m dem FFH-Gebiet Hägerdorn an.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten ist davon auszugehen, dass wesentliche Konflikte mit dem Schutzgut Mensch (hier Wohnumfeld, Naherholung) deutlich verringert werden können. Im Bereich des jeweiligen Kabelabschnitts kommen erhöhte Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ hinzu, nördl. Heesen bzw. westl/südwestl. Heesen außerdem die Inanspruchnahme von Boden für die hier erforderlichen Kabelübergangsanlagen, mit ergänzenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Teilaspekt Erholung) und Landschaft. Die hier möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch grundsätzlich minimierbar, unter Annahme einer schutzgutschonenden Vorhabenplanung und –ausführung (vgl. Abschnitt 6.2).

Die Variante „Hägerdorn“ hat insgesamt größere Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter, da sie mehr Wohngebäude annähert (+ 7 Gebäude) und, anders als Variante „Heesen“, Vorbehaltsgebiete Erholung beeinträchtigt (+1,6 km) (Schutzgut Mensch). Die Variante quert zudem in größerem Umfang Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Auch die mehrseitige „Umfahrung“ des FFH-Gebiets/NSG „Hägerdorn“ durch neue Freileitungen erscheint gegenüber Variante „Heesen“ nachteilig.

Auch unter Einbeziehung von Kabelabschnitten hat die Variante „Hägerdorn“ insgesamt noch größere Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter und ist wegen der größeren Gesamtlänge (+ 1,1 km) und des längeren Kabelabschnitts (+ 0,3 km) mit potenziell stärkeren Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter, u.a. Boden und Wasser, verbunden.

Die Variante „Heesen“ ist daher als umweltverträglicher einzustufen.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und RROP 2003¹³ des Landkreises Nienburg, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen der betrachteten Varianten auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Heesen werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

¹³ In 2015 wurde das RROP 2003 des Landkreises Nienburg im Teilabschnitt Windenergie geändert; diese Änderung ist jedoch mit Urteil des Nds. OVG vom 07.11.2017 für rechtsunwirksam erklärt worden. Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist daher im weiteren Raumordnungsverfahren bis auf weiteres das RROP 2003 anzuwenden.

Die Variante „Heesen“ verläuft in Randlage des 400-m-Abstandspuffers der Ortslage Heesen, ohne diesen zu queren, und nähert sich darüber hinaus 3 Wohngebäuden im Außenbereich auf unter 200 m an. Im südl. Bereich der Variante wird der 400-m-Abstandspuffer von Hoya erreicht. Heesen besitzt gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, während Hoya als Grundzentrum festgelegt ist und damit dem Teil des Kreisgebiets angehört, in dem neue Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig konzentriert werden sollen; die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Die Variante kreuzt über gut 2 km Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft*. Raumordnerische Festlegungen zur *Forstwirtschaft*, *Rohstoffgewinnung*, zum *Wassermanagement und –versorgung* und zum *Hochwasserschutz* sind nicht berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ anzuführen. Im Regelungsbereich *Energie* ist festzustellen, dass die Variante weitgehend außerhalb bestehender Trassenräume verläuft.

Die Variante „Hägerdorn“ nähert sich 11 Wohngebäuden im Außenbereich auf unter 200 m an. Im südl. Bereich der Variante wird der 400-m-Abstandspuffer von Hoya erreicht. Heesen besitzt gem. RROP 2016 keine besonderen Entwicklungsaufträge, während Hoya als Grundzentrum festgelegt ist und damit dem Teil des Kreisgebiets angehört, in dem neue Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig konzentriert werden sollen; die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über rd. 2,1 km gequert, *Vorbehaltsgebiete* Forstwirtschaft über 80 m. Raumordnerische Festlegungen zur *Rohstoffgewinnung*, zum *Wassermanagement und –versorgung* und zum *Hochwasserschutz* sind nicht berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ anzuführen. Im Regelungsbereich *Energie* ist festzustellen, dass die Variante außerhalb bestehender Trassenräume verläuft.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die Auswirkungen beider betrachteter Varianten – „Heesen“ und „Hägerdorn“ – auf die Erfordernisse der Raumordnung sind vergleichsweise gering. Durch die Einbeziehung von Kabelabschnitten können die Auswirkungen beider Varianten auf die Erfordernisse der Raumordnung deutlich reduziert werden. Als nennenswerte Nachteile der Variante „Hägerdorn“ sind weiterhin zu nennen die stärkere Betroffenheit des siedlungsnahen Freiraums (hier: nordwestl. Hoya), die – wenn auch nur über kurze Querungsbreiten – erfolgende Berührung von Vorranggebieten Natur und Landschaft (110 m) und die Kreuzung von Vorbehaltsgebieten Erholung (1,6 km). Wesentlich ist schließlich der Umstand, dass die Variante „Hägerdorn“ deutlich länger ist (+ 1,1 km, + 44%) und in noch stärkerem Umfang außerhalb vorbebelasteter Räume verläuft (vgl. 4.2 07 Satz 24 LROP). Die Variante „Hägerdorn“ ist damit insgesamt als weniger raumverträglich einzustufen.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Zum Variantenvergleich 16-IX und den hier berührten Variantenabschnitten sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren weder seitens der Träger öffentlicher Belange noch seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingegangen. Stellungnahmen, die sich zum Trassenabschnitt 16 insgesamt äußern oder abschnittsübergreifende Hinweise zur Vorhabenplanung geben, werden in den Kapiteln 7.16.4 bzw. 6.1/6.2 aufgegriffen.

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-IX

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Variantenvergleich des Teilabschnitts Heesen die Variante „Heesen“ im Vergleich zur Variante „Hägerdorn“ als raum- und umweltverträglicher.

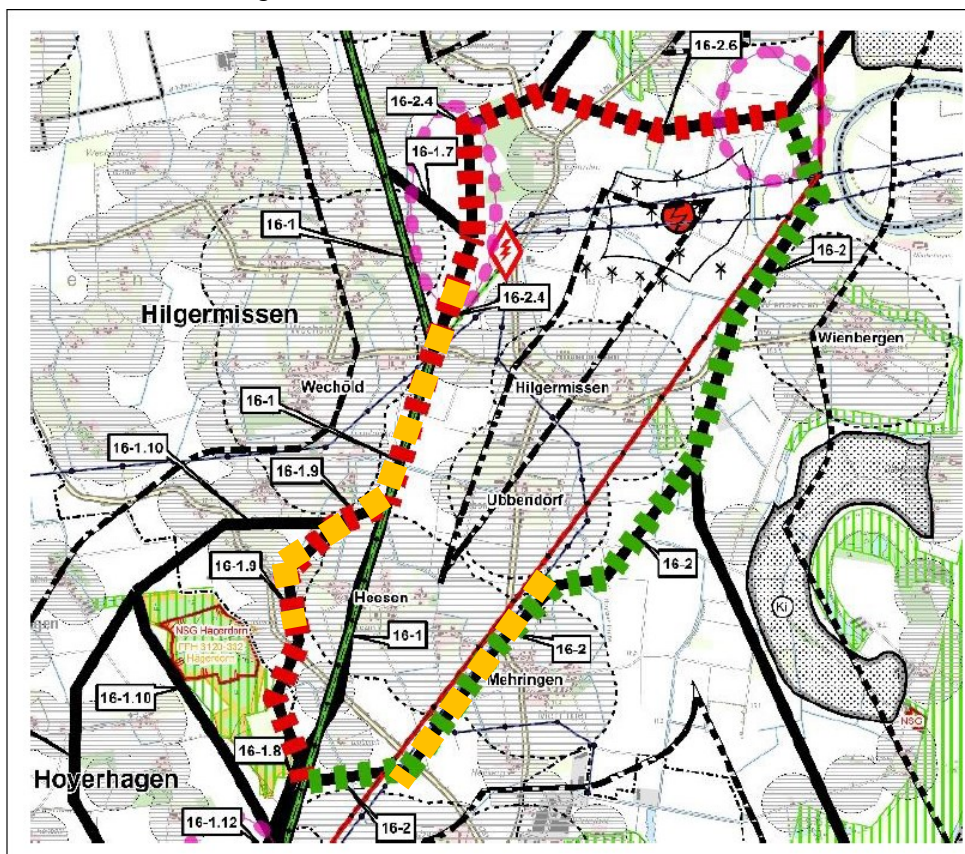
Die Variante „Hägerdorn“ hat insgesamt größere Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter, da sie mehr Wohngebäude annähert (+ 7 Gebäude) und, anders als Variante „Heesen“, Vorbehaltsgebiete Erholung beeinträchtigt (+1,6 km) (Schutzgut Mensch). Die Variante quert zudem in größerem Umfang Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Auch die mehrseitige „Umfahrung“ des FFH-Gebiets/NSG „Hägerdorn“ durch neue Freileitungen erscheint gegenüber Variante „Heesen“ nachteilig.

Als nennenswerte Nachteile der Variante „Hägerdorn“ sind weiterhin zu nennen die stärkere Betroffenheit des siedlungsnahen Freiraums (hier: nordwestl. Hoya), die – wenn auch nur über kurze Querungsbreiten – erfolgende Berührung von Vorranggebieten Natur und Landschaft (110 m) und die Kreuzung von Vorbehaltsgebieten Erholung (1,6 km). Wesentlich ist schließlich der Umstand, dass die Variante „Hägerdorn“ deutlich länger ist (+ 1,1 km, + 44%) und in noch stärkerem Umfang außerhalb vorbelasteter Räume verläuft (vgl. 4.2 07 Satz 24 LROP).

Variantenvergleich im Teilabschnitt Hilgermissen (16-X)

a) Vorstellung der Varianten

Abbildung 35: Darstellung der betrachteten Varianten im Teilabschnitt Magelsen



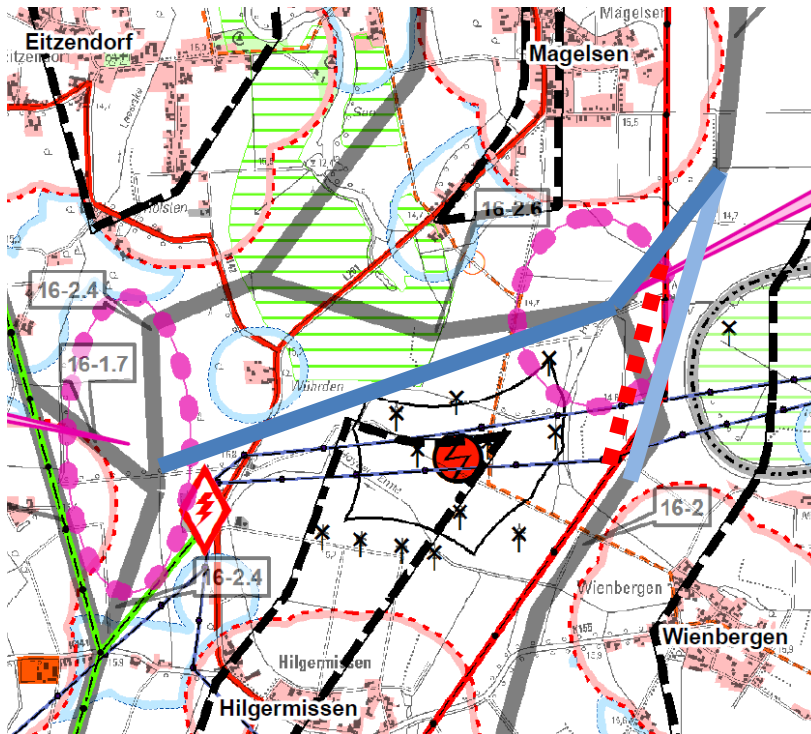
Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 420, ergänzt
in roter Farbe: 16-2.6/16-2.4/16-1/16-1.9 („östl. Wechold“)
in grüner Farbe: Variante 16-2 („östl. Hilgermissen“)
ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

Im Teilabschnitt Hilgermissen hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Die Variante „östl. Wechold“¹⁴ (16-2.6/16-2.4/16-1/16-1.9, 7.510 m) verläuft von der Weserschleife südl. Magelsen aus in westl. Richtung. Südl. Eitzendorf verschwenkt sie nach Südwesten und folgt östl. Wechold in Teilen der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung. Im Bereich westl. Heesen wird die Bestandstrasse kleinräumig verlassen, um den Abstand zur Ortslage Heesen zu erhöhen. Nördl. Hoya stößt die Variante wieder auf die 220-kV-Bestandsleitung.
- Die Variante „östl. Hilgermissen“ (16-2, 6.480 m) verläuft von der Weserschleife südl. Magelsen aus in südwestl. Richtung und passiert dabei die Ortslagen Wienbergen, Hilgermissen, Ubbendorf, Mehringen und Hoya. Nördl. Hoya stößt auch diese Variante wieder auf die 220-kV-Bestandsleitung.

Im Bereich südl. Magelsen / südl. Eitzendorf drängt sich eine kleinräumig optimierte Trassenführung der Varianten „östl. Wechold“ auf, der etwas kürzer ist, den Abstand zu den Ortslagen vergrößert und die Querung des Vorbehaltsgebiets Erholung minimiert (vgl. nachfolgende Abbildung). Für die Variante „östl. Hilgermissen“ ist ebenfalls eine kleinräumige Optimierung anzunehmen: Anstelle einer zweifachen Kreuzung der Bestandsleitung westl. der Weserschleife ist von einer Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung auszugehen. Für den weiteren Variantenvergleich 16-X werden beide Streckenoptimierungen zugrundegelegt und als nördl. Ausgangspunkt des Variantenvergleichs der Treffpunkt beider Varianten südöstl. Magelsen gewählt. Die Darstellung der angenommenen Trassenverläufe im Bereich westl. Magelsen orientiert sich dabei an derjenigen im Erweiterten Standortvergleich für das Umspannwerk vom 25.08.2017 (S. 13, „Umbau des Leitungsnetzes nördlich von Wienbergen“¹⁵). Für die Variante „östl. Wechold“ ergibt sich so eine Gesamtlänge von rd. 7,7 km, für die Variante „östl. Hilgermissen“ von rd. 7,3 m.

Abbildung 36: Optimierte Trassenführung der Varianten „östl. Wechold“ und „östl. Hilgermissen“ im Bereich südl. Magelsen



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Anlage 13, Auszug ergänzt, in dunkelblauer Farbe: optimierte Trassenführung der Variante „östl. Wechold“

¹⁴ Im Weiteren werden die Varianten nicht mit den Varianten-Nummern, sondern mit ihren Variantennamen bezeichnet, um die Lesbarkeit zu erhöhen.

¹⁵ Im Rahmen der Feintrassierung ist der Trassenverlauf der 380-kV-Leitungen so zu optimieren, dass eine Betroffenheit des Waldgebiets beim Pumpwerk südl. Magelsen vermieden wird, vgl. Kapitel 1.2.2)

*ergänzt, in hellblauer Farbe: optimierte Trassenführung der Variante „östl. Hilgermissen“
ergänzt, in roter Farbe (gestrichelt): Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Ltg. bei Variante „östl. Hilgermissen“*

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-X wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16.X eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „östl. Wechold“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Zur Erzielung von Raumverträglichkeit sind, soweit auf der Betrachtungsebene der Raumordnung ersichtlich, zwei kurze Kabelabschnitte erforderlich: im Bereich der Wohngebäudeannäherungen zwischen Wechold und Hilgermissen (ca. 0,7 km) und nördl./westl. Heesen (ca. 1,1 km) (vgl. Anlage F der Antragsunterlagen, S. 423 i.V.m. Anlage 2). Zwischen beiden Abschnitten liegt eine Unterbrechung von weniger als 900 m, die prüfende Raumordnungsbehörde nimmt daher einen durchgehenden Kabelabschnitt von insg. rd. 2,7 km Länge an. Die südl. der beiden Kabelübergangsanlage läge hierbei direkt nördl. der L331, die nördl. etwa auf Höhe des bestehenden Umspannwerks Wechold.

Bei der Variante „östl. Hilgermissen“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- wie Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Die Vorhabenträgerin hat hier für den Bereich Mehringen einen Kabelabschnitt von rd. 1,8 km Länge eingebracht.

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „östl. Wechold“ unterschreitet in 14 Fällen den 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (Kabelabschnitt), quert den siedlungsnahen Freiraum von Magelsen, Eitzendorf und Heesen (südwestl.) in neuer Trassenlage (Freileitung) und belastet durch höhere/breitere Masten und Kabelübergangsanlagen den siedlungsnahen Freiraum nordwestl. Hilgermissen/östl. Wechold und südwestl. Heesen. Südl. Magelsen /Eitzendorf wird zudem über rd. 200 m ein Vorbehaltsgebiet Erholung (südl. Alveser See) randlich tangiert (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeld und Erholung). Die Variante quert über rd. 400 m ein Gebiet, welches die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 26 BNatSchG erfüllt, und über rd. 400 m Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Brut- und Rastvogellebensräume werden von der Variante nur am nördl. Ausgangspunkt der Variante randlich berührt (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die optimierte Variante vermeidet die Querung eines Landschaftsbildraums hoher Bedeutung südwestl. Eitzendorf (Schutzgut Landschaft). Die Querungslänge von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit beträgt rd. 1 km (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt verschiedene Gräben (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante. Das Baudenkmal „Rittergut Würden“ wird in 200 m Entfernung passiert (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „östl. Wechold“ nicht berührt.

Die Variante „östl. Hilgermissen“ verletzt den 400 m-/200 m-Abstand zu insgesamt 46 Wohngebäuden im Bereich Mehringen (44 x Innenbereich, 2 x Außenbereich) und verstärkt durch Errichtung einer zweiten Höchstspannungsfreileitung in Bündelung bzw. räumlicher Nähe zur bestehenden 380-kV-Leitung die Belastung des siedlungsnahen Freiraums der Ortslagen Wienbergen, Hilgermissen, Ubbendorf und Mehringen. Südl. Heesen/nördl. Hoya quert die Variante den siedlungsnahen Freiraum in neuer Trassenlage. Von den Kabelübergangsanlagen nördl./südl. Mehringen sind insbesondere die Ortslagen Mehringen und Ubbendorf berührt (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 oder § 26 BNatSchG erfüllen, werden ebenso wie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft nicht gekreuzt. Die Variante verläuft nördl. Wienbergen über 1,2 km durch Rastvogellebensräume geringer Bedeutung ohne Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Ein weiterer Rast- und Brutvogellebensraum wird nur am nördl. Ausgangspunkt der Variante randlich berührt (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Landschaftsbildräume hoher Bedeutung werden durch die Variante ebenfalls nicht gekreuzt (Schutzgut Landschaft). Im nördl. Teil der Variante werden über mehr als 4 km Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gequert (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt mehrere Gräben, u.a. die Hoyaer Emte (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „östl. Hilgermissen“ nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten können die Konflikte beider Varianten mit Wohngebäuden im Außenbereich („östl. Wechold“) bzw. im Innen- und Außenbereich („östl. Hilgermissen“, bei Mehringen) reduziert werden. Siedlungsnaher Freiraum wird in ähnlichem Umfang durch Freileitungsabschnitte in neuer Trassenlage in Anspruch genommen – bei Varianten „östl. Wechold“ in den Bereichen südl. Magelsen / östl. Wechold und südwestl. Heesen, bei Variante „östl. Hilgermissen“ in den Bereichen östl. Hilgermissen/Ubbendorf und südl. Mehringen/nördl. Hoya. Die Belastungen durch die jeweils zwei Kabelübergangsanlagen („östl. Wechold“: nordöstl. Wechold, südwestl. Heesen; „östl. Hilgermissen“: nordöstl./südwestl. Mehringen) insb. für die Schutzgüter Mensch (Teilaspekt Wohnumfeld), Landschaft und Boden können jeweils als vergleichbar gelten; bei der Variante „östl. Hilgermissen“ dürften die Kabelübergangsanlagen (etwas) größere Abstände zu den nächstgelegenen Gebäuden einhalten. Die Variante „östl. Hilgermissen“ quer über deutlich größere Länge schutzwürdige Böden. Unter der Annahme einer schutzgutschonenden Vorhabenplanung und –umsetzung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch deutlich minimiert werden (vgl. Kapitel 6.2.5). Der bei Mehringen angenommene Kabelabschnitt liegt zudem außerhalb dieses Bereichs. Die Auswirkungen beider Varianten auf die anderen Schutzgüter sind in diesem Trassenabschnitt als vergleichsweise gering einzustufen, hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese durch eine schutzgutschonende Vorhabenplanung und –realisierung verträglich gestaltet werden können.

Insgesamt sind die Varianten „östl. Wechold“ und „östl. Hilgermissen“ unter Einbeziehung je eines Erdkabelabschnitts als vergleichbar umweltverträglich einzustufen.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und dem RROP 2003¹⁶ des Landkreises Nienburg, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Hilgermissen werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „östl. Wechold“ unterschreitet den 200-m-Abstand zu 14 Wohngebäuden im Außenbereich. Die der Variante nächstgelegenen Ortslagen Magelsen, Eitzendorf, Wechold, Hilgermissen, Ubbendorf und Heesen besitzen gem. RROP 2003 keine besonderen Entwicklungsaufträge, während Hoya als Grundzentrum festgelegt ist und damit dem Teil des Kreisgebiets angehört, in dem neue Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig konzentriert werden sollen; die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden nahezu über die gesamte Länge der Variante gequert. Die Querung eines Vorbehaltsgebiets *Forstwirtschaft* südl. Eitzendorf kann durch die optimierte Trassenführung vermieden werden. Im Regelungsbereich *Rohstoffgewinnung* sind ebenso wie in den Regelungsbereichen *Wassermanagement und –versorgung* und *Hochwasserschutz* keine raumordnerischen Belange berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die dreifache Querung eines Vorranggebiets Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung anzuführen. Im Regelungsbereich *Energie* ist zu erwähnen, dass die Variante zu mehr als 2 km Länge im bestehenden Trassenraum verläuft, davon mehr als einen km in Kabelbauweise. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die optimierte Trassenführung über mehr als 2 km einen durch Windpark, 110-kV-Freileitungen und Umspannwerk bereits vorbelasteten Raum nutzt.

Die Variante „östl. Hilgermissen“ kann im Bereich Mehringen die LROP-seitig vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden nicht einhalten; die 400 m-Abstandsvorgabe zu Wohngebäuden im Innenbereich wird in 44 Fällen, die 200 m-Abstandsvorgabe zu Wohngebäuden im Außenbereich in 2 Fällen unterschritten. Die Variante nähert sich außerdem – überwiegend in Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung – den Ortslagen Wienbergen, Hilgermissen, Ubbendorf, Mehringen und Heesen an. Die aufgezählten Ortslagen besitzen gem. RROP 2003 keine besonderen Entwicklungsaufträge. Darüber hinaus verläuft die Variante auch im Bereich nördl. Hoya, das im RROP als Grundzentrum festgelegt ist und damit dem Teil des Kreisgebiets angehört, in dem neue Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig konzentriert werden sollen; die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Forstwirtschaft* sind durch die Variante nicht berührt, wogegen Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* über die gesamte Länge der Variante gequert werden. Raumordnerische Festlegungen zu *Rohstoffgewinnung*, *Wassermanagement und –versorgung* und *Hochwasserschutz* sind nicht berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung zu nennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante über gut 4 km in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung verläuft; im nördl. Teil nähert sich die Variante dem durch Windpark und 110-kV-Leitungen vorbelasteten Bereich an.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass beide Varianten vor allem die Belange der Siedlungsstruktur/-entwicklung berühren, weil 400 m- bzw. 200 m-Abstände zu Wohngebäuden jeweils mehrfach unterschritten werden. Für die betreffenden Abschnitte ist jedoch jeweils Kabelbauweise vorgesehen, so dass den raumordnerischen Erfordernissen des Woh-

¹⁶ In 2015 wurde das RROP 2003 des Landkreises Nienburg im Teilabschnitt Windenergie geändert; diese Änderung ist jedoch mit Urteil des Nds. OVG vom 07.11.2017 für rechtsunwirksam erklärt worden. Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist daher im weiteren Raumordnungsverfahren bis auf weiteres das RROP 2003 anzuwenden.

numfeldschutzes entsprochen wird. Unter Einbeziehung der optimierten, kürzeren Trassenführung südl. Magelsen/Eitzendorf („östl. Wechold“) bzw. der optimierten Trassenführung südöstl. Magelsen einschließlich Mitverlegung der 380-kV-Leitung („östl. Hilgermissen“) weisen beide Varianten eine vergleichbare Streckenlänge auf (Die Variante „östl. Hilgermissen“ ist rd. 200 m länger.). Der Kabelabschnitt der Variante „östl. Wechold“ ist rd. 900 m länger als derjenige der Variante „östl. Hilgermissen“, damit erfüllt die Variante „östl. Hilgermissen“ den Grundsatz einer preisgünstigen Energieverteilung (geringfügig) besser. Die Variante „östl. Wechold“ weist den Vorzug auf, über gut 2 km den bestehenden Trassenraum nutzen zu können. Dieser Abschnitt ist jedoch für die Neuerrichtung einer Freileitung aufgrund von Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden nicht geeignet und als Kabelabschnitt anzunehmen. Als wesentlicher Unterschied beider Varianten ist mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung hervorzuheben, dass die Variante „östl. Hilgermissen“ zu rd. 2/3 der Trassenlänge in direkter Bündelung zur bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung verläuft, davon rd. 2,6 km in Freileitungsbauweise. Sie entspricht damit in höherem Umfang dem Grundsatz der Bündelung nach 4.2 07 Satz 24 LROP als die Variante „östl. Wechold“.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung kann die Variante „östl. Hilgermissen“ daher als (geringfügig) raumverträglicher eingestuft werden.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Die Stadt Hoya, der Flecken Bücken, die Gemeinde Hoyerhagen und die Samtgemeinde Gemeinde Grafschaft Hoya fordern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, dass die Abstände von 200- bzw. 400 m zu Wohngebäuden gemäß LROP einzuhalten seien und andernfalls Erdkabel zu verlegen seien. (Diese Forderung wird auch von der Gemeinde Hilgermissen vorgebracht.) In Mehringen sei das Industriegebiet „Langer Kamp“ nicht berücksichtigt. Zwei Gebäude östl. Wechold seien irrtümlicher Weise als Wohngebäude bewertet worden; mit Korrektur dieser Nutzung könne zwischen Umspannwerk Wechold und Vorzugsvariante eine kürzere Trassenführung gewählt werden. Der Verlauf des Weserradwegs sei falsch eingezeichnet.

Der Hinweis zur fehlenden Wohnnutzung zweier Gebäude östl. Wechold wurde aufgegriffen und die Trassenführung entsprechend korrigiert. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin in der Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Der Landkreis Nienburg weist darauf hin, dass die Variante „östl. Hilgermissen“ bei Wienbergen den regional bedeutsamen Radfernweg „Weser-Radweg“ quert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Abwägung berücksichtigt.

Das NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg stuft den Teilabschnitt der Variante „östl. Hilgermissen“ zwischen Magelsen und Wechold (Variante 16-2.6) als „Umweg“ ein.

Die Einschätzung, dass eine kürzere Streckenführung möglich sei, wird geteilt, s. hierzu die Ausführungen unter „Vorstellung der Varianten“ in diesem Abschnitt.

Von Seiten privater Stellungnehmer wird die Variante „östl. Wechold“ einschließlich eines Kabelabschnitts zwischen Wechold und Hoya als Prüfvorschlag eingebracht. Diese Trasse sei kürzer, vermeide kleinräumige Verschwenkungen im Verlauf, ein Leitungsbau in der Wesermarsch im Bereich Hilgermissen-Ubbendorf-Magelsen entfalle, für zwei Kabelübergangsanlagen werde kein wertvoller Marschboden benötigt; die Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes sei landschaftsverträglicher; es werde zudem hier nur eine Kabelübergangsan-

lage benötigt, da die nördliche im erweiterten Umspannwerk integriert werden könne. Die Trassenführung „östl. Wechold“ in Kombination mit der Erweiterung des Bestands-Umspannwerks entspreche am ehesten der Vorbelastungssituation.

Der Vorschlag wurde im Variantenvergleich dieses Abschnitts (16.X) eingehend betrachtet. In der Gesamtschau erweist sich die Variante „östl. Hilgermissen“ als (etwas) raumverträglicher als die Variante „östl. Wechold“ (s. Teilabschnitt h - Prüfergebnis).

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-X

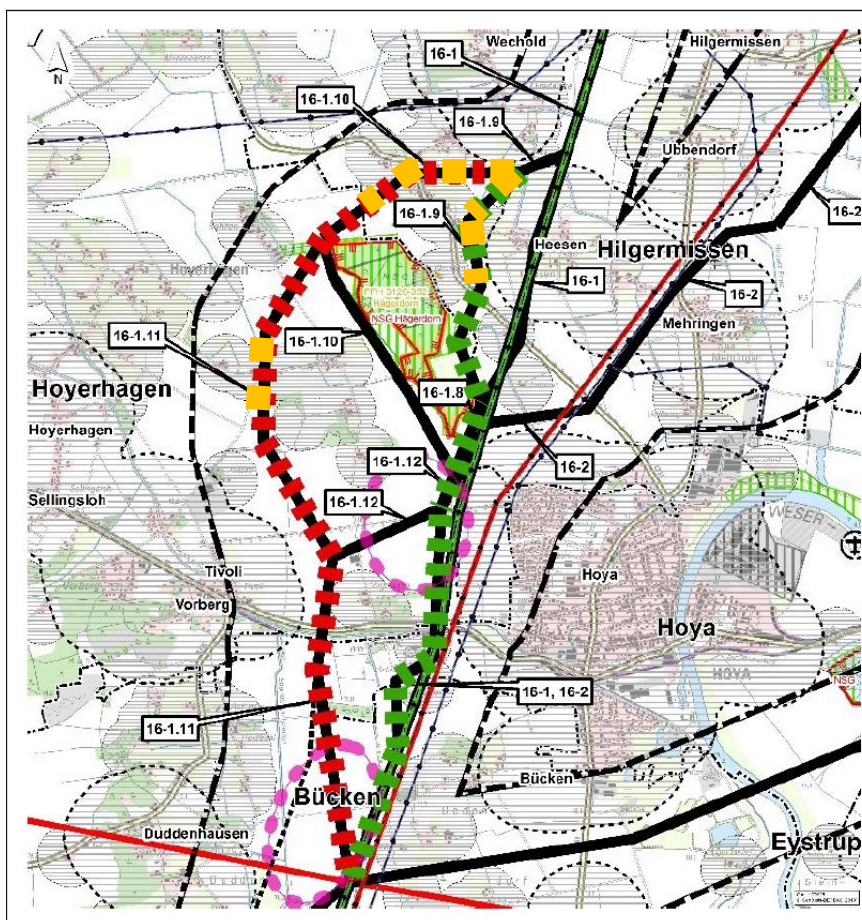
In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Teilabschnitt Hilgermissen die Variante „östl. Hilgermissen“ im Vergleich zur Variante „östl. Wechold“ als (geringfügig) raum- und umweltverträglicher.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass die Variante „östl. Hilgermissen“ zu rd. 2/3 der Trassenlänge in direkter Bündelung zur bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung verläuft, davon rd. 2,6 km in Freileitungsbauweise. Sie entspricht damit in höherem Umfang dem Grundsatz der Bündelung nach 4.2 07 Satz 5 LROP als die Variante „östl. Wechold“.

Variantenvergleich im Teilabschnitt Hoya – West (16-XI)

a) Vorstellung der Varianten

Abbildung 37: Darstellung der betrachteten Varianten im Teilabschnitt Hoya-West



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 425, ergänzt
in grüner Farbe: 16-1.9/16-1.8/16-1.12/16-1 („Heesen-Hoya“)
in roter Farbe: Variante 16-1/16-1.11 („Vorberg“)
ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

Im Teilabschnitt Hilgermissen hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Die Variante „Heesen-Hoya“¹⁷ (16-1.9/16-1.8/16-1-12/16-1, 5.560 m) orientiert sich im Bereich Heesen – Bücken entlang der Bestandstrasse, umgeht jedoch die Ortslagen Heesen und Hoya kleinräumig in westl. Richtung.
- Die Variante „Vorberg“ (16-1/16-1.11, 6.540 m) umgeht Heesen und Hoya großräumig in westl. Richtung und nähert sich hierbei den Ortslagen Tivoli /Vorberg an.

Um die Abstände zu den zwei Wohngebäuden südwestl. Hoya, im Bereich des Landesreitschule, weiter zu optimieren, ist ein kleinräumige Korrektur des Trassenverlaufs denkbar (vgl. Abbildung 37). Auf diese Weise kann der Abstand von der Achsmittle zum Betriebsleiterwohnung auf dem Gelände der Landesreitschule von derzeit 84 m auf 121 m erhöht werden; für das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich werden mit der vom ArL Lüneburg vorgeschlagenen Trassenführung Abstände von ca. 150 m erreicht. Für die weitere vergleichende Variantenbetrachtung wird der optimierte Trassenverlauf zugrundegelegt.

Abbildung 38: Vorschlag für einen optimierten Trassenverlauf im Bereich südwestl. Hoya



Quelle: eigene Darstellung; Grundlage: Auszug aus Anlage 17 der Antragsunterlagen; in blauer Farbe ergänzt: Vorschlag für einen optimierten Trassenverlauf

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-XI wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16-XI eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

¹⁷ Im Weiteren werden die Varianten nicht mit den Varianten-Nummern, sondern mit ihren Variantennamen bezeichnet, um die Lesbarkeit zu erhöhen.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „Heesen-Hoya“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für den weiteren Variantenvergleich wird seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde ein Kabelabschnitt von rd. 1,1 km Länge nörd./westl. Heesen angenommen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 427 i.V.m. Anlage 2).

Bei der Variante „Vorberg“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- wie Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für den weiteren Variantenvergleich wird seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde ein Kabelabschnitt von rd. 1,5 km Länge westl. Heesen und ein zweiter Kabelabschnitt von rd. 700 m Länge östl. Hoyerhagen angenommen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 427 i.V.m. Anlage 2).

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „Heesen-Hoya“ unterschreitet in 5 Fällen den 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (teils Kabelabschnitt, teil Freileitung) und quert den siedlungsnahen Freiraum von Heesen, Wechold (Kabelabschnitt) und Hoya (Freileitung). Südwestl. Hoya wird über rd. 1,7 km ein Vorbehaltsgebiet Erholung gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeld und Erholung). Die Variante quert über rd. 600 m ein Gebiet, welches die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 26 BNatSchG erfüllt; dieses ist zugleich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt (jeweils Kabelabschnitt). Brut- und Rastvogellebensräume werden von der Variante nicht gequert (Schutzgut Tiere und Pflanzen), ebensowenig Landschaftsbildräume hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft) oder schutzwürdige Böden (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt verschiedene Gräben und Kanäle (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante. Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „Heesen-Hoya“ nicht berührt.

Durch die Variante „Vorberg“ verletzt den 200 m-Abstand zu insgesamt 13 Wohngebäuden im Außenbereich (Kabelabschnitt) und quert den siedlungsnahen Freiraum von Heesen, Wechold, Tivoli, Vorberg, Hoyerhagen, Sellingsloh und Duddenhausen in neuer Trassenlage (Freileitung). Östl. Hoyerhagen und östl. Duddenhausen werden über rd. 3,6 km Vorbehaltsgebiete Erholung gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Die Variante durchschneidet zudem über rd. 1 km ein Gebiet, welches die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 26 BNatSchG erfüllt, das zugleich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt ist (jeweils Kabelabschnitt), außerdem verläuft sie nördlich des Hägerdorns über einen kurzen Abschnitt durch eine Waldfläche, die als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert ist (130 m). Brut- und Rastvogellebensräume werden von der Variante nicht gequert (Schutzgut Tiere und Pflanzen), ebensowenig Landschaftsbildräume hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft) oder schutzwürdige Böden (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt verschiedene Gräben und Kanäle (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante. Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „Vorberg“ nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Die Variante „Vorberg“ weist größere Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter aus, weil sie (wenn auch auf kurzer Strecke) ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Schutzgut Tiere und Pflanzen) berührt und über knapp 2 km Mehrlänge durch Vorbehaltsgebiete Erholung verläuft (Schutzgut Mensch). Hinzu kommen erhöhte Umweltauswirkungen aufgrund der doppelten Zahl erforderlicher Kabelübergangsanlagen (insb. Schutzgüter Mensch, Boden,

Landschaft). Bezüglich der übrigen Schutzgüter und Umweltauswirkungen weisen beide Varianten jeweils vergleichbare, geringe Umweltauswirkungen auf.

Insgesamt ist die Variante „Heesen – Hoya“ unter Einbeziehung eines Erdkabelabschnitts als umweltverträglicher einzustufen.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und dem RROP 2003¹⁸ des Landkreises Nienburg, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Hoya-West werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „Heesen-Hoya“ unterschreitet den 200-m-Abstand zu 5 Wohngebäuden im Außenbereich (teils Kabelabschnitt, teils Freileitung). Die der Variante nächstgelegenen Ortslagen Heesen und Wechold besitzen gem. RROP 2003 keine besonderen Entwicklungsaufträge, während Hoya als Grundzentrum festgelegt ist und damit dem Teil des Kreisgebiets angehört, in dem neue Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig konzentriert werden sollen. Die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden nahezu über die gesamte Länge der Variante gequert. Vorbehaltsgebiete *Forstwirtschaft* werden nicht angeschnitten. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* ist zu erwähnen, dass die Variante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung über rd. 1,5 km bzw. 0,5 km quert; der Bereich des Vorranggebiets ist zugleich als Trinkwasserschutz- und –gewinnungsgebiet festgesetzt. Im Regelungsbereich *Rohstoffgewinnung* und *Hochwasserschutz* sind keine raumordnerischen Belange berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die zweifache Querung eines Vorranggebiets „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ und eines Vorranggebiets „sonstige Eisenbahnstrecke“ anzuführen. Im Regelungsbereich *Energie* ist zu erwähnen, dass die Variante über knapp 4 km im bestehenden Trassenraum verläuft.

Bei der Variante „Vorberg“ werden die 200 m-Abstandsvorgabe zu Wohngebäuden im Außenbereich in insgesamt 13 Fällen unterschritten (Kabelabschnitte). Die der Variante nächstgelegenen Ortslagen Heesen, Wechold, Tivoli, Vorberg und Duddenhausen besitzen gem. RROP 2003 keine besonderen Entwicklungsaufträge; die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit nicht berührt. Nördl. des Hägerdorns wird ein Vorbehaltsgebiet *Forstwirtschaft* über 120 m randlich angeschnitten, wogegen Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* über nahezu die gesamte Länge der Variante gequert werden. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und –versorgung* ist zu erwähnen, dass die Variante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung über rd. 1,5 km bzw. 0,3 km quert; der Bereich des Vorranggebiets ist zugleich als Trinkwasserschutz- und –gewinnungsgebiet festgesetzt. Raumordnerische Festlegungen zu *Rohstoffgewinnung* und *Hochwasserschutz* sind nicht berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die Querung eines Vorranggebiets „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ und eines Vorranggebiets „sonstige Eisenbahnstrecke“ zu nennen. Im Regelungsbereich *Energie* ist hervorzuheben, dass die Variante über ca. 420 m im bestehenden Trassenraum verläuft.

¹⁸ In 2015 wurde das RROP 2003 des Landkreises Nienburg im Regelungsteil Windenergie geändert; diese Änderung ist jedoch mit Urteil des OVG Lüneburg vom 07.11.2017, 12 KN 107/16, für rechtsunwirksam erklärt worden. Daher ist im weiteren Raumordnungsverfahren bis auf Weiteres das RROP 2003 anzuwenden.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass beide Varianten die Belange der Siedlungsstruktur/-entwicklung berühren, weil 200 m-Abstände zu Wohngebäuden jeweils mehrfach unterschritten werden, daher werden im Variantenvergleich jeweils konfliktminimierende Kabelabschnitte vorgesehen. Trotz eines Kabelabschnitts verbleiben bei der Variante „Heesen – Hoya“ südl. Hoya zwei Wohngebäude, bei denen die 200-m-Abstände zur Freileitung deutlich unter der 200-m-Vorgabe des RROP verbleiben. Hier ist in die Abwägung einzustellen, dass eine starke Vorbelastung besteht und mit der geplanten Leitungsführung – bei allerdings höheren Masten und breiten Traversen – eine (deutliche) Abstandsvergrößerung erreicht werden kann (Bestandsituation: 84 m / 27 m; Plansituation: 121 m / 150 m). Die Abstandsunterschreitung wird daher seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde als (gerade noch) raumverträglich eingestuft.

Beide Varianten queren zudem in vergleichbarem Umfang Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch eine konfliktminimierende Vorhabenplanung und –realisierung Raumverträglichkeit erreicht werden kann (vgl. Kapitel 6.1).

Als wesentliche Unterschiede verbleiben mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung die unterschiedlichen Trassenlängen, Kabelabschnittslängen und Streckenanteile in bestehender Trasse (4.2 01 Satz 1 LROP und 4.2 07 Sätze 5 und 24 LROP): Die Variante „Heesen – Hoya“ ist rd. 1 km kürzer, erfordert nur einen Kabelabschnitt mit 1,1 km Länge anstelle von zwei Kabelabschnitten mit insg. 2,2 km Länge und verläuft über größere Länge im bestehenden Trassenraum (+ 3,5 km), wenn auch zum überwiegenden Teil in Freileitungsbauweise.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung kann die Variante „Heesen - Hoya“ daher als (deutlich) raumverträglicher eingestuft werden.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Nienburg merkt an, dass die Variante „Heesen-Hoya“ an das Grundzentrum Hoya angrenze, sodass hier eine große Wohnbevölkerung von der Trasse betroffen sei sowie ggf. Entwicklungsoptionen des Grundzentrums eingeschränkt würden. Diese Bedenken könnten aber – so wie andere auch – zurückgestellt werden, weil davon ausgegangen werde, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, mit denen die Beeinträchtigungen der Belange von Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung auf ein unwesentliches Maß reduziert werden können. Der Landkreis weist zudem aus baudenkmalpflegerischer Sicht auf Baudenkmale in Hoya (u.a. Schloß, Rittergut, Zentrum) und deren Umgebungsschutz hin. Die Fernsichten auf diese die Kulturlandschaft prägenden Bauten sollten nicht durch Strommasten maßgeblich gestört werden.

Der Landkreis weist außerdem darauf hin, dass sich Teilbereiche der Trassenkorridore in den Wasserschutzgebieten Hoya und Liebenau „II/Blockhaus“ befinden; die Verordnungen dieser Gebiete würden voraussichtlich in 2-5 Jahren neu festgesetzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Die Samtgemeinde Hoya weist darauf hin, dass die Landesreitschule nicht im Außenbereich liegt, sondern in einem Bebauungsplangebiet mit zulässiger Wohnnutzung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wohngebäude/-nutzungen innerhalb von Sondergebieten unterfallen nicht den Abstandsregelungen aus Ziffer 4.2 07 LROP.

Das NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, stuft die Varianten 16-1.8/16-1.12 als Umweg ein. Diese rücken zwar westlich von der Ortslage Hoya ab, eine 110-KV- und eine 220 KV-Leitung verblieben aber am östl. Ortsrand von Hoya.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Führung in Parallellage zu den Bestandsleitungen ist aufgrund der Abstandsvorgaben nach 4.2 07 Satz 6 LROP nicht zulässig.

Von Seite privater Stellungnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Trassenführung „Vorberg“ wesentlich höhere Belastungen für Mensch, Umwelt und Natur mit sich bringe. Hingewiesen wird auf faunistische Belange, die der Variante „Vorberg“ entgegenstünden (u.a. Vorkommen von Rebhühnern, Eulen und Haarwildbeständen). Die Straße Tivoli mit ihrem Kanal werde als Naherholungsziel beeinträchtigt. In der Bauphase seien Belastungen zu erwarten. Der Abstand zu einem Wohngebäude werde unterschritten. Die Variante „Vorberg“ nähere sich zudem den NSG/FFH-Gebieten Hägerdorn und Sellingsloh an. Im Umfeld der Variante gelte es den historischen jüdischen Friedhof Hoyerhagen und den historischen Pferdebetrieb Domäne Memsen zu beachten, außerdem das Vogelschutzgehölz Tivoli, den Alveser See und den naturnahen See beim Yachthafen Hoya.

Die Variante „Vorberg“ hat sich im Variantenvergleich als weniger raum- und umweltverträglich erwiesen (vgl. Abschnitt h - Prüfergebnis). Ergänzend wird auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen Privater im ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-XI

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Variantenvergleich des Teilabschnitts „westl. Hoya“ die Variante „Heesen - Hoya“ im Vergleich zur Variante „Vorberg“ als (deutlich) raum- und umweltverträglicher.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist zum einen, dass die Variante „Vorberg“ größere Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter aufweist, weil sie (wenn auch auf kurzer Strecke) ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Schutzgut Tiere und Pflanzen) berührt und über knapp 2 km Mehrlänge durch Vorbehaltsgebiete Erholung verläuft (Schutzgut Mensch). Hinzu kommen erhöhte Umweltauswirkungen aufgrund der doppelten Zahl erforderlicher Kabelübergangsanlagen (insb. Schutzgüter Boden, Landschaft). Zum anderen ist die Variante „Heesen – Hoya“ rd. 1 km kürzer, erfordert nur einen Kabelabschnitt mit 1,1 km Länge anstelle von zwei Kabelabschnitten mit insg. 2,2 km Länge und verläuft über größere Länge im bestehenden Trassenraum.

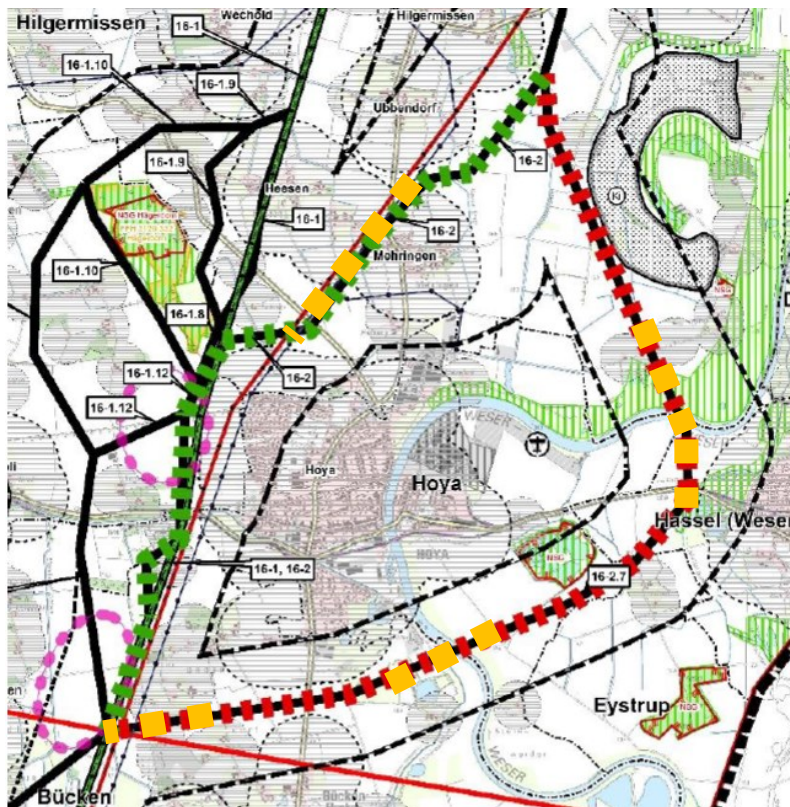
Variantenvergleich im Teilabschnitt Hoya – Ost (16-XII)

a) Vorstellung der Varianten

Im Teilabschnitt Hilgermissen hat die Vorhabenträgerin zwei Trassenvarianten eingebracht und untersucht:

- Die Variante „westl. Hoya“¹⁹ (16-2/16-1.8/16-1-12, 7.420 m) orientiert sich an der 220-kV-Bestandstrasse, umfährt jedoch die Ortslage Hoya kleinräumig in westl. Richtung.
- Die Variante „östl. Hoya“ (16-2.7, 9.360 m) umfährt Hoya großräumig in östl. Richtung und nähert sich hierbei der Ortslage Hassel (Weser) an.

Abbildung 39: Darstellung der betrachteten Varianten im Teilabschnitt Hoya - Ost



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 429, ergänzt
in grüner Farbe: 16-2/16-1.8/16-1-12 („westl. Hoya“)
in roter Farbe: Variante 16-2.7 („östl. Hoya“)
ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene Kabelabschnitte

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Variantenvergleich 16-XII wiedergegeben. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für diesen Teilbereich von Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage. Einleitend wird geprüft, ob für eine oder beide Varianten im Abschnitt 16-XII eine der in § 4 Abs. 2 BBPlG genannten Fallkonstellationen für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabelabschnitten

¹⁹ Im Weiteren werden die Varianten nicht mit den Varianten-Nummern, sondern mit ihren Variantennamen bezeichnet, um die Lesbarkeit zu erhöhen.

vorliegt, um die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Abhängigkeit von der anzunehmenden Bauweise bewerten zu können.

b) Einbeziehung von Erdkabelabschnitten in den Variantenvergleich

Bei der Variante „westl. Hoya“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Die Vorhabenträgerin hat daher im Bereich Mehringen einen Kabelabschnitt von rd. 1,8 km Länge vorgesehen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 431/432 i.V.m. Anlage 18). Im Bereich südwestl. Hoya unterschreitet die Variante die Abstände zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich, gegenüber der Bestandssituation kann jedoch eine deutliche Verbesserung mit Abständen von 121 m und 150 m zur Achsmittle erreicht werden, so dass hier nicht von einem Kabelabschnitt auszugehen ist (vgl. Abschnitt 16-X).

Bei der Variante „östl. Hoya“ sind die Voraussetzungen zur Prüfung eines Erdkabelabschnitts aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich und aufgrund nicht auszuschließender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben. Für den weiteren Variantenvergleich werden seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde daher drei kurze Kabelabschnitte angenommen: zwei zur Querung der Weser (nordwestl. Hassel: ca. 1,8 km; südwestl. Hoya: ca. 1,1 km), einer weiteren zur Querung des Abstandspuffers von Wohngebäuden im Bereich Dedendorf, nordwestl. Bücken (1,1 km). Die Länge von 1,8 km ergibt sich im Falle des Kabelabschnitts nordwestl. Hassel aus der Breite des Rastvogelgebiets, da hier Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko festgestellt wurden und es sich um die Leitlinie des Vogelzugs handelt, zuzüglich des nördl. angrenzenden Vorranggebiets Natur und Landschaft und des 200 m-Abstandspuffers der hier befindlichen Wohngebäude im Außenbereich; zur Länge des Kabelabschnitts nordwestl. Bücken ist erläuternd anzumerken, dass dieser in westl. Richtung um rund 300-400 m über den Querungsbereich des 200 m-Abstandspuffers hinaus verlängert wird, um eine Freileitungskreuzung mit den hier verlaufenden 380-kV- und 110-kV-Leitungen zu vermeiden (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 432/433 i.V.m. Anlage 2, 5 und 7b).

c) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich des Arten- und Gebietsschutzes (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante „westl. Hoya“ unterschreitet in 44 Fällen den Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (Kabelabschnitt), in 4 Fällen den 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (teils Kabelabschnitt, teils Freileitung) und quert den siedlungsnahen Freiraum von Ubbendorf, Mehringen und Hoya. Südwestl. Hoya wird über rd. 1,7 km ein Vorbehaltsgebiet Erholung gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekte Wohnumfeld und Erholung). Die Variante meidet die Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Brut- und Rastvogellebensräume (Schutzgut Tiere und Pflanzen) und von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung (Schutzgut Landschaft). Schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden nördl. Mehringen über ca. 1,5 km gequert (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt verschiedene Gräben und Kanäle, u.a. die Hoyaer Emte (Schutzgut Wasser). Archäologische Baudenkmäler/Fundstellen finden sich nur vereinzelt im Umfeld der Variante. Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „westl. Hoya“ nicht berührt.

Durch die Variante „östl. Hoya“ verletzt den 200 m-Abstand zu insgesamt 2 Wohngebäuden im Außenbereich (Kabelabschnitt) und quert den siedlungsnahen Freiraum von Hassel, Hoya und Bücken in neuer Trassenlage (teils Freileitung, teils Kabelabschnitt). Süd- und südwestl. Hoya werden über rd. 3 km Vorbehaltsgebiete Erholung gequert (Schutzgut Mensch, Teilaspekt Erholung). Die Variante durchschneidet zudem über insgesamt rd. 1,1 km zwei Gebiete, welche die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung gem. § 23 BNatSchG erfüllen; diese

Gebiete sind zugleich als Vorranggebiet Natur und Landschaft (rd. 440 m) bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (rd. 1 km) festgelegt; die Querung dieser Gebiete erfolgt ganz bzw. überwiegend in Kabelbauweise. Darüber hinaus quert die Variante einen Rastvogelbensraum landesweiter, einen weiteren regionaler Bedeutung mit Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (voraussichtlich Vorkommen von Singschwan und Zwergschwan, vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 430) (insg. 930 m, Kabelabschnitt) (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Variante durchschneidet zwei Landschaftsbildräume hoher Bedeutung, die zugleich als erhaltene Kulturlandschaft klassifiziert sind (insg. rd. 570 m); der südl. der beiden Landschaftsbildräume (rd. 250 m) wird in Freileitungsbauweise gequert (Schutzgut Landschaft). Darüber hinaus verläuft die Variante über rd. 7,5 km in einem Bereich schutzwürdiger Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit; auf diesen Querschnittsbereich entfallen zwei der drei Kabelabschnitte (Schutzgut Boden). Die Variante kreuzt zweifach die Weser (WRRL 3) und verschiedene Gräben und Kanäle (Schutzgut Wasser). Im Umfeld der Trasse liegen zwei besondere archäologische Fundstellen: Westl. von Hassel finden sich Fundstreuungen aus verschiedenen Zeitperioden, südl. von Hoya Siedlungsreste aus merowingischer Zeit. Die Variante passiert zudem bei Dedendorf in neuer Trassenlage in rd. 550 m Entfernung eine Gruppe baulicher Anlagen, die als Baudenkmal klassifiziert sind (Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Natura-2000-Gebiete sind durch die Variante „östl. Hoya“ nicht berührt.

d) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Die Variante „östl. Hoya“ weist insgesamt größere Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter aus, weil sie in neuer Trassenlage den siedlungsnahen Freiraum belastet (westl. Hassel, östl./südl. Hoya) und in deutlich größerem Umfang Vorbehaltsgebiete Erholung quert (+ 1,3 km) (Schutzgut Mensch). Zudem werden durch sechs anstelle von zwei Kabelübergangsanlagen die durch diesen Anlagentyp vorrangig berührten Schutzgüter (insb. Boden, Landschaft) deutlich stärker beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Variante „östl. Hoya“ einen Landschaftsbildraum hoher Bedeutung – wenn auch auf kurzer Strecke von rd. 250 m – in Freileitung durchschneidet (Schutzgut Landschaft). Schließlich ist aufgrund von zwei Kabelabschnitten in schutzwürdigen Böden mit potenziell höheren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen als bei der Variante „westl. Hoya“. Insgesamt ist die Variante „westl. Hoya“ unter Einbeziehung eines Erdkabelabschnitts als umweltverträglicher einzustufen.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen nach UVPG führt im betrachteten Abschnitt zu keinem abweichendem Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung nach § 12 UVPG a.F. und des vorgenommenen Variantenvergleichs.

e) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zeichnerische und textliche Festlegungen aus LROP und dem RROP 2003²⁰ des Landkreises Nienburg, die durch den Vorhabentyp und den Untersuchungsraum berührt sind, werden in Kapitel 6.1 vorgestellt. Die konkreten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Teilabschnitt Hilgermissen werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Die Variante „westl. Hoya“ unterschreitet in 44 Fällen den Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (Kabelabschnitt), in 4 Fällen den 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (teils Kabelabschnitt, teils Freileitung). Die der Variante nächstgelegenen Ortsla-

²⁰ In 2015 wurde das RROP 2003 des Landkreises Nienburg im Teilabschnitt Windenergie geändert; diese Änderung ist jedoch mit Urteil des Nds. OVG vom 07.11.2017 für rechtsunwirksam erklärt worden. Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist daher im weiteren Raumordnungsverfahren bis auf weiteres das RROP 2003 anzuwenden.

gen Ubbendorf und Mehringen besitzen gem. RROP 2003 keine besonderen Entwicklungsaufträge, während das westl. tangierte Hoya als Grundzentrum festgelegt ist und damit dem Teil des Kreisgebiets angehört, in dem neue Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig konzentriert werden sollen; die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden nahezu über die gesamte Länge der Variante gequert. Vorbehaltsgebiete *Forstwirtschaft* werden nicht angeschnitten. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und -versorgung* ist zu erwähnen, dass die Variante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung über rd. 1,5 km bzw. 0,5 km quert; der Bereich des Vorranggebiets ist zugleich als Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiet festgesetzt. Im Regelungsbereich *Rohstoffgewinnung* und *Hochwasserschutz* sind keine raumordnerischen Belange berührt. Im Bereich *Verkehr* ist die dreifache Querung eines Vorranggebiets „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ und eines Vorranggebiets „sonstige Eisenbahnstrecke“ anzuführen. Im Regelungsbereich *Energie* ist zu erwähnen, dass die Variante über gut 6 km im bestehenden Trassenraum verläuft.

Bei der Variante „östl. Hoya“ werden die 200 m-Abstandsvorgabe zu Wohngebäuden im Außenbereich in insgesamt 2 Fällen unterschritten (Kabelabschnitt). Zwei von den der Variante nächstgelegenen Ortslagen, Hassel und Bücken, besitzen gem. RROP 2003 keine besonderen Entwicklungsaufträge, während die dritte – Hoya – als Grundzentrum festgelegt ist; die Belange der *Siedlungsentwicklung* werden insoweit berührt. Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft* werden über die gesamte Länge der Variante gequert, Vorbehaltsgebiete *Forstwirtschaft* werden hingegen nicht angeschnitten. Im Regelungsbereich *Wassermanagement und -versorgung* ist zu erwähnen, dass die Variante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung über rd. 0,5 km bzw. 1,0 km quert; der Bereich des Vorranggebiets ist zugleich als Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiet festgesetzt. Im Regelungsbereich *Rohstoffgewinnung* sind keine raumordnerischen Belange berührt. Vorranggebiete *Hochwasserschutz* werden über rd. 3,5 km Länge gequert. Im Bereich *Verkehr* ist die zweifache Querung eines Vorranggebiets „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ und eines Vorranggebiets „sonstige Eisenbahnstrecke“ anzuführen. Im Regelungsbereich *Energie* ist zu erwähnen, dass die Variante über 450 m im bestehenden Trassenraum und damit weitgehend in neuer Trassenlage verläuft.

f) Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei beiden Varianten Konflikte, die sich aus der Annäherung an Wohngebäuden ergeben, durch Kabelbauweise deutlich minimiert werden können. Dies gilt insbesondere für die Variante „westl. Hoya“, welche die Ortslage Mehringen kreuzt und hier deutlich und vielfach die 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich unterschreitet. Trotz eines Kabelabschnitts verbleiben bei der Variante „westl. Hoya“ im Abschnitt südl. Hoya zwei Wohngebäude, bei denen die 200-m-Abstände zur Freileitung nicht vollumfänglich eingehalten werden, jedoch mindestens in einem Fall gegenüber der Bestandssituation eine deutliche Verbesserung erzielt werden kann, da die Variante vom betroffenen Wohngebäude abrückt.

Beide Varianten queren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, die Variante „östl. Hoya“ zusätzlich ein Vorranggebiet Hochwasserschutz. Bei diesen beiden Belangen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch eine konfliktminimierende Vorhabenplanung und -realisierung Raumverträglichkeit erreicht werden kann (vgl. Kapitel 6.1).

Als wesentliche Unterschiede verbleiben mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung die unterschiedlichen Trassenlängen, Kabelabschnittslängen und Streckenanteile in bestehender Trasse (4.2 01 Satz 1 LROP und 4.2 07 Sätze 5 und 24 LROP): Die Variante „westl. Hoya“ ist knapp 2 km kürzer, erfordert nur einen Kabelabschnitt mit rd. 2 km Länge anstelle

von drei Kabelabschnitten mit insg. 3,5 km Länge und verläuft über eine deutlich größere Länge im bestehenden Trassenraum (+ 5,6 km).

Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung kann die Variante „westl. Hoya“ daher als (deutlich) raumverträglicher eingestuft werden.

g) Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Die Samtgemeinde Hoya weist darauf hin, dass in Mehringen das Industriegebiet „Langer Kamp“ nicht berücksichtigt sei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV weist auf die zu beachtenden An- und Abflugflächen des Segelfluggeländes Hoya hin (Variante „Hoya-Ost“). Hier seien in östl. Richtung Probleme zu erwarten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Variante „Hoya-Ost“ wird nicht weiterverfolgt (vgl. Abschnitt h – Prüfergebnis).

Von Seiten privater Stellungnehmer wird empfohlen, die Variante „Hoya – Ost“ weiter zu verfolgen, da hier weitgehend unbewohntes Gebiet gequert würde. Gegen die Varianten westl. Hoya spräche u.a., dass hier ebenfalls Brut- und Rastvögel zu beobachten seien und sich die westl. geführten Trassen den NSG Hägerdorn und Sellingsloh annäherten.

Die Variante „Hoya-Ost“ erweist sich gegenüber der Variante „Hoya-West“ als insgesamt weniger raum- und umweltverträglich (vgl. hierzu Kapitel 7.16.3, Abschnitt 16-XII).

h) Prüfergebnis für den Variantenvergleich 16-XII

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Variantenvergleich des Teilabschnitts „Hoya – Ost“ die Variante „westl. Hoya“ im Vergleich zur Variante „östl. Hoya“ als (deutlich) raum- und umweltverträglicher.

Die Variante „östl. Hoya“ weist insgesamt größere Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter aus, weil sie in neuer Trassenlage den siedlungsnahen Freiraum belastet (westl. Hassel, östl./südl. Hoya) und in deutlich größerem Umfang Vorbehaltsgebiete Erholung quert (+ 1,3 km) (Schutzgut Mensch). Zudem werden durch sechs anstelle von zwei Kabelübergangsanlagen die durch diesen Anlagentyp vorrangig berührten Schutzgüter (insb. Boden, Landschaft) deutlich stärker beeinträchtigt. Die Variante „westl. Hoya“ ist demgegenüber knapp 2 km kürzer, erfordert nur einen Kabelabschnitt mit rd. 2 km Länge anstelle von drei Kabelabschnitten mit insg. 3,5 km Länge und verläuft über eine deutlich größere Länge im bestehenden Trassenraum (+ 5,6 km).

7.16.4 Großräumiger Variantenvergleich Hintzendorf-Hoya

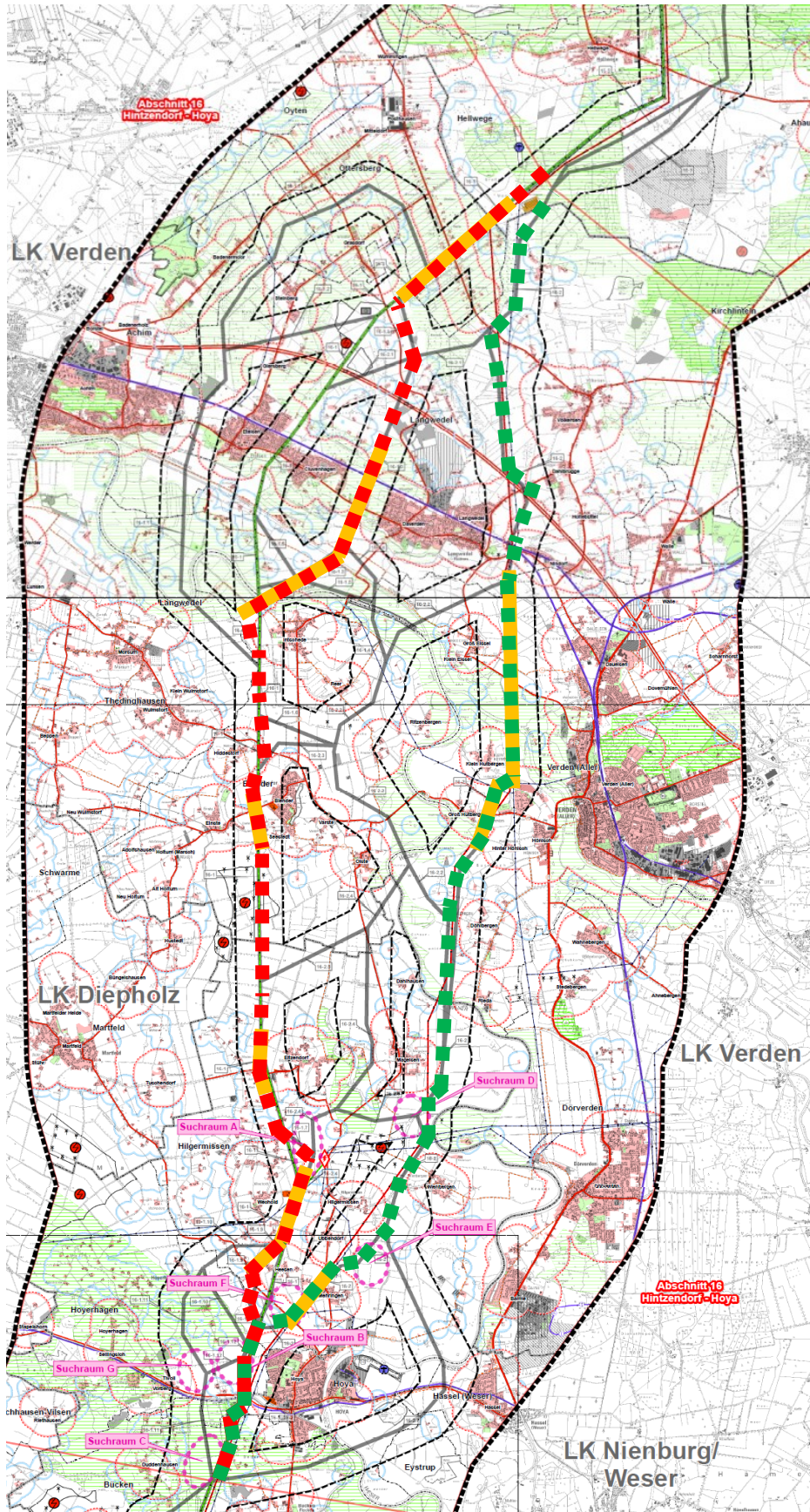
Vorstellung der Varianten

Auf der Basis der Vorprüfung der relativen Eignung von Variantenabschnitten im Trassenabschnitt 16 und der anschließenden Durchführung von 12 paarweisen Variantenvergleichen hat die Vorhabenträgerin zwei großräumige Varianten ermittelt, die sie in einem dritten Arbeitsschritt beschrieben und verglichen hat (vgl. Band F der Antragsunterlagen, Kapitel 18.2 und 18.3). In Kapitel 7.16.2 und 7.16.3 der Landesplanerischen Feststellung hat die prüfende Raumordnungsbehörde die ersten beiden Arbeitsschritte der Vorhabenträgerin nachvollzogen und ist, mit wenigen Ausnahmen, zu vergleichbaren Ergebnissen gekommen. Abweichungen ergeben sich insbesondere in zweien der zwölf paarweisen Variantenvergleiche: Zum einen hat das ArL Lüneburg, anders als die TenneT TSO GmbH, im Teilabschnitt 16-VI (Eitzendorf-Magelsen) die Variante „Eitzendorf“ unter Einbeziehung eines Kabelabschnitts als raumverträglicher eingestuft als die Variante „Magelsen“. Zum anderen wurde im Paarvergleich Hintzendorf (16-III) die Variante „Hintzendorf“ einschließlich eines Kabelabschnitts der Variante „östl. Hintzendorf“ vorgezogen. Während die erste Abweichung im südlichen Bereich von Trassenabschnitt 16 zu einem veränderten Trassenverlauf der großräumigen Trassenvariante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ führt (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 172), ergeben sich für den Abschnitt „Hintzendorf“ keine Änderungen auf den großräumigen Verlauf der Variante „Bündelung zur 380-kV-Leitung“, da, anders als im kleinräumigen Variantenvergleich 16-III, hier die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft südwestl. Hintzendorf in neuer Trassenlage vermieden wird.

Im Ergebnis ergeben sich folgende großräumigen Varianten im Trassenabschnitt 16 (vgl. Abbildung 40):

- Die Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ (rd. 34 km) quert zunächst in Kabelbauweise die Ortslage Hintzendorf, um westlich hiervon in südliche Richtung zu verschwenken und die Geestkante zwischen Daverden und Cluvenhagen zu queren. Nach der Querung von Schleusenkanal und Weser verläuft die Variante ab Intschede in Freileitungsbauweise entlang der Bestandstrasse, bis auf die Höhe von Eitzendorf, dessen Siedlungsbereich mit einem kurzen Abschnitt gequert wird. Ein weiterer Kabelabschnitt setzt östl. von Wechold ein und verläuft bis südwestl. Heesen. Von hier aus verläuft die Variante bis östl. Duddenhausen in Freileitungsbauweise. Die Variante umfasst insgesamt 5 Kabelabschnitte mit einer Gesamtlänge von rd. 12 km. Diese Variante wird im Folgenden „16-West“ genannt.
- Die Variante „Parallelführung zur 380-kV-Bestandsleitung“ (rd. 31,5 km) verlässt südlich Hellwege die Trasse der 220-kV-Bestandsleitung und verläuft ab etwa der Höhe der BAB 27 in Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung. Die Geestkante wird bei Landwedel – Nindorf/Förth gequert, südlich hiervon beginnt der erste Kabelabschnitt dieser Variante. Sie quert das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“, das zugleich als FFH-Gebiet und NSG geschützt ist, und die südlich angrenzenden Ortslagen Groß/Klein Hutbergen, Hönisch und Hinter Hönisch. In Freileitungsbauweise verläuft die Variante dann weiter in südliche Richtung und passiert dabei die Ortslagen Döhlbergen, Rieda, Magelsen, Wienbergen, Hilgermissen und Ubbendorf, zumeist in Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung. Die Ortslage Mehringen wird in Kabelbauweise gequert. Nordwestl. Hoya stößt die Variante auf den Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung. Ab hier verläuft die Variante im selben Trassenraum wie die Variante „16-West“. Die Variante „Parallelführung zur 380-kV-Bestandsleitung“ hat zwei Kabelabschnitte mit einer Gesamtlänge von rd. 8 km. Diese Variante wird im Folgenden als Variante „16-Ost“ bezeichnet.

Abbildung 40: Darstellung der vergleichend betrachteten großräumigen Varianten in Trassenabschnitt 16



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Anlage 13, ergänzt
 ergänzt, in roter Farbe: Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“
 ergänzt, in grüner Farbe: Variante „Parallelführung zur 380-kV-Bestandsleitung“
 ergänzt, in orangener Farbe: für den Variantenvergleich angenommene mögliche Kabelabschnitte

Diese beiden großräumigen Varianten werden im Folgenden auf Ihre Auswirkungen auf den Raum, insb. die Erfordernisse der Raumordnung²¹, und die Umwelt – hier die Schutzgüter nach UVPG – untersucht und vergleichend betrachtet, um die raum- und umweltverträglichste Variante zu ermitteln.

Auswirkungen auf den Raum

Siedlungsstruktur

Im LROP sind unter Ziffer 4.2 07 durch neue Höchstspannungsfreileitungen einzuhalten Abstände zu Wohngebäuden normiert. Diese werden im Teil „Auswirkungen auf die Umwelt“ unter „Schutzgut Mensch“ näher betrachtet. Weitere Grundsätze zur Siedlungsentwicklung finden sich unter 2.1 01 und 2.1 05 LROP (vgl. Kapitel 6.1.1).

Im RROP 2016 des Landkreises Verden sind Zentrale Orte als wesentliche Festlegungen für den Belang „Siedlungsstruktur“ zeichnerisch als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt. Textlich ist festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralen Orte zu konzentrieren ist (2.1 02 Satz 1) und die Siedlungsentwicklung in den übrigen Orten und Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung zu erfolgen hat (2.1 03). Lediglich in Orten, die über eine ÖPNV-Anbindung der Bedienungsebene 1-3 und über eine Mindest-Infrastrukturausstattung erfolgen, kann eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung erfolgen (2.1 02 Satz 2f). Als Mittenzentren sind im Untersuchungsraum Achim und Verden, als Grundzentren Dörverden, Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen festgelegt. Das RROP 2016 weist verschiedenen Orten im Untersuchungsraum Schwerpunktfunktionen zu. Achim, Dörverden, Langwedel, Ottershausen und die Samtgemeinde Thedinghausen sind als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt (2.1 11 RROP).

Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) betont, dass der landschaftstypische Charakter der Dörfer und Siedlungen im Landkreis zu erhalten und, z.B. im Rahmen von Maßnahmen der Dorferneuerung, zu entwickeln ist (Grundsatz, D 1.3 05 Satz 1) und die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte sowie auf Orte mit zentralörtlichen Ergänzungsfunktionen auszurichten ist, während außerhalb dieser Bereiche die Siedlungsentwicklung auf eine angemessene Eigenentwicklung zu begrenzen ist (Grundsatz, D 1.5 02 Sätze 1 u. 3). Als „Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr“ werden im Untersuchungsraum die Samtgemeinde Grafschaft Hoya, die Stadt Nienburg/Weser und die Samtgemeinde Landesbergen festgelegt (D 1.5 07, Satz 1); andere Nutzungen sollen an diesen Standorten mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen (Ziel; D 1.5 07 Satz 2). Als Grundzentren werden im Untersuchungsraum die Kernorte Hoya, Eystrup, Heemsen, Marklohe, Liebenau, Steyerberg, Landesbergen, Stolzenau und Uchte festgelegt, als Mittelzentrum die Stadt Nienburg. Im Untersuchungsraum haben neben dem Mittelzentrum die Grundzentren Hoya, Eystrup, Liebenau, Steyerberg, Stolzenau und Uchte zudem eine Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen bekommen (D 3.1 04), die Städte Nienburg und Hoya und die Samtgemeinde Landesbergen außerdem die Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (D 3.1 07).

Von den Orten und Ortsteilen im Umfeld der Trassenvarianten „16-West“ und „16-Ost“ weisen lediglich die an der Geestkante gelegenen Städte/Orte Cluvenhagen und Daverden, die

²¹ Die folgende, belangbezogene Wiedergabe der Erfordernisse der Raumordnung konzentriert sich neben dem LROP auf die RROP der Landkreise Verden und Nienburg (Wümme), die vom Trassenabschnitt 16 in erster Linie berührt sind; die Festlegungen des (lediglich im nördlichen Bereich von Trassenabschnitt 16 berührten) RROP des Landkreises Rotenburg finden sich in Kapitel 6.1 und 6.2, sie fließen ebenfalls in die Prüfung dieses Trassenabschnitts mit ein.

Stadt Verden und die Stadt Hoya zentralörtliche Funktionen auf (Grundzentrum bzw. Mittelzentrum). Beide Varianten verlaufen jedoch außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets der aufgezählten Zentralen Orte. Die größte Annäherung erfolgt im Bereich der Trassenvariante „16-Ost“, die im Bereich Hönisch an der westl. Grenze des zentralen Siedlungsgebiets der Stadt Verden entlang verläuft (Kabelabschnitt). Zu den anderen drei zentralen Orten wird ein Abstand von mind. 400 m zum zentralen Siedlungsgebiet gewahrt. Beide Varianten berühren Städte/Gemeinden mit der Entwicklungsaufgabe Erholung (Langwedel, Hoya) bzw. Fremdenverkehr (Hoya) in vergleichbarer Weise. Die Entwicklungsaufgabe „Erholung“ der Samtgemeinde Thedinghausen – hier Bereich Blender – wird nur durch Variante „16-West“ berührt.

Sowohl Variante „16-West“ als auch Variante „16-Ost“ erhöhen den Abstand zum heutigen Siedlungskörper gegenüber der Bestandstrasse deutlich, indem eine Trassenführung gewählt wird, die jeweils – mit Ausnahme der Kabelabschnitte – mind. 400 m zur Ortslage einhält. Dieser Mindestabstand ist gemäß 4.2 07 Satz 11 LROP auch durch etwaige neue Bauleitplanungen für Wohngebiete zur neuen Trassenführung zu wahren. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung ergibt sich jedoch hieraus mit Blick auf die die randliche Lage der Trassenführungen nicht.

Mit Blick auf den Belang „Siedlungsstruktur“ können damit beide Varianten – „16-West“ und „16-Ost“ – in vergleichbarer Weise als raumverträglich eingestuft werden.

Freiraumverbund, Bodenschutz

Das LROP 2017 formuliert verschiedene Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumverbunds. Mit Blick auf den Vorhabentyp Freileitung kommt insbesondere dem Ziel, die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (3.1.1 02 Satz 1), eine hohe Bedeutung zu, ferner dem Grundsatz, siedlungsnaher Freiräume zu erhalten und zu entwickeln (3.1.1 03) (vgl. Kapitel 6.1.1). Darüber hinaus normiert das LROP in Ziffer 2.1 01 auch den Grundsatz, dass siedlungsnaher Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen.

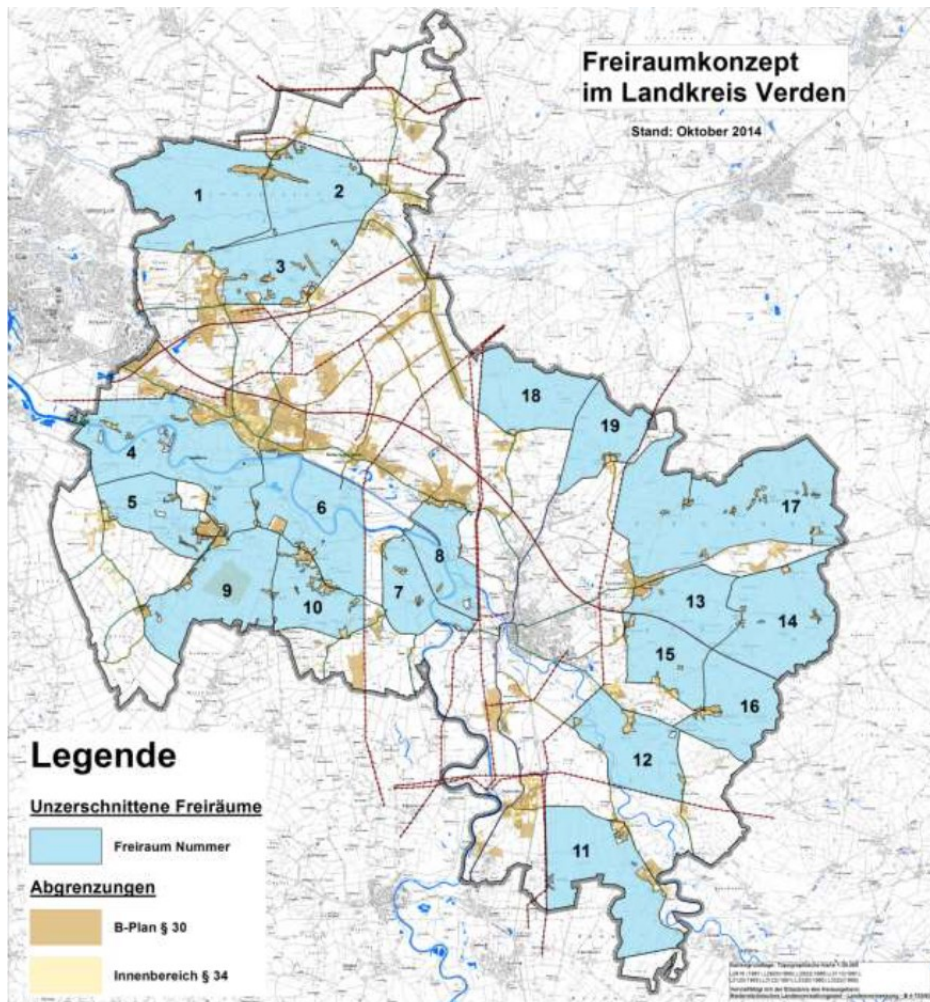
Im RROP 2016 des Landkreises Verden finden sich im Abschnitt 3.1.1 Festlegungen zur Entwicklung des Freiraumverbunds. Das RROP benennt große, unzerschnittene Freiräume, die gesichert und entwickelt werden sollen. Diese Räume sollen von weiterer Beeinträchtigung – u.a. Hochspannungsfreileitungen – freigehalten werden (3.1.1 01 Satz 3). Mehrere der per Grundsatz der Raumordnung gesicherten unzerschnittenen Freiräume berühren auch den Untersuchungsraum des Vorhabens, namentlich die Räume 6 (Mittlere Wesermarsch, Teilgebiet I, 22 km²) und 10 (Thedinghäuser Vorgeest, 12 km²) (Variante 16-1.1), die Räume 7 und 8 (Mittlere Wesermarsch, Teilgebiete II + III, 10 km² + 11 km²) (Varianten 16-2.2, 16-1.4) und den Raum 18 (Spanger Holz, Teilgebiet I, 11 km²) (Variante 16-2). Darüber hinaus sind im RROP 2016 Vorranggebiete Freiraumfunktionen, u.a. wegen ihrer Bedeutung für die Naherholung, festgelegt, die von weiterer Bebauung freizuhalten sind (3.1.1 02 Satz 1). Im Untersuchungsraum zählen hierzu die drei Querungsbereiche der Geestkante zwischen Achim-Baden und Etelsen (Variante 16-1.1), zwischen Cluvenhagen und Daverden (Variante 16-1.3) und zwischen Langwedel und Förth (Variante 16-2). Im Sinne des Bodenschutzes wird mit dem textlichen Ziel 3.1.1 04 Satz 1 die Geestkante als geomorphologische Besonderheit benannt, die es zu erhalten gilt.

Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (2003) legt allgemein fest, dass in dicht besiedelten Gebieten Freiräume zur Aufrechterhaltung des Frischluftaustauschs zu erhalten sind (D 2.5 05). Zu sichern sind Freiräume zwischen den einzelnen Siedlungen entlang des Wersertals (D 1.5 02 Satz 2). Bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen, u.a. Energieverteilungsanlagen, im Außenbereich sind möglichst große unzerschnittene und von

Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten und naturbetonte Bereiche auszusparen (2.1 05 Satz 1).

Raumordnerische Festlegungen zum Themengebiet „Bodenschutz“ werden in Kapitel 7.16.4 (Abschnitt „Auswirkungen auf die Umwelt“) unter „Schutzgut Boden“ mit betrachtet.

Abbildung 41: Freiraumkonzept im Landkreis Verden (Oktober 2014)



Quelle: Begründung des RROP 2016 des Landkreises Verden, S. 47

Die Trassenräume der Varianten „16-West“ und „16-Ost“ berühren in unterschiedlicher Art die raumordnerischen Freiraumfestlegungen von Landes-Raumordnungsprogramm und Regionalen Raumordnungsprogrammen. Mit Blick auf den Schutz großer, unzerschnittener Freiräume haben beide Varianten zunächst vergleichbar (geringe) Auswirkungen, da sie jeweils im Wesentlichen in bestehenden Trassenräumen verlaufen; lediglich in Bereichen, in denen wegen Abständen zur Wohnbebauung kleinräumige Trassenoptimierungen erfolgen – etwa westl. Intschede (16-West) oder östl. Hintzendorf (16-Ost), werden die bestehenden unzerschnittenen Freiräume randlich gequert. Wesentlicher erscheint die Wirkung eines Rückbaus der 220-kV-Trasse im Falle der Realisierung von Variante „16-Ost“: In diesem Falle würden sich nach der Definition unzerschnittener Freiräume des RROP die Räume 6 (Mittlere Wesermarsch, Teilgebiet I, 22 km²) und 10 (Thedinghäuser Vorgeest, 12 km²) in östl. Richtung deutlich vergrößern, etwa bis auf die Höhe der Kreisstraßen K9 bzw. K47. Damit würde dem Gebot des RROP 2016 nach Entwicklung unzerschnittener Freiräume bei Variante „16-Ost“ in größerem Maße entsprochen als bei Variante „16-West“.

Auswirkungen auf die ebenfalls im RROP festgelegten „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ sind bei beiden Varianten gegeben. Variante „16-West“ würde den Bereich des Vorranggebiets Freiraumfunktion zwischen Daverden und Cluvenhagen (in Kabelbauweise) durchschneiden; soweit der entstehende Schutzstreifen gehölzfrei zu halten ist, ergeben sich Auswirkungen u.a. auf den Belang der Erholung, da ein intaktes Waldgebiet mittig zerschnitten wird. Das im RROP festgelegte Vorranggebiet Freiraumfunktionen zwischen Langwedel und Förth wird hingegen durch Variante „16-Ost“ gekreuzt. Eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Nutzung kann insoweit erreicht werden, als die Variante in Bündelung mit der bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung verläuft und zudem abschnittsweise die Mitnahme der hier ebenfalls verlaufenden, raumordnerisch gesicherten 110-kV-Leitung vorgesehen ist, so dass das entsprechende Vorranggebiet weiterhin durch zwei Freileitungen gequert würde, von denen eine allerdings deutlich höher wäre als die heutige 110-kV-Leitung. Die Kabelübergangsanlage würde sich bei Realisierung der Standortalternative A (vgl. Kapitel 7.16.3, Variantenvergleich 16-VII) im Grenzbereich der Vorranggebiete „Freiraumfunktionen“ und „Natur und Landschaft“ befinden. In der Gesamtbetrachtung werden die an der Geestkante gelegenen Vorranggebiete „Freiraumfunktionen“ zwischen Cluvenhagen und Daverden einerseits, zwischen Langwedel und Förth andererseits jeweils in (noch) mit der vorrangigen Nutzung vereinbarer Weise beeinträchtigt.

Siedlungsnaher Freiraum werden ebenfalls von beiden Varianten berührt. Die Variante „16-West“ berührt in Freileitungsbauweise die siedlungsnahen Freiräume insb. der Ortslagen Hintzendorf, Grasdorf, Cluvenhagen, Daverden, Hiddestorf, Blender, Einste, Seestedt, Eitzendorf, Heesen und Hoya. Die Errichtung der für die fünf angenommenen Kabelabschnitte erforderlichen acht Kabelübergangsanlagen berührt dabei die siedlungsnahen Freiräume aller aufgezählten Ortslagen. Die Variante „16-Ost“ berührt in Freileitungsbauweise die siedlungsnahen Freiräume der Ortslagen Hintzendorf, Völkersen, Dahlbrügge, Langwedel, Holtebüttel, Förth, Groß Hutbergen, Hinter Hönisch, Döhlbergen, Rieda, Magelsen, Wienbergen, Hilgermissen, Ubbendorf, Mehringen und Hoya. Durch die geplanten Kabelübergangsanlagen sind insb. die siedlungsnahen Freiräume von Langwedel, Förth, Groß Hutbergen, Hinter Hönisch, Ubbendorf, Mehringen und Hoya betroffen. Im Vergleich beider Varianten ist dabei festzuhalten, dass die Variante „16-Ost“ zwar mehr Ortslagen in Freileitungsbauweise berührt als die Variante „16-West“, hierbei jedoch eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Bündelung zur bestehenden 380-kV-Leitung gegeben ist, also keine gänzlich neue Belastung des Freiraums erfolgt. Siedlungsnaher Freiraum von Orten entlang der 220-kV-Bestandstrasse („16-West“) werden in den Freileitungsabschnitten insoweit stärker belastet als bisher, als der Ersatzneubau über höhere/breitere Masten und mehr Leiterseile verfügt als die Bestandsleitung und daher stärkere visuelle Auswirkungen hat.

Gegenüber der Belastung durch die heutige 220-kV-Leitung kann durch den Rückbau der 220-kV-Leitung bei beiden Varianten eine Entlastung für die Ortslagen Hintzendorf, Grasdorf, Steinberg, Giersberg, Etelsen, Cluvenhagen, Intschede, Hiddestorf, Einste, Seestedt, Blender, Eitzendorf, Wechold, Hilgermissen, Ubbendorf und Heesen erreicht werden. Im Falle der Realisierung der Variante „16-Ost“ ist die Entlastung der aufgezählten Ortslagen jedoch deutlich höher (vollständiger Rückbau) als im Falle der Realisierung der Variante „16-West“ (Verbleiben von Freileitungsabschnitten, 10 zusätzliche Kabelübergangsanlagen).

Zusammenfassend lässt sich zum raumordnerischen Belang „Freiraum“ festhalten, dass die Variante „16-Ost“ mit Blick auf ihre Auswirkungen auf große, unzerschnittene Freiräume positiver zu bewerten ist als die Variante „16-West“, während sich bezüglich der Auswirkungen auf Vorranggebiete Freiraumfunktionen bezüglich des Teilaspekts „Naherholung“ bei beiden Varianten Auswirkungen ähnlicher Intensität ergeben. Mit Blick auf den Teilaspekt „siedlungsnaher Freiraum“ berührt Variante „16-Ost“ in Freileitungsbauweise mehr Siedlungslagen, dies jedoch in gebündelter Lage zur bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung. Zudem erlaubt die Realisierung der Variante „16-Ost“ durch den Rückbau der 220-kV-Leitung eine umfassende Entlastung der entlang der 220-kV-Leitung liegenden Orte und Ortsteile.

Insgesamt ist die Variante „16-Ost“ mit Blick auf die Ziele und Grundsätze der Freiraumentwicklung daher gegenüber der Variante „16-West“ als vorzugswürdig einzustufen.

Natur und Landschaft

Das LROP legt fest, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (3.1.2 01) und legt in Anlage 2 Vorranggebiete Biotopverbund fest (vgl. Kapitel Kapitel 6.1). Im RROP 2016 des Landkreises Verden sind Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Diese sind vor störenden Einflüssen zu schützen und zu entwickeln (3.1.2 03 Satz 3). Daneben finden sich auch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, die bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen gesichert werden sollen (3.1.2 03 Satz 4). Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) legt ebenfalls Vorranggebiete und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft fest, ferner Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (D 1.8 01; D 1.9 01). Das RROP legt darüber hinaus fest, dass Nutzungen nur im unabweisbaren Umfang in Natur und Landschaft eingreifen sollen (D 3.0 02 Satz 1). Darüber hinaus finden sich Ausführungen zu den vorrangig schützenswerten Biotopausprägungen in den naturräumlichen Regionen „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und „Weser-Aller-Flachland“ (D 03.1 und 03.2). Unter D 2 03 wird festgelegt, dass bei emittierenden Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen u.a. auf Vorranggebiete Natur und Landschaft, Trinkwassergewinnung und Erholung vermieden werden sollen.

Die Varianten „16-West“ und „16-Ost“ queren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in unterschiedlichem Ausmaß. Die Variante „16-West“ kreuzt Vorranggebiete Natur und Landschaft auf Höhe der Ortslage Hintzendorf, im Bereich der Geestkante zwischen Cluvenhagen und Daverden, im Wesertal nördl. Intschede und südl. Blender mit einer Gesamtlänge von rd. 8 km. Mit Ausnahme des Abschnitts südl. Blender erfolgen die Querungen in Kabelbauweise, die grundsätzlich als eher vereinbar gelten kann mit den Belangen von Natur und Landschaft als die Freileitungsbauweise. Im Bereich der Querung zwischen Cluvenhagen und Daverden verbleibt allerdings ein erheblicher Eingriff, da hier in Kabelbauweise ein größeres, als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichertes Waldgebiet zu queren ist, das allenfalls teilweise in geschlossener Bauweise gequert werden kann; daher ist mit deutlichen Eingriffen in den Waldbestand (Schutzstreifen) zu rechnen. Der Abschnitt südl. Blender erfolgt in bereits bestehender, raumordnerisch gesicherter Trasse, außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem größeren Windpark. Hier ist trotz Freileitungsbauweise von einer Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang Natur und Landschaft auszugehen. Die Variante „16-Ost“ quert über lediglich rd. 3 km Vorranggebiete Natur und Landschaft – und zwar im Bereich nördl. Langwedel, südl. Förth und im EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“. Während die Querungen südl. Förth und im EU-Vogelschutzgebiet in Kabelbauweise erfolgen, verläuft der Querungsabschnitt nördl. Langwedel über rd. 750 m in Freileitungsbauweise innerhalb eines Vorranggebiets Natur und Landschaft. Die Variante verläuft hier in direkter Parallellage zu 380-kV- und 110-kV-Leitung und in räumlicher Nähe zu BAB 27, mithin in einem stark vorbelasteten Raum, zudem ist das Vorranggebiet hier nur randlich berührt, so dass mit einer Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang auszugehen ist. Insgesamt ist die Betroffenheit von Vorranggebieten Natur und Landschaft längenmäßig (+5 km), aber auch qualitativ (Waldgebiet Cluvenhagen-Daverden) bei der Variante „16-West“ als höher einzustufen als bei Variante „16-Ost“. Eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang „Natur und Landschaft“ scheint bei Variante „16-West“ im Bereich Cluvenhagen/Daverden allenfalls unter Verwendung von (überwiegend) geschlossener Kabelbauweise und mind. teilweisem Erhalt des Waldgebiets oberhalb des Schutzstreifens erreichbar.

Während die Querungslängen von Vorranggebieten Natur und Landschaft bei Variante „16-Ost“ deutlich geringer sind als bei Variante „16-West“, stellt sich die Lage bei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft umgekehrt dar: Hier quert die Variante „16-West“ über rd. 5,8

km entsprechende Vorbehaltsgebiete – und zwar insbesondere im Bereich der Weserniederung südl. Cluvenhagen / nördl. Intschede, westl. Blender und westl. Eitzendorf. Alle drei Abschnitte sind für den Variantenvergleich im Wesentlichen als Kabelabschnitte angenommen, so dass der raumordnerische Vorbehalt insgesamt nur geringfügig verletzt wird. Variante „16-Ost“ quert hingegen über rd. 10,6 km Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (+ 4,8 km), und zwar im Bereich westl. Völkersen, östl. Langwedel, westl./südwestl. Verden, nördl./westl. Döhlbergen, westl. Rieda und östl. Magelsen. Hiervon erfolgt ein Teil in Kabelbauweise (Weserniederung), ein weiterer Teil in Parallelführung zur bestehenden 380-kV-Leitung. Dennoch ist die Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft bei Variante „16-Ost“ als deutlich höher einzustufen als bei Variante „16-West“.

Vorranggebiete Biotopverbund werden lediglich von Variante „16-Ost“, und zwar im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes, gekreuzt, und dies in Kabelbauweise. Es ist daher von einer Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang auszugehen.

Zusammenfassend ist bezüglich des raumordnerischen Belangs „Natur und Landschaft“ abgebildet über Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund, festzustellen, dass Variante „16-West“ aufgrund der – trotz Kabelbauweise – verbleibenden Konflikte im Bereich der Geestkante (Waldgebiet Cluvenhagen/Daverden) nur bedingt als raumverträglich eingestuft werden kann.

Variante „16-Ost“ weist deutlich kürzere Querungslängen in Vorranggebieten Natur und Landschaft auf (- 5 km), die Querung erfolgt zudem überwiegend in Kabelbauweise in gehölzarmen/-freien Grünlandbereichen und mithin vergleichsweise konfliktarm. Lediglich nördl. der BAB 27, bei Langwedel, quert die Variante „16-Ost“ über einen Abschnitt von rd. 750 m in neuer Freileitungs-Trassenlage ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Da es sich hierbei lediglich um eine randliche Querung des Gebiets handelt, die zudem in Bündelung mit anderen, raumordnerisch gesicherten Freileitungen erfolgt, ist für diesen Abschnitt (noch) mit einer Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang „Natur und Landschaft“ auszugehen.

Angesichts der Bewertung im Bereich „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ (Ziele der Raumordnung) erscheint der Umstand, dass Variante „16-West“ mit Blick auf die Querung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Grundsätze der Raumordnung) deutlich günstiger abschneidet als Variante „16-Ost“ (-4,8 km Querungslänge), von nachrangiger Bedeutung. Im Regelungsbereich „Natur und Landschaft“ schneidet die Variante „16-Ost“ daher insgesamt besser ab als die Variante „16-West“ und kann hinsichtlich dieses Belangs als raumverträglicher eingestuft werden.

Weitere Aspekte des Schutzes von Natur und Landschaft werden im Abschnitt „Auswirkungen auf die Umwelt“ unter den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ und „Landschaft“ betrachtet.

Landwirtschaft

Nach 3.2.1 01 LROP soll die Landwirtschaft als die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion in allen Landesteilen gesichert werden. Das RROP 2016 des Landkreises Verden legt in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft fest (3.2.1 02 und 03), das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) Vorsorgegebiete für Landwirtschaft (D 3.2 02).

Auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung wird der Belang „Landwirtschaft“ über die Querungslänge von Vorsorgegebieten Landwirtschaft operationalisiert. Diese erweist sich bei beiden Varianten als etwa gleichlang: „16-West“ quert über rd. 22,7 km Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, „16-Ost“ über rd. 19,5 km.

Die Auswirkungen von Freileitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere an den Maststandorten gegeben, da hier Bewirtschaftungserschwernisse und Flächenverlust eintreten. Die Errichtung einer Freileitung steht der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen (vgl. Kapitel 6.1.4). Dies gilt auch für Trassenabschnitt 16 und die beiden hier betrachteten Varianten.

Ergänzend ist anzuführen, dass Variante „16-West“ deutlich längere Kabelabschnitte aufweist (+ 4 km). Mindestens in der Bauphase und in den ersten Jahren nach Verlegung der Erdkabel ist mit Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu rechnen. Zudem erfordert die Variante „16-West“ in 2,5-fachem Umfang Kabelübergangsanlagen mit entsprechendem Flächenverbrauch (zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 20.000-30.000 m² bei Annahme von rd. 3.500-5.000 m² je Kabelübergangsanlage²²). Für die Kabelübergangsanlagen werden in der Regel landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Variante „16-West“ ist daher wegen der größeren Querungslänge von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (+2,2 km), der größeren Streckenlänge an Kabelabschnitten (+ 4 km) und der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch Kabelübergangsanlagen hinsichtlich des raumordnerischen Belangs „Landwirtschaft“ als weniger raumverträglich einzustufen als Variante „16-Ost“.

Forstwirtschaft

Im LROP 2017 ist in Ziffer 3.2.1 02 Satz 1 festgelegt, dass Wald erhalten und vermehrt werden soll. In 3.2.1 03 ist darüber hinaus ausgeführt, dass Wald nicht durch Versorgungsstrassen zerschnitten werden soll und die Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.5). Im RROP 2016 des Landkreises Verden sind „Vorbehaltsgebiete Wald“ und „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt (3.1.2 06 Satz 2 und 3.1.2 07 Satz 1). Festgelegt ist ferner, dass bei allen Maßnahmen auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden soll (3.1.2 05 Satz 1) und Waldumwandlungen ebenso wie Waldzerschneidungen vermieden werden sollen (3.1.2 06 Satz 4; 3.1.2 08 Satz 1). Mit 3.1.2 09 Satz 1 wird zudem vorgegeben, dass Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Im RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) wird ergänzend konkretisiert, dass Abstände von störenden Nutzungen zu Waldrändern grundsätzlich 100 m betragen sollen (D 3.3 03 Satz 1). Auch in diesem RROP findet sich die Festlegung, dass Waldumwandlungen zu vermeiden sind (D 3.3 07 Satz 1, Grundsatz), darüber hinaus die Festlegung, dass Wald möglichst nicht durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen zerschnitten werden soll (3.3 07 Satz 3). Kulturgeschichtlich alte und naturnahe Wälder sind von Eingriffen und Beeinträchtigungen völlig zu verschonen (3.3 07 Satz 4). In der zeichnerischen Darstellung des RROP finden sich Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft (3.3 08 Satz 1).

Die Variante „16-West“ quert über rd. 1,3 km Vorbehaltsgebiete Wald im Bereich Cluvenhagen/Daverden; die Variante „16-Ost“ meidet hingegen eine Querung von Vorbehaltsgebieten Wald. Die Waldquerung der Variante „16-West“ erfolgt zudem mit der – in Waldgebieten besonders eingriffstarken – Kabelbauweise; allenfalls in Teilen könnte dabei von geschlossener Bauweise ausgegangen werden. Die Betroffenheit des raumordnerischen Belangs „Forstwirtschaft“ ist daher bei Variante „16-West“ als höher einzustufen als bei Variante „16-Ost“.

²² Aufgrund der vergleichsweise kurzen Kabelabschnitte wird von einer durchschnittlichen Größe der Kabelübergangsanlagen von ca. 3.500 – 5.000 m² ausgegangen. Im Einzelfall können auch Flächengrößen von bis zu 10.000 m² je Kabelübergangsanlage erforderlich werden.

Rohstoffgewinnung und –sicherung

Das LROP 2017 gibt als Ziel der Raumordnung vor, dass Rohstoffvorkommen zu sichern sind (3.2.2 01). Es legt darüber hinaus Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest und normiert einen „Umgebungsschutz“ für diese Gebiete (3.2.2 02, Sätze 1 und 8). Das RROP 2016 des Landkreises Verden und das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) legen Vorrang- und Vorsorge-/Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung fest (RROP Verden: 3.2.2 03; RROP Nienburg: D 3.4 04 und 05) (vgl. Kapitel 6.1.6).

Raumordnerische Festlegungen werden im Trassenabschnitt 16 von beiden betrachteten Varianten in vergleichsweise geringem Umfang berührt.

Variante „16-West“ quert nordöstl. Cluvenhagen ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) in mittlerer Lage über 720 m. Unter Verwendung ausreichend hoher Masten können jedoch eine weitgehende Überspannung und ein Abbau auch unterhalb der Leiterseile gewährleistet werden, so dass kein grundsätzlicher Zielkonflikt zu erwarten ist (vgl. Kapitel 6.1.6).

Variante „16-Ost“ quert östl. Magelsen über rd. 1,8 km ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kiessande) in randlicher Lage. Die Querung des Vorranggebiets kann als (noch) mit dem raumordnerischen Vorrang vereinbar bewertet werden, soweit die Mast- und Leiterseilhöhen so gewählt werden, dass grundsätzlich noch ein Rohstoffabbau unterhalb der Leiterseile möglich bleibt. In diesem Fall würde die vorrangige Nutzung nur punktuell – an den Maststandorten – begrenzt (vgl. Kapitel 6.1.6).

Die Belange der Rohstoffgewinnung sind hinsichtlich der Querungslänge von Vorranggebieten in höherem Umfang bei Variante „16-Ost“ berührt (+ 1,1 km). Da grundsätzlich – bei Optimierung von Maststandorten und –höhen – nur von begrenzten Auswirkungen von Höchstspannungsfreileitungen auf die Rohstoffgewinnung auszugehen ist (vgl. Kapitel 6.1.6), können die Auswirkungen für beide Varianten als eher gering eingestuft werden.

Landschaftsgebundene Erholung

Im LROP 2017 findet sich unter 3.2.3 01 Satz 1 der Grundsatz, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Zudem sollen Freiräume u.a. aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erhalten werden (3.1.1 01 Satz 1) (vgl. Kapitel 6.1.7).

Das RROP 2016 des Landkreises Verden und das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (2003) treffen vergleichbare Regelungen zur landschaftsgebundenen Erholung. Beide legen fest, dass in der näheren Umgebung von Siedlungsbereichen möglichst fußläufig erreichbare Naherholungsmöglichkeiten vorgehalten werden sollen (RROP Verden: 3.2.3 02 Satz 1; RROP Nienburg: D 3.8 02). In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete ruhige Erholung und Vorsorge-/Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt (RROP Verden: 3.2.3 03 und 04; RROP Nienburg: D 3.8. 04 und 05). Zu den Radwanderwegen im Landkreis Verden wird ausgeführt, dass diese zur regionalen und überregionalen Vernetzung der Erholungsbereiche im Kreisgebiet beitragen sollen (3.2.3 06). Darüber hinaus stuft das RROP Verden das „Randwandern entlang der Weser und Aller“ als „herausragendes touristisches Potenzial“ ein, das genutzt und weiterentwickelt werden soll (2.1 10 Satz 1). Im RROP Nienburg wird die Landesreitschule in Hoya als regional bedeutsame Sportanlage festgelegt (D 3.8 06 Satz 2). Außerdem wird normiert, dass die bestehenden Anlagen des Freizeitwohnens am Alveser See zu sichern und bedarfsgerecht entwickelt werden sollen (D 3.8 11) und Radwander- und –fernwege zu sichern und zu entwickeln sind (D 3.8 12 Satz 2). Der Radfernweg Weser soll als touristisches Potenzial genutzt werden (D 3.1 06).

Variante „16-West“ quert Vorbehaltsgebiete Erholung über rund 4,5 km – im Bereich Hintzendorf, auf Höhe der Geestkante westl. Daverden und im Wesertal nördl. Intschede. Die Querung östl. Hintzendorf erfolgt in Freileitungsbauweise in bestehender Trasse (knapp 400 m), die übrigen Querungen erfolgen in Kabelbauweise. In Randlage der Vorbehaltsgebiete Erholung sind vier Kabelübergangsanlagen anzunehmen (östl./westl. Hintzendorf, nördl. Cluvenhagen/Daverden, nördl. Intschede).

Von der Variante „16-Ost“ sind Vorbehaltsgebiete Erholung über eine Länge von knapp 2,2 km betroffen, in den Bereichen östl. Hintzendorf, westl. Verden (Allerniederung) und westl. Rieda (Wesertal). Die Querung östl. Hintzendorf erfolgt in weitgehend neuer Trasse in Freileitungsbauweise (rd. 800 m), die Querung des Erholungsgebiets Allerniederung in Kabelbauweise (rd. 1.200 m). Der Querungsabschnitt westl. Rieda (rd. 200 m) erfolgt in räumlicher Nähe zur 380-kV-Bestandsleitung in Freileitungsbauweise. Die für den Querungsabschnitt der Allerniederung erforderlichen Kabelübergangsanlagen liegen in jeweils mehreren km Entfernung zu Vorbehaltsgebieten Erholung.

Bewertend lässt sich feststellen, dass bei Variante „16-West“ insbesondere das Naherholungsgebiet östl. Cluvenhagen durch das Erfordernis eines im Waldgebiet verlaufenden Kabelabschnitts und der nördl. hiervon zu errichtenden Kabelübergangsanlage beeinträchtigt wird; bei Variante „16-Ost“ sind die stärksten Auswirkungen auf Vorbehaltsgebiete Erholung im kurzen Querungsabschnitt der Weser westl. Rieda anzunehmen, allerdings in einem vorbelasteten Raum.

Mit Blick auf die textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist festzustellen, dass die Variante „16-Ost“ dem in beiden RROP (Verden/Nienburg) enthaltenen Grundsatz zur Nutzung des touristischen Potenzials des Radwanderns an der Weser in geringerem Umfang entspricht als die Variante „16-West“, da die Variante „16-Ost“ in größerer Nähe zur Weser verläuft, diese westl. Rieda in Freileitungsbauweise kreuzt und den Weser-Radweg östl. Magelsen überspannt. Außerdem ist festzustellen, dass sich beide Varianten im gemeinsamen südl. Trassenabschnitt der Landesreitschule Hoya als regional bedeutsamer Sportanlage annähern.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die von den Varianten berührten raumordnerischen Erfordernisse im Bereich der landschaftsgebundenen Erholung - hier Vorbehaltsgebiete Erholung und ergänzende textliche Festlegungen – bei beiden Varianten in vergleichsweise geringem Umfang berührt sind. Gemessen an der Gesamtlänge der Varianten sind die Querungslängen von Vorbehaltsgebieten Erholung eher gering, zudem erfolgen sie jeweils zum überwiegenden Teil in Kabelbauweise. Vorranggebiete ruhige Erholung sind nicht berührt.

Wassermanagement und -versorgung

Das LROP 2017 legt Vorranggebiete Trinkwassergewinnung fest (3.2.4 09, vgl. Kapitel 6.1.8). Das RROP 2016 des Landkreises Verden und das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) legen seinerseits Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung fest (RROP Verden: 3.2.4 05 und 06, RROP Nienburg: D 3.9.1 06 und 07).

Die Variante „16-West“ quert auf Höhe Hintzendorf in der Bestandstrasse über rd. 2,5 km ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (Kabelabschnitt); südl. Blender wird über rd. 460 m ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, ebenfalls in bestehender Trasse, gekreuzt. Die Variante „16-Ost“ führt westl. Völkersen über eine Länge von rd. 3,3 km durch ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung.

Im gemeinsamen, südl. Trassenabschnitt beider Varianten verläuft die Trasse südwestl. Hoya über rd. 1,6 km durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, über weitere 0,6 km

durch ein Vorsorgegebiet Trinkwassergewinnung. Insgesamt wird hier zudem über eine Länge von knapp 1,6 km ein Trinkwasserschutzgebiet (Zone IIIA) und Trinkwassergewinnungsgebiet gequert.

Raumordnerische Regelungen im Themenfeld „Wassermanagement“ werden von beiden Varianten in ähnlichem Umfang berührt. Die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung ist grundsätzlich mit der vorrangig gesicherten Nutzung vereinbar, soweit bei der technischen Bauausführung die fachlichen Anforderungen zum Schutz der Trinkwasservorkommen beachtet werden (vgl. Kapitel 6.1.8). Die Erfordernisse der Raumordnung stehen daher der Vorhabenrealisierung in diesem Regelungsbereich nicht entgegen.

Hochwasserschutz

Das LROP verpflichtet die Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und legt Bedingungen fest, unter denen ausnahmsweise raumbedeutsame Maßnahmen in diesen Vorranggebieten realisiert werden können (3.2.4 12, Sätze 1+2, vgl. Kapitel 6.1.9). Das RROP 2016 des Landkreises Verden legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz fest (3.2.4 10), das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses (D 3.9.3 01 Satz 1).

Die Variante „16-West“ verläuft südl. Cluvenhagen im Bereich der Weserniederung über rd. 3,2 km in Überschwemmungsschutzgebieten bzw. Vorranggebieten Hochwasserschutz (Kabelabschnitt). Bei der Variante „16-Ost“ sind zweifach Überschwemmungsgebiete bzw. Vorranggebiete Hochwasserschutz/Sicherung des Hochwasserabflusses berührt: zum einen zwischen Förth und Klein Hutbergen, zum anderen zwischen Rieda und Magelsen. Insgesamt führt die Variante über rd. 6,5 km durch Überschwemmungsgebiete bzw. entsprechende Vorranggebiete. Eine der Kabelübergangsanlagen für den Kabelabschnitt westl. Verden liegt zudem – je nach Standortalternative randlich oder mittig – im Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind durch die Variante „16-Ost“ in deutlich größerem Umfang berührt als durch die Variante „16-West“ (+3,3 km Querungslänge), die Variante „16-West“ erweist sich in diesem Belang als vorzugswürdig.

Die Errichtung einzelner Masten bzw. einer Kabelübergangsanlage in Vorranggebieten Hochwasserschutz bzw. Überschwemmungsgebieten kann mit Auswirkungen auf das Retentionsvolumen bzw. das Hochwasserabflussgeschehen verbunden sein. Grundsätzlich lassen sich Standorte und Bauweisen von Masten bzw. Kabelübergangsanlagen jedoch mit Blick auf das Abflussgeschehen optimieren (vgl. Kapitel 6.1.9). Entsprechende Nachweise zur Einhaltung der Hochwasserschutzbelange sind im Planfeststellungsverfahren zu erbringen.

Auch für die Variante „16-Ost“ kann daher davon ausgegangen werden, dass diese mit den raumordnerischen Erfordernissen – hier Vorranggebieten Hochwasserschutz – (noch) vereinbar ist, soweit durch die Errichtung neuer Maststandorte bzw. einer Kabelübergangsanlage im Vorranggebiet/Überschwemmungsgebiet das Hochwasserabflussgeschehen und das Retentionsvolumen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Abschnitt 6.1).

Verkehr

Das LROP 2017 legt differenzierte Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Verkehrsinfrastruktur-Netzes fest. So soll u.a. der Schienenverkehr weiterentwickelt werden (4.1.2 01). Landesweit bedeutsame Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden (4.1.2 07 Satz 2). Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfs-

gerecht auszubauen (4.1.3 02), das transeuropäische Netz der Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen (4.1.4 01). Die überregional bedeutsamen Verkehrswege sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete festgelegt, im Untersuchungsraum etwa die Schifffahrtsstraße Weser. Das RROP 2016 des Landkreises Verden legt ebenso wie das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) Vorranggebiete für Straßen- und Schienenwegeinfrastruktur fest; die Weser ist jeweils als Vorranggebiet „Schifffahrt“ bzw. „schiffbarer Fluss“ festgelegt. Im Grenzbereich zum Landkreis Verden legt das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg außerdem innerhalb des Untersuchungsraums den Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellwege fest (3.6.5 01), das RROP des Landkreises Nienburg (Weser) das Segelfluggelände Hoya.

Die Variante „16-West“ überspannt insgesamt 8 Vorranggebiete „(Hauptverkehrs-)Straße von regionaler Bedeutung“, die Bundesautobahn A27 nordöstl. Cluvenhagen, das Vorranggebiet Schifffahrt „Schleusenkanal“ südwestl. Daverden und die Haupteisenbahnstrecke Bremen – Hannover zwischen Cluvenhagen und Daverden. Die Variante „16-Ost“ kreuzt 7 Vorranggebiete „(Hauptverkehrs-)Straße von regionaler Bedeutung“ und quert die Bundesautobahn 27 westl. Dahlbrügge. Die Haupteisenbahnstrecke Bremen-Hannover wird westl. Förth überspannt, die Weser als „Vorranggebiet Schiffbarer Fluss“ auf der Höhe westl. Rieda.

Im gemeinsamen südlichen Trassenabschnitt queren beide Varianten die L330 (Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung) und das parallel verlaufende Vorranggebiet „Sonstige Bahnstrecke“.

In allen benannten Fällen ist unter Beachtung der Anbauverbots-/beschränkungszone (Straßen) bzw. der einschlägigen Kreuzungsvorschriften (Schiene, Wasserschifffahrt) nicht von wesentlichen Auswirkungen auf die Straßen-, Schienen- oder Wasserschifffahrtsinfrastruktur auszugehen (vgl. hierzu Kapitel 6.1).

Im Übergang der Trassenabschnitt 15 und 16 nähern sich die Varianten dem Flugplatz Weser-Wümme südwestl. Hellwege an, der weitgehend im Trassenabschnitt 16 liegt.

Hinsichtlich des raumordnerischen Belangs „Verkehr“ können beide Varianten gleichermaßen als raumverträglich eingestuft werden.

Energie

Das LROP 2017 umfasst vielfältige Festlegungen im Themenfeld Energie. Mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ sind besonders die Ziffern 4.2 01 und 07 relevant. In 4.2 01 wird festgelegt, dass vorhandene Trassen vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind (Satz 5). Darüber hinaus werden u.a. die Grundsätze der Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit als zu berücksichtigende Planungsprinzipien für Stromnetze festgelegt (Satz 1). In Ziffer 07 wird u.a. als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass vorhandene Leitungskorridore, die für den Aus- oder Neubau geeignet sind, vorrangig zu nutzen sind (Satz 5). Ferner legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (4.2 07, Sätze 6-13). Zur Erdkabelbauweise führt das LROP aus, dass diese Bauweise zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung bzw. des Naturschutzrechts geprüft werden soll (4.2 07 Satz 3). Als weiteren Grundsatz benennt das LROP, dass bei der Planung von Leitungstrassen Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen (4.2 07 Satz 24) (vgl. Kapitel 6.1.11).

Das RROP 2016 des Landkreises Verden legt unter 4.2 02 Vorranggebiete Windenergienutzung fest, von denen mehrere im Untersuchungsraum liegen. Im RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) sind unter D 3.5 05 Satz 1 ebenfalls Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung festgelegt (die hierauf aufbauende Änderung 2015 des Teilabschnitts Windenergie wurde vom Nds. OVG mit Urteil vom 07.11.2017, 12 KN 107/16 für rechtsunwirksam erklärt; obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist daher im weiteren Raumordnungsverfahren bis auf Weiteres das RROP 2003 anzuwenden). Daneben werden in der zeichnerischen Darstellung vorhandene Hochspannungsfreileitungen raumordnerisch gesichert (D 3.5 07) und der Grundsatz normiert, dass Transportleitungen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen sind (D 3.5 08). Speziell zu Hochspannungsleitungen trifft das RROP die Festlegung, dass diese grundsätzlich außerhalb von für den Naturschutz wertvollen Bereichen, Vorranggebieten für Erholung und Siedlungsbereichen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen sind (Grundsatz); einer weiteren Zerschneidung der Landschaft durch Hochspannungsfreileitungen sollte nach D 3.5 09 soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durch Verkabelung entgegengewirkt werden. Nicht vermeidbare Eingriffe beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen in Natur und Landschaft sind zu minimieren (D 3.5 09 Satz 3).

Die Abstandsvorgaben des LROP (4.2 07 Sätze 6-9) werden im Folgenden unter „Schutzgut Mensch“ im Abschnitt „Auswirkungen auf die Umwelt“ beschrieben und bewertet.

Die Variante „16-West“ verläuft über rd. 16,2 km in bestehender oder gebündelter Trasse, die Variante „16-Ost“ über knapp 20 km. Der Grundsatz der preisgünstigen Energieverteilung (4.2 01 Satz 1) wird von der Variante „16-Ost“ besser berücksichtigt, da sie mit zwei anstelle von fünf Kabelabschnitten auskommt und insgesamt weniger Erdkabel erfordert (-5,4 km). Die Variante „16-Ost“ kreuzt zweifach die bestehende 380-kV-Leitung (westl. Dahlbrügge, nördl. Hoya), während Variante „16-West“ ohne Kreuzungen im Freileitungs-Höchstspannungsnetz auskommt. Letztere entspricht insoweit dem Grundsatz der Versorgungssicherheit besser als die Variante „16-Ost“.

Den LROP-Grundsätzen zur Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur (4.2 07 Satz 24) wird eher mit Variante „16-Ost“ entsprochen. Diese Variante kann über knapp 20 km eine Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung erreichen und insoweit Vorbelastungen aufgreifen, davon mehr als 11 km in Freileitungsbauweise. Variante „16-West“ verläuft nur zu rd. 16 km in bestehender, vorbelasteter Trasse, davon knapp 10 km in Freileitungsbauweise. Auch dem Grundsatz des RROP Nienburg, neue Hoch- [und –Höchst]spannungsleitungen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen sind, wird mit der Variante „16-Ost“ besser entsprochen. Der Teilaspekt „Schutz des Landschaftsbild“ (4.2 07 Satz 23) wird unter „Auswirkungen auf den Raum“, Schutzgut Landschaft, näher betrachtet.

In der Zusammenschau der verschiedenen raumordnerischen Erfordernisse im Regelungsbereich „Energie“ ist die Variante „16-Ost“ als vorzugswürdig einzustufen, da sie in größerem Umfang dem Ziel zur vorrangigen Nutzung vorhandener, für einen Ausbau geeigneter Trassenräume und dem Grundsatz der Nutzung von Bündelungsmöglichkeiten/vorbelasteter Räume entspricht. Sie ist zudem mit nur zwei anstelle von 5 Kabelabschnitten realisierbar und steht daher eher im Einklang mit dem Grundsatz der preisgünstigen Energieverteilung. Die aufgezählten Vorteile überwiegen den Nachteil einer zweifachen Leitungskreuzung (Grundsatz der Versorgungssicherheit).

Auswirkungen auf die Umwelt

Das Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maße auf die Schutzgüter nach UVPG aus. Grundsätzliche Ausführungen dazu, wie sich die Vorhabentypen Freileitung und Erdkabel im Höchstspannungs-Wechselstrombereich auf die einzelnen Schutzgüter auswirken können,

finden sich in Kapitel 6.2. Hier sind auch die grundsätzlich möglichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die für die Varianten „16-West“ und „16-Ost“ maßgeblichen Vorhabenauswirkungen nach Schutzgütern differenziert dargestellt und bewertet. Soweit Teilaspekte der einzelnen Schutzgüter bereits im Kapitel „Auswirkungen auf den Raum“ thematisiert wurden, wird jeweils hierauf hingewiesen.

Schutzgut Mensch

In Ziffer 4.2 07 legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (Sätze 6-13). Diese Festlegungen dienen dem Wohnumfeldschutz. Darüber hinaus sollen nach 4.2 12 Satz 3 LROP hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

Im RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) ist festgelegt, dass Hochspannungsleitungen außerhalb von Siedlungsbereichen geführt werden sollen (D 3.5 09). Unter D 2 03 wird festgelegt, dass bei emittierenden Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen u.a. auf Wohngebiete vermieden werden sollen. Unter 2.4 08 findet sich zudem die Festlegung, dass Bevölkerung und Umwelt vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen sind und zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen hochenergetische Freileitungen so zu planen sind, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird (D 2.4 09).

Als einschlägige Fachnorm sind mit Blick auf Immissionen im Bereich elektrischer und magnetischer Felder die 26. BlmschV, im Bereich Lärm die TA Lärm und die jeweils hierin normierten Grenzwerte zu beachten. Daneben gehen vom Vorhabentyp „Freileitung“ auch Staub- und Stoffimmissionen aus, die jedoch nicht variantendifferenzierend wirken.

Die folgende Betrachtung konzentriert sich auf den Aspekt des Wohnumfeldschutzes nach 4.2 07 LROP. Das weitere Umfeld von Siedlungsbereichen wurde im Kapitel 7.17.4 im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Teilüberschriften „Freiraumverbund“ und „landschaftsgebundene Erholung“ bearbeitet. Die Überprüfung der Einhaltung der zu beachtenden Immissionsgrenz- und -richtwerte erfolgt auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Die vom LROP vorgegebenen Abstände von neuen Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden werden von der Variante „16-West“ im Wesentlichen eingehalten. In den Bereichen, in denen die Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich unterschritten werden, werden für die Variantenbewertung jeweils Kabelabschnitte angenommen (s. Kapitel 7.16.1). Lediglich im südlichen Trassenabschnitt, in dem die Varianten „16-West“ und „16-Ost“ im gleichen Trassenraum verlaufen, nähert sich die Variante „16-West“ zwei Wohngebäude auf weniger als 200 m an (südwestl. Hoya).

Die Variante „16-Ost“ kann die LROP-seitig vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden ebenfalls im Wesentlichen einhalten. Im Bereich Groß/Klein Hutbergen, Hönisch, Hinter Hönisch und im Bereich Mehringen, in denen die Abstände zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden können, wird für die Variantenbewertung ein Kabelabschnitt angenommen (s. Kapitel 7.16.1). Im Bereich Langwedel/Förth wird der Abstand von 400 m zur Achsmittle bei 10 Gebäuden um bis zu 51 m unterschritten, die Wohngebäude liegen hier in 349 m – 398 m Entfernung zur Achsmittle. Die Vorhabenträgerin sieht daher im Bereich Langwedel/Förth die Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung und die Mitnahme der ebenfalls hier verlaufenden 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Leitung vor. Der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass auf diese Weise ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz vorliegt

und die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach 4.2 07 Satz 9a vorliegen (vgl. Kapitel 25.2 Band F der Antragsunterlagen), kann seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde gefolgt werden. Zusätzlich zu den vorgenannten Wohngebäude-Annäherungen ist bei Variante „16-West“, eine Unterschreitung des 200 m-Abstands zu zwei Wohngebäuden südwestl. Hoya festzustellen (121 m und 150 m).

Um die Abstände zu den zwei Wohngebäuden südwestl. Hoya, im Bereich des Landesreitschule, weiter zu optimieren, ist eine kleinräumige Korrektur des Trassenverlaufs denkbar (vgl. Abbildung 38). Auf diese Weise kann der Abstand von der Achsmittle zur Betriebsleiterwohnung auf dem Gelände der Landesreitschule von derzeit 84 m auf rd. 120 m erhöht werden; für das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich werden mit der vom ArL Lüneburg vorgeschlagenen Trassenführung Abstände von ca. 150 m erreicht. In beiden Fällen verbleiben die erreichbaren Abstände deutlich unter der 200-m-Vorgabe des RROP, die jedoch als Grundsatz der Raumordnung abwägungsfähig ist. Hier ist in die Abwägung einzustellen, dass eine starke Vorbelastung besteht und mit der geplanten Leitungsführung – bei allerdings höheren Masten und breiten Traversen – eine (deutliche) Abstandsvergrößerung erreicht werden kann. Die Abstandsunterschreitung wird daher seitens der prüfenden Raumordnungsbehörde als (noch) raumverträglich eingestuft.

Wird die Betrachtung über den nach 4.2 07 Sätze 6 und 7 LROP einzuhaltenden Mindestabstand ausgeweitet und differenziert (Aspekt: siedlungsnahe Freiräume/Erholungsbereiche), so ist festzustellen, dass die Variante „16-Ost“ neue Betroffenheiten im Bereich westl. Haberloh und südl. Hintzendorf (auf Höhe der Landesstraße) mit sich bringt; hier wird die neue 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage im Abstand von rd. 270 m bzw. 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich vorgesehen. Im Bereich der Variante „16-West“ sind erstmalige Betroffenheiten durch die Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich in neuer Trassenlage insbesondere im Bereich westl. Langwedeler Moor festzustellen, wo der 200-m Abstand zu mehreren Wohngebäuden ebenfalls nur knapp eingehalten werden kann. Bei Variante „16-West“ kommt hinzu, dass insgesamt 10 Kabelübergangsanlagen in Randlage von Siedlungsbereichen neu errichtet werden müssen, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Teilaspekt „siedlungsnahe Erholung“ des Schutzgutes Mensch (vgl. hierzu die Ausführungen zu „Freiraumverbund, Bodenschutz“ unter „Auswirkungen auf den Raum“). Bei Variante „16-Ost“ ist die Betroffenheit mit lediglich vier Kabelübergangsanlagen entsprechend geringer.

Ausweislich von Band B der Antragsunterlagen (UVS, S. 9 ff) ist hinsichtlich des Teilaspekts „Freizeit- und Erholungsfunktion“ auf weitere mögliche Betroffenheiten des Schutzgutes Mensch hinzuweisen. So nähert sich die Variante „16-Ost“ auf rd. 250 m dem Burgbad Langwedel an, die Variante „16-West“ (in Kabelbauweise) auf rd. 170 m dem Schul- und Kindergartenstandort Wechold (ebenfalls Kabelabschnitt).

Beide Varianten halten die raumordnerisch vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden ganz (400 m) bzw. weitgehend (200 m) ein. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Teilaspekt Wohnumfeldschutz) bleiben bei beiden Varianten wegen des Einsatzes von Erdkabelabschnitten vergleichsweise gering. Das „Schutzgut Mensch“ ist durch die Varianten „16-West“ und „16-Ost“ dennoch berührt: Zu nennen sind hier u.a. erstmalige räumliche Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich im Bereich Langwedeler Moor (16-West) bzw. Haberloh (16-Ost) und die Querung von Vorbehaltsgebieten Erholung in neuer Trassenlage östl. Hintzendorf und westl. Rieda (16-Ost) bzw. westl. Daverden (16-West) und die Querungen bzw. rückbaubedingten Entlastungen von siedlungsnahen Freiräumen (vgl. Ausführungen unter „Landschaftsgebundene Erholung“ und „Freiraumverbund“ weiter oben in diesem Kapitel). In der Zusammenschau sind insbesondere durch den Einsatz von Kabelabschnitten (Variante 16-West: 5 Kabelabschnitt, 14 km Gesamtlänge) bzw. 2 Kabelabschnitten (Variante 16-Ost: 2 Kabelabschnitt, 8,6 km Gesamtlänge) vergleichsweise geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch festzustellen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sind über verschiedene Daten in die Bewertung der Vorhabenauswirkungen eingeflossen (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 15-16).

- *Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft*: Dieser Aspekt des Schutzguts wurde unter „Auswirkungen auf den Raum“ dargestellt und bewertet.
- *Schutzgebietssystem Natura 2000*: Dieser Aspekt wird im Folgenden als eigenständiges Kapitel betrachtet und bewertet.
- *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG* sind weder von Variante „16-West“ noch von Variante „16-Ost“ berührt.
- *Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG* werden von beiden Varianten gequert: Die Variante „16-West“ kreuzt die LSG „Alte Aller und Weiße Berge“ und „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Cluvenhagen“ (insg. 2890 m), die Variante „16-Ost“ das LSG „Untere Allerniederung“ (580 m). Die Kreuzungen erfolgen jeweils in Kabelbauweise.
- *Gebiete, die die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung nach § 23 bzw. § 26 BNatSchG erfüllen* sind sowohl von Variante „16-West“ als auch von Variante „16-Ost“ berührt (16-West: rd. 15 km; 16-Ost: rd. 9,6 km).
- *Waldflächen, sonstige Biotope*: Die Variante „16-West“ quert über rd. 1,1 km Waldflächen, nördl. Cluvenhagen zudem das Daverdener Moor; Variante „16-Ost“ meidet die Querung von Wald- und Moorflächen.
- *Tiere*: Auf der Betrachtungsebene der Raumordnung ist für die vergleichende Bewertung von Trassenvarianten des Vorhabentyps Höchstspannungsfreileitung insbesondere die Betroffenheit geschützter Vogelarten (Brut- und Rastvögel) zu bewerten, für die Verbotsstatbestände nach § 41 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Eine ausführliche Betrachtung dieses Schutzgutaspekts erfolgt unter der Überschrift „Auswirkungen auf den Artenschutz“.

Bezüglich der hier betrachteten Teilaspekte des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ - festgesetzte und potenzielle Schutzgebiete nach den §§ 23 und 26 BNatSchG und Biotoptypen, Waldflächen – unterscheiden sich die Varianten sowohl bezüglich der Querungslänge potenziell NSG-/LSG-schützwürdiger Bereiche als auch des Aspekts „Querung von Waldflächen“; bei beiden Belangen schneidet Variante „16-Ost“ besser ab und ist insoweit als vorzugswürdig zu bewerten.

Schutzgut Landschaft

Das „Schutzgut Landschaft“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Nach 4.2 07 Satz 23 LROP ist bei der Planung von Leitungstrassen der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Darüber hinaus legt das RROP 2016 des Landkreises Verden fest, dass der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken ist (2.1 04 Satz 2) und die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die landschaftstypischen Ortsbilder und die Gewässer und der Wald als Bestandteil der Erholungslandschaft erhalten werden sollen (3.2.3 01 Sätze 1 und 2). Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) führt aus, dass einer weiteren Zerschneidung der Landschaft durch Hochspannungsfreileitungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durch Verkabelung entgegengewirkt werden sollte (D 3.5 09, Satz 2).

Variante „16-West“ quert über rd. 4,3 km Landschaftsbildräume hoher Bedeutung - in den Bereichen Hintzendorf, zwischen Cluvenhagen und Daverden und im Wesertal südl. Cluvenhagen. Alle drei Querungen erfolgen in Kabelbauweise.

Variante „16-Ost“ führt über rd. 1,3 km durch Landschaftsbildräume hoher Bedeutung; hiervon entfallen rund 300 m Querungslänge auf das Wesertal westl. Rieda, in räumlicher Nähe zur bestehenden 380-kV-Leitung, und rd. 700 m auf den Bereich östl. Hintzendorf (neue Trassenlage). Die Querung der Allerniederung erfolgt in Kabelbauweise.

Im Vergleich beider Varianten erweisen sich die Eingriffe in Landschaftsbildräume hoher Bedeutung bei Variante „16-Ost“ trotz deutlich geringerer Querungslängen als eher höher, weil hier zwei (wenn auch kurze) Freileitungsabschnitte (östl. Hintzendorf, westl. Rieda) verbleiben, während bei Variante „16-West“ sämtliche Querungen von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung in Kabelbauweise erfolgen. Hinzu kommt, dass die Variante „16-Ost“ im gesamten nördl. Teilabschnitt (etwa zwischen Haberloh und Dauelser Bruch) über rd. 8 km durch Landschaftsbildräume mittlerer Bedeutung verläuft, während die Variante „16-West“ diese Wertigkeitsstufe weitgehend meidet und überwiegend durch Landschaftsbildräume geringer Bedeutung führt. Eine vergleichsweise stärkere Belastung des Landschaftsbilds ergibt sich bei der Variante „16-West“ hingegen durch die insgesamt 10 Kabelübergangsanlagen (im Vergleich zu 4 Kabelübergangsanlagen bei Variante „16-Ost“), die aufgrund ihrer Größe von 3.500-5.000 m² eine vergleichsweise starke Inanspruchnahme des Landschaftsbilds mit sich bringen. Variante „16-West“ bringt zudem stärkere Eingriffe in den mit Blick auf das Landschaftsbild besonders bedeutsamen Biotoptyp „Wald“ (zwischen Cluvenhagen und Daverden) mit sich.

Die Auswirkungen der Varianten „16-West“ und „16-Ost“ betreffen unterschiedliche Teilaspekte des Schutzguts „Landschaftsbilds“. Sie können in der Zusammenschau als vergleichbar ausgeprägt und, unter Einbeziehung von Kabelabschnitten, insgesamt (noch) raumverträglich eingestuft werden.

Das Schutzgut Landschaft ist in diesem Kapitel auch unter dem Aspekt Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ betrachtet worden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Band B der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (UVS) bezieht folgende Daten in die Variantenbewertung ein: kulturelle Sachgüter gemäß RROP, Bodendenkmale und archäologische Fundstellen, Baudenkmale und weitere wichtige Schutzbereiche wie z.B. Grabungsbereiche. „Sonstige Sachgüter“ umfassen insbesondere gewerbliche/industrielle Einrichtungen (z.B. Windenergieanlagen) und technische Infrastrukturen (z.B. Straßen oder andere Hoch/Höchstspannungsleitungen) (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 87). Diese „sonstigen Sachgüter“ werden im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Überschriften „Verkehr“ und „Energie“ mit betrachtet und bewertet.

Das RROP 2016 des Landkreises Verden legt in der zeichnerischen Darstellung Bau- und Bodendenkmäler als Vorranggebiete „kulturelles Sachgut“ fest und gibt die Sicherung von Bau- und Bodendenkmäler vor (2.1 01, Sätze 1 und 2). Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg widmet einen eigenen Abschnitt dem Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter (D 2.6) und führt hierin u.a. aus, dass Kulturlandschaften zu erhalten sind und historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen wie z.B. Heiden, Grünländer und Bodendenkmale dauerhaft erhalten bleiben sollen (2.6 01). Darüber hinaus finden sich im Untersuchungsraum Festlegungen zu „kulturellen Sachgütern“ in der Zeichnerischen Darstellung des RROPs, u.a. die Stiftskirche in Bücken (2.6 05 Satz 1).

Im Umfeld der Variante „16-West“ befinden sich nur vergleichsweise wenige der bisher bekannten Vorkommen archäologischer Bodendenkmale und Fundstellen. Ausnahmen bilden der Bereich südl. der BAB 27 bis Intschede und westl. Blender, wo die Vorkommen zahlreicher sind (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 176). Im Umfeld der Variante „16-Ost“ be-

finden sich ebenfalls nur vergleichsweise wenige der bisher bekannten Vorkommen archäologischer Bodendenkmale und Fundstellen.

Es lässt sich grundsätzlich nicht ausschließen, dass archäologische Bodendenkmale und Fundstellen durch den Bau der Mastfundamente beeinträchtigt werden können. Da die Maststandorte und Baustelleneinrichtungen in ihrer räumlichen Lage im Planungskorridor noch nicht feststehen, können die Auswirkungen in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Reichweite auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht prognostiziert werden. Durch frühzeitige Prospektionen und ggf. erfolgende Grabungen/Sicherungen lassen sich jedoch wesentliche Beeinträchtigungen von archäologischen Bodendenkmalen vermeiden (vgl. Kapitel 6.2.4).

Im Bereich Dahlhausen passiert die Variante ein geschütztes Gebäudeensemble in rd. 600 m Entfernung. Beide Varianten verlaufen zudem bei Dedendorf in neuer Trassenlage in rd. 550 m Entfernung zu einer Gruppe baulicher Anlagen, die als Baudenkmal klassifiziert sind. Die nächstgelegenen kulturellen Sachgüter gemäß RROP – die Burg bei Hagen-Grinden (rd. 1 km Entfernung zur Trasse), die Schwedenschanze Allermündung (rd. 0,7 km Entfernung zur Trasse) und die Altstadt Verden (rd. 2 km Entfernung zur Trasse) – werden jeweils in Kabelbauweise passiert.

Das Schutzgut Kulturgüter ist in seinen Teilaspekten „archäologische Bodendenkmäler und Fundstellen“, „Baudenkmale“ und „kulturelle Sachgüter gemäß RROP“ von beiden Varianten in ähnlichem, vergleichsweise geringem Umfang berührt. Für den Umgang mit etwaigen weiteren Bodendenkmalen ist in Niedersachsen ein Verfahren erprobt, dass die frühzeitige Prospektion und Beachtung ermöglicht (vgl. Kapitel 6.2). Insoweit ist davon auszugehen, dass sich sowohl Variante „16-West“ als auch Variante „16-Ost“ mit Blick auf das Schutzgut Kulturgüter raumverträglich realisieren lässt.

Schutzgut Boden

Das „Schutzgut Boden“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Das LROP 2017 betont den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (3.1.1 04 Satz 2). Es legt darüber hinaus fest, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung geschützt werden sollen (3.1.1 04 Satz 3). Neu aufgenommen wurde in 2017 die Vorranggebietskategorie „Torferhaltung“ (3.1.1 06). Das RROP 2016 des Landkreises Verden schützt mit textlichem Ziel der Raumordnung die Geestkante, die Dünen und Moore des Landkreises als Böden mit besonderen Standorteigenschaften (3.1.1 04). Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) legt als Grundsatz fest, dass bodenschonende Nutzungsalternativen Vorrang vor bodenbelastenden haben sollen (D 2.2 04) und Bodenverluste durch Infrastruktureinrichtungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollen (D 2.2 06).

Grundsätzlich beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Boden auf die Maststandorte und die hier zu errichtenden Fundamente, mit Gründungstiefen von 2-3 m bei Plattenfundamenten und 20-30 m bei Pfahlfundamenten; in der Bauphase kommen die für die Baustellen genutzten Bereiche (temporäre Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen) ggf. hinzu (vgl. Kapitel 6.2.5).

Die Variante „16-West“ quert über rd. 13 km schutzwürdige Böden: Von der Geestkante bis auf die Höhe von Eitzendorf führt die Variante über Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit; auf diesen Bereich entfallen Teile des Kabelabschnitts Cluvenhagen-Intschede (rd. 3 km) und der Kabelabschnitt Blender (rd. 1 km). Bei Variante „16-Ost“ beträgt die Querungslänge schutzwürdiger Böden mehr als 18 km. Hiervon entfallen mehr als 16 km ebenfalls auf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (von der Geestkante südl. Förth bis

auf die Höhe von Ubbendorf), weitere rd. 1,3 km auf sehr feuchte bis nasse Gleyböden mit Erd-Niedermoorauflage (westl. Dahlbrügge). Innerhalb dieser schutzwürdigen Böden ist der überwiegende Teil des rd. 6,5 km langen Kabelabschnitts zur Querung der Allerniederung verortet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch das geplante Vorhaben im Trassenabschnitt 16 bei beiden betrachteten Varianten insbesondere im Bereich der Kabelabschnitte in schutzwürdigen Böden anzunehmen. Die Variante „16-Ost“ erweist sich hier aufgrund größerer Querungslänge von Kabelabschnitten (rd. +2,5 km) und eines insgesamt längeren Streckenabschnitts innerhalb schutzwürdiger Böden (+5 km) als vergleichsweise weniger raumverträglich.

Schutzgut Wasser

Das „Schutzgut Wasser“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Im Kapitel „Auswirkungen auf den Raum“ wurden bereits Vorhabenauswirkungen auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung im Trassenabschnitt 8 thematisiert, unter der Überschrift „Wassermanagement und –versorgung“. Das LROP legt verschiedene Grundsätze zum Schutzgut Wasser fest (vgl. Kapitel 6.2.6). Das RROP 2016 des Landkreises Verden legt fest, dass die Gewässer als Bestandteil der Erholungslandschaft erhalten und entwickelt werden sollen (3.2.3 01 Satz 2) und für die im Kreisgebiet befindlichen Gewässer eine langfristige Verbesserung des Gewässerzustands erreicht werden soll (3.2.4 01 Satz 1). Im RROP 2003 des Landkreises Nienburg (Weser) findet sich zudem unter „Gewässerschutz“ das textliche Ziel, dass Gewässer u.a. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen sind (D 2.3 01).

Grundsätzlich erweisen sich die vorhabentypspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Freileitungsbauweise als eher gering. In Kabelabschnitten ist, je nach berührten Fließgewässern, Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebieten und Grundwasserständen, von höheren Auswirkungen auszugehen, die jedoch mit einer schutzgutschonenden Vorhabenplanung und –umsetzung jeweils deutlich minimiert werden können (vgl. Kapitel 6.2.6).

Im Trassenabschnitt 16 quert die Variante „16-West“ die Gewässer Grenzgraben Allerdorf-Stellenfelde, Moorkanal, Berkelsmoorgraben, Alte Aller, Schleusenkanal, Weser (WRRL-Priorität 4), Blender Emte, Blender Hauptgrabene, Mallenwiesengraben, Panstellengraben, Leeslake, Stührgraben, Heesener Feldgraben und Krähenkuhlenfleet. Zudem wird südl. Cluvenhagen das Überschwemmungsbiet der Weser gequert. Mehrere der Gewässer, darunter Alte Aller, Schleusenkanal und Weser, werden in Kabelbauweise gequert.

Die Variante „16-Ost“ kreuzt die Gewässer Langwedeler Mühlengraben, Völkenser Abzugsgraben, Grenzgraben Völkersen-Holtebüttel, Holtebütteler Abzugsgraben, Dauelser Bruchgraben, Radewiesengraben, Grenzgraben Dauelsen-Eisse, Aller (WRRL-Priorität 3), Hutberger Graben, Weser (WRRL-Priorität 4), Mehringer Graben, Hoyaer Emte und Hilgermisser Kolk. Westl. Völkersen werden Böden mit starkem Grundwassereinfluss berührt. Die Variante quert zudem zweifach das Überschwemmungsgebiet der Weser. Mehrere der Gewässer, darunter die Aller, werden in Kabelbauweise gequert.

Beide Varianten kreuzen im gemeinsamen südl. Abschnitt die Gewässer Krähenkuhlenfleet, Hauptkanal und Dedendorfer Graue.

Die Betroffenheit des Schutzguts Wasser – einschließlich der oben betrachteten Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung – wirkt auf der Betrachtungsebene der Raumordnung im

Trassenabschnitt 16 nicht variantendifferenzierend und steht einer raumverträglichen Vorhabenrealisierung nicht entgegen.

Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete

Die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens umfasst auch eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete. In Band D der Antragsunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im räumlichen Umfeld der Trassenvarianten näher untersucht und bewertet.

Auch in den Raumordnungsprogrammen finden sich Erfordernisse der Raumordnung, die Natura-2000-Gebiete zum Gegenstand haben. Das LROP 2017 führt aus, dass Natura-2000 Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern sind (3.1.3 01) und raumbedeutsame Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind (3.1.3 02 Satz 1). Ergänzende Festlegungen finden sich in den berührten RROP.

Im Trassenabschnitt 16 befinden sich westl. Verden / südl. Langwedel das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 3021-331) und - weitgehend überlagernd – das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401). Während Variante „16-West“ eine Querung oder Annäherung an beide Natura-2000-Gebiete meidet, führt die Variante „16-Ost“ durch beide Gebiete hindurch (Querungslänge: 1,2 km).

Während ausweislich von Band D der Antragsunterlagen die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch eine Leitungsquerung in Freileitungsbauweise nicht beeinträchtigt würden, wären für das EU-Vogelschutzgebiet in Freileitungsbauweise erhebliche Beeinträchtigungen trotz schadensvermeidender und -vermindernder Maßnahmen nicht auszuschließen, weil Funktionsbeziehungen von Arten - hier Weißstorch, Singschwan und Zwergschwan – zerschnitten würden. Die Vorhabenträgerin hat daher für den Querungsabschnitt der Natura-2000-Gebiete einen Kabelabschnitt vorgesehen. Die Querung der Gebiete soll zudem in geschlossener Bauweise erfolgen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in Band D für die Querung in Kabelbauweise ergibt, dass – unter Einbeziehung von Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit empfindlicher Vogelarten – nicht von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes auszugehen ist (vgl. Band D der Antragsunterlagen, S. 60). Auch für die Querung des FFH-Gebiets kann nach Einschätzung von Band D der Antragsunterlagen FFH-Verträglichkeit erreicht werden, wenn einerseits die Lage der Teilerdverkabelungsstrecke einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Flächen so geplant wird, dass keine Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps „Natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer“ erfolgt, andererseits eine geschlossene Querung der Aller einschließlich der anschließenden Uferbereiche (LRT „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasservegetation“) vorgesehen wird (vgl. Band D der Antragsunterlagen, S. 68).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ sind bei Variante „16-Ost“ unter Beachtung der o.g. Randbedingungen (Vorsehen eines Kabelabschnitts, LRT-optimierte Lage des Kabelabschnitts, geschlossene Gewässerquerung, Bauzeitenbeschränkungen) nicht zu erwarten. Die FFH-Verträglichkeit ist in den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zu prüfen und nachzuweisen. Auch für Variante „16-West“ ist von FFH-Verträglichkeit auszugehen, da sie (weit) außerhalb der genannten Natura-2000-Gebiete verläuft.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Auf der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens sind mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ in erster Linie mögliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel frühzeitig zu betrachten (vgl. Kapitel 6.2). Hierbei erfolgt eine Konzentration auf die Vogelarten, für die von einem erhöhten Kollisionsrisiko und/oder einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen auszugehen ist (vgl. Kapitel 2.2 von Band E der Antragsunterlagen). Die frühzeitige Betrachtung insbesondere der Artengruppe „Vögel“ erlaubt eine - über den üblichen Standard eines Raumordnungsverfahrens hinausgehende - Einbeziehung dieses zentralen Belangs des „Schutzguts Tiere“ in die Variantenbewertung.

Querung von Brutvogellebensräumen

Im Trassenabschnitt 16 werden von beiden betrachteten, großräumigen Varianten in größerem Umfang Brut- und Rastvogellebensräume gequert.

Die Variante „16-West“ quert insgesamt über rd. 8,7 km Brutvogellebensräume, darüber hinaus über rd. 5,6 km Rastvogellebensräume. Die Brutvogellebensräume werden dabei überwiegend in Kabelbauweise gequert, mit Ausnahme der Brutvogellebensräume Ve-B-25 (südl. Blender) und Ni-B-01 (nördl. Eitzendorf); hier erfolgt die Querung des Brutvogellebensraums jeweils in bestehender, vorbelasteter Trasse, im Bereich südl. Blender zudem entlang eines größeren Windparks. Die gequerten Rastvogellebensräume befinden sich im Bereich westl./südl. Cluvenhagen, an der Geestkante und im Wesertal. Auch für diese Querungsabschnitte wird ein Kabelabschnitt angenommen.

Bei der Variante „16-Ost“ belaufen sich die Querungslängen für Brutvogellebensräume auf insgesamt rd. 5,7 km, für Rastvogellebensräume auf rd. 4 km. Westl. Völkersen wird in Bündelung zur 380-kV-Leitung der Brutvogellebensraum Ve-B-11 gequert, südl. Nindorf bzw. südl. Groß Eissel die Brutvogellebensräume Ve-B-20 und Ve-B-21 und östl. Magelsen der Brutvogellebensraum Ni-B-02. Rastvogellebensräume werden im Bereich der unteren Aller (Ve-R-07), westl. Rieda (Ni-R-01) und östl./südl. Magelsen berührt (Ni-R-02, Ni-R-03).

Artspezifische Vorkommen und mögliche Vorhabenauswirkungen

Variante „16-West“: Ausweislich der Prüfergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Band E der Antragsunterlagen) und des Variantenvergleichs/-bewertung in Band F der Antragsunterlagen erfordert die Trassierung im Wesertal südl. Cluvenhagen (Ve-B-14, Ve-B-17) eine Querung in Kabelbauweise, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Ausweislich der Antragsunterlagen (hier: Band F, S. 181 ff) sind in den hier gelegenen Brutvogellebensräumen landesweiter Bedeutung (Ve-B-14, Ve-B-14) Weißstorch, Seeadler und Fischadler als Nahrungsgäste nachgewiesen worden; es handelt sich jeweils um Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Zudem befinden sich Weißstorchhorste in Daverden, Intschede, nördlich Intschede und in Nottorf. Im Bereich und im Umfeld der Variante liegen zudem Bruträume von Feldlerchen und einzelner Braunkehlchen und Wiesenpieper, die eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen aufweisen. Darüber hinaus ist das Wesertal ein bedeutsamer Rastvogellebensraum (vgl. Anlage 7b, hier: Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04), mit Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Singschwan, Großer Brachvogel). Außerdem ist anzumerken, dass das Wesertal Leitlinie des Vogelzuges. Zum konstellationsspezifischen Risiko ist festzuhalten, dass die Variante quert die aufgezählten Brut- und Rastvogellebensräume in neuer Trasse quert. Die Gutachter haben bewertet, inwieweit die Vorhabensvariante „16-West“ die festgestellten Vogelvorkommen beeinträchtigt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für den

Weißstorch, für See- und Fischadler sowie Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Singschwan, Großer Brachvogel) die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) nicht ausgeschlossen werden kann und daher im Wesertal südl. Cluvenhagen die Führung der Variante in Freileitungsbauweise nicht möglich ist (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 180-181). Im Bereich südl. Blender (Ve-B-25) wird das konstellationsspezifische Risiko von den Gutachtern als eher niedrig eingestuft, da die Variante hier in bestehender Trasse und in vorbelastetem Raum (Windkraftanlagen) verläuft. Für Kiebitz und Großen Brachvogel sind gleichwohl vorsorglich Vogelschutzmarkierungen über die Querungslänge des Brutvogelraums vorzusehen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 182). Für Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn sind zudem CEF-Maßnahmen vorzusehen (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 183). Auch im Bereich nördl. Eitzendorf gilt das konstellationsspezifische Risiko mit Blick auf die kartierten Vogelvorkommen als gering. Als CEF-Maßnahmen werden hier die Schaffung von Brutraum für Rebhuhn und Feldlerche für erforderlich erachtet (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 400).

Die Betroffenheit von Rastvögeln konzentriert sich bei der Variante „16-West“ auf den Bereich des Wesertals südl. Cluvenhagen (Ve-R-01, Ve-R-03), mit den betroffenen Arten Singschwan und Großer Brachvogel. Da hier für den Variantenvergleich ein Kabelabschnitt vorgesehen wurde, ist die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch hier nicht zu erwarten.

Variante „16-Ost“: Westl. Völkersen wurden im Brutvogellebensraum „Ve-B-11“ Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper und Feldlerche kartiert. Unter Einbeziehung von Vogelschutzmarkierungen gehen die Gutachter nicht von signifikant erhöhten Tötungsrisiken aus (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 192). Für die betroffenen Kiebitzbrutpaare werden CEF-Maßnahmen für erforderlich erachtet (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 193). Die Brutvogellebensräume Ve-B-20/21 westl. Verden sind als Räume mit hoher Frequentierung durch den Weißstorch einzustufen; hinzu kommt die Betroffenheit von Wachtelkönig, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper und Feldlerche. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können hier vermieden werden, wenn die Querung des Bereichs zwischen L 158 und EU-Vogelschutzgebiet in Kabelbauweise erfolgt²³. Für den Brutvogellebensraum Ni-B-02 gehen die Gutachter nicht von erheblichen Betroffenheiten aus, da die nächstgelegenen Weißstorchhorste in einiger Entfernung zur Variante liegen (1,5 bzw. 3 km) und die Frequentierung des Gebiets durch nahrungssuchende Weißstörche als eher gering eingestuft wird (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 194). Südl. Magelsen ist bei der Feintrassierung die Querung eines Waldgebiets als Brutplatz des Schwarzmilans zu vermeiden (Hinweis aus dem Beteiligungsverfahren). Bei den Rastvogellebensräumen in der unteren Allerniederung (Ve-R-06 und Ve-R-07) erfordern die Flugbeziehungen der hier beobachteten Arten Weißstorch und Kranich eine Teilerdverkabelung, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten zu vermeiden (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 194f). Im Bereich der Rastvogellebensräume Ni-R-01 und Ni-R-02 (westl. Rieda, östl. Magelsen) sind nach gutachterlicher Einschätzung Vogelschutzmarkierungen erforderlich, um Kollisionsrisiken für Zugvögel entlang der Vogelzugleitlinie zu minimieren.

²³ Die Einschätzung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können, gilt nur für den Fall, dass für die nördl. Kabelübergangsanlage des Kabelabschnitts westl. Verden ein Standort im Umfeld der L 158 gewählt wird. Ob, im Falle eines weiter südl. gelegenen KÜA-Standorts, eine Querung des Bereichs zwischen L 158 und K 27 auch in Freileitungsbauweise den artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen könnte, ist auf der Basis genauerer Raumnutzungsanalysen der berührten Vogelvorkommen und der Bewertung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Mitnahme der 110-kV-Leitung, Harmonisierung der Maststandorte mit der vorhandenen 380-kV-Leitung, Vogelschutzmarkierungen) in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Dessen ungeachtet stuft die Raumordnungsbehörde auch aufgrund weiterer raumordnerischer Belange (u.a. Vorrang Natur und Landschaft, Vorrang Hochwasserschutz, Naherholung) einen KÜA-Standort südl. der L 158 als raumverträglicher ein als südl. hiervon gelegene Standorte, vgl. hierzu Kapitel 7.16.3, Variantenvergleich 16-VIII).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Einbeziehung von Kabelabschnitten im Bereich der Weserniederung südl. Cluvenhagen und der Allerniederung, von Vogelschutzmarkierungen in den Leitungsabschnitten südl. Blender, westl. Völkersen und westl. Rieda/östl. Magelsen sowie ergänzender CEF-Maßnahmen für einzelne der berührten Arten für beide Varianten „16-West“ und „16-Ost“ – nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen ist und daher beide Varianten mit Blick auf das Schutzgut „Tiere“ – hier: Avifauna – als umweltverträglich einzustufen sind.

Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Im Folgenden werden Inhalte der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, die für die vergleichende Variantenbewertung dieses Abschnitts besonders relevant erscheinen, zusammenfassend wieder gegeben und in knapper Form erwidert. Eine ausführliche Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und privater Einwender findet sich in Erwidernssynopsen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen, die auf der Internetseite des ArL Lüneburg (www.arl-lq.niedersachsen.de) unter „Strategie und Planung“ / „Raumordnung“ veröffentlicht sind.

Der Landkreis Verden weist mit Schreiben vom 14.06.2017 aus der Sicht der Regionalplanung darauf hin, dass er die Einschätzung der Vorhabenträgerin teilt, dass die Variante „16-Ost“ die raumverträglichste Trassenlösung im Trassenabschnitt 16 darstelle. Durch den Rückbau der Bestandsleitung könne eine erhebliche Entlastung von Siedlungsbereichen und Landschaftsbild erzielt werden, während für die Vorhabenleitung ein vorbelasteter Raum gewählt werde. Der Landkreis stimmt der Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach 4.2 07 Satz 9a LROP im Bereich Langwedel-Förth zu. Durch die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung und die Mitnahme der 110-kV-Leitung ergebe sich an dieser Stelle eine Verbesserung der Situation. Der Landkreis weist darüber hinaus darauf hin, dass die Kabelübergangsanlage Verden-Nord in Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ innerhalb des Vorranggebiets Hochwasserschutz liegt und daher so zu errichten sei, dass keine wesentliche Störung des Hochwasserabflussgeschehens bewirkt werde. Zum Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Süd weist der Landkreis darauf hin, dass bei der Standortfindung die Deichsicherheit zu gewährleisten ist und auf eine landschaftsgerechte Einpassung zu achten ist. Im Bereich westl. Döhlbergen spricht er sich für die Verschwenkung der Leitung zur Schonung des dortigen Waldgebiets aus.

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege erachtet der Landkreis die Herleitung und Begründung der beantragten Vorzugsvariante im Trassenabschnitt 16 als nachvollziehbar, teilt sie im Ergebnis und erhebt keine Bedenken. Er stuft die Vorzugstrasse als grundsätzlich mit Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ein. Der Landkreis spricht sich dafür aus, bei der Standortbestimmung der Kabelübergangsanlage Verden-Nord das Brut- und Rastvogelgeschehen zu berücksichtigen und der Verschwenkung und Mitverlegung der 380-kV-Leitung bei Döhlbergen den Vorzug gegenüber der Waldüberspannung einzuräumen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weist der Landkreis auf die fachrechtlichen Bestimmungen des Hochwasser- und Deichrechts hin, die im ÜSG und in Deichfußnähe zu beachten im Trassenabschnitt 16 sind. Die archäologische Denkmalpflege stuft die Variante Groß-Eißel-Döhlbergen als gut geeignet ein, da nur wenige bekannte Denkmale tangiert sind.

Die Einschätzung, dass ein weiter nördl. gelegener Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord vorzugswürdig sei, wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt (s. hierzu Ausführungen zu möglichen Standortalternativen im Variantenvergleich 16-VII Groß Eißel - Magelsen). Die Leitung westl. Döhlbergen wird entsprechend des Hinweises westl. verschwenkt, unter Mitverlegung der Bestandsleitung. Ergänzend wird auf die Erwidernssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) (Oldenburg-Luftfahrtbehörde) merkt in ihrem Schreiben vom 24.05.2017 an, dass aufgrund der Entfernung zwischen den Verkehrslandeplätzen Hellwege und Verden-Scharnhorst und dem geplanten Trassenverlauf der Variante „16-Ost“ aufgrund der von der NLStBV wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken bestünden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Flecken Langwedel der Flecken begrüßt in seiner Stellungnahme die erarbeitete Vorzugsvariante. Die anderen möglichen Varianten werden vom Flecken Langwedel wegen ihrer negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur oder Landschaftsbild abgelehnt. Im Detail fordert der Flecken Langwedel zur Variante „östl. Hintzendorf“ die Zusammenlegung der 380-kV-Leitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung im Bereich westlich Haberloh, um das Landschaftsbild zu wahren.

Er fordert darüber hinaus, die 380-kV-Bestandsleitung nicht erst nördl. der BAB 27, sondern schon nach Querung der L155 zu queren und die Variante „16-Ost“ dann unter Mitnahme der 110-kV-Leitung östl. der bestehenden 380-kV-Leitung zu führen, in direkter Parallellage. In einer ergänzenden Stellungnahme fordert der Flecken für das gesamte Gemeindegebiet die Mitnahme der 110-kV-Leitung ausgehend von nördl. der Standortschießanlage im Landkreis Rotenburg, alternativ die Führung der Leitung westl. der 110-kV-Bestandsleitung, um Abstände zur Wohnbebauung zu vergrößern, das Landschaftsbild zu schonen und den Naturschutz zu verbessern (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft). Zudem spricht sich der Flecken Langwedel für die parallele Mastaufstellung beider Leitungen und die Verlegung in maximaler Nähe zur Bestandstrasse aus, um Wohngebäude zu entlasten (Schutzgut Mensch). Im Bereich der Leitungsführung zwischen Langwedel und Förth sollte die Trassenführung weiter optimiert werden und der mittlere der drei auszutauschen Masten der 380-kV-Bestandsleitung weiter westlich positioniert werden, die anderen beiden Masten hingegen weiter nördlich. So könne der Abstand zu Wohngebäuden noch vergrößert werden (Schutzgut Mensch).

Von privater Seite wird für den Bereich westl. Haberloh der Variante „16-Ost“ ebenfalls vorgeschlagen, die Trassenführung im Bereich westl. Haberloh nicht östlich, sondern westlich der bestehenden 110-kV-Leitung zu führen, um den Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen zu verringern.

Eine Leitungsführung westl. der 110-kV-Bestandsleitung würde den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen minimieren, aber im Gegenzug die Inanspruchnahme des westl. gelegenen gehölzbestandenen Gebiets erfordern, das mit Vorrang Natur und Landschaft und Vorrang Biotopverbund raumordnerisch gesichert ist. Zum Vorschlag der Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Leitung wird auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen. Der Vorschlag zur möglichst parallelen Mastaufstellung von 110- und (allerdings östl. gelegener) neuer 380-kV-Leitung im Bereich westl. Haberloh wird in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen. Der Vorschlag zur kleinräumigen Trassenoptimierung im Bereich Langwedel-Förth wird als Prüfauftrag in die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung aufgenommen.

Die Stadt Verden äußert in ihrer Stellungnahme (26.06.2017) erhebliche Bedenken gegen die Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“. Diese sei hochgradig konfliktrichtig bzgl. der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und Landschaft (Überbündelung). Lage und Auswirkungen einer Kabelübergangsanlage im Überschwemmungsgebiet seien nicht dargestellt und ungeklärt, es seien Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss auszuschließen. Dies

gelte auch für die zusätzlichen Maststandorte. Mit Blick auf vorhandene Weißstorchvorkommen müsse die Kabelübergangsanlage deutlich weiter nördlich liegen als bisher geplant, nahe der L 158.

Die Anzahl der von der Variante berührten Wohnhäuser und Bauplätze im Baugebiet Ziegeleiweg sei nicht korrekt wiedergegeben. Zum *Schutzgut Mensch* führt die Stadt aus, dass in Anlage 3 Baugebiete fehlten. Sie spricht sich für eine Trassenführung aus, die einer Erweiterung der Sportanlage Hutbergen und künftigen Wohngebietserweiterungen nördl. des Sportplatzes gemäß des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts der Stadt nicht entgegenstehe. Das Zentrale Siedlungsgebiet sei als geplante Siedlungsfläche bei der Trassenführung zu beachten. Zum *Schutzgut Tiere und Pflanzen* weist die Stadt auf eine Biotopfläche südwestl. Döhlbergen und eine hier befindliche Reiherkolonie hin, ferner auf eine hier gelegene städtische Kompensationsfläche. Zum *Schutzgut Landschaft* merkt die Stadt an, dass eine Kabelübergangsanlage in der Landschaft der Aller- und Wesermarsch nur schwer vorstellbar sei und zudem das Vorranggebiet Freiraumfunktion zwischen Langwedel und Förth zu beachten von und von weiteren Leitungen freizuhalten sei. Zum *Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“* vermisst die Stadt die Erwähnung des Ensembles Altstadt. Auch archäologischer Sicht wird die Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ als geeignet eingestuft. Bezüglich des *Schutzgut Bodens* spricht sich die Stadt für neue Verlegefahren (z.B. AGS) aus; die Bodenerwärmung im Bereich der Erdkabel stuft sie als kritisch ein. Zum *Schutzgut Wasser* vermisst die Stadt Ausführungen zur erhöhten Drainwirkung bei Allerhochwasser und zur Erwärmung der Aller.

Die Stadt moniert eine fehlende Definition von „Überbündelung“, da drei Leitungen in Parallelage verliefen und dieser Umstand nicht hinreichend thematisiert sei. Zudem fordert sie, dass Wohnbaugrundstücke außerhalb des Erdkabelschutzstreifens liegen müssen und der Abstand des Kabelabschnitts zu Bauplätzen am Ziegeleiweg vergrößert werde.

Bezüglich des Variantenvergleichs spricht sich die Stadt für die Nutzung der Varianten 16-1.3, 16-1.4 und 16-2.2 aus, um FFH-Gebiet und Flussniederung zu schonen; diese Variante mache eine Verkabelung entbehrlich und entlaste Hartholzauwald und Einzelgehöft südwestl. von Döhlbergen. Den Ausschluss der Variante 16-1.3 hält sie für fragwürdig, weil somit der Schutz der Geestkante höher gewichtet werde als die Belastung des FFH-Gebiets bzw. des Stadterweiterungsgebiets durch Erdkabel.

Die grundsätzlichen Bedenken der Stadt gegen die Variante „16-Ost“ im Bereich Verden werden vom ArL Lüneburg nicht geteilt. Die Klärung der wasserrechtlichen Anforderungen ist im Planfeststellungsverfahren zu leisten, eine grundsätzliche Machbarkeitsklärung hat im Zuge des ROV stattgefunden. Der Vorschlag zur Trassenoptimierung der Erdkabelstrecke im Bereich Groß/Klein Hutbergen wird als Maßgabe aufgenommen. Die Einschätzung, dass ein weiter nördl. gelegener Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord vorzugswürdig sei, wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt (s. hierzu Ausführungen zu möglichen Standortalternativen im Variantenvergleich 16-VII Groß Eißel - Magelsen). Seitens des ArL Lüneburg wird die Variante 16-Ost als vereinbar mit dem VR Freiraumfunktionen im Bereich Langwedel/Förth eingestuft. Die Parallelführung dreier Leitungen in Freileitungsbauweise ist im Stadtgebiet Verden nicht vorgesehen („Überbündelung“). Die Leitung westl. Döhlbergen wird entsprechend des Hinweises westl. verschwenkt, unter Mitverlegung der Bestandsleitung. Die Einschätzung, die Variante „16-West“ (hier: 16-1.3, 16-1.4, 16-2.2) sei insgesamt raumverträglicher, wird seitens des ArL Lüneburg nicht geteilt (s. hierzu Ausführungen in Kapitel 7.16.4). Ergänzend wird auf die Er widerungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Von Seiten privater Stellungnehmer wird, ebenso wie von der Stadt Verden, darauf hingewiesen, dass die Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ über ein neu geschaffenes Biotop der Stadt verlaufe und westl. Döhlbergen einen Hartholzauwald mit Reiherkolonie beeinträchtige. Außerdem wird vorgeschlagen, den Kabelabschnitt im Bereich Groß/Klein Hutbergen, Hinter

Hönisch, Hönisch dichter an die Aller zu führen; die Abwärme des Kabels werde dort wegen höherer Grundwasserstände von den Böden besser absorbiert.

Die Leitung westl. Döhlbergen wird entsprechend des Hinweises westl. verschwenkt, unter Mitverlegung der Bestandsleitung. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen Privater im ersten Beteiligungsverfahren, Abschnitt 16.2.

Das NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg merkt mit der Stellungnahme vom 29.05.2017 zu Variante „16-Ost“ an, dass der Kabelabschnitt bereits auf Höhe der L 158 beginnen und im Süden um 700 m verlängert werden sollte, wegen der gequerten Brut- und Rastvogelgebiete.

Die Einschätzung, dass ein weiter nördl. gelegener Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord vorzugswürdig sei, wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt (s. hierzu Ausführungen zu möglichen Standortalternativen im Variantenvergleich 16-VII Groß Eißel - Magelsen). Es wird außerdem verwiesen auf die Erwidierung der Vorhabenträgerin in der Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Das LabüN fordert in der Gemeinschaftsstellungnahme von BUND, LBU, NABU und NVN (29.06.2017), bei der Trassenführung und der Positionierung der Kabelübergangsanlagen der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ einen ausreichend großen Abstand zum Vogelschutzgebiet einzuhalten und weist auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hin. Generell stuft das LabüN Freileitungsquerungen der Weser aufgrund der Limikolen-, Schwan- und Weißstorchvorkommen als kritisch ein. Im Bereich der Weser gebe es Vorkommen einiger seltener Arten und Lebensräume, die Weser sei eine wichtige Vogelzug-Leitlinie. Das LabüN fordert, bei der Wahl der Trassenvariante nicht nur die Schutzgebiete, sondern auch den funktionalen Zusammenhang zwischen den Feuchtgebieten der Niederungen von Weser, Aller und Leine und den Ramsar-Gebieten Steinhuder Meer und Diepholzer Moorniederung zu berücksichtigen. Dem LabüN erscheint eine der Varianten in der Trassenführung der 220-kV-Bestandsleitung gegenüber der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“, welche das FFH-/EU-Vogelschutzgebiet quert, insgesamt vorzugswürdig. Sollte es bei der Vorzugsvariante bleiben, seien, wie von der Vorhabenträgerin vorgesehen, die Verwendung von Erdkabeln und die großräumige Unterdükerung erforderlich. Für den Konfliktbereich nordwestlich von Verden solle aufgrund der Parallellage von 3 Freileitungen die Überführung der bestehenden 380-kV-Leitung in eine Erdverkabelung mit geprüft werden. Die Einschätzung, dass die Varianten 16.2 und 16-2. 2 in Freileitungsbauweise nicht den Anforderungen an die FFH-Verträglichkeit in Verbindung mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, wird geteilt.

Die Einschätzung, dass ein weiter nördl. gelegener Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord vorzugswürdig sei, wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt (s. hierzu Ausführungen zu möglichen Standortalternativen im Variantenvergleich 16-VII Groß Eißel - Magelsen). Für die Weserquerungen der Variante „16-West“ wurden Kabelabschnitte angenommen. Eine Verkabelung der Variante „16-Ost“ im Bereich der Weserquerung westl. Rieda würde voraussetzen, dass eines der Prüfkriterien für den Einsatz von Kabelabschnitten nach § 4 Abs. 2 BBPlG erfüllt ist; dies ist hier ausweislich der Antragsunterlagen nicht der Fall. Die Einschätzung, dass eine optimierte Bestandstrassenführung in der Zusammenschau von Raum- und Umweltbelangen („16-West“) einer gebündelten Trassenführung („16-Ost“) vorzuziehen sei, wird nicht geteilt (s. Kapitel 7.16.4). Die Forderung nach einem in geschlossener Bauweise zu verlegenden Kabelabschnitt im Bereich der Allerniederung (EU-Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet) wird unterstützt und als Maßgabe in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwidierung der Vorhabenträgerin in der Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Der Geschäftsbereich Verden der NLStBV weist auf Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der A 1 und der A 27 hin, die nicht durch die Leitung berührt werden sollten (Variante „16-Ost“).

Es wird auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Die Avacon AG weist mit Schreiben vom darauf hin, dass Kabelverlegungen in 110-kV-Freileitungstrassen nicht zugestimmt werde und zwischen TenneT und Avacon technisch machbare Lösungen zu erarbeiten seien.

Das ArL Lüneburg hält die Querung von Freileitungs-Trassenräumen mit Erdkabelabschnitten anderer Hoch- und Höchstspannungsleitungen für technisch machbar. Ergänzend wird auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Der Landkreis Nienburg weist mit Stellungnahme vom 29.06.2017 aus raumordnerischer Sicht darauf hin, dass die Variante „16-Ost“ Gebiete berührt, die für Tourismus und Erholung bedeutsam sind, u.a. bei Wienbergen den regional bedeutsamen Radfernweg „Weser-Radweg“. Nördl. von Bücken verlaufe die Variante durch Vorsorgegebiete Erholung, zudem nähere sie sich weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebieten an. Der Landkreis bestätigt, dass von einer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östl. Magelsen ausgegangen werden könne, wenn das Gebiet nur überspannt oder nur randlich berührt werde. Die Massenverluste durch einen Maststandort könnten i.d.R. als unwesentlich eingestuft werden. Wichtig sei es, dass die Höhe der Überspannung einen ausreichenden Höhenabstand zu den Abbaufahrzeugen und –maschinen belasse. Aus raumordnerische Sicht führt der Landkreis darüber hinaus mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an, an die sich die Variante „16-Ost“ annähert bzw. die durch Variante „16-Ost“ gequert werden, u.a. ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung westl. Bücken. Er merkt zudem an, dass die Trasse westlich von Hoya an das Grundzentrum angrenze, sodass hier eine große Wohnbevölkerung von der Trasse betroffen sei sowie ggf. Entwicklungsoptionen des Grundzentrums eingeschränkt würden. Diese Bedenken könnten aber, ebenso wie die anderen raumordnerischen Bedenken im Trassenabschnitt 16, zurückgestellt werden, weil davon ausgegangen werde, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, mit denen die Beeinträchtigungen der Belange von Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung auf ein unwesentliches Maß reduziert werden könne.

Aus naturschutzfachlicher Sicht könne der Variante „optimierte Bestandstrasse“ im Trassenabschnitt 16 gefolgt werden, da sie dem rechtlich verankerten Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung am nächsten komme.

Der Landkreis weist aus der Sicht der Bodendenkmalpflege auf eine Konzentration von Fundstellen zwischen Bücken und Hoya hin. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht weist der Landkreis auf Baudenkmale in Hoya (u.a. Schloß, Rittergut, Zentrum) und deren Umgebungsschutz hin. Die Fernsichten auf diese die Kulturlandschaft prägenden Bauten sollten nicht durch Strommasten maßgeblich gestört werden. Der Landkreis fordert zudem, intakte historische Ortskerne wie z.B. Magelsen nicht durch zusätzliche Eingriffe zu stören und Eingriff in Sichtachsen zu vermeiden. Der Landkreis weist aus der Sicht der Unteren Denkmal-schutzbehörde vorsorglich darauf hin, dass aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Vielzahl Kulturdenkmale betroffen sein wird, ohne diese jedoch zu benennen oder ihre Betroffenheit weiter auszuführen.

Der Landkreis weist als Wasserbehörde darauf hin, dass sich Teilbereiche der Trassenkorridore in den Wasserschutzgebieten Hoya und Liebenau „II/Blockhaus“ befinden; die Verordnungen dieser Gebiete würden voraussichtlich in 2-5 Jahren neu festgesetzt.

Der Hinweis zum erforderlichen Höhenabstand zu Abbaufahrzeugen und – maschinen im Bereich des VR Rohstoffgewinnung wird als Maßgabe in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen. Ergänzend wird auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Die Stadt Hoya, der Flecken Bücken, die Gemeinde Hoyerhagen und die Samtgemeindegemeinde Grafschaft Hoya fordern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme (27.06.2017), dass die Abstände von 200- bzw .400 m zu Wohngebäuden gemäß LROP einzuhalten seien und andernfalls Erdkabel zu verlegen seien. (Diese Forderung wird auch von der Gemeinde Hilgermissen vorgebracht.) In Mehringen sei das Industriegebiet „Langer Kamp“ nicht berücksichtigt. Zwei Gebäude östl. Wechold seien irrtümlicher Weise als Wohngebäude bewertet worden; mit Korrektur dieser Nutzung könne zwischen Umspannwerk Wechold und Vorzugsvariante eine kürzere Trassenführung gewählt werden. Der Verlauf des Weserradwegs sei falsch eingezeichnet. Die Landesreitschule liege nicht im Außenbereich, sondern in einem Bebauungsplangebiet mit zulässiger Wohnnutzung.

Gegenüber der beantragten Trasse hat die Vorhabenträgerin im Bereich Warpe im Rahmen des Erörterungstermins vom 5.12.2017 Trassenkorrekturen vorgeschlagen, die zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der Bestandssituation führen (vgl. Ausführungen zum Trassenabschnitt 17 in Kapitel 7.17.1). In der Folge wird der Abstand zu Wohngebäuden im Bereich der Samtgemeinde Hoya nur noch zu fünf Wohnhäusern unterschritten – dreifach im Bereich Warpe, zweifach südwestl. Hoya (Landesreitschule). Für den Bereich Landesreitschule hat das ArL Lüneburg im Rahmen seiner Prüfung eine kleinräumige Trassenkorrektur vorgeschlagen, in deren Folge Abstandsvergrößerungen erreicht werden (vgl. Abschnitt 7.16.3, Abschnitt 16.XI). Die fünf verbliebenen Abstandsunterschreitungen zur Achsmittle belaufen sich auf 99-167 m anstelle von 200 m gem. 4.2 07 Satz 13 LROP. Diese Abstandsunterschreitungen können mit Blick auf die Vorbelastungssituation und den raumordnerischen Grundsatz als (gerade noch) raumverträglich eingestuft werden; eine weitere Optimierung der Abstände und Verringerung der Betroffenheiten, etwa durch Optimierung der Maststandorte, ist im Planfeststellungsverfahren zu verfolgen. Der Hinweis zur fehlenden Wohnnutzung zweier Gebäude östl. Wechold wurde aufgegriffen. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwidierung der Vorhabenträgerin in der Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (04-06.2017) verwiesen.

Von privater Seite wird moniert, dass die Variante „östl. Hilgermissen“ im Teilabschnitt östl. Magelsen gar nicht in Bündelung zur Bestandstrasse verlaufe, also hier auch kein Bündelungsvorteil vorliege. Die Querung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung östl. Magelsen sei konfliktthaft. Die Variante verlaufe zudem östl. Magelsen im Überschwemmungsgebiet der Weser. Es sei nicht erkennbar, dass das Landesdeichschutzgesetz hinreichend beachtet werde. Die Trassenführung „östl. Hilgermissen“ bedrohe Natur und Landschaft, Flora und Fauna und die Artenvielfalt. Geschützte Vogelarten, insbesondere Brutvögel, seien unzureichend erfasst worden, wie ein Abgleich mti dem Fachbeitrag für den Windpark für Magelsen von Anfang 2017 zeige. Auch Vorkommen geschützter Fledermausarten sei nicht erfasst und berücksichtigt worden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das östl. Magelsen auf dem rechten Weserufer gelegene Brutvogelgebiet würden in den Antragsunterlagen unterschätzt. Brutplätze von Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan (bei Dahlhausen, Magelsen und am Schöpfwerk der Hoyaer Emte) seien nicht berücksichtigt worden. Die Annahme, durch Vogelschutzmarkierungen könnten Tötungsrisiken abgesenkt werden, sei zu pauschal und nicht artsspezifisch belegt. Eine Vorhabenrealisierung im Bereich der Variante „östl. Hilgermissen“ werde einzelbetriebliche Investitionen und wirtschaftliche Existenzen in den Wirtschaftszweigen/Dienstleistungsbereichen Tourismus, Gesundheit und Kinderpflege in Magelsen beeinträchtigen, mit negativen Auswirkungen für den Arbeitsmarkt. Damit befinde sich

die Variante „östl. Hilgermissen“ auch im Widerspruch zu jahrelangen Bemühungen und Zielen im Bereich der Dorferneuerung. Die Perspektiven, neue gastronomische Angebote im Dorf zu etablieren, würden verschlechtert. Die Variante „östl. Hilgermissen“ stehe zudem im Widerspruch zu Plänen für ein archäologisches Zentrum an der Weser. Darüber hinaus werden gesundheitliche Auswirkungen durch elektromagnetische Felder und jahrelangen Baulärm für die Variante „östl. Hilgermissen“ befürchtet. Mehrfach hervorgehoben werden starke Vorbelastungen in der Gemeinde Hilgermissen (Landwirtschaft, UW Wechold, neue Windkraftanlagen, Biogasanlage Eitzendorf, vorhandene Hochspannungsleitungen, „Güleetourismus“, Grundwasserbelastungen). Hierbei werden insbesondere die Belastungen durch den Windpark südl. Hilgermissen und dessen Erweiterung hervorgehoben.

Der Hinweis auf die fehlende Bündelung im Bereich östl. Magelsen ist zutreffend; über die gesamte Variante „16-Ost“ im Trassenabschnitt 16 wird jedoch ein vergleichsweise hoher Bündelungsanteil erreicht. Die randliche Querung des VR Rohstoffgewinnung wird unter der Maßgabe ausreichender Abstände der Leiterseile zu den Abbaumaschinen vom ArL Lüneburg (ebenso wie vom Landkreis als Regionalplanungsträger) als raumverträglich eingestuft. Wasser- und Deichrecht sind zu beachten. Die Belange der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind in den Variantenvergleich eingegangen (s. hierzu Kapitel 7.16.3 Abschnitt 16-VIII und Kapitel 7.16.4). Ein Abgleich mit den Erfassungsdaten des avifaunistischen Windpark-Gutachtens ist zwischenzeitlich erfolgt, er führt zu keiner wesentlich geänderten Beurteilung der Sachlage durch die Gutachter (s. hierzu geänderte Antragsunterlagen zum Erweiterten Standortvergleich für das Umspannwerk vom 25.08.2017). Bei der Feintrassierung im Bereich südl. Magelsen ist eine Beeinträchtigung des Waldgebiets beim Pumpwerk als Brutplatz des Schwarzmilans zu vermeiden. Der Belang der Auswirkungen auf Dorfentwicklung/Tourismus, Dorfentwicklungsprojekte und einzelbetriebliche Investitionen ist, soweit auf der Betrachtungsebene der Raumordnung möglich, in die vergleichende Variantenbetrachtung eingegangen. Zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern definiert das Landes-Raumordnungsprogramm vorsorglich einen weit über die Grenzwerte der 26. BImSchV wirksamen Wohnumfeldschutz von 400 m/200 m für Wohngebäude im Innen-/Außenbereich (s. hierzu Kapitel 6.2.1). Temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm sind für jede Trassenvariante zu erwarten, die Betroffenheiten variieren in Abhängigkeit von der Lage/Entfernung der nächstgelegenen Siedlungsbereiche. Die Vorbelastungen durch vorhandene Leitungen und Windpark sind in den Variantenvergleich eingegangen. Im Sinne der räumlichen Konzentration von Auswirkungen und dem Schutz von Freiräumen sind Vorbelastungen im Sinne von 4.2 07 Satz 24 LROP aufzugreifen. Es wird außerdem verwiesen auf die Erwidierungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen Privater im ersten Beteiligungsverfahren, Kapitel 13.

Von Seiten weiterer privater Stellungnehmer wird die Variante „östl. Wechold“ einschließlich eines Kabelabschnitts zwischen Wechold und Hoya als Prüfvorschlag eingebracht. Diese Trasse sei kürzer, vermeide kleinräumige Verschwenkungen im Verlauf, ein Leitungsbau in der Wesermarsch im Bereich Hilgermissen-Ubbendorf-Magelsen entfalle, für zwei Kabelübergangsanlagen werde kein wertvoller Marschboden benötigt; die Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes sei landschaftsverträglicher; es werde zudem hier nur eine Kabelübergangsanlage benötigt, da die nördliche im erweiterten Umspannwerk integriert werden könne. Die Trassenführung „östl. Wechold“ in Kombination mit der Erweiterung des Bestands-Umspannwerkes entspreche am ehesten der Vorbelastungssituation.

Der Vorschlag wurde im Variantenvergleich in Kapitel 7.16.3, Abschnitt 16.X, eingehend betrachtet. In der Gesamtschau erweist sich die Variante „östl. Hilgermissen“ als (etwas) raumverträglicher als die Variante „östl. Wechold“.

Ein zweiter Trassenvorschlag von privater Seite sieht eine großräumige Verlegung der Leitung in östliche Richtung vor – mit Verlauf von Magelsen bis Landesbergen. Diese Trassen-

variante böte die Möglichkeit, auch mit dem später zu erwartenden Ersatzneubau der 380 KV-Leitung den Mindestabstand von 400 m zu Wohnhäusern einhalten zu können und so eine erneute Bündelung zu erreichen.

Der Vorschlag wurde im Variantenvergleich in Kapitel 7.19 eingehend betrachtet. In der Gesamtschau erweist er sich gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trassenvariante nicht als vorzugswürdig.

Weitere Hinweise erbrachte die Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange am 05.12.2017 in Verden. Aus diesem Termin sind folgende Hinweise und Positionierungen zu nennen:

- Der Landkreis Verden, der Landkreis Nienburg und die Samtgemeinde Hoya greifen Inhalte ihrer schriftlichen Stellungnahmen auf.
- Die Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass das Einbringen von Erdkabeln Änderungen des Bodenregimes zur Folge habe. Wenn etwa Auelehm durch Sand ausgetauscht werde, könne eine neue Fließrinne mit entsprechenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen. TenneT erwidert, dass durch erprobte technische Maßnahmen, z.B. den Einbau von Lehmriegeln, Drainwirkungen verhindert werden könnten.
- Der NABU Rotenburg und der BUND Verden weisen mit Blick auf die von TenneT immer kritisch gesehenen Leitungskreuzungen auf die Querung der Eisenbahn an einem ungünstigen Punkt (Brückenbauwerk / Damm) hin. Zur Frage eines Repowerings der ebenfalls in diesem Bereich vorhandenen Windkraftanlage weist das ArL Lüneburg auf die Regelungen des RROP des Landkreises Verden hin, welche außerhalb der Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung festlegen, was gegen ein Repowering spreche.
- Der NABU Verden fragt nach der Höhe der vorhandenen 110 kV-Leitung über dem Erdboden, um die möglichen negativen Auswirkungen auf das Flugverhalten der in diesem Gebiet vorhandenen Weißstörche einschätzen zu können. TenneT gibt eine Höhe von rd. 8 m am tiefsten Punkt an.
- Auf Nachfrage des BUND Verden und des LabüN erläutert SWECO, dass die Position der Kabelübergangsanlage westlich Verden noch nicht im Detail feststehe. Zurzeit werde eine avifaunistische Raumnutzungsanalyse erstellt. Eine genaue Standortfestlegung sei erst im Planfeststellungsverfahren möglich.
- Der BUND Verden sieht die Querung des FFH-Gebiets/EU-Vogelschutzgebiets als ungeeignet an und im Vergleich die Variante 16-2.2 (westliche Umgehung) im Vorteil. Das Untersuchungs-Ergebnis von SWECO, dass die Vorzugsvariante keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- und Rastgebiete der Störche verursache, wird vom BUND Verden nicht geteilt. Mit Blick auf den Pilotstatus des Vorhabens fordert der BUND Verden weitergehenden Untersuchungen u.a. über die möglichen Auswirkungen der magnetischen Felder auf die brütenden Störche.

7.16.5 Raumordnerische Gesamtabwägung für Trassenabschnitt 16

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Trassenabschnitt 16 in Form einer raumordnerischen Gesamtabwägung zusammengeführt. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret

für den Trassenabschnitt 16 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“ (Kapitel 7.16.4). Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage (Kapitel 7.16.4).

Die folgende Ableitung und Begründung des Prüfergebnisses gliedert sich in fünf Teile: Zunächst erfolgt für die beiden großräumigen Varianten „16-West“ und „16-Ost“ im Trassenabschnitt 16 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 11 UVPG a.F., einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Es schließt sich eine Bewertung der Umweltauswirkungen an (§ 12 UVPG a.F.). Ein dritter Abschnitt stellt zusammenfassend die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung dar, ein vierter bewertet diese. Abschließend erfolgt die zusammenfassende Darstellung des Prüfergebnisses im Trassenabschnitt 16.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)

Die in Trassenabschnitt 16 betrachteten Vorhabenvarianten weisen in Teilen Konflikte mit einzelnen Schutzgütern nach UVPG auf. Die Konflikte, die für die vergleichende Bewertung der Varianten in Trassenabschnitt 16 wesentlich sind, wurden im Rahmen der Vorprüfung der relativen Eignung von Varianten in drei Teilabschnitten von Trassenabschnitt 16 (Kapitel 7.16.2) und der 12 kleinräumigen Variantenvergleiche (Kapitel 7.16.3) bereits jeweils zusammenfassend wiedergegeben. Die folgende zusammenfassende Darstellung bezieht sich daher auf die zwei großräumigen, in Kapitel 7.16.4 miteinander verglichenen Varianten „16-West“ und „16-Ost“.

Schutzgut Mensch: Die Trassenvariante „16-West“ hält, soweit es sich um Freileitungsabschnitte handelt, mind. 400 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich der nächstgelegenen Ortslagen ein. Die Trassenvariante „16-Ost“ hält in ihren Freileitungsabschnitten ebenfalls 400 m Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs ein, mit Ausnahme des Bereichs Langwedel / Förth. Anstelle von 400 m werden hier bei 10 Wohngebäuden nur Abstände zur Achsmittle zwischen 349 und 398 m erreicht. Der LROP-seitig vorgegebene Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich kann von beiden Varianten mit Ausnahme eines Wohngebäudes südwestl. Hoya eingehalten werden. Der Abstand zum Achsmittle beträgt hier nach dem in Kapitel 7.16.4 im Abschnitt „Energie“ (Auswirkungen auf den Raum) eingebrachten Optimierungsvorschlag 150 m. Zur Betriebsleiterwohnung auf dem Gelände der Landesreitschule kann ein Abstand von 121 m eingehalten werden. Vorbehaltsgebiete Erholung werden im Umfang von 4,5 km (16-West) bzw. 2,2 km (16-Ost) gekreuzt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Beide Varianten queren Vorranggebiete Natur und Landschaft (16-West: rd. 8 km; 16-Ost: rd. 3 km). Die Querungen erfolgen jeweils in Kabelbauweise oder in randlicher bzw. vorbelasteter Lage. Zudem werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gequert (16-West: rd. 5,8 km; 16-Ost: rd. 10,6 km). Variante „16-Ost“ quert mit dem NSG/EU-Vogelschutzgebiet auch ein Vorranggebiet Biotopverbund. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG werden von beiden Varianten gequert: Die Variante „16-West“ kreuzt die LSG „Alte Aller und Weiße Berge“ und „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Cluvenhagen“ (insg. 2890 m), die Variante „16-Ost“ das LSG „Untere Allerniederung“ (580 m). Die Kreuzungen erfolgen jeweils in Kabelbauweise. Gebiete, die die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung nach § 23 bzw. § 26 BNatSchG erfüllen, sind sowohl von Variante „16-West“ als auch von Variante „16-Ost“ berührt (16-West: rd. 15 km; 16-Ost: rd. 9,6 km). Die Variante „16-West“ quert über rd. 1,1 km Waldflächen, nördl. Cluvenhagen zudem das Daverdener Moor; Variante „16-Ost“ meidet die Querung von Wald- und Moorflächen.

Schutzgut Landschaft: Variante „16-West“ quert über rd. 4,3 km Landschaftsbildräume hoher Bedeutung - in den Bereichen Hintzendorf, zwischen Cluvenhagen und Daverden und im Wesertal südl. Cluvenhagen. Alle drei Querungen erfolgen in Kabelbauweise. Variante „16-Ost“ führt über rd. 1,3 km durch Landschaftsbildräume hoher Bedeutung; hiervon entfallen rund 300 m Querungslänge auf das Wesertal westl. Rieda, in räumlicher Nähe zur bestehenden 380-kV-Leitung, und rd. 700 m auf den Bereich östl. Hintzendorf (neue Trassenlage). Die Querung der Allerniederung erfolgt in Kabelbauweise.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im Umfeld der Variante „16-West“ befinden sich nur vergleichsweise wenige der bisher bekannten Vorkommen archäologischer Bodendenkmäler und Fundstellen. Ausnahmen bilden die Bereiche südl. der BAB 27 bis Intschede und westl. Blender, wo die Vorkommen zahlreicher sind (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 176). Im Umfeld der Variante „16-Ost“ befinden sich ebenfalls nur vergleichsweise wenige der bisher bekannten Vorkommen archäologischer Bodendenkmale und Fundstellen. Im Bereich Dahlhausen passiert die Variante ein geschütztes Gebäudeensemble in rd. 600 m Entfernung. Beide Varianten verlaufen zudem bei Dedendorf in neuer Trassenlage in rd. 550 m Entfernung zu einer Gruppe baulicher Anlagen, die als Baudenkmal klassifiziert sind. Die nächstgelegenen kulturellen Sachgüter gemäß RROP – die Burg bei Hagen-Grinden (rd. 1 km Entfernung zur Trasse), die Schwedenschanze Allermündung (rd. 0,7 km Entfernung zur Trasse) und die Altstadt Verden (rd. 2 km Entfernung zur Trasse) – werden jeweils in Kabelbauweise passiert.

Schutzgut Boden: Die Variante „16-West“ quert über rd. 13 km schutzwürdige Böden: Von der Geestkante bis auf die Höhe von Eitzendorf führt die Variante über Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit; auf diesen Bereich entfallen Teile des Kabelabschnitts Cluvenhagen-Intschede (rd. 3 km) und der Kabelabschnitt Blender (rd. 1 km). Bei Variante „16-Ost“ beträgt die Querungslänge schutzwürdiger Böden mehr als 18 km. Hiervon entfallen mehr als 16 km ebenfalls auf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (von der Geestkante südl. Förth bis auf die Höhe von Ubbendorf), weitere rd. 1,3 km auf sehr feuchte bis nasse Gleyböden mit Erd-Niedermoorauflage (westl. Dahlbrügge). Innerhalb dieser schutzwürdigen Böden ist der überwiegende Teil des rd. 6,5 km langen Kabelabschnitts zur Querung der Allerniederung verortet.

Schutzgut Wasser: Die Variante „16-Ost“ kreuzt die Gewässer Langwedeler Mühlengraben, Völkenser Abzugsgraben, Grenzgraben Völkersen-Holtebüttel, Holtebütteler Abzugsgraben, Dauelser Bruchgraben, Radewiesengraben, Grenzgraben Dauelsen-Eisse, Aller (WRRL-Priorität 3), Hutberger Graben, Weser (WRRL-Priorität 4), Mehringer Graben, Hoyaer Emte und Hilgermissen Kolk. Westl. Völkersen werden Böden mit starkem Grundwassereinfluss berührt. Die Variante quert zudem zweifach das Überschwemmungsgebiet der Weser. Mehrere der Gewässer, darunter die Aller, werden in Kabelbauweise gequert. Beide Varianten kreuzen im gemeinsamen südl. Abschnitt die Gewässer Krähenkuhlenfleet, Hauptkanal und Dedendorfer Graue.

Natura-2000-Gebiete: Im Trassenabschnitt 16 befinden sich westl. Verden / südl. Langwedel das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 3021-331) und - weitgehend überlagernd – das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401). Während Variante „16-West“ eine Querung oder Annäherung an beide Natura-2000-Gebiete meidet, führt die Variante „16-Ost“ in Kabelbauweise durch beide Gebiete hindurch (Querungslänge: 1,2 km).

Artenschutz: Die Variante „16-West“ quert insgesamt über rd. 8,7 km Brutvogellebensräume, darüber hinaus über rd. 5,5, km Rastvogellebensräume. Die Brutvogellebensräume werden dabei überwiegend in Kabelbauweise gequert, mit Ausnahme der Brutvogellebensräume Ve-B-25 (südl. Blender) und Ni-B-01 (nördl. Eitzendorf); hier erfolgt die Querung des Brutvogellebensraums jeweils in bestehender, vorbelasteter Trasse, im Bereich südl. Blender zudem entlang eines größeren Windparks. Die gequerten Rastvogellebensräume befinden sich im

Bereich westl./südl. Cluvenhagen, an der Geestkante und im Wesertal. Auch für diese Querungsabschnitte wird ein Kabelabschnitt angenommen. Bei der Variante „16-Ost“ belaufen sich die Querungslängen für Brutvogellebensräume auf insgesamt rd. 5,7 km, für Rastvogellebensräume auf 4,8 km. Westl. Völkersen wird in Bündelung zur 380-kV-Leitung der Brutvogellebensraum Ve-B-11 gequert, südl. Nindorf bzw. südl. Groß Eissel die Brutvogellebensräume Ve-B-20 und Ve-B-21 (Kabelabschnitt) und östl. Magelsen der Brutvogellebensraum Ni-B-02. Rastvogellebensräume werden im Bereich der unteren Aller (Ve-R-07), westl. Rieda (Ni-R-01) und östl./südl. Magelsen berührt (Ni-R-02, Ni-R-03).

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Schutzgut Mensch: Diese Abstandsunterschreitungen auf Höhe Langwedel/Förth bei Variante „16-Ost“ unterfallen den Voraussetzungen der Zielausnahmeregelung nach 4.2 07 Satz 9a LROP, da mit der Mitverlegung der 380-kV-Leitung und der Mitnahme der 110-kV-Leitung ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erreicht werden kann. Diese in Kapitel 25.2 von Band F der Antragsunterlagen dargestellte Bewertung wird auch vom Landkreis Verden als Regionalplanungsträger und Unterer Landesplanungsbehörde geteilt. Die Abstandsunterschreitungen zu einem Wohngebäude im Außenbereich südwestl. Hoya (gemeinsamer Bereich der Varianten 16-West/Ost) bleibt hinter den LROP-seitig vorgegebenen 200-m zurück; gegenüber der Bestandssituation (27 m zur Achsmittle) kann jedoch mit der neuen Leitungsführung bereits eine deutliche Verbesserung erreicht werden (150 m zur Achsmittle). Auch der Abstand der Betriebsleiterwohnung (Landesreitschule) zur Trassenmitte erhöht sich von 84 m auf 121 m. Bezüglich der Querung von Vorbehaltsgebieten Erholung und den zugehörigen textlichen Festlegungen zur landschaftsgebundenen Erholung weisen beide Varianten eine vergleichsweise geringe Betroffenheit auf.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Zu den Auswirkungen der Varianten 16-West und 16-Ost auf Vorranggebiete Natur und Landschaft als einem Teilaspekt des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ lässt sich bewertend festhalten, dass die Betroffenheit von Vorranggebieten Natur und Landschaft längenmäßig (+5 km), aber auch qualitativ (Waldgebiet Cluvenhagen-Daverden) bei der Variante „16-West“ als höher einzustufen ist als bei Variante „16-Ost“. Eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang „Natur und Landschaft“ scheint bei Variante „16-West“ im Bereich Cluvenhagen/Daverden allenfalls unter Verwendung von geschlossener Kabelbauweise und mind. teilweisem Erhalt des Waldgebiets oberhalb des Schutzstreifens vereinbar. Dagegen weist Variante „16-Ost“ deutlich kürzere Querungslängen in Vorranggebieten Natur und Landschaft auf (- 5 km), die Querungen erfolgen zudem überwiegend in Kabelbauweise in gehölzarmen/-freien Grünlandbereichen und sind mithin vergleichsweise konfliktarm. Lediglich nördl. der BAB 27, bei Langwedel, quert die Variante „16-Ost“ über einen Abschnitt von rd. 750 m in neuer Freileitungs-Trassenlage ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Da es sich hierbei lediglich um eine randliche Querung des Gebiets handelt, die zudem in Bündelung mit anderen, raumordnerisch gesicherten Freileitungen erfolgt, ist für diesen Abschnitt (noch) mit einer Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang „Natur und Landschaft“ auszugehen. Im Teilaspekt „Waldflächen“ weist Variante 16-West ebenfalls höhere Betroffenheiten auf als Variante 16-Ost, ebenso bei der Querung von LSG-Gebieten und LSG-/NSG-würdigen Gebieten nach §§ 23 und 26 BNatSchG. Lediglich bezüglich der Querung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind bei der Variante „16-Ost“ größere Querungslängen und Betroffenheiten festzustellen.

Schutzgut Landschaft: Im Vergleich beider Varianten erweisen sich die Eingriffe in Landschaftsbildräume hoher Bedeutung bei Variante „16-Ost“ trotz deutlich geringerer Querungslängen als eher höher, weil hier zwei (wenn auch kurze) Freileitungsabschnitte (östl. Hintzendorf, westl. Rieda) verbleiben, während bei Variante „16-West“ sämtliche Querungen von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung in Kabelbauweise erfolgen. Hinzu kommt, dass die Variante „16-Ost“ in größerem Umfang Landschaftsbildräume mittlerer Bedeutung quert. Eine vergleichsweise stärkere Belastung des Landschaftsbilds ergibt sich bei der Vari-

ante „16-West“ hingegen durch das Erfordernis von insgesamt 10 Kabelübergangsanlagen (im Vergleich zu 4 Kabelübergangsanlagen bei Variante „16-Ost“). Variante „16-West“ bringt zudem stärkere Eingriffe in den mit Blick auf das Landschaftsbild besonders bedeutsamen Biotoptyp „Wald“ (zwischen Cluvenhagen und Daverden) mit sich. Die Auswirkungen der Varianten „16-West“ und „16-Ost“ betreffen unterschiedliche Teilaspekte des Schutzguts „Landschaftsbild“. Sie können in der Zusammenschau als vergleichbar ausgeprägt und insgesamt (noch) raumverträglich eingestuft werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Archäologische Bodendenkmäler und Fundstellen, Baudenkmale und „kulturelle Sachgüter gemäß RROP sind von beiden Varianten in ähnlichem, vergleichsweise geringem Umfang berührt.

Schutzgut Wasser: Die Betroffenheit des Schutzguts Wasser – einschließlich der oben betrachteten Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung – wirkt auf der Betrachtungsebene der Raumordnung im Trassenabschnitt 16 nicht variantendifferenzierend und steht einer raumverträglichen Vorhabenrealisierung nicht entgegen.

Gebietsschutz – Natura 2000: Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ sind bei Variante „16-Ost“ unter Beachtung der in Band D der Antragsunterlagen genannten Randbedingungen – Vorsehen eines Kabelabschnitts, LRT-optimierte Lage des Kabelabschnitts, geschlossene Gewässerquerung, Bauzeitenbeschränkungen – nicht zu erwarten. Auch für Variante „16-West“ ist von FFH-Verträglichkeit auszugehen, da sie (weit) außerhalb der genannten Natura-2000-Gebiete verläuft.

Artenschutz: Unter Einbeziehung von Kabelabschnitten im Bereich der Weserniederung südl. Cluvenhagen und der Allerniederung²⁴, von Vogelschutzmarkierungen in den Leitungsabschnitten südl. Blender, westl. Völkersen und westl. Rieda/östl. Magelsen sowie ergänzender CEF-Maßnahmen für einzelne der berührten Arten für beide Varianten „16-West“ und „16-Ost“ ist nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Variante „16-Ost“ weist geringere Querungslängen/Betroffenheiten bei Vorranggebieten Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebieten, LSG-/NSG-würdigen Gebieten nach §§ 23 und 26 BNatSchG und Waldflächen auf; diese Vorteile überwiegen in ihrer Bedeutung die größeren Querungslängen bei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter nach UVPG, den Gebiets- und Artenschutz sind als vergleichbar anzunehmen. Variante „16-Ost“ ist daher mit Blick auf die Umweltauswirkungen gegenüber der Variante „16-West“ als vorzugswürdig einzustufen.

²⁴ Die Einschätzung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können, gilt nur für den Fall, dass für die nördl. Kabelübergangsanlage des Kabelabschnitts westl. Verden ein Standort im Umfeld der L 158 gewählt wird. Ob, im Falle eines weiter südl. gelegenen KÜA-Standorts, eine Querung des Bereichs zwischen L 158 und K 27 auch in Freileitungsbauweise den artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen könnte, ist auf der Basis genauerer Raumnutzungsanalysen der berührten Vogelvorkommen und der Bewertung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Mitnahme der 110-kV-Leitung, Harmonisierung der Maststandorte mit der vorhandenen 380-kV-Leitung, Vogelschutzmarkierungen) in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Dessen ungeachtet stuft die Raumordnungsbehörde auch aufgrund weiterer raumordnerischer Belange (u.a. Vorrang Natur und Landschaft, Vorrang Hochwasserschutz, Naherholung) einen KÜA-Standort südl. der L 158 als raumverträglicher ein als südl. hiervon gelegene Standorte, vgl. hierzu Kapitel 7.16.3, Variantenvergleich 16-VIII).

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Beide Varianten halten die LROP-Vorgaben zu Abständen zu Wohgebäuden im Innen- wie Außenbereich im Wesentlichen ein; die Belange der *Siedlungsentwicklung* sind insoweit nicht berührt (vgl. Schutzgut Mensch). Mit Blick auf den raumordnerischen Belang der *Freiraumentwicklung* ist festzustellen, dass beide Varianten auf Höhe der Geestkante Vorranggebiete Freiraumfunktionen queren. Große, unzerschnittene Freiräume gemäß 3.1.1 01 RROP Verden sind nur randlich berührt. Beide Varianten queren den siedlungsnahen Freiraum mehrerer Ortslagen. „16-West“ quert über rd. 22,7 km Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, „16-Ost“ über rd. 19,5 km Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Die Variante „16-West“ quert über rd. 1,3 km Vorbehaltsgebiete Wald im Bereich Cluvenhagen/Daverden; die Variante „16-Ost“ meidet hingegen eine Querung von Vorbehaltsgebieten Wald. Vorranggebiete *Rohstoffgewinnung* sind von beiden Varianten berührt (16-West: 0,7 km; 16-Ost: 1,8 km). Im Regelungsbereich *Wassermanagement und -versorgung* ist zu erwähnen, dass beide Varianten sowohl durch Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (16-West: 2,1 km; 16-Ost: 1,6 km) als auch durch Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung führen (16-West: 3,1 km; 16-Ost: 3,9 km). Die Variante „16-West“ verläuft über rd. 1,4 km in Vorranggebieten Hochwasserschutz (Kabelabschnitt). Variante „16-Ost“ führt über 7,5 km Vorranggebiete. Eine der Kabelübergangsanlagen für den Kabelabschnitt westl. Verden liegt zudem – je nach Standortalternative randlich oder mittig – im Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Auch Erfordernisse der Raumordnung im Bereich *Verkehr* sind berührt: Die Variante „16-West“ überspannt insgesamt 8 Vorranggebiete „(Hauptverkehrs-)Straße von regionaler Bedeutung“, die Bundesautobahn A27 nordöstl. Cluvenhagen, das Vorranggebiet Schifffahrt „Schleusenkanal“ südwestl. Daverden und die Haupteisenbahnstrecke Bremen – Hannover zwischen Cluvenhagen und Daverden. Die Variante „16-Ost“ kreuzt 7 Vorranggebiete „(Hauptverkehrs-)Straße von regionaler Bedeutung“ und quert die Bundesautobahn 27 westl. Dahlbrügge. Die Haupteisenbahnstrecke Bremen-Hannover wird westl. Förth überspannt, die Weser als „Vorranggebiet Schifffbarer Fluss“ auf der Höhe westl. Rieda.

Zum Regelungsbereich *„Energie“* kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Variante „16-West“ über rd. 16,2 km in bestehendem (wenn auch vielfach nicht für Freileitungsbauweise geeigneten) Trassenraum verläuft, die Variante „16-Ost“ über knapp 20 km in Bündelung zur 380-kV-Leitung. Beide Varianten unterscheiden sich zudem hinsichtlich der Anzahl und Länge der Kabelabschnitte (16-West: 5 Kabelabschnitt, rd. 14 km; 16-Ost: 2 Kabelabschnitt, rd. 8,6 km) und der Anzahl an Freileitungs-Kreuzungen im Höchstspannungsnetz (16-West: 0; 16-Ost: 2).

Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der *Siedlungsentwicklung* sind weder durch Variante „16-West“ noch durch Variante „16-Ost“ berührt. Bei Variante „16-Ost“ wird, dem Vorschlag der Stadt folgend, eine Optimierung des Kabelabschnitts mit Blick auf künftige Entwicklungsoptionen angestrebt.

Zum raumordnerischen Belang *Freiraum* lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Variante „16-Ost“ mit Blick auf ihre Auswirkungen auf große, unzerschnittene Freiräume positiver zu bewerten ist als die Variante „16-West“, während sich bezüglich der Auswirkungen auf Vorranggebiete Freiraumfunktionen bei beiden Varianten Auswirkungen ähnlicher Intensität ergeben. Jeweils ist von einer Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung auszugehen. Mit Blick auf den Teilaspekt „siedlungsnaher Freiraum“ berührt Variante „16-Ost“ in Freileitungsbauweise mehr Siedlungslagen, dies jedoch in gebündelter Lage zur bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung. Zudem erlaubt die Realisierung der Variante „16-Ost“ durch den Rückbau der 220-kV-Leitung eine umfassende Entlastung der entlang der 220-kV-Leitung liegenden Orte und Ortsteile.

Im Regelungsbereich *Landwirtschaft* ist Variante „16-West“ wegen der größeren Querungslänge von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (+2,2 km), der größeren Streckenlänge an Kabelabschnitten und der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch Kabelübergangsanlagen als weniger raumverträglich einzustufen als Variante „16-Ost“. Die Betroffenheit des raumordnerischen Belangs *Forstwirtschaft* ist bei Variante „16-West“ als deutlich höher einzustufen als bei Variante „16-Ost“, wogegen die Belange der *Rohstoffgewinnung* in vergleichbarer Weise berührt sind.

Raumordnerische Regelungen im Themenfeld *Wassermanagement und -versorgung* werden von beiden Varianten in ähnlichem Umfang berührt. Die Belange des *Hochwasserschutzes* sind dagegen durch die Variante „16-Ost“ in deutlich größerem Umfang berührt als durch die Variante „16-West“ (+6,1 km Querungslänge); auch für die Variante „16-Ost“ kann davon ausgegangen werden, dass diese mit den raumordnerischen Erfordernissen – hier Vorranggebieten Hochwasserschutz – (noch) vereinbar ist (vgl. Abschnitt 6.1). Hinsichtlich des raumordnerischen Belangs *Verkehr* können beide Varianten gleichermaßen als raumverträglich eingestuft werden.

Mit Blick auf die Ziele und Grundsätze im Regelungsbereich *Energie* erweist sich Variante „16-Ost“ als raumverträglicher. Sie entspricht in höherem Umfang dem Grundsatz der preisgünstigen Energieverteilung (4.2 01 Satz 1), da sie mit zwei anstelle von fünf Kabelabschnitten auskommt und insgesamt geringere Erdkabelängen erfordert (-5,4 km). Dem LROP-Grundsatz zur Berücksichtigung von Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur (4.2 07 Satz 24) wird ebenfalls eher mit Variante „16-Ost“ entsprochen: Diese Variante kann über knapp 20 km eine Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung erreichen und insoweit Vorbelastungen aufgreifen, davon mehr als 11 km in Freileitungsbauweise. Variante „16-West“ verläuft nur zu rd. 16 km in bestehender, vorbelasteter Trasse, davon knapp 10 km in Freileitungsbauweise, und bleibt weitgehend außerhalb der Bündelungslage mit der bestehenden 380-kV-Leitung.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung ist Variante „16-Ost“ insgesamt als vorzugswürdig einzustufen. Sie ist hinsichtlich der raumordnerischen Regelungen zu den Themenfeldern Freiraumverbund, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Energie als raumverträglicher einzustufen als Variante „16-West“. Hinsichtlich der Belange „Siedlungsentwicklung“, Rohstoffgewinnung, Wassermanagement und -versorgung und Verkehr werden vergleichbar geringe Auswirkungen erwartet. Lediglich im Bereich Hochwasserschutz ist von eher höheren Auswirkungen der Variante „16-Ost“ auszugehen. Soweit durch Maststandorte bzw. eine Kabelübergangsanlage in Vorranggebieten Hochwasserschutz jedoch Retentionsvolumen und Hochwasserabflussgeschehen nicht wesentlich beeinträchtigt werden, kann auch hier von Raumverträglichkeit ausgegangen werden.

Prüfergebnis für Trassenabschnitt 16

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich im Trassenabschnitt 16 die Variante „16-Ost“ (Parallelführung zur 380-kV-Leitung) als raum- und umweltverträglich. Sie ist gegenüber der Variante „16-West“ vorzugswürdig.

Ausschlaggebend für diese Bewertung ist, dass mit der Variante 16-Ost eine Trassenführung erreicht wird, die über weite Teile in Bündelung zur bestehenden 380-kV-Bestandsleitung verläuft. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung kann eine großräumige Entlastung von Freiräumen im Trassenabschnitt 16 erreicht werden.